

GERALD  
SAILMANN

# DER BERUF

EINE  
BEGRIFFS-  
GESCHICHTE

Gerald Sailmann  
Der Beruf

**Gerald Sailmann** (Prof. Dr.), geb. 1963, lehrt Berufspädagogik an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in Mannheim. Sein Forschungsinteresse gilt den Institutionen der beruflichen Bildung.

GERALD SAILMANN

# **Der Beruf**

**Eine Begriffsgeschichte**

**[transcript]**

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell. (Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

### **Erschienen im transcript Verlag 2018**

© Gerald Sailmann

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Korrektur: TIESLED Satz & Service, Köln

Satz: Francisco Bragança, Bielefeld

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-4549-1

PDF-ISBN 978-3-8394-4549-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis und andere Broschüren an unter: [info@transcript-verlag.de](mailto:info@transcript-verlag.de)

# Inhalt

---

**Einführung** | 9

## **TEIL I: DER BERUFSBEGRIFF IN DER STÄNDEGESELLSCHAFT**

### **1. Berufsideen ohne Berufsbegriff** | 19

- 1.1 Der Arbeitsbegriff der Antike | 19
  - 1.1.1 Arbeit im alten Ägypten | 19
  - 1.1.2 Arbeit im Hellenismus | 21
  - 1.1.3 Ethos im Hellenismus | 23
  - 1.1.4 Arbeit, Ethos und Sozialstrukturierung | 25
- 1.2 Der christliche Berufungsgedanke | 26
  - 1.2.1 Arbeit im frühen Christentum | 26
  - 1.2.2 Elitenbildung im frühen Christentum | 28
  - 1.2.3 Berufung und Sozialstrukturierung | 29
- 1.3 Die Ständeordnung | 31
  - 1.3.1 Das Ständemodell | 31
  - 1.3.2 Elitestände | 34
  - 1.3.3 Berufsstände | 36
  - 1.3.4 Ethos oder Arbeit | 42

### **2. Die Entstehung des Berufsbegriffs in der Reformation** | 45

- 2.1 Beruf als theologischer Begriff | 47
  - 2.1.1 Der spirituelle Charakter weltlicher Arbeit | 47
  - 2.1.2 Beruf als Sprachschöpfung Luthers | 48
  - 2.1.3 Arbeit und Berufung | 50

- 2.2 Die Berufsideen des Protestantismus | 51
  - 2.2.1 Der Berufsgedanke in der Tradition Luthers | 51
  - 2.2.2 Das Arbeits- und Berufsethos im Calvinismus | 54
  - 2.2.3 Der Beruf der Frau im Pietismus | 58

### **3. Der Beruf in Absolutismus und Aufklärung | 61**

- 3.1 Beruf als weltliches Konstrukt | 62
  - 3.1.1 Beruf und Kontinuität | 62
  - 3.1.2 Beruf, Stand und Amt | 67
  - 3.1.3 Beruf, Stand und Gewerbe | 69
- 3.2 Berufsbezogene Institutionenbildung | 72
  - 3.2.1 Berufswahl und Beratung | 72
  - 3.2.2 Beruf und Ausbildung | 81
- 3.3 Der Beruf gewinnt institutionelle Identität | 86

### **4. Der Beruf zwischen den Epochen | 89**

- 4.1 Verfassungsrechtliche Entwicklung | 89
  - 4.1.1 Gewerbefreiheit | 89
  - 4.1.2 Berufswahlfreiheit | 94
- 4.2 Gesellschaftstheoretische Entwicklung | 98
  - 4.2.1 Deutscher Idealismus: Beruf und Pflicht | 99
  - 4.2.2 Philanthropinismus: Beruf und Bürgertum | 103
  - 4.2.3 Neuhumanismus: Beruf und Selbstbestimmung | 112
  - 4.2.4 Exkurs: Der Beruf des Staates | 117
- 4.3 Der säkular-bürgerliche Berufsgedanke | 119

## **TEIL II: DER BERUF IN DER INDUSTRIEGESELLSCHAFT**

### **5. Der Beruf als Wegbereiter der Moderne | 125**

- 5.1 Berufsständische Ordnungsideen | 127
  - 5.1.1 Die organische Ständegesellschaft | 127
  - 5.1.2 Berufsstand und Ständestaat | 130
  - 5.1.3 Der Berufsstand als Kerngedanke der katholischen Soziallehre | 131

- 5.2 Beruf und Industriearbeit | 133
  - 5.2.1 Beruf und Lohnarbeit | 133
  - 5.2.2 Beruf und Entfremdung | 139
- 5.3 Beruf und Aufbau des Sozialstaats | 140
  - 5.3.1 Sozialversicherung und Berufsschutz | 140
  - 5.3.2 Beruf und Gewerkschaftsgründung | 143
- 5.4 Beruf und Arbeitsmarkt | 148
  - 5.4.1 Beruf als statistische Größe | 148
  - 5.4.2 Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf | 151
  - 5.4.3 Klassifizierung der Berufe | 153
- 5.5 Beruf und Berufsberatung | 155
  - 5.5.1 Berufswahl in der Familie | 155
  - 5.5.2 Berufswahl und Schule | 156
  - 5.5.3 Frauenbewegung und Berufsberatung | 160
  - 5.5.4 Berufsberatung als Aufgabe des Staates | 163
  - 5.5.5 Professionalisierung der staatlichen Berufsberater | 168
- 5.6 Beruf und Berufsbildung | 171
  - 5.6.1 Der Bildungswert des Berufs | 171
  - 5.6.2 Berufsbildung in Betrieb und Schule | 174
  - 5.6.3 Ausbildung im Dualen System | 177
- 5.7 Der vorsoziologische Berufsbegriff | 178
  - 5.7.1 Weder Stand noch Klasse | 178
  - 5.7.2 Leitidee für neue Institutionen | 180

## **6. Der Beruf in der industriegeprägten Gesellschaft | 183**

- 6.1 Beruf als Mittel sozialwissenschaftlicher Analyse | 183
  - 6.1.1 Berufsgruppen als Intermediäre | 184
  - 6.1.2 Beruf und Allokation | 185
  - 6.1.3 Der Beruf als Instanz religiöser Sozialisation | 187
- 6.2 Sozialwissenschaftliche Berufsdefinitionen | 189
  - 6.2.1 Beruf und Erwerbschance | 189
  - 6.2.2 Beruf und Gemeinschaftsbindung | 190
  - 6.2.3 Der Beruf zwischen Erwerbsinteresse und Sozialorientierung | 192
  - 6.2.4 Synthese der traditionellen Berufsfunktionen | 194
- 6.3 Der Beruf in der Weimarer Republik und der Zeit des Nationalsozialismus | 195



## **7. Der Beruf in der entwickelten Industriegesellschaft | 199**

- 7.1 Beruf und Schicht | 199
  - 7.1.1 Die Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg | 199
  - 7.1.2 Beruf als schichttheoretische Größe | 200
  - 7.1.3 Beruf und sozialer Status | 203
- 7.2 Beruf und Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse | 205
  - 7.2.1 Beruf als strukturfunktionalistische Größe | 205
  - 7.2.2 Beruf und Arbeitsmarktstrukturierung | 207
  - 7.2.3 Beruf und soziale Ungleichheit | 208
- 7.3 Erosion von Berufsfunktionen | 210
  - 7.3.1 Krise des berufsstrukturierten Arbeitsmarkts | 210
  - 7.3.2 Krise der berufsorientierten Arbeitsorganisation | 211
- 7.4 Alternativansätze | 213
  - 7.4.1 Nichtberufliche Arbeitsmärkte | 213
  - 7.4.2 Nichtberufliche Berufsbildung | 214
  - 7.4.3 Berufsbildung im Hochschulwesen | 216
  - 7.4.4 Nichtberufliche Berufsberatung | 218
- 7.5 Persistenz des Berufskonzepts | 218
  - 7.5.1 Beruf als reformfähiges Konzept | 218
  - 7.5.2 Beruf als Scharnier zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem | 221

## **8. Ertrag der begriffsgeschichtlichen Analyse | 225**

- 8.1 Biografische Stationen | 225
- 8.2 Erworbene Funktionen | 229
- 8.3 Konstante Eigenschaften | 233
- 8.4 Der Beruf in der digitalen Gesellschaft | 234

## **Literatur | 237**

Verfassungsurkunden, Gesetze und Verordnungen in aufsteigender zeitlicher Reihenfolge | 259

# Einführung

---

Begriffsdiskussionen sind der Spiegel realer Entwicklungen. Dies gilt auch für die aktuelle Diskussion um den Beruf. War er in den 1950er-Jahren noch eine tragende Säule der deutschen Nachkriegsgesellschaft, so treten spätestens seit Mitte der 1970er-Jahre immer mehr Kritiker<sup>1</sup> auf den Plan, die ihm einen schleichenden Funktionsverlust bescheinigen. Infrage gestellt wird seine Bedeutung für die Lebensplanung von Individuen, für die Organisation des Arbeitsmarkts und für die Steuerung von Unternehmen. Diese Kritik erhält einen zusätzlichen Schub durch die Digitalisierung. In zahlreichen Branchen lässt sich eine Entwicklung beobachten, die bald die ganze Wirtschaft erfassen wird. Maschinen nehmen dem Menschen nicht mehr nur standardisierte Routineaufgaben ab, sondern sie kommunizieren und entscheiden an seiner Stelle. Frey und Osborne<sup>2</sup> kommen 2013 in ihrer Studie *Future of Employment* zu dem Ergebnis, dass mittelfristig über alle Sektoren hinweg 47 Prozent aller Berufe von Computern ersetzt werden können.<sup>3</sup> Die Digitalisierung führt

---

**1** | Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

**2** | Zitation und Hervorhebung: Zeitgeschichtlich bedeutsame Personen sowie historische Autoren sind – soweit recherchierbar – mit Geburts- und Todesjahr in Klammern angegeben, zeitgenössische Autoren ohne. Kurze Zitate sowie eigene Hervorhebungen sind mit Anführungszeichen gekennzeichnet, Langzitate sind vom Text abgesetzt. Schriften, deren Titel im Text genannt werden, sind kursiv geschrieben.

**3** | Die Studie *Future of Employment* (Frey/Osborne 2013) wird sehr kontrovers diskutiert. Nach Einschätzung der Autoren arbeiten derzeit 47 Prozent der Beschäftigten der USA in Berufen, die in den nächsten zehn bis 20 Jahren mit hoher

zudem zu einer Innovationsbeschleunigung. Produktion, Handel und Verkehr verändern sich im Zuge der digitalen Wertschöpfung in immer kürzeren Zyklen. Dadurch entstehen in sehr geringen Zeitabständen neue Tätigkeitsfelder, und es wird zunehmend schwieriger, konsistente Berufsbilder zu formulieren.

Der Beruf verliert seine Funktionen, Computer übernehmen traditionelle Berufsarbeit und Berufsbilder haben eine kurze Halbwertszeit. Diese Entwicklungen und Szenarien lassen darauf schließen, dass sich das bereits in der ausgehenden Industriegesellschaft in die Kritik geratene Konstrukt Beruf in der digitalen Gesellschaft noch massiveren Angriffen ausgesetzt sehen wird. Es wird gefragt werden: Was an der Idee des Berufs ist überholt, was hat Bestand und wo zeichnen sich Perspektiven ab? Nicht wenige sind der Ansicht, dass es für den Beruf sogar »ums Ganze gehen« wird, d.h. um die Frage: Behauptet er seinen Stellenwert auch in der digitalen Gesellschaft oder wird er zu einem überkommenen Relikt aus der Stände- und Industriegesellschaft?<sup>4</sup>

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, genügt es nicht allein, künftige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen zu analysieren. Es braucht auch ein Verständnis von dem Phänomen, das betroffen ist, an sich, d.h. vom Wesen des Berufs. Welche Stationen machen seine Biografie aus, welche Funktionen erfüllt er und welche Eigenschaften charakterisieren ihn? Erst wenn seine Wesensmerkmale offenliegen, kann sein Potenzial für die Bewältigung neuer Herausforderungen ausgelotet werden.

Um die Vorgehensweise für die Suche nach dem Wesen des Berufs bestimmen zu können, soll zunächst eine inhaltliche Annäherung erfolgen. Eine vielzitierte sozialwissenschaftliche Definition aus dem deutschsprachigen Raum beschreibt den Beruf als eine »eigentümliche Form der

---

Wahrscheinlichkeit (mehr als 70 Prozent) automatisiert werden können. In einer Expertise übertragen Bonin/Gregory/Zierahn (2015) die für die USA festgestellte Automatisierungswahrscheinlichkeit auf die entsprechenden Berufe in Deutschland. Demnach arbeiten derzeit 42 Prozent der Beschäftigten in Deutschland in Berufen mit einer hohen Automatisierungswahrscheinlichkeit.

**4** | Diese Skepsis hinsichtlich der Zukunft der Berufsidee kommt z.B. bei Paul-Kohlhoff (1998, 11) zum Ausdruck, wenn sie sagt: »Der Berufsgedanke ist ein Stück deutscher Geschichte. Ob dies aber eine Geschichte ist, von der man bald nur noch in der Vergangenheit reden kann [...].«

gesellschaftlichen Arbeitsbesonderung« (Scharmann 1956). Diese Definition verweist darauf, dass der Beruf in einem besonderen Verhältnis zur Arbeit steht.

Arbeit wird heute im weitesten Sinn definiert als »eine zielgerichtete, soziale, planmäßige und bewusste, körperliche oder geistige Tätigkeit«<sup>5</sup>. Einige Bestandteile des zeitgenössischen Arbeitsbegriffs – zielgerichtete körperliche oder geistige Tätigkeit – lassen sich bis weit in die stammesgeschichtliche Entwicklung des Menschen hinein zurückverfolgen. Hierzu zählt vor allem der Gebrauch von Werkzeugen, wozu auch die Kontrolle des Feuers gerechnet werden kann. Werkzeugfunde gehören zu den ältesten erhaltenen Zeugnissen der Menschheit. Ihre Herstellung und Benutzung – die Urform von Arbeit – war neben der Sprache eine wichtige Quelle für die Entstehung der menschlichen Kultur, da sie eine effizientere Bewältigung von Lebenserfordernissen ermöglichte. Werkzeuge konnten mehrfach angefertigt und koordiniert angewandt werden, d.h., Arbeit führte zu ersten Formen von Spezialisierung und zu einer sozialen Kooperation, die über die reine Addition von Muskelkraft hinausging (Zinn 2002). Der neolithische Werkzeughersteller war es auch, der die tägliche Arbeitszeit erfunden hat, d.h., Arbeit strukturierte auch das menschliche Verständnis von Zeit (Dandl 2004).

Der Beruf reicht – verstanden als Sonderfall von Arbeit – zwar auch bis in die Frühzeit menschlicher Gestaltung und Zusammenarbeit zurück, wirklich herausgebildet hat er sich im europäischen Raum aber erst im Laufe der geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kontinents, insbesondere seit der frühen Neuzeit. Arbeit ist also eine anthropologische Konstante, die zum Ausgangspunkt kultureller Entwicklungen wurde; der Beruf hingegen ist primär ein Kulturphänomen, das durch seinen Arbeitsbezug auch anthropologisch verankert ist. Kulturelle Erscheinungen erfahren im Laufe ihrer Geschichte immer wieder neue gesellschaftliche Bewertungen und Funktionszuschreibungen. Aufschluss darüber geben die Reflexionen, die zu unterschiedlichen Zeiten mit ihrem Namen verbunden werden. Das Wesen des Berufs erschließt sich also durch die Beschäftigung mit seiner Begriffsgeschichte.

Die begriffsgeschichtliche Analyse ist ein Forschungsansatz, der zur Historischen Semantik gerechnet wird. Beiden geht es darum, den sich wandelnden Bedeutungsgehalt von Begriffen aufzudecken. Sie erforschen

den Sinn, der einem Begriff zu einer bestimmten Zeit zugewiesen wurde, und interpretieren diesen vor dem Hintergrund der jeweiligen kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen und Voraussetzungen (Kollmeier 2012). Diese Sinnzuweisungen kommen zum Ausdruck in Vorstellungen, Ideen, Theorien und Diskursen, die in historischen und zeitgenössischen Reflexionen schriftlich artikuliert werden. Begriffsgeschichte steht in einem engen, aber durchaus komplexen Verhältnis zur Sozialgeschichte. Sie kann Indikatorfunktion haben, d.h. auf tatsächliche gesellschaftliche Veränderungen hinweisen oder sie widerspiegeln. Sie kann Enthüllungsfunktion haben, indem sie politische Instrumentalisierungen oder ideologische Verklärungen offenlegt und aufzeigt, wie mit Begriffen Politik legitimiert wird. Und sie kann Veränderungen nicht nur anzeigen oder deren Hintergründe aufdecken, sondern diese sogar selbst herbeiführen, nämlich dann, wenn von ihr ein Wandel im Bewusstsein der Menschen ausgeht (Koselleck 1998). Dass die Begriffsgeschichte des Berufs in engem und zugleich komplexem Bezug zu seiner Sozialgeschichte steht, darauf verweisen Mejstrik/Wadauer/Buchner im Editorial eines 2013 erschienenen Sammelbands mit dem Titel *Die Erzeugung des Berufs*. Dort betonen sie, dass der Berufsbegriff auf unterschiedlichste Weisen verwendet wird: als Bezeichnung im Alltag, als Wort in den Massenmedien, als Konzept in Wissenschaft und Technik, als Verwaltungskategorie, als Begriff von Sozialpolitiken usw. In einem Wortspiel deuten sie an, dass sich hinter dem Ringen um die semantische Deutungshoheit ein Kampf um reale Machtansprüche verbirgt: »Was der Beruf war (ist), war (ist) umstritten, das heißt Sache von praktischen Auseinandersetzungen darüber, was der Beruf sein sollte (soll) und die Chancen zur Durchsetzung in diesen Auseinandersetzungen waren (sind) ungleich verteilt«.

Die begriffsgeschichtliche Untersuchung eines Konstrukts ermöglicht es, seinen Bedeutungswandel aufzuzeigen. Zuvor muss allerdings der sprachliche oder geografische Raum und der zeitliche Rahmen ausgewiesen werden, auf den sie sich bezieht. Vergleicht man länderübergreifend die gesellschaftstheoretische Bedeutung des Berufsgedankens, so fällt auf, dass er vor allem im deutschen Sprachgebiet einen sehr hohen Stellenwert hat. Hier hat er sich besonders tief in das Selbstverständnis der Gesellschaft eingegraben. Wilhelm (1975) spricht von der »Deutschen Berufsmetaphysik« und nach Baethge (2004) ist »Deutschland wie kaum eine andere Gesellschaft eine Berufsgesellschaft.« Die vorliegende Studie

konzentriert sich daher – außer in Kapitel 1<sup>6</sup> – auf den deutschsprachigen Raum. Sie kann dabei auf einer Vielzahl vorhandener Untersuchungen aufbauen, die an dieser Stelle nur angedeutet werden können. Als *Historischer Grundbegriff* wurde der Beruf 1972 in einer Abhandlung von Conze analysiert,<sup>7</sup> zudem finden sich hierzu weitere sprach- und religionsgeschichtliche Betrachtungen (Krier 1890; Weber 1920; Gatzert 1964; Holl 1964; Liening 2002). Daneben gibt es seit Beginn des 20. Jahrhunderts zahlreiche soziologische Studien, die sich auch mit der Sozialgeschichte des Berufs beschäftigen (Durkheim 1897; Weber 1920; Dunkmann 1922; Sombart 1931; Scharmann 1956; Luckmann/Sprondel 1972; Beck/Brater/Daheim 1980; Voß 1994; Baethge 2004; Kurtz 2005). Hinzugerechnet werden können auch Texte aus der Pädagogik und der Wirtschaftswissenschaft (Hobbensiefken 1980; Mayer 1999; Dandl 2006; Greinert 2006; Büchter/Kipp 2009) sowie Studien, die sich mit der Entstehung von Institutionen – Gewerkschaften (Müller/Wilke 2008), Arbeitsmarktverwaltung (Molle 1968; Rottenecker/Schneider 1996) und Berufsberatung (Krämer 2001) – befassen. Diese Untersuchungen liefern sozialgeschichtliche Analysen, geben zugleich aber auch Hinweise auf die Bedeutung des Berufsbegriffs zu der Zeit, als sie verfasst wurden. Sie werden daher nicht nur hinsichtlich ihrer Erkenntnisse ausgewertet, sondern auch selbst als historische Quellen betrachtet.

Für den Zeitraum vor den fachwissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Beruf, d.h. im Grunde für die Zeit vor dem 20. Jahrhundert, sucht die vorliegende Arbeit zusätzlich nach Verwendungen des Begriffs in Originalquellen. Hierzu zählen beispielsweise religiöse Streitschriften, Ständebücher, lexikalische Texte, philosophische Traktate oder Verfassungsurkunden, aber auch Ratgeber- und Erbauungsliteratur. Sie nutzt dabei den Umstand, dass in jüngster Zeit in Deutschland viele Dokumente digitalisiert und damit für Forschungszwecke zugänglich gemacht wurden. So können – gegenüber bisherigen Publikationen – neue Quellen in die Analyse miteinbezogen werden. Die Konzentration liegt

---

**6** | In diesem Kapitel werden für die Entstehung des Berufsbegriffs im deutschen Sprachgebiet bedeutsame Entwicklungen aus Antike und Mittelalter dargestellt, die ihren Ausgang im Mittelmeerraum genommen haben.

**7** | Werner Conze (1910–1986) setzte sich im Rahmen der von Brunner, Conze und Koselleck von 1972 bis 1997 herausgegebenen *Geschichtlichen Grundbegriffe* in einem eigenen Artikel mit dem *Beruf* auseinander (Conze 1972b).

dabei auf der Recherche von Dokumenten, in denen explizit der Berufsbegriff verwendet wird, nicht auf solchen mit verwandten Konstrukten wie z.B. Profession, Metier oder Job. Die Arbeit integriert bewusst ein weites Spektrum an Disziplinen und Dokumenten. Dies hat den Vorteil, dass sowohl monofachliche Zusammenhänge als auch wechselseitige Verbindungen identifiziert werden können. Es hat zur Konsequenz, dass nicht alle Ansätze detailliert in der Breite ihrer innerfachlichen Diskussion dargestellt werden können, sondern oftmals nur zentrale Argumentationslinien.

Neben der sprachgeografischen Eingrenzung bedarf es auch einer Festlegung des zu untersuchenden Zeitraumes. Etymologisch betrachtet,<sup>8</sup> geht der Berufsbegriff zurück auf das mittelhochdeutsche Wort »beruof«, für das Substantiv sind hierfür die Bedeutungen »Geschrei«, aber auch »guter Ruf« oder »Leumund« bekannt. Das Verb »beruofen« stand für »zusammen-« und »herbeirufen« sowie »zu etwas rufen«. Darüber hinaus wurde es auch verwendet für »eine Versammlung einberufen«, »jemanden in ein Amt berufen« und »zu etwas berufen sein«.<sup>9</sup> Die semantische Trennung des Berufsbegriffs von den Inhalten der mittelhochdeutschen Wortherkunft – Ruf und berufen – begann mit der Bibelübersetzung Luthers 1522, d.h., Beruf als eigenständiger Begriff existiert im Deutschen erst seit der Reformation. Zuvor wurden Ruf, Berufung und Beruf – trotz gemeinsamer mittelhochdeutscher Herkunft – sprachlich nicht unterschieden. Von einer eigenen Berufsidee kann daher nicht gesprochen werden (Conze 1972b). Erst die Verwendung als deutsches Wort zur Übersetzung griechischer oder lateinischer Bibelstellen führte zur Entwicklung eines neuen Begriffsinhalts. Dieser wurde allerdings gespeist aus bereits existierenden Vorstellungen von Arbeit, Ethos und Sozialstruktur. Auf ihnen fußt die Idee des Berufs. Die Charakterisierung dieser semantischen Ahnen aus Antike und Mittelalter bildet – ausgehend vom Arbeitsbegriff – den Ausgangspunkt der Studie. Danach werden entlang der im deutschen Geschichtsdanken dominierenden Epochen – Reformation, Absolutismus und Aufklärung, Sattelzeit und Übergang in die Moderne, Nationalstaatsentwicklung und Erster Weltkrieg, Weimarer

---

**8** | Das Wort »Beruf« war bislang kein Gegenstand umfangreicher sprachgeschichtlicher Untersuchungen. Etymologische Ausführungen finden sich bei Holl 1964, Conze 1972b oder Liening 2002.

**9** | Duden Band 7 Herkunftswörterbuch 2001, Stichwort Beruf.

Republik und Nationalsozialismus sowie Nachkriegszeit und Gegenwart – jeweils bedeutsame Begriffsreflexionen vorgestellt und ausgewertet. Die genannten Epochen werden in zwei großen Überschriften zusammengefasst: Ständegesellschaft und Industriegesellschaft. Diese beiden Gesellschaftsideen sind für die Begriffsgeschichte des Berufs besonders wichtig, da er sich seit seinem Bestehen an ihnen abgearbeitet hat. Als Begriffspaar folgen sie keiner sprachlichen Logik; der Standesbegriff steht für ein politisches Ordnungsmodell, die Industrie ist ein Wirtschaftssektor. Stände- und Industriegesellschaft sind also keine logischen Pendanten, korrekt wäre zur Industriegesellschaft die Agrargesellschaft und zur Ständegesellschaft die bürgerliche Gesellschaft. Stand und Industrie bezeichnen jeweils aber die zentralen Wirkkräfte in ihrer Zeit, die auch die Genese der Berufsidee entscheidend beeinflussten.

Der Ertrag der begriffsgeschichtlichen Analyse wird in einer abschließenden Synthese zusammengefasst. Darin werden Diskontinuitäten und Konstanten in Bezug auf Biografie, Funktionen und Wesensmerkmale herausgearbeitet. Die Arbeit endet mit einem kurzen Ausblick auf die Entwicklung des Berufs in der digitalen Gesellschaft und kehrt damit zum Ausgangspunkt der Überlegungen zurück.





# **Teil I: Der Berufsbegriff in der Ständegesellschaft**



# 1. Berufsideen ohne Berufsbegriff

---

## 1.1 DER ARBEITSBEGRIFF DER ANTIKE

### 1.1.1 Arbeit im alten Ägypten

Der Beruf ist eine Sonderform der Arbeit. Arbeit ist zum einen eine anthropologische Konstante, zum anderen Ausgangspunkt für viele kulturelle Entwicklungen im Verlauf der Menschheitsgeschichte. Hierzu zählt auch die mit Erfahrungs- oder Lernzeit einhergehende technische Spezialisierung. Diese kann als faktische Basis aller Beruflichkeit betrachtet werden. Sie erhielt ihren wichtigsten Schub durch die Technologie der Metallgewinnung. Ein Schmied konnte Metall zu Schmuck- und Gebrauchsgegenständen umformen, ein Zimmermann konnte mithilfe von Werkzeugen aus Metall Holz verarbeiten. Es gab nun Spezialisten, die es zuvor nicht gab. Erste umfangreichere Belege für die auf Spezialistentum beruhende arbeitsteilige Wirtschaft kommen aus dem Ägypten der Pharaonenzeit.<sup>1</sup> Schriftliche und bildliche Überlieferungen aus der ägyptischen Frühgeschichte zeigen eine Vielfalt von Tätigkeiten aller Art in Landwirtschaft und Fischerei, Handwerk und Kunst, Handel und Verwaltung. Insbesondere die handwerkliche Kunstfertigkeit war eine unabdingbare Voraussetzung für die technischen Höchstleistungen der Ägypter (Dandl 2004, 66).

Darüber hinaus kam bereits in Ägypten ein weiterer kultureller Aspekt hinzu, nämlich die gesellschaftliche Bewertung von Arbeit. Der

---

**1** | Belege, die auf berufsförmige Arbeit verweisen, finden sich auch im Babylonischen Reich. Nach Grottker (2013, 54) ist der *Codex Hammurabi* – eine aus dem 18. Jahrhundert v. Chr. stammende, 1902 bei Ausgrabungen gefundene Gesetzesstele – eine rechtsgeschichtliche Quelle früher Handwerksrationalität und von berufsgeschichtlicher Bedeutung.

soziale Status, der mit einzelnen Arbeitstypen oder Wirtschaftszweigen verbunden war, kann heute nicht mehr eindeutig beschrieben werden, da es sich um einen zeitlichen Abstand von mehr als 3 000 Jahren handelt. Nachweisbar ist allerdings eine Trennung von Kopf- und Handarbeit und eine damit einhergehende Differenzierung der altägyptischen Gesellschaft.<sup>2</sup> Obwohl manuelle Tätigkeit nicht wie in der späteren griechischen Antike mit dienender Arbeit gleichgesetzt wurde, gibt es Indizien dafür, dass Handarbeit schon damals kein hohes Ansehen genoss. Dies belegt z.B. die Tatsache, dass der heutige Begriff »Arbeiter« im alten Ägypten nicht existierte. Das im Ägyptischen für »Arbeit« und »Arbeiter« verwendete Wort bedeutet eigentlich »Tragen« bzw. »Träger«, bezeichnet also eine spezielle Tätigkeit, die in der Statushierarchie manueller Betätigungen am unteren Ende zu finden war (Eggebrecht u.a. 1981, 42). Spätestens ab dem Mittleren Reich, d.h. ab ca. 2040 v. Chr., fand eine zunehmende Integration von Sklavenarbeit in das altägyptische Arbeitssystem statt, was zu einer weiteren Abwertung körperlicher Arbeit führte.<sup>3</sup>

---

**2** | »So gliederte sich die Bevölkerung insgesamt während des mit der 3. Dynastie beginnenden Alten Reiches in vier Hauptgruppen: die Beamten, die jeder einen gewissen Anteil königlicher Macht besaßen; in Befreite, das sind jene, die durch Sondererlasse vor allem an Totentempeln dem Zugriff des Staates entzogen waren und lediglich verstorbenen Herrschern zu Diensten sein mußten; in Handwerker bzw. Facharbeiter und schließlich in Hörige, die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Landarbeiter waren. Sklaven im eigentlichen Sinne hat es im Alten Reich nicht gegeben [...], die ›Versklavung‹ damals war eine geistige.« (Eggebrecht u.a. 1981,42)

**3** | Dies belegt z.B. eine Warnung aus der letzten Epoche der altägyptischen Geschichte: »Werde Beamter, dann bist du von Abgaben befreit. [Dieser Beruf] schützt dich vor körperlicher Arbeit, er hält dich fern von Hacke und Joch, und du brauchst keinen Korb zu tragen. Es befreit dich davon, das Ruder zu führen, er dispensiert dich von schwerer Arbeit, so daß du nicht vielen Herren unterstellst wirst und zahlreichen Aufsehern. Von allen, die ihr Gewerbe ausüben, gilt, daß der Schreiber [= Beamter] ihr Vorgesetzter ist« (Fischer-Elfert, zit. n. Dandl 2004, 66; sinngemäß auch als Lehre des Cheti in Schneider 1996, 14).

### 1.1.2 Arbeit im Hellenismus

Die Menschen im antiken Griechenland verfügten über keinen einheitlichen Begriff von Arbeit. Einerseits existierte der Begriff »Ponos« (lat.: labor), der sich auf die Mühseligkeit einer Tätigkeit bezog; andererseits gab es die Bezeichnung »Ergon« (lat.: opus), die wertneutral das Ergebnis menschlicher Werke meint (Kocka 2005, 185). In Homers Epen *Ilias* und *Odyssee*, in denen vor allem das politische und militärische Handeln der Aristokratie beschrieben wird, sind Ansätze einer Arbeitsidee erkennbar, die noch nicht die Trennung von aristokratischem und agrarischem Handeln vorsieht. Es gab zwar eine klare gesellschaftliche Hierarchie, aber auch die hochgestellten Persönlichkeiten der homerischen Welt arbeiten mit ihren Händen. Eine Abwertung der körperlichen Arbeit ist in dieser agrarisch-aristokratischen Epoche nicht erkennbar (Van der Ven 1972a, 23).

Auch die von Hesiod (um etwa 700 v. Chr.) verfasste erste explizite literarische Reflexion über Arbeit reduzierte selbige nicht auf körperliches Tun. In dem Lehrgedicht *Erga kai hemerai* (*Werke und Tage*) gibt Hesiod (1995) Handlungsanweisungen zum landwirtschaftlichen Arbeiten und beschreibt dabei auch das Leben in der kleinbäuerlichen Gesellschaft. Arbeit ist für ihn der entscheidende körperliche und geistige Beitrag des Einzelnen zum Überleben der Hausgemeinschaft (des »Oikos«). Er sieht in der hausbezogenen Tätigkeit die Hauptaufgabe des Menschen und nicht in der Teilhabe am öffentlichen Leben. Erst in den nachfolgenden Jahrhunderten vollzog sich die Ablösung der Aristokratie von der körperlichen Arbeit, zu der zum einen agrarisch-häusliche zum anderen handwerklich-gewerbliche Tätigkeit gerechnet wurden. Die dominierende aristokratische Kultur nutzte für die Feld- und Hausarbeit Sklaven und Knechte, in besonderen Fällen aber auch Spezialisten. Bereits bei Homer werden neben Ärzten, Sängern und Sehern auch Schmiede, Zimmerleute, Schiffsbauer, Spinnerinnen, Wagenmacher, Metall- und Lederarbeiter sowie Horn- und Elfenbeinbearbeiter genannt. Sie waren von gewöhnlicher Arbeit befreit und wurden von der Gemeinschaft unterhalten, der sie wiederum dafür ihr besonderes Können zur Verfügung stellten (Van der Ven 1972a, 30). Es etablierten sich zwei gegensätzliche Ideen von Arbeit.

Einerseits verstanden die Griechen darunter körperliche, mühselige Tätigkeit, wozu Ackerbau und Hausarbeit, aber auch Handwerk und

Handel gerechnet wurden. Sie wurde als minderwertig betrachtet, was damit begründet wurde, dass sie lediglich der Befriedigung von Grundbedürfnissen dienen. Zudem wurde sie als eines freien Bürgers unwürdig erachtet und vor allem Sklaven<sup>4</sup> – meist im Krieg bezwungene Feinde –, Knechten oder Lohnarbeitern, aber auch freien Handwerkern zugewiesen. Dieser Arbeitsbegriff im engeren Sinne war reduziert auf die körperliche Arbeit, die meist von Abhängigen ausgeführt und grundsätzlich negativ bewertet wurde (Bonß 2001, 331).

Andererseits gab es im Hellenismus die öffentliche politische<sup>5</sup> oder literarische Betätigung, die ein Privileg des freien Bürgers war, da nur sie der »Polis« – dem (Stadt)Staat – zum Nutzen oder dem Einzelnen zur Ehre gereichte.<sup>6</sup> Arbeitsinhalt und politische Rechte waren aneinandergekoppelt. Bürger, d.h. Mitglied der politischen Gemeinschaft, war nur derjenige, der nicht arbeitete oder diente. Der Gedanke, dass körperliche Arbeit und politische Tätigkeit sich in einer Person vereinen, war der griechischen Antike fremd; wer arbeitete, hatte keine Bürgerrechte. Innerhalb der Arbeitsvorstellungen wurden allerdings nochmals Differenzierungen vorgenommen, was in den Begriffen »Demiourgoi« und »Techne« zum Ausdruck kommt.

Das Wort *Demiourgoi* bedeutet in der ursprünglichen Form: diejenigen, die für das Volk – oder für die Familien – arbeiten. Es steht für die artifizielle Arbeit, die im Dienste der Gemeinschaft erfolgt und sich von der agrarischen unterscheidet. Zunächst wurde es für leitende Beamte, aber auch Seher, Priester und Ärzte verwendet. Später wurden auch handwerkliche oder künstlerische Spezialisten so bezeichnet, z.B. Schmiede, Bäcker, Köche, Lederbearbeiter, Holzbearbeiter, Häuserbauer, Schiffsbau-

---

**4** | Dass die Griechen in den verschiedenen Wissensgebieten soweit gekommen sind, ist nicht zu verstehen, ohne die auf Sklaverei beruhende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu berücksichtigen. Attika zählte im Jahre 317 v. Chr. eine Sklavenbevölkerung von 400.000 gegenüber 21.000 freien Bürgern. In der griechischen Gesellschaft wurde praktisch alle gröbere Arbeit von Sklaven verrichtet (Störig 2007, 56).

**5** | Hierzu zählten auch militärische Handlungen (Van der Ven 1972a, 61).

**6** | Van der Ven (1972a, 61 f.) betont, dass daneben auch die Unterscheidung zwischen selbstständig, im Sinne von für die Öffentlichkeit tätig, und unselbstständig, d.h. im Lohndienstverhältnis für einen einzelnen Arbeitgeber stehend, rechtlich bedeutsam war.

er, Bildhauer, Maler, Schreiber (im wörtlichen Sinne), Steinsetzer, Töpfer, Weber, Friseure, Messermacher oder Musiker (Van der Ven 1972a, 32).

Bei *Techne* handelt sich um eine Sammelbezeichnung für ein gewisses Können, basierend auf Begabung, Anlernen oder Ausbildung. Sie drückt eine Rangordnung innerhalb der körperlichen Arbeiten aufgrund von qualifikatorischer Bewertung aus. Begabung, Wissen und Erfahrung trennen den Kundigen vom Unkundigen. Auch die Kundigen wurden aber tendenziell sozial negativ bewertet, da sie trotz erlernter Kunstfertigkeit und vorhandenem Können meist körperliche und schmutzige Arbeit verrichten mussten und abhängig waren (Grottker 2013, 56).

Die Geringschätzung der körperlichen Arbeit wurde auch im römischen Imperium weitgehend aufrechterhalten. Die römische Kultur wird meist als städtische Kultur beschrieben, der größte Teil der Bevölkerung im Römischen Reich lebte und arbeitete jedoch auf dem Land. Neben der Agrarwirtschaft waren auch Militärdienst, Handel und Handwerk von Bedeutung. Sklaven waren allgegenwärtig, und abhängige Arbeit war – wie bei den Griechen – unvereinbar mit dem Selbstverständnis eines freien Mannes. So schreibt der Politiker Cicero (106–43 v. Chr.): »Eines Mannes guter Herkunft unwürdig ist die Tätigkeit von Menschen, die sich vermieten [...]. Schon die Tatsache als solche, dass er im Lohndienst ist, besiegelt die Abhängigkeit des Menschen [...].« Zudem wurde auch die körperliche, handwerkliche Tätigkeit geringgeschätzt: »Minderwertig ist der Beruf aller Handwerksleute: Denn an einem Arbeitsplatz kann nichts Geistiges gedeihen. Besonders verabscheuungswürdig sind die Berufe, die im Dienste des sinnlichen Genusses stehen: Fischverkäufer, Brater, Köche« (Cicero 1994, 14).

Die auf Arbeitsvorstellungen gründende soziale Differenzierung existierte auch bei den Römern. Den »Liberi« – mit politischen Rechten versehenen – standen »Servi« – Dienende – gegenüber (Van der Ven 1972a, 45). Ausnahme war die Landwirtschaft, die bei den Römern aufgrund ihrer bäuerlichen Tradition und der darauf beruhenden Wehrverfassung hohes Ansehen genoss (Conze 1972a, 157).

### 1.1.3 Ethos im Hellenismus

Die auf Machtverhältnissen beruhenden Tätigkeitszuweisungen wurden im antiken Griechenland ethisch mit den Gedanken der »Arete« (lat.: virtus) legitimiert. Arete lässt sich nur bedingt mit den Begriffen Vortreff-



lichkeit, Tüchtigkeit oder Tugend übersetzen. Sie bedeutete ursprünglich die beste Eignung für einen Zweck, sodass prinzipiell nicht nur Personen, sondern auch Gegenstände über Arete verfügen konnten. Im sozialen Kontext wurde Arete anfänglich als eine angeborene, nur der kleinen Adelschicht zukommende Disposition betrachtet, die mit persönlichem Glück, militärischem Erfolg und dem Recht zu politischer Mitwirkung einherging. Es wurde unterschieden zwischen Menschen, die durch ihre Vortrefflichkeit zu Glück und politischer Tätigkeit befähigt sind, und solchen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen. Letzteres war gleichbedeutend mit dienend für andere zu sein und galt sowohl für Sklaven als auch für Freie, die niedrige Arbeiten verrichteten (Schütrumpf 1980, 35)<sup>7</sup>.

Die Vorstellungen, wer wie zu Arete gelangen konnte, wandelten sich allerdings im Laufe der Jahrhunderte. Ursprünglich als angeborenes Merkmal betrachtet, wurde sie mit dem Aufkommen der griechischen Philosophie zunehmend als eine Tugend verstanden, d.h., sie konnte im Laufe des Lebens erworben werden. Durch diesen Wandel hin zur moralisch-pädagogischen Kategorie wurde sie auch für die bildungsorientierte städtische Oberschicht erreichbar. Damit ging eine Bedeutungsweiterung einher, zu aristokratischer Elite kamen staatsbürgerliche Qualitäten und politische Führungsfähigkeit. Arete zu erreichen, wurde jedoch nicht jedem Menschen zugetraut, sie blieb den Vornehmen vorbehalten. So konnte jemand unmöglich Handlungen der Arete vollbringen, wenn er das Leben eines Handwerkers oder gar Tagelöhners führte. Gesellschaftliche Wertschätzung konnte ihm nicht zuteilwerden (Böhm 2005, 12). Arete diente somit auch der zusätzlichen Rechtfertigung der aus den Arbeitsvorstellungen resultierenden sozialen Bewertung und der damit verbundenen Welt- und Lebensordnung. Die macht- und arbeitsbedingten Statuszuweisungen wurden zusätzlich ethisch begründet und so die bestehende soziale Struktur verfestigt.

---

**7** | Aristoteles (384–322 v. Chr.) unterscheidet zwei Begriffe von Freiheit: einerseits den politisch-rechtlichen, d.h. freigeborenen Bürger, andererseits den ständischen, der einen gesellschaftlichen Status bezeichnet, d.h., von niedrigen Aufgaben befreit. Dem entsprechen zwei Bedeutungen des Komplementärbegriffs »Sklave«: einerseits als spezifisch rechtliche Stellung des Unfreien, andererseits als Begriff für die soziale Bewertung eines gesellschaftlichen Status, der auch für den Freien gilt, der niedrige Arbeiten verrichtet (Schütrumpf 1980, 172).

### 1.1.4 Arbeit, Ethos und Sozialstrukturierung

Die erste historische Annäherung an den Berufsbegriff erfolgte über die Arbeitsvorstellungen der Antike. Ägypter, Griechen und Römer verfügten nicht über ein eindeutiges Äquivalent zum modernen Arbeitsbegriff. Arbeitsinhalte wurden differenziert nach anthropologischen Kriterien in körperliche und geistige Tätigkeiten und nach inhaltlich zusammengehörenden Bereichen, z.B. als Tätigkeiten in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Politik, Militär oder Wissenschaft. In der letztgenannten Unterscheidung kommt eine individuelle fachliche Spezialisierung zum Ausdruck, die auch bereits qualifikatorische Aspekte – Begabung, Erfahrung, Lernerfolg – beinhaltet. Diese Spezialisierung ging einher mit Arbeitsteilung und höherer Produktivität. Gesellschaftliche Aufgaben – z.B. Versorgung oder Verwaltung – konnten dadurch ökonomisch effizient, d.h. unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen, erfüllt werden. In den antiken Vorstellungen von berufsförmiger Arbeit stecken somit Funktionen, die das Individuum und die Gesellschaft betreffen: Fachliche Spezialisierung basierend auf Lernprozessen sowie Allokation<sup>8</sup> von Arbeitskräften, d.h. die Zuweisung von qualifizierten Personen zu gesellschaftlich notwendigen Aufgaben.

Mit den Arbeitsinhalten waren aber auch Freiheitsrechte und Machtbefugnisse verbunden, d.h., durch die Arbeit war die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe vordefiniert. Geistige Tätigkeiten, z.B. im politischen Bereich, wurden von freien Bürgern ausgeübt, körperliche, z.B. im Ackerbau, von Abhängigen. Die einzelnen Gruppen waren mit mehr oder weniger Wertschätzung und Vorrechten ausgestattet. Der Arbeitsgedanke der Antike beinhaltete die Integration in eine selektive Sozialordnung. Die privilegierte Gruppe untermauerte ihre Elite und ihre soziale Stellung zusätzlich noch moralisch, d.h., sie entwickelte eine Oberschichtsideologie zur Stabilisierung des Systems. Die Nichtprivilegierten verfügten über kein Moralkonstrukt zur Aufwertung ihrer Tätigkeiten und damit ihrer sozialen Stellung. Arbeits- und Ethosideen liegen dem Grundmuster der Legitimation der antiken Gesellschaftshierarchie seitens der Herrschenden zugrunde. Abgrenzende Arbeitsvorstellungen dienen in Verbindung

---

**8** | Allokation im wirtschaftstheoretischen Sinne ist die »Zuweisung von Gütern und Ressourcen, bezogen auf Personen und/oder Produktionsprozesse« (Gabler Online-Wirtschaftslexikon 2015, Stichwort Allokation).

mit einem elitären Ethos dazu, die bestehende Sozialstruktur zu begründen und zu festigen. Beide Elemente finden sich auch im mittelalterlichen Ständestaat wieder; dort aber mit anderer Gewichtung, nicht der Arbeits-, sondern der Ethosgedanke dominierte die Hierarchiebildung (vgl. 1.3).

## 1.2 DER CHRISTLICHE BERUFUNGSGEDANKE

### 1.2.1 Arbeit im frühen Christentum

In der Spätantike und im frühen Mittelalter wurden weite Teile Europas christianisiert. Das christliche Verständnis von Arbeit ist in den Schriften des *Alten* und *Neuen Testaments* grundgelegt. Ausgangspunkt der altchristlich-jüdischen Vorstellung von Arbeit ist die aus dem *Alten Testament* stammende Schöpfungslehre. In ihr kommen zwei Vorstellungen von Arbeit zum Ausdruck: Einerseits wird sie als Mühsal gesehen, was in dem schuldhaften Verhalten der Menschen in Verbindung mit der Vertreibung aus dem Paradies und dem anschließenden Fluch über den Acker begründet liegt.<sup>9</sup> Andererseits ruht auf der Arbeit aber auch der Segen Gottes, nämlich dann, wenn sie – trotz ihrer Mühseligkeit – als Dienst an Gott getan wird (Conze 1972a, 158). In diesem Sinne ist sie quasi Auftrag des selbst als Schöpfer wirkenden Gottes an den Menschen, seine Schöpfung zu bewahren, und soll nicht wegen materieller Versorgung oder gar Gewinnstreben getan werden, sondern um dem Willen Gottes gerecht zu werden.

Der Arbeitsbegriff der Evangelien und Briefe des *Neuen Testaments* steht in der Tradition dieser alttestamentarischen Vorstellung von Arbeit als »gesegneter Mühsal«. Arbeit wird auch hier als Dienst an Gott verstanden, was einschließt, damit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können und anderen Gemeindemitgliedern nicht zur Last fallen zu müssen. Im *Neuen Testament* kommt nun ein neuer Aspekt hinzu. Arbeit dient auch dem Nächsten, d.h. allen, die dadurch, dass sie an Gott glauben, zur Gemeinde Christi gehören. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde schließt wiederum die Gleichheit vor Gott ein. Die bei den Griechen vor-

---

9 | »So soll nun der Acker verflucht sein um deinetwillen; unter Mühsal sollst du dich von ihm ernähren. Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bist du zum Erdboden zurückkehrst« (1Mos 3, 17–19, zit. n. Conze 1972a, 158).

handene Bewertung von Arbeit und die damit einhergehende Zuordnung zu sozialen Rängen wurde im frühen Christentum überlagert durch den Gedanken der Sozialorientierung von Arbeit und daraus resultierender Gleichheit. Alle Arbeit, die zu Ehren Gottes und als Dienst am Nächsten getan wird, ist gleich zu bewerten. Es gab allerdings bereits erste Differenzierungsansätze: Geistliches missionarisches Handeln wurde besonders geachtet, d.h., das Apostelamt war wichtiger als allein dem Unterhalt und der Versorgung dienende Tätigkeiten (Kocka 2005,185). Gestützt wurde diese unterschiedliche Gewichtung durch eine generell erwerbs- und versorgungskritische Stelle im *Matthäus-Evangelium*:

Deswegen sage ich Euch: Sorgt euch nicht um euer Leben und darum, dass ihr etwas zu essen habt, noch um euren Leib und darum, dass ihr etwas anziehen habt. Ist nicht das Leben wichtiger als die Nahrung und der Leib wichtiger als die Kleidung? Seht euch die Vögel des Himmels an: Sie säen nicht, sie ernten nicht und sammeln keine Vorräte in Scheunen; euer himmlischer Vater ernährt sie. Seid ihr nicht viel mehr wert als sie. (Mt 6, 25 f.)

In der frühchristlichen Lehre stecken somit Aspekte, die an die hellenistischen Vorstellungen von Arbeit anschlussfähig sind, insbesondere die Bezugnahme auf körperliche Anstrengung. Die sozialstrukturierende Funktion kommt zunächst allerdings nicht zum Tragen. In der monotheistischen Lehre war der Arbeitsbegriff nicht mit einem sozialen Hierarchiekonzept verknüpft.<sup>10</sup> Man ging im frühen Christentum – wie im Judentum – davon aus, dass jede Form der Arbeit den Segen Gottes hat und deshalb geachtet werden muss. Die Unterscheidung zwischen Arbeit, die eines freien Bürgers würdig ist, und solcher, die seiner nicht würdig ist, war aufgehoben und damit auch die arbeitsbezogene Begründung der gesellschaftlichen Trennung in freie Bürger und Dienende. Das Bekenntnis zur Gemeinde Christi bedeutete die Gleichheit vor Gott und damit Gleichwertigkeit im sozialen Status.

Im aufkommenden Christentum wurde also nicht – wie in der vorchristlichen Antike – unterschieden zwischen höher- und minderwertigen

---

**10** | Nach Dunkmann (1922, 36) gestattet der straffe Monotheismus keine Zerteilung des Volksganzen in unterschiedliche Stände und Klüfte, wie sie die Antike hatte. Das Gesetz fordert die absolute Gleichheit aller, die sich zum Volk Gottes rechnen dürfen.

ger Arbeit. Damit war zunächst auch ein theoretisches Fundament für die Legitimierung einer sozialen Rangordnung und darauf basierender Privilegiensicherung aufgehoben. Mit zunehmender Etablierung des Christentums wurde die Bildung von Eliten jedoch wieder bedeutsamer. Die Begründung eines herausgehobenen gesellschaftlichen Status konnte nun jedoch nur auf der Grundlage der christlichen Lehre erfolgen. Ein ihr konformes Konzept war der Berufungsgedanke.

### 1.2.2 Elitenbildung im frühen Christentum

Berufung war die bereits im Judentum vorhandene Idee, dass es Menschen oder Völker – z.B. Israel – gibt, die sich durch eine besondere Beziehung zu Gott auszeichnen und von ihm erwählt oder beauftragt sind. So wird im *Alten Testament* berichtet, dass Abraham, Mose, David oder die Propheten von Gott in besonderer Weise herausgerufen wurden, und auch für das ganze Volk Israel wird dies ausgesagt. Im *Neuen Testament* findet sich das Wortfeld Berufung mit den griechischen Begriffen »Kalein« (»Rufen«) und »Klesis« (»Berufung« im Sinne von »von Gott berufen«), was bei dem Apostel Paulus als Heilsvermittlung verstanden wurde.<sup>11</sup> In den Gemeinden der Urchristenheit galt jeder, der sich zum Christentum bekannte, als aus seinen Bindungen herausgerufen, und die Kirche ist die Gemeinschaft der Herausgerufenen, »Ekklesia« bedeutet wörtlich die »Herausgerufene« (Meireis, o. J., 2).

Die Ausbreitung des Christentums und die zunehmende Selbstverständlichkeit einer christlichen Umgebung veränderte die Bedeutung der Berufungsvorstellung, nämlich aus der Menge der Nichtchristen herausgerufen zu werden. Weil das Bekenntnis zum Christentum zur Regel wurde,<sup>12</sup> konnte Christ sein allein nicht mehr als Zeichen für das »von Gott berufen sein« gelten. In der Spätantike und im frühen Mittelalter reklamierte daher zunächst eine besondere Gruppe innerhalb des Christentums die Exklusivität der göttlichen Berufung für sich: die Mönche (lat.: monachi) – weltentsagende Eremiten und Einsiedler. Die rasche Ausbreitung des Mönchtums zwischen dem 4. und 5. Jahrhundert hatte

---

**11** | Von Bedeutung sind hier die synoptischen Jüngerberufungsgeschichten (Mk 1, 16-20 par, zit. n. Meireis o. J., 2). Im *Römerbrief* des Apostels Paulus wird der Begriff im Verständnis von Heilsvermittlung verwendet (Röm 8, 30, zit. n. ebd.).

**12** | Dies lässt sich nach Meireis (o. J., 2) am Brauch der Kindertaufe festmachen.

vielschichtige Wurzeln, u.a. auch ökonomische. Ideengeschichtlich steht jedoch die Vorstellung im Vordergrund, dass es sich um einen Ruf Gottes an Auserwählte zur Nachfolge Christi und zu geistlichem Tun und asketischem Leben handelte. Dieser Ruf wurde elitär interpretiert, nämlich als einigen wenigen vorbehaltenen besondere Nähe zu Gott. Insbesondere die Ordensmitglieder leiteten daraus das Vorrecht ab, allein und ausschließlich die Kontinuität eines authentischen Christentums zu gewährleisten (Miccoli 2004, 51).

Damit veränderte sich der Inhalt des Berufungsbegriffs. Berufung (griech.: *klesis*, lat.: *vocatio*) bezeichnete nun nicht mehr den Zugang aller Christen zum Heil, sondern meinte einen besonderen Status. Im frühen Mittelalter wurde daraus ein erstes christlich begründetes Ordnungsschema abgeleitet, nämlich die Einteilung in drei Ordines, in drei Stände: die Mönche, die anderen Kleriker und die Laien. Sie unterscheiden sich durch ihre Nähe zu Gott und die Möglichkeit, das ewige Seelenheil im Jenseits zu erlangen. Die Mönche verzichteten auf das Weltliche und widmen ihr Leben der religiösen Meditation und Askese; sie sind der Stand, der Gott am nächsten ist. Die Kleriker – Priester und Bischöfe – verrichten seelsorgerische Aufgaben und sind weniger nah an Gott als die Mönche; sie waren bis ins 11. Jahrhundert oftmals auch verheiratet. Die Laien gehen weltlicher Arbeit nach und üben sich daher nicht in Gebet und Kontemplation; sie bedürfen für ihr Seelenheil der Gebete und Fürsprache der Mönche und der Priester (ebd., 66). Der Gedanke der göttlichen Berufung im Sinne einer besonderen Nähe zu Gott legitimierte das Überlegenheitsdenken einer besonderen gesellschaftlichen Gruppe, des Klerus. Berufung »verschmilzt« mit dem Selbstverständnis eines Standes (Holl 1964, 193). Der Vocatiogedanke wurde genutzt, um den Anspruch als geistige Führungselite zu untermauern.

### 1.2.3 Berufung und Sozialstrukturierung

Diese frühe Form der Elitenbildung auf Basis der christlichen Lehre war die Grundlage für das Ständewesen, das Ordnungssystem, welches das Mittelalter und die frühe Neuzeit dominierte.<sup>13</sup> Es war ursprünglich rein

---

**13** | Ein weiteres frühmittelalterliches, allerdings nicht christlich geprägtes Ordnungsschema ist die Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien in der Karolingerzeit (Van der Ven 1972b, 16).

religiös geprägt und gründete sich nicht – wie im Hellenismus – auf der Verbindung von militärischer Macht, Besitz, politischer Führung und aristokratischer Ideologie. Vielmehr beruhte es auf dem christlich-elitären Berufungsgedanken und damit auf Eigenschaften und Verhaltensweisen, die für die im Christentum angelegte Jenseitsorientierung besonders bedeutsam waren: Besitzlosigkeit, Kontemplation und Askese. Die auf dem Heilswert basierende christliche Berufung ist somit neben den antiken Arbeits- und Ethosvorstellungen ein weiterer sozialstrukturierender Ansatz. Er wurde zum eigentlichen Wegbereiter der Ständeordnung des Mittelalters.

Der ursprünglich rein theologische Vocatiobegriff wurde zum Synonym für Stand und die Verpflichtung, in diesem zu verbleiben. Theologisch begründbar wurde diese Inhaltserweiterung durch eine Stelle aus dem *Korintherbrief* des Apostels Paulus. Dieser war in der Zeit des Urchristentums verfasst worden und besagt, dass ein jeder in dem Stand bleiben soll, in den er berufen wurde. Die zentrale Stelle lautet in lateinischer Version: »Unusquisque in qua vocatione vocatus est in ea permanent« (1Kor 7, 20; Vulgata)<sup>14</sup>. Vocatio wurde also bereits im Mittelalter im Sinne von Stand verwendet<sup>15</sup>, manifest wurde dieses Begriffsverständnis aber erst durch die Übersetzung der griechischen Version dieser Bibel-

---

**14** | Der griechische Text des *Neuen Testaments* wurde bereits seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. ins Lateinische übersetzt. Hieronymus (347-420), der wichtigste damalige Bibelgelehrte, legte 384 n. Chr. eine einheitliche lateinische Fassung vor, die als *Vulgata* – die allgemein im Volk verbreitete (Übersetzung) – bezeichnet wird. Diese Übersetzung gewann nach der Trennung in West- und Ostkirche im lateinischsprachigen Westen vorherrschende Bedeutung. Der Rückgang der griechischen Sprachkenntnisse trug hierzu ebenfalls bei. Die in Hebräisch vorliegenden Schriften des *Alten Testaments* wurden von 250 v. Chr. bis 100 n. Chr. ins Griechische übersetzt. Hieronymus schuf ab 390 n. Chr. auch eine Übersetzung des *Alten Testaments* ins Lateinische, die ebenfalls als *Vulgata* bezeichnet wird (Bibel 2005, 1410 f.).

**15** | Nach Conze (1972b, 490 f.) ist es im Mittelalter nicht üblich gewesen, den »Beruf« im heutigen Sinne mit dem Begriff »Vocatio« oder dessen deutschen Entsprechungen zu bezeichnen oder die theologische Vocatio explizit mit weltlichen Tätigkeiten zu verbinden. Allerdings ist 1Kor 7,20 spätestens vom Hochmittelalter an in diese Richtung gedeutet worden. Belege hierfür gibt es im Kommentar des Heiligen Bruno († 1101) zum *Ersten Korintherbrief*, wo »Status« als »Vocatio« be-

stelle ins Deutsche durch Martin Luther (1483–1546). Er hat 1522 *Vocatio* bzw. *Klesis*<sup>16</sup> zwar mit »Ruf« bzw. »Beruff« übersetzt, aber als weltlichen Stand interpretiert. Auf die damit einhergehenden Auswirkungen für die Entwicklung des Berufsbegriffs wird in Abschnitt 2.1.2 ausführlich eingegangen.

## 1.3 DIE STÄNDEORDNUNG

### 1.3.1 Das Ständemodell

Die Vorstellung einer hierarchisch aufgebauten Gesellschaftsstruktur wurde ab dem 9. Jahrhundert zunächst theologisch weiter ausgebaut. Zurückgegriffen wurde hierbei auf einen namentlich unbekanntem christlichen Autor des frühen 6. Jahrhunderts. Er benutzte als Pseudonym Dionysius Areopagita<sup>17</sup> und wird den Kirchenvätern zugerechnet. In seinen Schriften ging es ihm darum, die Macht der Kirche und ihre Aufgabe der Seelenführung theologisch zu legitimieren. Seine Lehre von der Dreifaltigkeit und von den Engeln beschreibt ausführlich die Vorstellungen des frühen Mittelalters von der himmlischen Hierarchie. An ihr orientierten sich spätere Überlegungen zur irdischen Ordnung. So bezieht sich der

---

griffen wird oder bei Hervaeus von Bourgdien († 1150), der von »*Vocationes vitae*« im Anschluss an 1Kor 7,20 spricht.

**16** | Grundlage für Luthers Bibelübersetzung ins Deutsche ist nicht die *Vulgata*, sondern die griechische Textausgabe des Humanisten Erasmus von Rotterdam (ca. 1466–1536). Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts lehnten die *Vulgata* wegen ihrer vielen Fehler weitgehend ab und bevorzugten die Originalsprachen Hebräisch bzw. Griechisch. Die Originalübersetzung der Stelle mit dem griechischen Begriff »*Klesis*« lautet: »20 Ein jglicher bleibe in dem ruff/ darinnen er beruffen ist. 21 Bistu ein Knecht beruffen/ Sorge dir nicht/ Doch kanstu Frey werden/ so brauche des viel lieber. 22 Denn wer ein Knecht beruffen ist in dem Herrn/ der ist ein Gefreiter des HErrn. Desselbigen gleichen/ wer ein Freier beruffen ist/ der ist ein knecht Christi.« (1Kor 7, 20–22, Luther 1984, Revision)

**17** | Er wird daher auch Pseudo-Dionysius Areopagita genannt. Der eigentliche Dionysius Areopagita lebte im 1. Jahrhundert n. Chr. (Holl 1964).



Franziskanermönch Berthold von Regensburg (ca. 1210–1272)<sup>18</sup> in seiner Predigt *Von zehn Chören der Engel* auf diese Ordnungsvorstellungen und schildert eine in neun bzw. zehn Engelchöre – Ämter – gegliederte Gesellschaft:

An der Spitze stehen drei herrschende Chöre: Der Papst mit den Pfaffen, dann die Mönche und an dritter Stelle der Adel, d.h. die weltlichen Richter, Herren und Ritter. Unter ihnen kommen die sechs niederen Chöre, d.h. die Gewerbe, die es in der mittelalterlichen Stadt gab und die nützliche Arbeit verrichteten. Hierzu zählen: diejenigen, die Kleidung herstellen, diejenigen, die mit eisernen Werkzeugen arbeiten, diejenigen, die im Handel beschäftigt sind, diejenigen, die Nahrungsmittel verkaufen, diejenigen, die das Land bestellen und diejenigen, die im Heilgewerbe tätig sind. Ausgeschlossen sind hingegen diejenigen Ämter, in denen man nicht recht tun kann: Wucherer, Schausteller, Musikanten usw. Dieses ganze Volk bildet miteinander den zehnten Chor, den der Abtrünnigen [...]. (Berthold, zit. n. Holl 1964,199)

In Bertholds Predigt geht es primär um die Frage, was der Einzelne auf seinem Platz in der Gesellschaft tun oder lassen soll, damit das Ganze funktioniert. Er kommt zu dem Schluss: »Hätte Gott alle zu Herren gemacht, so wäre die Welt ungeordnet und es würde schlecht stehen im Land« (Berthold, zit. n. Assländer 2013, 4). Die niederen Chöre haben nicht unmittelbar religiöse Bedeutung, Daseinsrecht und Würde, sondern erwirken diese nur dadurch, dass sie den höheren dienen und ihnen das zum Leben Notwendige verschaffen. Aus theologischer Sicht ist es zum einen die Pflicht der niederen Stände, den höheren zu dienen, zum anderen ist der Stand, dem einer angehört, sein ihm von Gott auferlegtes Schicksal, in das er sich zu fügen hat, auch wenn es ihm nicht gefällt (Holl 1964, 199 f.). Neben diesen theologischen Bezügen kommt in Bertholds Predigt aber auch schon ein erweitertes funktional begründetes Ständekonzept zum Vorschein. Dieses etablierte sich seit dem 11. Jahrhundert und führte zu einem Umbruch in der Einteilung in der mittelalterlichen Gesellschaftsstruktur.

---

**18** | Bei den *Berthold-Predigten* handelt sich um eine Sammlung von 250 lateinischen Predigten, die um 1250/1255 als *Handreichungen für Priester* herausgegeben wurden. Um 1268, vier Jahre vor Bertholds Tod, könnte auch bereits eine erste Sammlung auf Deutsch erschienen sein (Götttert 2010, 99).

Ab dem 12. Jahrhundert wurden drei politische Stände unterschieden: die Menschen des Gebets (»Oratores«, Klerus), die Kämpfenden (»Bellatores«, Adel) und die in Landwirtschaft und Gewerbe Tätigen (»Laboratores«, Bauern und Handwerker)<sup>19</sup>. Jeder dieser Stände war in sich noch nach Untergruppierungen mit unterschiedlichem Rang gegliedert<sup>20</sup> (Le Goff 2004, 18 f.; Miccoli 2004, 66).

Die bedeutsamste mittelalterliche Reflexion zum christlichen Verständnis dieser funktionalen Ständeordnung lieferte der Scholastiker<sup>21</sup> Thomas von Aquin (ca. 1225–1274) im 13. Jahrhundert in seiner *Summa Theologica*. Die Stände sind unterschiedlich, da auch die Menschen sich unterscheiden. Jeder Stand muss aber einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren der Gesellschaft leisten. Hierfür besteht zwischen den Ständen eine von Gott gegebene hierarchische Ordnung. Gott hält den Menschen dazu an, »dass er sein Haupt nach oben richtet«, d.h., sich gehorsam verhalten soll gegenüber dem Stande über ihm (*Summa Theologica* 24, 3). Die Standeszugehörigkeit selbst liegt ebenfalls nicht im Belieben des Einzelnen. Sie ist Ausdruck des Willen Gottes und nicht Ergebnis einer individuellen Auswahlentscheidung. Soziale Mobilität, d.h. die Möglichkeit, Standesschranken durch eigene Leistung zu überwinden, ist in diesem Weltbild nicht vorgesehen.

Die Scholastik insgesamt versuchte in ihren Vorstellungen von der Ordnung des christlichen Gesellschaftslebens geistliche Kontemplation und weltliche Arbeit aufeinander zu beziehen. Bei Thomas von Aquin kehrte die aus dem Hellenismus bekannte Abwertung körperlicher

---

**19** | Ordo ecclesiasticus, Ordo politicus und Ordo oeconomicus (Grottker 2014, 62).

**20** | Der Klerus war in sich unterteilt in die zwei großen Gruppen: die hohe und die niedere Geistlichkeit. Die hohe Geistlichkeit – meist selbst dem Adel entstammend – stand in enger Kooperation mit der weltlichen Aristokratie. Sie war an der Lebensvergabe beteiligt, besaß umfangreichen Grundbesitz und war darüber hinaus in den Räten der Könige und Fürsten vertreten. Der niedere Klerus setzte sich vor allem aus Priestern und Mönchen zusammen (Lange 1990, 99).

**21** | Die christlich geprägte Philosophie der Spätantike und des Mittelalters wird in zwei Perioden unterteilt: Patristik und Scholastik. Die Patristik, im Grunde die Zeit der Kirchenväter, reicht von der Mitte des 2. Jahrhunderts bis ca. 800 n. Chr. Die Scholastik umfasst die Zeit von 800 n. Chr. bis zum Ende der mittelalterlichen Philosophie um etwa 1500 (Stoerig 1998, 209 f.).

Arbeit zurück, allerdings in abgeschwächter Form. Im frühen Mittelalter galt Handarbeit als wichtig zur eigenen Versorgung und somit als gottgefällig. In den Klöstern wurde oftmals harte Feldarbeit geleistet, die Ordensregel der Benediktiner – *Ora et labora* – sah sie sogar als dem Gebet gleichwertig an. Für Thomas von Aquin ist die arbeitsteilige Gesellschaft – »*Distributio officiorum*« – gottgewollt und die körperliche Arbeit Naturgrundlage (ebd.). Er wertet körperliche Arbeit und wirtschaftliche Tätigkeit auch nicht prinzipiell als negativ, wie dies in der Antike der Fall war. Als Mittel zum Zweck haben sie ihre Berechtigung. Für ihn spielen hierbei vor allem die Selbstversorgung und die soziale Dimension eine Rolle. Nur wer materiell abgesichert und nicht auf die Hilfe anderer angewiesen ist, kann ein tugendhaftes Leben führen. Er erhebt daher keine Bedenken gegen das Streben nach bescheidenem Wohlstand, solange dieser dazu dient, die eigene Familie zu versorgen, oder eingesetzt wird, um Bedürftige zu unterstützen. Auch der Handel hat seine Berechtigung, wenn er dazu dient, die Gesellschaft mit notwendigen Gütern zu versorgen. Entscheidend ist, dass körperliche Arbeit und auch wirtschaftliches Handeln sich stets an den Bedürfnissen der Gemeinschaft orientieren und nicht auf Profit und Bereicherung abzielen (Conze 1972b, 492).

Die Geistlichen entbindet Thomas von Aquin von der Verpflichtung, sich durch eigene Arbeit selbst zu versorgen. Sie sollen ein beschauliches Leben führen, das sie Gott näherbringt und zur Heiligkeit führt. Es besteht vornehmlich aus Gottesdienst, Studium und Askese. Dieser »*Vita contemplativa*« räumt er den Vorrang ein gegenüber der »*Vita activa*«, also der körperlichen Arbeit (Assländer 2013, 39).

### **1.3.2 Elitestände**

Der *Vocatiogedanke*, ursprünglich der Ruf Gottes an alle Gemeindemitglieder, später Grundlage für christliche Elitenbildung, war das Ethosprinzip des Klerikerstandes. Er wurde im hohen Mittelalter – zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert – theoretisch weiterentwickelt. Das Mönchtum beanspruchte den Status der Vollkommenheit durch die Erfüllung der evangelischen Räte (lat.: *consilia*), des Gehorsams – das Unterwerfen unter eine Ordensregel –, der Armut und der Keuschheit, wohingegen die übrigen Christen nur die Gebote (lat.: *praecepta*) befolgen mussten (Miccoli 2004, 47 f.). Die Priester hingegen betonten, dass sie sich durch ihre seelsorgerische Betätigung um das Seelenheil aller Menschen kümmern,

die Mönche in ihrer klösterlichen Einsamkeit hingegen nur um ihr eigenes. Beiden klerikalen Gruppen waren die Anhäufung weltlicher Güter und das Erzielen von Gewinn verboten, da dies der christlichen Lehre der Jenseitsorientierung widersprach. Handwerkliche und wirtschaftliche Betätigung waren nur dann erlaubt, wenn sie der Selbstversorgung oder der Unterstützung Bedürftiger dienten.

Neben dem Klerus entwickelte im fortschreitenden Mittelalter auch der Adel ein eigenes Standesethos. Die Kämpfenden und Herrschenden verfügten bereits in der Antike mit der Arete über ein eigenes ethisch begründetes Konzept, im Mittelalter musste ein solches auf der Grundlage des Christentums neu entwickelt werden (Liening 2002, 103). Der Adels- bzw. Ritterstand<sup>22</sup> entstand aus dem feudalistischen Lehens- und Treuedienstverhältnis des frühen Mittelalters. Die darauf aufbauenden ersten sittlichen Vorstellungen bezogen sich auf Mut, Treue dem Anführer gegenüber und auf Kameradschaft mit dem Waffenbruder. Ein ritterliches Ethos im eigentlichen Sinn entstand jedoch erst in Zusammenhang mit kirchlichen Vorschriften aus Friedenskonzilen zur Eindämmung der von den Rittern ausgehenden Gewalt. Die religiös definierte Rittermoral hatte vor allem die Verteidigung der Schwächsten zum Inhalt (Cardini 2004, 91 f.). Das Selbstverständnis, die Tugenden der Treue und Ehre zu verkörpern und der Gesellschaft durch die Sicherung weltlicher und göttlicher Gerechtigkeit zu dienen, wurde allerdings ergänzt um ein weiteres Element, nämlich militärische Aufgaben wahrzunehmen und die gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Damit ging die Vorstellung einher, einer Machtelite anzugehören.

Der Eintritt in diesen Stand erfolgte »qua Geburt«, in der frühen Neuzeit zunehmend häufiger auch durch die Noblierung, d.h. die Erhebung vom Bürgerstand in den erblichen Adelsstand, z.B. wegen besonderer Tapferkeit im Kampf. Neben dem Konzept der Berufung – reserviert für die Kleriker – gab es im Ständestaat somit auch einen standeszuweisenden Mechanismus, der aus dem adelig-ritterlichen Kontext stammte: das Geburtsrecht. Der Adel war quasi durch Herkunft überlegen und daher geborene Führungsschicht. Die übrige Bevölkerung hatte diesen Macht-

---

**22** | Der Adelsstand war ebenfalls keine homogene soziale Gruppe. Er wurde klassifiziert vom einfachen Ritter über Ministeriale – Ritter mit Amtsaufgaben – und höhere Grund- und Lehensherren bis hin zum König. Dieser wiederum berief sich auf das Gottesgnadentum (Lange 1990, 99 f.).

und Führungsanspruch zu akzeptieren und die materiellen Grundlagen dafür bereitzustellen. Zugänge zur ritterlich-elitären Welt wurden ihr verwehrt. Körperliche Arbeit<sup>23</sup> wurde als nicht standesgemäß betrachtet, Adel und Arbeit waren unvereinbar. Kein Adelliger durfte bäuerlich arbeiten, einem Handwerk nachgehen oder sich mit Handel beschäftigen. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit könnte ihn von seinen eigentlichen Pflichten ablenken. Es war sogar möglich, dadurch seine Adelstitel zu verlieren (ebd., 87 f.)<sup>24</sup>.

Adel und Ritterschaft verweisen zur Begründung ihrer Standesprivilegien nicht auf Berufung und besondere Nähe zu Gott, beziehen sich aber auch auf christliches Gedankengut, insbesondere auf eine Schutzfunktion für die Gesellschaft. Zusätzlich wird zur Profilschärfung des Standes auf die bereits aus dem Hellenismus bekannte arbeitsbezogene Argumentation zurückgegriffen. Körperliche Arbeit wird zwar nicht zwangsläufig mit Unfreiheit oder sogar Sklaventum verbunden, unterschieden werden allerdings Unedle, die körperliche Arbeit verrichten, von Edlen, denen solche Arbeit untersagt ist.

### 1.3.3 Berufsstände

Klerus und Adel definierten sich, beruhend auf einem dem Christentum konformen Standesverständnis, als Führungselite der mittelalterlichen Gesellschaft.<sup>25</sup> Der Katholizismus in seiner damals bestehenden Form stellte zum einen die ideelle Grundlage für den Feudalismus, zum anderen waren viele kirchliche Einrichtungen auch selbst feudal organisiert. Kaum ein Kloster existierte ohne zugehörige Dörfer. Die Kirche bezog

---

**23** | Kenntnisse einer Burgherrin im Spinnen, Weben oder Nähen zählen nicht hierzu.

**24** | Noch 1794 wird im Preußischen Landrecht für den Adel explizit ein Arbeitsverbot verfügt: »Wer mit Verschweigung [...] seines adeligen Standes in eine Zunft oder Innung sich einschleicht und bürgerliches Gewerbe treibt, der wird seiner adeligen Rechte verlustig« (Zit. n. Dandl 2004, 102). Aufgrund derartiger Überlegungen hat der Adel sich bis weit in das 18. Jahrhundert reserviert gegenüber einer Beteiligung an Industrie und Handel verhalten.

**25** | Das ausgeprägteste Ethos entfaltete sich im Mittelalter daher in den geistlichen Ritterorden, z.B. Johanniter oder Templer, in denen Mönchswesen und Ritterwesen zusammentrafen.

ihre Einnahmen vorwiegend aus dem Zehnten sowie aus Spenden, im ausgehenden Mittelalter auch aus dem Ablasshandel. Der Zehnte – eine etwa zehnpromzentige Steuer in Form von Geld oder Naturalien – war auch für den Adel eine wichtige Finanzquelle. Daneben konnten Bauern zu Frondiensten – Hand- und Spanndienste – verpflichtet werden. Körperliche Arbeit war für Klerus und Adel nicht standesgemäß. Diese war im Mittelalter zwar nicht so verachtet wie in der Antike, sie wird aber dennoch als »nieder« bewertet. Der Arbeitsbegriff wurde auch verwendet, um die dritte – hierarchisch niedrigste – Bevölkerungsgruppe zu benennen: die *Laboratores*, die körperlich Arbeitenden. Die frühe mittelalterliche Wirtschaft war eine agrarische und autark familiäre, d.h., dass gewerbliche Arbeit der bäuerlichen untergeordnet war und im Rahmen des Stammesverbandes ausgeübt wurde. Zum Stand der *Laboratores* werden im germanischen Raum deshalb zunächst die freien und abhängigen Bauern gezählt sowie Arbeiter, die im Rahmen der Dorfgemeinschaft spezialisierte Dienste anboten. Bestimmte Betätigungsformen behielten bis ins Hochmittelalter die Form von Hausarbeit, andere emanzipierten sich als spezialisiertes Handwerk, z.B. der Waffenschmied. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es sich bei diesen Arbeitern um selbstständig Wirtschaftende oder um Abhängige handelte, sondern es waren vielmehr Personen, die im Rahmen der Dorfgemeinschaft im Tausch für ihre Dienste einen Teil der Ernte erhielten. Mit den Stadtgründungen zu Beginn des 11. Jahrhunderts vollzog sich der Übergang vom feudalen Treuedienstverhältnis der Abhängigen und Leibeigenen hin zum Lohndienstverhältnis bzw. zur Selbstständigkeit (Van der Ven 1972b, 17). Es entstand das freie städtische in die Ständeordnung integrierte Bürgertum. Mit dem Freiheitsgewinn ging auch ein Professionalisierungsprozess einher, der zu einer weiteren Ausdifferenzierung des dritten Standes in Handwerker, Kaufleute, Künstler<sup>26</sup> und Gelehrte<sup>27</sup> führte. Diese grenzten sich, insbesondere wenn

---

**26** | Hierzu zählten beispielsweise Architekten und Baumeister, Goldschmiede und Spezialisten für das Schmelzen von Metall oder Bildhauer, Handschriftenmaler und Kopisten (Castelnuovo 2004).

**27** | Hierzu zählten vor allem Hochschullehrer und Literaten, Ärzte, Chirurgen und Apotheker sowie Advokaten und Notare (Brocchieri 2004). Die Gelehrtschaft grenzte sich vor allem durch den Gebrauch der lateinischen Sprache ab. Zur weiteren Ausdifferenzierung des Gelehrtenstandes in der Frühen Neuzeit vgl. Grimm 1983.

sie der städtischen Führungs- und Oberschicht – dem Patriziat – angehörten, von den einfachen Bauern und dem niederen städtischen Volk, den Lohnarbeitern, ab und bedachten sie mit Geringschätzung (Le Goff 2004, 25 f.)<sup>28</sup>.

Des Weiteren entwickelten sich mit dem Aufblühen der städtischen Wirtschaft und der Spezialisierung in Handwerk und Handel auch protektionistische Zusammenschlüsse: Zünfte, Gilden oder Bauhütten. Am bedeutsamsten war das Zunftwesen des Handwerks, welches sich Ende des 12. Jahrhunderts aus Bruderschaften städtischer Handwerker entwickelte. Zünfte dienten der gegenseitigen Unterstützung, sie regulierten den Markt, fungierten als Kontrollinstanz zur Sicherung von Qualität und Preis und reglementierten die Arbeitszeit. Beruflichkeit wurde im Mittelalter vor allem ständisch-zünftisch gelebt (Van der Ven 1972b, 156).<sup>29</sup> Die Zünfte und auch die anderen Varianten von Zusammenschlüssen trugen allerdings nicht dazu bei, dass der Stand der Arbeitenden ein einheitliches Ethos aller Nichtkleriker und Nichtadeliger begründete oder seine untergeordnete Position in der Ständelehre hinterfragte. Das Standeskonzept, seine hierarchische Struktur und seine statische Ausrichtung wurden gestützt und nicht infrage gestellt. Dies wird deutlich durch die Zwangsmitgliedschaft, die es mit Beginn des 15. Jahrhunderts gab, oder durch die Übernahme der hierarchischen Dreiständelogik – Meister, Geselle und Lehrling – für den Aufbau der Betriebsstruktur und den Qualifizierungsprozess (Müller 2003, 148). Das Zunftwesen forcierte zwar den Qualifizierungsgedanken, zünftische Handwerksausbildung bedeutete zuallererst aber konsequente Integration in den Stand und erst in zweiter Linie die Vermittlung fachlicher Fertigkeiten und Kenntnisse.<sup>30</sup>

---

**28** | Nach Le Goff (2010) ist unter Mediävisten auch umstritten, wer zum Stand der *Laboratores* gehörte: »Manche glauben, es seien alle Handarbeiter gemeint, also Bauern und Handwerker, aber nach meiner Ansicht bezeichnet diese Formel nur die (städtischen) Eliten.«

**29** | Das gilt auch für gelehrte Berufe. Auch Ärzte, Chirurgen und Apotheker hatten nicht allein ein wissenschaftliches, sondern auch ein handwerkliches Bewusstsein, welche sie zur Standesbildung durch die Errichtung von Zünften veranlasste (Van der Ven 1972b, 156).

**30** | Berufserziehung in der Zunft erschöpfte sich keineswegs ausschließlich in der Vermittlung von Arbeitstugenden (Dandl 2004, 126). Das fachliche Qualifizie-

In den Städten lebten im ausgehenden Mittelalter neben Handwerkern und Kaufleuten auch Künstler und Gelehrte sowie Randgruppen wie z.B. Schausteller und Musikanten. Es gab fachliche Spezialisierungen und Abgrenzungen nach Gewerken, die weitgehend den heutigen Berufen entsprachen. Das erste Handwerksmeisterverzeichnis der Stadt Nürnberg nennt für das Jahr 1363 nicht weniger als 60 verschiedene Handwerke mit mehr als 1.200 Meistern, bei etwas mehr als 20.000 Einwohnern (Peters 2013, 139). Es gab z.B. 21 verschiedene Schmiedehandwerke, darunter, Grobschmiede, Klein-, Messer-, Huf- und Nagelschmiede, Schwertfeger, Harnischmacher und Haubenschmiede, Spengler, Kessler, Kannen-, Pfannen-, Silber- und Goldschmiede, Nadler, Gürtler, Messing- und Kupferschmiede. Zwischen handwerklicher und kaufmännischer Betätigung bestand oftmals auch keine scharfe Trennung. Besonders die Handwerker, die für den gehobenen Bedarf produzierten, z.B. Kürschner oder Goldschmiede, näherten sich der Kaufmannschaft an (Dandl 2004, 105). Eine eindeutige Trennung zwischen Handwerkern und Künstlern war ebenfalls nicht möglich, so waren Baumeister oder Goldschmiede in der Regel Künstler und Handwerker zugleich. Auch viele »gelehrte Berufe« hatten ein handwerklich geprägtes Selbstbild (Van der Ven 1972b, 156).

Neben dieser horizontalen Aufsplitterung gab es die statusbezogene Einteilung in selbstständige Meister, im Dienstverhältnis stehende Gesellen, Lehrlinge, Knechte und Tagelöhner. Durch diese horizontale und vertikale Ausdifferenzierung etablierte sich eine Vielzahl berufsförmiger Beschäftigungen mit abgegrenzten Arbeitsinhalten und Verantwortlichkeiten und entsprechender gesellschaftlicher Bewertung.<sup>31</sup> Diese Segmentierung förderte die oben bereits genannten Zusammenschlüsse, die

---

rungsbestreben war allerdings dem sozialisatorischen Ziel der Integration in den eigenen Stand untergeordnet.

**31 |** Die *Frankfurter Polizeiordnung* von 1671 z.B. zählt fünf Stände auf: Zum ersten gehören Schultheiß, Schöffen, Regimentspersonen, Doktoren, Syndici, adelige Personen; zum zweiten zählen die Ratsherren der zweiten Bank, vornehmste Bürger und Großkaufleute, zum dritten die Ratsherren der dritten Bank, Notare, Prokuratoren, Künstler und Krämer, zum vierten die kleinen Krämer, Handelsdiener und Handwerker, zum fünften schließlich der Rest der städtischen Einwohner, besonders aufgezählt sind Kutscher, Fuhrleute und Tagelöhner (Grimm 1983, 22). Im *Ständebuch* von Weigel von 1698 wurden 204 Berufe aufgeführt, geordnet nach 34 Ständen und deren gesellschaftlicher Stellung (Weigel 2006).



Zünfte und Gilden.<sup>32</sup> Sie waren mit Sonderechten ausgestattet in Form von politischen Mitwirkungsrechten – z.B. Ratsfähigkeit – sowie Rechten zur Regulierung des Marktes, und sie verfügten oftmals über eigene Gerichtsbarkeit. Zudem entwickelten sie soziale Normen, um das Verhalten ihrer Mitglieder im öffentlichen und privaten Bereich zu reglementieren (Stratmann 1967).

Diese Spezialistenzusammenschlüsse wurden in der gesellschaftlichen Realität als eigene Stände<sup>33</sup> wahrgenommen. Ihre Selbstdefinition beruhte nicht auf elitärem Standesethos, sondern auf korporatistischem Handeln und umfasste Prinzipien für eine gruppenspezifische Lebensführung. Hierzu zählten Vorstellungen zu fachlicher Kompetenz, zu systematischer Qualifizierung und zu Arbeits- und Sozialtugenden, z.B. Fleiß und Ehrbarkeit. Es kann deshalb bereits im Mittelalter von einem »faktisch vorhandenen beruflichen Bewusstsein« (Dunkmann 1922, 74) gesprochen werden, obwohl der abstrakte Berufsbegriff noch gar nicht existierte. Dieses Berufsbewusstsein hatte aber nicht die legitimatorische Kraft des elitären Selbstverständnisses von Adel und Klerus und war von der Ständeordnung überlagert. Es führte innerhalb der Städte allerdings zur Bildung von abgegrenzten Gruppen.<sup>34</sup> Neben den Eliteständen etab-

---

**32** | In Hamburg hatten seit dem Mittelalter die für die Hansestadt typischen Ämter, zunftähnliche Vereinigungen, eine wichtige Rolle gespielt, zum Beispiel das Krameramt für die Kleinhändler. 1860 gab es noch 43 solcher Ämter (Bahnsen 2015, 16).

**33** | Darüber hinaus gab es auch unterständische Gruppierungen, wie z.B. unzünftische Handwerker, Lohnarbeiter, Gesinde oder Bettler (Van der Ven 1972b).

**34** | Damit handelt es sich auch nach modernen Definitionen um einen Stand. Von Stand kann nach Kocka (1990, 34) bei Großgruppen gesprochen werden, die sich »durch spezifisches Recht und eigene Gerichte, ein bestimmtes Maß der Teilhabe an der politischen Herrschaft, durch eine besondere Form des Einkommens bzw. des Auskommens und vor allem durch besondere Lebensführung und Kultur von Mitgliedern anderer Stände oder von nicht-ständischen Schichten unterscheiden.« Ethosbezogene Abgrenzungsreflexionen werden bei Kocka nicht als konstitutives Charakteristikum erwähnt, sind aber aus der historischen Entwicklung der Stände heraus ebenfalls von Bedeutung. Dies gilt im Wesentlichen auch für die künstlerischen und gelehrten Berufe, d.h. die späteren freien Berufe oder Professionen, die auf wissenschaftlicher Qualifikation, Gemeinwohlorientierung und/oder selbstständigem Status beruhen. Auch sie definierten sich über

lierten sich Berufsstände. Berufsstand ist kein zeitgenössischer Begriff des Mittelalters oder der frühen Neuzeit,<sup>35</sup> sondern er entstand erst nach der Lösung des Berufsbegriffs von seiner theologischen Bindung Ende des 18. Jahrhunderts. Der Begriff ist – nach Berufsarbeit, Berufsfährte und Berufsgeschäft – eines der ersten Komposita mit dem Wort Beruf und wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Aufwertung des diskreditierten Standesbegriffs genutzt (vgl. 5.1).

Basierend auf der Ständeordnung, bildete sich im römisch-deutschen Reich die ständische Vertretung als feste Institution in der Reichsverfassung. Es handelte sich hierbei um eine Vorstufe des parlamentarischen Systems. Da die Herrscher die Sicherung des inneren und äußeren Friedens und andere militärische Aufgaben nicht mehr allein aus den eigenen Gütern oder Regalien<sup>36</sup> finanzieren konnten, benötigten sie zusätzliche Geldmittel. Eine außerordentliche Besteuerung war jedoch ein Eingriff in das Eigentum, der im ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit nicht ohne Zustimmung der ständischen Vertretungen erfolgen konnte. Zur Bewilligung von Steuermitteln wurden daher Versammlungen der Stände einberufen. In den einzelnen Territorien des Reiches wurden die Ständekorporationen als Landstände bezeichnet. Bei den Hof- und späteren Reichstagen versammelten sich die sogenannten Reichsstände. Für deren Zusammensetzung war die Drei-Kurien-Vertretung maßgebend, die Vertreter des Adels, des Klerus und der Städte vorsah. Es handelte sich zunächst um Versammlungen, die nur bei Bedarf und daher in unregelmäßigen Abständen einberufen wurden. Durch die Verschiebung der ökonomischen Machtverhältnisse zwischen Fürst und Landständen wurden diese zu kontinuierlich bestehenden politisch-administrativen Vereinigungen<sup>37</sup>. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts verfügten

---

eine berufsständische Korporationsidee und nicht wie Adel und Klerus über ein elitäres Standesethos.

**35** | Stand und Beruf wurden bis ins 19. Jahrhundert als Alternativbegriffe verwendet, nicht als Kompositum (vgl. 3.1.2).

**36** | Die Regalien, die königlichen Rechte (*lura regalia*) sind die wirtschaftlichen Hoheits- und Sonderrechte des Herrschers im Ständestaat, z.B. das Münzregal, das Recht auf Münzprägung. Sie wurden durch die Ständevertretungen kontinuierlich abgebaut (Le Goff 2004).

**37** | Von 1663 bis 1806 tagte der »Immerwährende Reichstag« als ständiger Gesandtenkongress in Regensburg (Aretin 1993).

die Landstände schließlich über verschiedene dauerhafte Gremien und eine ausdifferenzierte Verwaltung, welche die staatlichen Tätigkeiten und die Finanzverwaltung mit überwachte (Van der Ven 1972b). Die Ständekorporationen waren einerseits an der landesherrlichen Machtausübung beteiligt, andererseits bildeten sie eigenständige Interessenvertretungen, die über das Recht auf Steuerbewilligung hinausgehende Einflussmöglichkeiten auf die Politik des jeweiligen Herrschers hatten. Der Reichstag war das maßgebliche Gegengewicht der Stände gegenüber der kaiserlichen Zentralgewalt.

### **1.3.4 Ethos oder Arbeit**

Die bisher skizzierte Ständelehre war Grundlage des geistlichen und weltlichen Feudalismus. Sie nahm im frühen Mittelalter ihren Ausgang und wurde im hohen Mittelalter weiter ausgebaut. Staatsrechtlich war sie in den deutschen Gebieten bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gültig.<sup>38</sup> Vergleicht man die drei sozialen Stände hinsichtlich ihrer ideellen Grundlagen, so lässt sich zunächst festhalten, dass alle drei dominiert wurden von der christlichen Lehre. Allen dreien war die kapitalbildungsfeindliche Jenseitsorientierung des mittelalterlichen Christentums gemein. Sie glaubten alle an das ewige Leben, und hierfür war das Seelenheil entscheidend, weltlicher Gewinn hingegen absolut abträglich, oder wie Le Goff (2010) es formuliert: »Wer Wucher trieb, war des Teufels.« Handarbeit und ökonomisches Handeln wurden zum Zweck der Daseinsvorsorge akzeptiert, insbesondere, wenn sie auch der christlichen Nächstenliebe dienten. Des Weiteren betonten alle drei, dass sie jeweils Wesentliches zum Gemeinwohl beitrügen, nämlich Seelsorge, Schutz und Versorgung. Jenseits dieser Grundorientierungen verfügten zwei gesellschaftliche Gruppen über eigene Konzepte zur Herausbildung einer ethischen Legitimierung. Der Klerus, die Betenden, definierten sich als Elite über ihre Berufung – *Vocatio* – und besondere Nähe zu Gott. Der

---

**38** | Das Ständedenken schlug sich bis ins 18. Jahrhundert auch im Bildungsreich nieder. So entstanden noch nach dem Dreißigjährigen Krieg Ritterakademien, die das höfische Bildungsideal vermittelten und die im Gegensatz standen zum humanistischen Gelehrtenideal oder den sogenannten Industrieschulen, in denen die Kinder von Bauern und Arbeitern sehr früh praktisch angeleitet wurden (Winter 2002, 277).

Adel, die Kämpfenden, unterlegten ihr Selbstverständnis mit ihrer militärischen und politischen Funktion und dem Geburtsrecht als Rekrutierungsmechanismus.

Nimmt man das Vorhandensein eines elitären Abgrenzungsethos als Merkmal dafür, ob eine Großgruppe als sozialer Stand charakterisiert werden kann, so kann bezweifelt werden, ob die »Arbeitenden« überhaupt einen solchen bildeten. Der Stand der Laboratores, der Bauern und der städtischen Bürger, war sehr inhomogen.<sup>39</sup> Er hatte kein Ethoskonzept, welches die gesamtgesellschaftliche Funktion des Standes reflektierte und über Tugendbegriffe hinausging. Weder Arbeit noch wirtschaftlicher Erfolg oder gar Gewinnanhäufung waren im Sinne der christlichen Lehre geeignet, um ein eigenes Standesethos zu begründen. Arbeit war für den mittelalterlichen Menschen irdische Mühsal auf dem Weg zum ewigen Leben, die es innerhalb der gottgewollten Ständeordnung zu leisten galt. Sie wurde als notwendig zur Versorgung und Fürsorge erachtet, insgesamt jedoch geringgeschätzt.

Gewinne durften die Kosten für die Lebensführung nicht überschreiten, es sei denn, sie wurden für das allgemeine Wohl eingesetzt. Das erfolgreiche Betreiben von Geschäften mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung stellte eine Todsünde dar, die den Weg ins Reich Gottes versperrte. Privatbesitz wurde geduldet, körperliche Arbeit, aber auch ökonomisches Handeln stellte keinen positiven Wert dar. Der Arbeitsbegriff war nicht ethosfähig, über eine Wirtschaftsethik verfügte die katholische Glaubenslehre des Mittelalters nicht. Für die Mitglieder des Standes der Arbeitenden gab es allerdings die Alternative, sich auf der Grundlage der realen Arbeitsinhalte zusammenzuschließen, d.h. Standesbildung entlang der fachlichen Spezialisierung. Das dadurch entstehende Zunft- und Gildewesen stabilisierte die bestehende Ständeordnung und die Integration in die dadurch vorgegebene hierarchische Sozialstruktur.

Die skizzierte Konstellation – der bürgerlich-gewerbliche Stand hatte kein eigenes Ethoskonzept und körperliche Arbeit keine positive Bewertung – bildete den historisch-gesellschaftlichen Kontext für die Entstehung des Berufsbegriffs. Ideengeschichtlich gibt es somit zwei unterschiedliche theoretische Grundlagen. Die eine fußt auf dem theologischen Begriff Berufung bzw. Vocatio; er ist zentraler Bestandteil einer

---

**39** | Auch ein politisches Bewusstsein des Bürgertums mit einer eigenständigen geschlossenen Meinung entwickelte sich erst im 18. Jahrhundert (vgl. 4.3).

ethosgestützten Standesideologie, die gleichzeitig arbeits- und qualifikationsabwertend war. Die andere entspricht der mittelalterlichen Realität des Begriffsinhalts von Beruf. Sie beruht auf spezialisierter Arbeit und Qualifikation und ist die Grundlage einer korporatistischen Form der Standesbildung, welche jedoch die Gesamthierarchie nicht infrage stellt. Standesethos und spezialisierte Arbeit sind weitgehend unverbunden. Erst ihre Synthese führt zum Beruf.

## 2. Die Entstehung des Berufsbegriffs in der Reformation

---

Zum Ende des Mittelalters – im ausgehenden 15. Jahrhundert – führten gesellschaftliche Veränderungen zu neuen realen Machtverhältnissen. Der feudale Adel verlor an Bedeutung, gleichzeitig hatte sich ein städtisches Bürgertum etabliert, welches die Ständeordnung als ungerecht empfand (Assländer 2013, 41).<sup>1</sup> Es beklagte mangelnde soziale Durchlässigkeit und strebte nach mehr gesellschaftlicher Anerkennung.<sup>2</sup> Das bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts existierende Verständnis von Arbeit war jedoch nicht geeignet, das Sozialprestige des dritten Standes aus sich he-

---

**1** | Die mangelnde soziale Durchlässigkeit wurde bereits im 14. Jahrhundert von den Menschen als Problem empfunden und führte zunächst zu einer theologischen Verteidigung der Ständeordnung seitens der katholischen Kirche. Der Mystiker Johann Tauler (ca. 1300–1361) predigte: »[E]s ist ein Leib, und dieser Leib hat viel Glieder und viel Sinne, und jeder Teil der Glieder hat ein besonders Amt und Werk, wie das Auge, das Ohr, der Mund, die Hand, der Fuß, und keines maßt sich an, das andere zu sein, oder etwas anderes als Gott ihm bestimmt hat [...].« (Tauler, zit. n. Assländer 2013, 41)

**2** | Neben der Kritik am gesellschaftlichen System, an der mangelnden sozialen Durchlässigkeit der Ständeordnung, kamen auch erste Forderungen nach einem Recht auf Willensfreiheit und Selbstentfaltung auf. So sagt Giovanni Pico della Mirandola (1463–1494), ein italienischer Philosoph der Renaissancezeit, in seiner *Rede über die Würde des Menschen* (1997): »Wir haben dich weder als einen Himmlischen noch als einen Irdischen, weder als einen Sterblichen noch als einen Unsterblichen geschaffen, damit du als dein eigener, vollkommen frei und ehrenhalber schaltender Bildhauer und Dichter dir selbst die Form bestimmst, in der du zu leben wünschst.«

raus aufzuwerten; Arbeit wurde negativ bewertet, ihr haftete das Stigma des »Niedereren« an. Sie bot weder dem Einzelnen die Möglichkeit zum sozialen Aufstieg, noch war sie ideologisch geeignet, eine Aufwertung des Standes der Laboratores zu bewirken. Bildung oder Reichtum waren hierfür keine Alternativen. Der Qualifizierungsgedanke war im Korporationswesen der mittelalterlichen Stadt durchaus vorhanden, aber noch nicht elaboriert; eine allgemeine Bildungsidee gab es selbst in Universitäts- und Intellektuellenkreisen nicht (Brocchieri 2004, 198). Zudem stützte das Zunftwesen als Ganzes die bestehende Ordnung und die soziale Integration in diese. Wirtschaftlicher Erfolg war verpönt, für sich selbst Profit zu erzielen, führte zu Konflikten mit der christlichen Lehre, da dadurch die himmlische Glückseligkeit gefährdet war. Zum Ausgang des Mittelalters zeichnet sich zwar eine theologische Annäherung von Christentum und Unternehmertum ab<sup>3</sup>, reiche Kaufleute gehörten in der Regel auch zur städtischen Oberschicht und nahmen als Patrizier Einfluss auf die Geschicke der Stadt. Ihr gesellschaftliches Ansehen gegenüber Klerus und Adel war aber trotz Wohlstand und politischem Einfluss gering (Gurjewitsch 2004, 285). Eine Veränderung zugunsten des dritten Standes konnte nur erfolgreich sein, wenn sie innerhalb des bestehenden hierarchischen Ständesystems, d.h. von oben nach unten, vonstattenging. Seine Aufwertung nahm daher ihren Ausgang von der Kirche und vollzog sich in zwei Schritten: Zunächst wurde ein bereits bestehendes Ethoskonzept, nämlich der den Klerikern vorbehaltene Berufungsgedanke, auf den Stand der Arbeitenden transferiert; danach löste er sich von seiner theologischen Bindung und wurde zum weltlichen Beruf.

---

**3** | Aszländer (2005, 17 f.) nennt die Erfindung des Fegefeuers als kirchliche Institution, die es dem Einzelnen erlaubt, trotz irdischer Verfehlungen doch noch in den Himmel zu gelangen. Durch Buße, gute Werke, Spenden für die Kirche, das Lesen von Messen und durch Ablassbriefe ließ sich die Zeit im Fegefeuer erheblich verkürzen. Der Kaufmann des 14. Jahrhunderts hatte weniger Angst vor dem Jenseits als der Kaufmann des 12. Jahrhunderts. Dieses Entgegenkommen der Kirche war ein Grund für die Ende des Mittelalters ihren Ausgang nehmende »kommerzielle Revolution«. Aszländer bezieht sich bei dem Begriff auf folgende Stelle bei Gurjewitsch (2004, 298): »Mit Gott verkehrte man wie mit einem Mitglied der Handelsgenossenschaft, und seine Anteile hingen von der Größe des Gewinns ab, den die Genossenschaft erzielte. Auf diese Weise musste Gott selbst daran interessiert sein, dass der Unternehmer einen möglichst großen Profit erzielte!«

## 2.1 BERUF ALS THEOLOGISCHER BEGRIFF

### 2.1.1 Der spirituelle Charakter weltlicher Arbeit

Erste Überlegungen, die Reservierung der Berufung für Kleriker infrage zu stellen, finden sich bei Johann Tauler (ca. 1300–1361), einem Dominikanermönch und Schüler des Mystikers Meister Eckart (ca. 1260–1328). Er betonte den ethischen und spirituellen Wert aller Arbeit, einschließlich der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit. Alltagsarbeit fasste er als integralen Bestandteil der Spiritualität auf und wertete sie damit auf. Der einzelne Mensch soll, dem Ruf Gottes folgend, eine tätige oder beschauliche Lebensform entsprechend seiner Veranlagung und Befähigung wählen.<sup>4</sup> Tauler ging aber noch nicht von einer Gleichwertigkeit der monastischen Berufung und dem göttlichen Ruf an die Menschen in weltlichen Ständen aus, sondern bewertete Erstere noch höher. Durch ihn wurde aber bereits im 14. Jahrhundert der vermeintliche Widerspruch zwischen Kontemplation und alltäglicher Erwerbsarbeit hinterfragt.

Vollendet wurde die Anwendung von Vocation auf den Stand der Arbeitenden durch die Bibelübersetzungen Luthers, der als erster das Wort Beruf im arbeitsbezogenen Sinn gebrauchte (Conze 1972b, 490). Er transferierte den christlichen Berufungsgedanken auf den Stand der Arbeitenden und bewertete – anders als die dominikanische Mystik – die weltliche Arbeit genauso hoch wie die geistliche Berufung: Arbeit ist Berufung von Gott. Nach Dunkmann (1922, 81) steckte hinter dieser Gleichsetzung allerdings nicht primär das Motiv, Arbeit aufzuwerten, sondern untätige mönchische Askese anzuprangern. Luther, selbst Augustinermönch, hielt die Mehrzahl der Mönche für Egoisten, die zum Gemeinwohl nichts beitragen und daher vor Gott keine Gnade fänden. Der Christ hingegen, der seine irdischen Pflichten erfüllt, also eifrig die Arbeit verrichtet, zu der er vom Allmächtigen berufen wurde, findet Gefallen vor Gott, denn er befolgt seinen Willen (Koesters 1993, 190). Die Annahme, dass Kritik am Mönchtum das zentrale Motiv Luthers war, wird dadurch gestützt, dass er gleichzeitig Standestreue forderte, d.h., die Ständelehre insgesamt nicht infrage stellt. Faktisch war die moralische Aufwertung

---

4 | »Wir gemeinen cristene menschen wir sullen vil eben war nemen was unser ambacht sulle sin dar zu uns der herre geruffet und geladen hat [...]« (Tauler, zit. n. Conze 1972b, 493)



der Arbeit jedoch eine Aufwertung des betreffenden Standes und damit der Anfang vom Ende der bestehenden Gesellschaftsordnung.

### 2.1.2 Beruf als Sprachschöpfung Luthers

Semantisch war der Berufsbegriff das Ergebnis einer Sprachvariation. Luther übersetzte 1522 das *Neue Testament* auf der Grundlage der griechischen und lateinischen Neuausgabe des Erasmus von Rotterdam ins Deutsche, eine Übersetzung des *Alten Testaments* ließ er bis 1534 folgen. Die später auseinanderfallenden Bezeichnungen »Ruff«, »Beruf« und »Berufung« sind bei Luther sprachlich noch ungeschieden (Conze 1972b, 493). Er verwendet sie zur Übersetzung unterschiedlicher Bibelstellen:

In der Übersetzung des neutestamentlichen *Paulusbriefes*<sup>5</sup> wird 1522 das griechisch Wort »Klesis« (lat.: *vocatio*), das Berufung bedeutet, annähernd gleichgesetzt mit »von Gott in ein Amt oder einen Stand<sup>6</sup> berufen«:

20 Ein jglicher bleibe in dem ruff/ darinnen er beruffen ist. 21 Bistu ein Knecht beruffen/ Sorge dir nicht/ Doch kanstu Frey werden/ so brauche des viel lieber.

---

**5** | Die *Paulinischen Briefe* gehören zu der Briefsammlung des *Neuen Testaments*. Es handelt sich um 14 Briefe, die Paulus' Namen in der Anschrift tragen oder einen Bezug zu ihm aufweisen. Er bediente sich der Briefform, um auf Glaubensfragen zu antworten, Schwierigkeiten im Gemeindeleben zu lösen, seelsorgliche Anweisungen zu geben und die neu bekehrten Christen zu ermahnen, zu trösten und zu stärken (Die Bibel 2005, 1256).

**6** | Der Begriff »Stand« meint sowohl den politischen Stand als auch den Berufsstand. Die Deutung von 1Kor 7,20 als Berufsstand ist umstritten. Am besten trifft nach Müller (203, 187) das hier Gemeintete Friedrich Lang (*Die Briefe an die Korinther* 1986), der in Vers 20 eine Zusammenfassung der Verse 17 bis 19 sieht: »Dabei umschließt der Begriff Berufung (klesis) sowohl den göttlichen Ruf zum Glauben als auch den Stand, indem dieser Ruf den Menschen trifft, als Juden oder Heiden, Sklaven oder Freier.« – Die Pointe ist die Überwindung der menschlichen Standesunterschiede durch den Stand vor Gott, in den der Ruf Gottes die Menschen versetzt. Deutlich wird hier die von Weber (1996, 35) vertretene Ansicht, dass das Wort in seinem heutigen Sinn zwar aus den Bibelübersetzungen stammt, aber dem Geist der Übersetzer entspricht, nicht dem Geist des Originaltextes.

22 Denn wer ein Knecht beruffen ist in dem HErrn<sup>7</sup>/ der ist ein Gefreiter des HErrn. Desselbigen gleichen/ wer ein Freier beruffen ist/ der ist ein knecht Christi. [...]. (1Kor 7, 20, zit. n. Lutherbibel 1545, Ausgabe letzte Hand<sup>8</sup>)

In der Übersetzung des *Jesus Sirach*<sup>9</sup> aus dem *Alten Testament* benutzt er 1534 Beruf für die griechischen Wörter für Arbeit, Ponos und Ergon:

20Bleibe bei dem, was dir anvertraut ist, und übe dich darin, und halt aus in deinem Beruf, und lass dich nicht davon beirren, wie die Gottlosen zu Geld kommen, 21sondern vertraue du Gott und bleibe in deinem Beruf; 22denn dem Herrn ist es ein Leichtes, einen Armen plötzlich reich zu machen. 23Der Segen Gottes ist der Lohn des Frommen, und in kurzer Zeit gibt er schönsten Gedeihen. (Jesus Sirach 11, 20, 21, zit. n. Die Bibel 2005, 752)

Luther verwendete Beruf bzw. Berufung an der ersten Stelle in religiösem und an der zweiten in weltlichem Sinn. Selbst aus einer Bergmannsfamilie stammend, sah er in jeglicher Arbeit eine Berufung durch Gott, auch in der körperlichen Lohnarbeit, die bis dahin abwertend beurteilt wurde. Theologisch neu war der Gedanke, dass nicht nur mönchische Askese und Weltentrückung Gottes Wohlgefallen bewirken, sondern auch die Erfüllung der innerweltlichen Pflichten, wie sie sich aus dem Beruf ergeben. Im Vordergrund des lutherschen Begriffsverständnisses steht somit gehorsame Pflichterfüllung. Dies kommt auch in der *Kirchenpostille* von 1522 zum Ausdruck. Der betreffende Abschnitt lautet:

---

**7** | In der *Lutherbibel* dient die Binnenmajuskel »E« in »HErr« zur Unterscheidung zwischen Herr als Name für Gott und Herr als allgemeiner Begriff. Die Großschreibung im Wortinnern, insbesondere des zweiten Buchstabens, war vor allem in der Zeit des Barocks verbreitet. Sie findet sich in den Wörtern Gott und Herr – »Gott«, »HErr« –, aber auch in rein weltlichen Begriffen.

**8** | Diese Ausgabe blieb die maßgebliche, bis 1912 die erste Revision erfolgte.

**9** | Das *Buch Jesus Sirach* gehört zum *Alten Testament*. Als Entstehungszeitraum kommen die Jahre um 180 v. Chr. in Betracht, Ort ist Jerusalem. Verfasser ist ein Weisheitslehrer namens Jesus, Sohn Eleasars, des Sohnes Sirach. Inhaltlich handelt es sich um eine lockere Sammlung von Lebens- und Verhaltensregeln, mit denen sich der Verfasser vor allem an die Jugend wendet, um sie für die Aufgaben und Schwierigkeiten des Lebens zu erziehen (Die Bibel 2005, 752).

Es ist Gott nit umb die Werk zu tun, sondern umb den Gehorsam...Daher kommts, dass ein frum Magd, so sie in ihrem Befehl hingehet und nach Ihrem Amt den Hof kehret oder Mist austrägt, oder ein Knecht in gleicher Meinung pflügt und fährt, stracks zu gen Himmel geht, auf der richtigen Strass, dieweil ein ander, der zu St. Jacob oder zur Kirchen geht, sein Amt und Werk liegen lässt, stracks zur Hellen geht...Geht aber der Gehorsam und Befehl nit, so ist das Werk auch nit recht und verdammlich, geweißlich des Teufels eigen, obs gleich so gross wäre als Toten aufwecken [...]. (Luther 1522, zit n. Conze 1972b, 494).

Mehr als das Werk oder die Leistung des Einzelnen zählt für Luther der darin liegende Gehorsam gegenüber Gott. In dieser Pflichterfüllung liegt nach Max Weber (1864–1920) auch das Zentraldogma der protestantischen Denomination des Berufsbegriffs begründet (Weber 1996).

### **2.1.3 Arbeit und Berufung**

Luther ließ in seiner weiteren Verwendung des Berufsbegriffs die Höherwertung der geistlichen Berufung und damit des Klerikerstandes fallen, indem er die katholische Unterscheidung in *Consilia* – asketische Sittlichkeitsratschläge – und *Praecepta* – für das weltliche Leben festgelegte Vorschriften – als unbiblich verwarf. Jeder ist nach Luther sein eigener Priester, und es bedarf keines Mittlers zwischen Gott und dem Menschen und auch keiner Vermittlungsrituale. Mit der Annahme eines allgemeinen Priestertums stellt er den bevorzugten Heilszugang der traditionellen katholischen Geistlichkeit infrage. Nach Luther ist jeder Gläubige gleichermaßen kompetent in geistlichen Fragen, d.h. potenziell geistlichen Standes (Eiben 1989, 67). Sein Gebrauch des Berufsbegriffs steht im Zeichen einer umfassenden Aufwertung der *Vita activa*, der werktätigen Arbeit. Diese erhält den Status des Gottesdienstes, allerdings unter der Bedingung, dass es sich um gemeinnützige Tätigkeit handelt. Beruf bei Luther ist Arbeit, aber nicht auferlegter Zwang, sondern aus Liebe zu Gott freudig ergriffener Dienst am Nächsten (Conze 1972b, 495).

Die von Gott gegebene Lebensaufgabe ist als Pflicht gegenüber der Gemeinschaft zu verstehen. Ihre Erfüllung macht Berufsarbeit aus, nicht individueller wirtschaftlicher Erfolg. Allgemeines Priestertum sowie freiwillige, da religiös begründete Sozialorientierung sind zentrale Merkmale der Berufslehre Luthers. In Bezug auf die Gesellschaftstheorie insge-

samt bleibt er der scholastischen Tradition treu und stellte die statische Ständeordnung nicht infrage.

Der Beruf bedeutet bei Luther die gehorsame Erfüllung einer nicht selbstgewählten, sondern von Gott gestellten Aufgabe; er ist zugleich der soziale Ort, an den man durch Gottes Fügung hingestellt wird und an dem man sich bewähren muss. Freiheit ist für Luther eine religiöse Kategorie, keine weltliche. Er verbindet mit dem Berufsgedanken weder eine freie Willensentscheidung noch einen auf Leistung basierenden gesellschaftlichen Aufstieg. Letzterer ist in der Logik seiner Argumentation auch gar nicht notwendig bzw. macht keinen Sinn. Lebenslange Standeszugehörigkeit ist der Preis für die Aufwertung der Arbeit und die Gleichsetzung des Standes der Arbeitenden vor Gott. Sie ist konstitutives Merkmal des lutherschen Berufsbegriffs.

Luthers Innovation ist sprachlicher und theologischer Natur. Sie ist keine Kritik der bestehenden Gesellschaftstheorie, sondern lediglich eine veränderte Sichtweise und Bewertung der menschlichen Arbeit. Demzufolge bezeichnet Weber (1996, 46) dies auch als einzigen ethischen Ertrag, dem im Übrigen schon in der deutschen Mystik, insbesondere bei Tauler, vorgearbeitet wurde. Dennoch bedeutete Luthers Wiederentdeckung des Religiösen in der Arbeit die Geburtsstunde des Berufsbegriffs in Deutschland. In ihm fließen zwei sozialstrukturierende Konzepte zusammen: Berufung und Arbeit. Das Wort »Beruf« kam zunächst aber nur in den kirchlichen Sprachgebrauch – noch nicht in den allgemeinen<sup>10</sup> – und wurde in der reformatorischen Theologie weiter ausdifferenziert.

## 2.2 DIE BERUFSIDEEN DES PROTESTANTISMUS

### 2.2.1 Der Berufsgedanke in der Tradition Luthers

Der Begriff »Vocatio« wurde in der reformierten Kirche in Deutschland zum kirchenrechtlichen Fachterminus<sup>11</sup> für die Berufung in das Predigeramt durch die Gemeinde. Er wurde verwendet, um festzulegen, dass es

**10** | Weber (1996, 38) betont, dass der Begriff »Beruf« schon im 16. Jahrhundert in der außerkirchlichen Literatur im heutigen Sinn eingebürgert ist.

**11** | Die Bezeichnung »Vocatio« wird im Deutschen in den folgenden Jahrhunderten auf die Bedeutung »Berufung in ein Pfarramt« eingeschränkt; sie entwickelte

für das Predigeramt bestimmter Voraussetzungen bedarf (Müller 2003, 187). Dies wird bereits in der *Confessio Augustana* – der grundlegenden Bekenntnisschrift der lutherisch-evangelischen Kirche – angebahnt. Sie wurde von Philipp Melanchthon (1497–1560) verfasst, von Luther gebilligt und am 25. Juni 1530 vor dem Augsburger Reichstag verlesen. In ihr heißt es in *Artikel 14: Vom Kirchenregiment*: »Vom Kirchenregiment (kirchlichen Amt) wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung« (Confessio Augustana 1993).

Eine Person kann demnach nicht zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zugelassen werden, es sei denn, er oder sie sei »dazu ordentlich berufen«. Luther legte im *Wittenberger Ordinationsformular* von 1535 fest, dass nur Personen ordiniert werden, die bereits in ihrer Heimatgemeinde zum Predigtamt vorgeschlagen – voziert – und auf ihre Eignung und theologische Einsicht von der Fakultät geprüft worden waren. Dahinter steckt letztlich ein Qualifikationsgedanke, der allerdings nicht auf eine formale Ausbildung rekurriert, sondern auf eine Ernennung durch die Gemeinde.

Der Berufsbegriff hat sich davon gelöst. Er wurde zum Alternativbegriff für Stand oder Amt (vgl. 3.1). Für beide, sowohl für das kirchliche Predigeramt als auch für den weltlichen Stand, bedarf es jedoch neben der äußeren Bestellung einer inneren Voraussetzung. Zu unterscheiden ist daher die äußere und innere Vokation, »Vocatio externa« und »Vocatio interna oder spiritualis«, die bereits von Luther so unterschieden werden.<sup>12</sup>An die Prediger des Evangeliums ergeht die Berufung in ihr Amt durch die dem Auftrag Gottes gehorsame Gemeinde, durch eine Vocatio externa. Diesem äußeren Beruf muss ein innerer Glaubensakt – eine

---

sich zu einem Fachbegriff für den Vorgang des Pfarrbestellungsverfahrens. Ein geordnetes Verfahren zur Berufung auf ein Pfarramt setzte sich in der evangelischen Kirche allerdings erst in einem längeren historischen Prozess durch (Müller 2003, 187).

**12** | »[N]os habemus duplicem beruff, spiritualem et externam. Spiritualis est, quod omnes sumus per Evangelium vocati ad baptismum et Christianum ad Christianam fidem.« und »Altera vocatio, externa scilicet, macht ein Unterscheid, Est yrdisch, quamquam etiam divina.« (Luther. Predigten des Jahres 1531, Nr. 90. In: Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd. 34. 2. Abt. [hg.] v. G. Buchwald. Weimar 1908, S. 300 u. 306, zit. n. Schmitz 2014, 77).

spirituelle Verfasstheit – entsprechen, eine *Vocatio interna* (Müller 2003, 187).

Das mit der *Vocatio* der Pfarrer verbundene Problem der inneren und äußeren Berufung stellte sich in ähnlicher Weise aber auch für weltliche Tätigkeiten. Dies hatte zur Folge, dass das theologische Konzept der inneren und äußeren *Vocatio* auf den Berufsbegriff als Ganzes übertragen wurde. Er weist daher in der deutschen reformatorischen Theologie zwei Bestimmungsmomente auf: Er ist sowohl *Vocatio spiritualis*, d.h. innere Berufung durch Gott, als auch die damit verbundene *Vocatio externa*, d.h. die Verankerung in einem weltlichen Stand oder Amt, inklusive der damit verbundenen Pflichten. Es gilt aber das Primat der *Vocatio interna*, d.h., der geistlich-innere Beruf wird dem weltlich-äußeren übergeordnet. Letztlich zählt die Bewährung als Christ in der konkreten Tätigkeit und nicht der damit einhergehende weltliche Stand (Hobbensiefken 1980, 66).

Beruf im reformatorischen Sinn meint also göttliche Berufung für weltliches Wirken und die damit verbundene gesellschaftliche Einordnung. Damit einher gehen die Akzeptanz der weltlichen Machtverhältnisse sowie Gehorsam gegenüber der Obrigkeit. In *Artikel 16 der Confessio Augustana: Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment* wird der Berufsbegriff im Sinne von Stand nochmal verwendet:

Denn das Evangelium lehrt nicht ein äußerliches, zeitliches, sondern ein innerliches, ewiges Wesen und die Gerechtigkeit des Herzens; und es stößt nicht das weltliche Regiment, die Polizei (Staatsordnung) und den Ehestand um, sondern will, dass man dies alles als wahrhaftige Gottesordnung erhalte und in diesen Ständen christliche Liebe und rechte, gute Werke, jeder in seinem Beruf, erweise. Deshalb sind es die Christen schuldig, der Obrigkeit untertan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu sein in allem, was ohne Sünde geschehen kann. Wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht befolgt werden kann, soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen. (*Confessio Augustana* 1993)

Luther verlangt von den Christen unbedingten Gehorsam gegenüber dem Herrscher. Nach seiner Ansicht hat die weltliche Obrigkeit das von Gott verliehene Recht, überall dort einzugreifen, wo es für die Gesellschaft im Ganzen notwendig ist. In der reformatorischen Lehre gibt es somit nur zwei Möglichkeiten der »Berufswahl«: die Berufung Gottes oder das Hineingestelltsein in den Beruf durch die weltliche Obrigkeit (Eiben 1989, 74). Es hat keinen Sinn, nach einem Beruf zu suchen, der dem Individu-

um zusagt, sondern es kommt allein auf den Glauben an. Dann ist jeder Beruf gleich gut und eine individuelle Neigung überflüssig.

Mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde die lutherische Glaubenslehre rechtlich anerkannt und die Religionseinheit des Reiches aufgegeben. Es kam zur Loslösung vom universalen Papsttum und zur Hinwendung zu den jeweiligen Landesfürsten. Nach dem Grundsatz »Cuius regio, eius religio« – wessen Land, dessen Religion – mussten sich die Untertanen des Landesfürsten der Konfession ihres Herrschers anschließen. Dieser war in den lutherisch-reformierten Gebieten auch oberste Autorität für die Kirche. In der 1656 erstmals erschienene Schrift *Teutscher Fürstenstaat* des Juristen Veit Ludwig von Seckendorff (1626–1692) wurden den Regenten Anweisungen zur Staatsführung gegeben und auch der Berufsbegriff mehrfach im Sinne von Amt verwendet.<sup>13</sup> Das Luthertum ermöglichte dadurch in den zahlreichen deutschen Fürstentümern des 17. und 18. Jahrhunderts eine enge Verbindung von Kirche und Staat.

### 2.2.2 Das Arbeits- und Berufsethos im Calvinismus

Johannes Calvin (1509–1564) war ein Schweizer Reformator französischer Abstammung, der ab 1536 eine eigene Form des Protestantismus – den Calvinismus – entwickelte. Dieser gewann nicht nur in europäischen Ländern wie Frankreich, Schottland und den Niederlanden viele Anhänger, sondern prägte auch den Glauben der englischen und später der amerikanischen Puritaner, einer protestantischen Gemeinschaft, die dem Ideal der strengen asketischen Lebensführung folgte. Er verhalf somit der ursprünglich deutschen Reformation zum internationalen Durchbruch (Koesters 1993, 191). Calvin verwendet ebenfalls den Begriff *Vocatio*, allerdings ohne die Unterscheidung von »Beruf« und »Berufung«, und integrierte ihn in sein zentrales Dogma, die Prädestinationslehre. Sie stammte ursprünglich von Augustinus von Hippo (354–430)<sup>14</sup>, wurde von Calvin

---

**13** | »[...] als in Ihrem amt und beruff ... 171 oder [...] daß ein jeder seines amts warte, zu seinem beruff zu rechter zeit sich einstelle [...] 825« (Veit Ludwig von Seckendorff: *Teutscher Fürstenstaat*. 1656/1720. Jena, online unter [www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561318-1](http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561318-1)).

**14** | Augustinus war der wichtigste Kirchenlehrer und christliche Philosoph der frühen Patristik. Zu seiner Zeit entbrannte ein Streit um die kirchliche Position

aber neu durchdacht und noch radikaler gefasst. Der lutherische Protestantismus in Deutschland schloss sich der Auslegung Calvins nicht an.

Die Prädestinations- oder Gnadenwahllehre besagt, dass nur ein kleiner Teil der Menschen von Gott zur Seligkeit berufen, der größte Teil aber zur ewigen Verdammnis bestimmt sei. Die Gründe, warum er die einen erwählt, die anderen aber nicht, können nicht erschlossen werden und sind daher auch keinem Gesetz unterstellt. Gottes freie Gnadenwahl ist sein Geheimnis. Wer erwählt ist, kann dem Ruf Gottes nicht widerstehen, die Gnade der Erwählung kann auch nicht ausgeschlagen werden. Gewissheit gibt es für den Menschen nicht; sie ist weder an irgendwelche in der Person liegenden Bedingungen gebunden, noch erfolgt sie aufgrund irgendwelcher guten Werke oder besonderer Handlungen. Sie ist aus der Sicht der Menschen willkürlich (Weber 1996, 53). Es liegt also nicht im freien Willen des Menschen, sich für oder gegen Gott zu entscheiden, Gottes Gnadenwahl ist durch das Verhalten des Menschen nicht veränderbar.

Dieser Vorherbestimmungsgedanke steht theologisch im Widerspruch zur katholischen Lehre des Mittelalters, welche die Willensfreiheit des Einzelnen betonte. Ihr zufolge gesteht Gott dem Menschen durchaus zu, Herr seines Geschickes zu sein und durch ein tugendhaftes Leben die ewige Seligkeit erwirken zu können. Begeht er eine Sünde, kann er durch die Sakramente Gottes Gnade wieder erlangen. Das heißt, der Gläubige hat zumindest einen beschränkten Einfluss auf sein Seelenheil, was in der Prädestinationslehre nicht der Fall ist. Nach ihr geht jeder Mensch alleine und ohnmächtig seinem vorbestimmten Schicksal entgegen.<sup>15</sup>

---

zur Freiheit des menschlichen Willens. Der Position, dass der Mensch durch sein Handeln seine Seligkeit selbst erwirken könne, stellte Augustinus die Vorherbestimmungslehre gegenüber. Demnach sind alle Menschen mit der von Adam ausgehenden Erbsünde belastet. Sie sind nicht mehr frei, müssen ihrer Natur nach sündigen und sind dem Tode verfallen. Gott in seiner Barmherzigkeit erlöst sie, jedoch nicht alle! Einige erwählt er, andere verwirft er (Stoerig 1998, 230).

**15** | Die Prädestinationslehre war auch eine Reaktion auf den Ablasshandel zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Die Kluft zwischen Willensfreiheit – willentlicher Beeinflussung des eigenen Seelenheils – und Vorherbestimmung lässt sich letztlich theologisch nicht überbrücken. Im Grunde kann nur der einen oder anderen These der Vorzug gegeben werden. Luther befürwortete eine gemäßigte Prädestination,



Wenn Gott aber die gute Tat des Menschen nicht bewegt, wenn er sich nicht freut über die Heimkehr des Sünders, da alles schon beschlossen ist, stellt sich für den Calvinisten die Frage: Bin ich erwählt bzw. kann ich erkennen, ob ich erwählt bin? Nach Calvin selbst gibt es kein äußeres Zeichen, der Erwählte unterscheidet sich nicht vom Verlorenen. Er verwies diesbezüglich auf die Selbstgewissheit des Gnadenstandes (ebd., 62). Dies bedeutet in der Konsequenz, dass menschliches Verhalten keinerlei Moral bedarf, weil sich dadurch in seiner Beurteilung vor Gott nichts ändert. Die Unmenschlichkeit, die in dieser Unsicherheit und Ohnmacht liegt, führte zur inneren Vereinsamung, gerade in einer Zeit, in der das Jenseits als wichtiger und auch als sicherer galt als das irdische Leben. Die seelsorgerische Praxis in der Nachfolge Calvins musste den durch den permanenten Zweifel hervorgerufenen psychischen Problemen begegnen. Sie räumte schließlich ein, dass es doch Kriterien gibt, um sich des Gnadenstandes zu versichern, nämlich gottesfürchtiges Verhalten als solches ohne ein damit einhergehendes gutes Werk. Gründe dafür, dass dieser Zusammenhang konstruiert wurde, gab es mehrere: Erstens wurden die rastlose Arbeit und die darin liegenden Anstrengungen als probates Mittel angesehen, um Müßiggang entgegenzuwirken und von der ständigen quälenden Sorge um die eigene Erwähltheit abzulenken. Zweitens war für die Calvinisten die Welt nur geschaffen »In majorem gloriam dei«, d.h., um Gott zu verherrlichen (Weber 1996, 66). Gottes Ruhm wird vor allem durch eine zweckvolle Gestaltung und Entwicklung der Gesellschaft gemehrt. Der Einzelne trägt hierzu durch erfolgreiche Betätigung in politischen, kirchlichen oder anderen gemeinschaftlichen Organisationen bei, also durch seine Arbeit. Die erfolgreiche Erfüllung der Berufsaufgaben dient der Gesellschaft und dadurch auch dem Ruhm Gottes; sie ist daher ein Zeichen für Gnadengewissheit und Erwählung. Der Christ muss sich also an seinem Wirken zum Gesamtnutzen messen. Je mehr es diesem dient, desto höher ist die Gewissheit über den eigenen Gnadenstand.

Asketische Lebensführung und unpersönliche Erfüllung der Berufsaufgaben werden durch diese Argumentation, welche die Welt als Schauspiel zum Lobe des Herrn betrachtet, zum Teil des ethischen Systems der calvinistischen Lehre. In dem unentwegten Bemühen, Gottes Ruhm

---

in der die Gnade verlierbar, jedoch durch bußfertige Reue neu zu gewinnen sei (Koesters 1993, 192).

zu mehren und Gnadengewissheit zu erlangen, ordnet der Christ seine ganze Lebensführung der Arbeit unter. Daraus gehen Arbeitswille und rationale Aufgabenerfüllung hervor. Die Askese des Calvinismus – Sittenstrenge und Bedürfnislosigkeit – ist der Welt zugewandt, anders als die weltabgewandte Askese der katholischen Mönche, die sich vor allem in Meditation und Untätigkeit äußert. Dies führte nach Weber (1996, 65) zu einer Überlegenheit in den sozialen Organisationen, die – quasi als Nebeneffekt – Vermögensbildung förderte. Das Vermögen durfte konsequenterweise nicht für privaten Konsum verschwendet werden; es konnte nur haushälterisch verwaltet und reinvestiert werden. Hinter der Akkumulation von Kapital in den reformierten Gebieten Westeuropas und in Nordamerika, die allerdings vom 16. bis zum 18. Jahrhundert noch keineswegs typisch war, steckte eben auch ein religiös-ethischer Hintergrund und nicht allein ein ökonomischer.

Der Gedanke der Verifizierung des eigenen Heils im Beruf ist ein exklusives Element der reformatorischen Glaubenslehren und fehlt dem Katholizismus. Aber auch zwischen dem lutherschen Protestantismus und dem Calvinismus bestehen bedeutsame Unterschiede. Die Logik des Calvinismus ist in ihrer soziostrukturellen Konsequenz wesentlich radikaler als das Luthertum. Während im deutschen Protestantismus Religiosität und Staatsbürgertum, d.h. Einbindung in den Ständestaat, nebeneinander stehen, dominiert im Calvinismus die Religion. Ein Ständewesen – egal ob elitär oder korporatistisch begründet – ist im Calvinismus nicht vorgesehen; er zieht die Trennungslinie zwischen Erwähltem und Nicht-erwähltem und nicht zwischen Ständen.<sup>16</sup> Eine Entwicklung des religiösen Berufsbegriffs in Wechselwirkung mit der Ständeordnung, wie sie im deutschen Sprachraum stattfand, gab es in den rein calvinistischen Ländern nicht. Hierin liegt auch die Wurzel für die besondere Beziehung Deutschlands zum Beruf. Sie findet sich in der Form weder in katholi-

---

**16** | Calvinismus und Ständeordnung sind theologisch unvereinbar. Nach calvinistischen Vorstellungen wird die Arbeit zum von Gott vorgeschriebenen Selbstzweck des Lebens überhaupt. Der paulinische Satz, »wer nicht arbeitet, soll nicht essen«, gilt bedingungslos und für jedermann. Arbeitsunlust ist Symptom fehlenden Gnadenstandes. Dies gilt für alle, auch für diejenigen, die für ihre Versorgung nicht arbeiten müssen. Gottes Vorsehung hält für jedes Gesellschaftsmitglied einen Beruf (»Calling«) bereit, den er erkennen und in dem er arbeiten soll (Bolte u.a. 1970, 230).

schen Ländern, in denen weiterhin der Stand dominierte, noch in calvinistischen Ländern, in denen die Religion den Ausschlag gab.

### **2.2.3 Der Beruf der Frau im Pietismus**

Protestantische Reflexionen zum Verhältnis von Frau und Beruf zeigen sich im Eheentwurf des Pietismus. Diese reformatorische Erneuerungsbewegung entwickelte sich nach dem Westfälischen Frieden 1648 und war stark vom englischen Puritanismus beeinflusst. Ihr Begründer war der Elsässer Theologe Philipp Jacob Spener (1635–1705) mit der Programmschrift *Pia Desideria (Fromme Wünsche)* von 1675. Der Pietismus wandte sich gegen den Glauben des Kopfes und gegen die äußere Lehre und deren Obrigkeit und forderte eine Rückkehr zum Glauben des Herzens und zur Innerlichkeit.

Die pietistischen Berufsvorstellungen knüpften allerdings weitgehend an die Orthodoxie in der Tradition Luthers an, d.h. der Beruf, in dem der Mensch steht, ist göttliche Berufung und entspricht damit gottgegebener Ordnung. Berufsarbeit verstanden als innerweltliches Schaffen ist Dienst an Gott. Dies galt auch für die Frau in ihrer Funktion als Ehefrau und Hausmutter, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass ihre Arbeit als »Berufsgeschäft« bezeichnet wurde (Gleixner 2005, 277). Hierzu gehörte die Haushaltsführung, die Leitung der Hauswirtschaft, des weiblichen Gesindes und der Tagelöhner, die Verwaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten des Hauses, das Gebären und die Erziehung von Kindern und die Pflicht zur häuslichen Krankenpflege. Männern hingegen wurde zugestanden, von Haushaltsaufgaben befreit zu bleiben, damit sie sich ihrem öffentlichen Amt widmen können.

Der »weibliche Beruf« war zwar mit Verantwortungs- und Handlungsspielräumen versehen, Alternativen dazu gab es jedoch keine. Frauen wurden angehalten, ihre Berufspflicht mit höchster Leistungs- und Opferbereitschaft zu erfüllen, vor allem ihre Mutterrolle. Das eheliche Kindergebären wurde als für Frauen adäquate Form der Kreuzesnachfolge Christi betrachtet und – in Abgrenzung zum Katholizismus – als gottgewollter Beruf aller Frauen positiv bewertet. Im 17. und 18. Jahrhundert war es durchaus üblich, dass in Hochzeits-, aber auch Leichenpredigten auf den Beruf der Frau in der Nachfolge Christi Bezug genommen wurde. Spener selbst forderte beispielsweise in seinen Katechismuspredigten die Frauen auf, ihre Pflicht zur Mutterschaft demütig und fromm zu er-

füllen, zumal der Tod im Kindbett das ewige Leben versprach. Dass die Bezugnahme auf den Berufsbegriff zur Begründung einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung nicht völlig ohne Widerspruch blieb, belegt folgender Auszug aus einer von Andreas Fromm (1621–1683) im pietistischen Sinn verfassten Leichenpredigt:

1. Was einer Christlichen Ehefrauen eigentlichster Beruff sey? Nemlich Kinderzeugen [...] Nicht das Lehramt in den Kirchen/ denn Paulus wil dem Weibe nicht gestaten/ daß sie lehre/ sondern wil/ daß sie schweige unter der Gemeine und lerne. [...]

Sondern das Kindergebären (dahin die Aufferziehung auch gehöret) ist ihr eigentlichster Beruff/ Stand und Amptsgebühr. [...] Hie möchte manche liebe Mutter einwenden und sagen? Ein Amt und Beruff ist ja des Menschen seine Ehre/ wie zu sehen aus dem fünfften an die Ebreer: Niemand nimmt ihm selber die Ehre/ sondern der auch beruffen sey von GOTT. Kindergebären aber ist Angst und Noth. Antwort: Das ist nichtes neues/ daß einen sein Amt und Ehrenstand zum Creutz und Angst gedeie. (Fromm 1661, 7f.)<sup>17</sup>

Als Beruf der Frau wird die Fügung in ihre Rolle in der Familie betrachtet. Hierzu zählen das Gebären der Kinder und die Aufgabe, sie aufzuziehen, was zu dieser Zeit mehr mit Versorgung gleichgesetzt werden kann als mit Erziehung. Die Übernahme eines Berufs im Sinne eines Amtes in der Kirche oder der Gemeinde – und damit auch öffentliche Anerkennung – bleibt Frauen vorenthalten. Auf die semantisch-logische Erwidern, der Berufsbegriff kann nicht biologisch gewendet und auf das Kindergebären angewandt werden, da er von Gott und mit Amtsehre verbunden ist, was auf das Kindergebären aber aufgrund der damit verbundenen Angst und Not nicht zutrifft, kommt die Replik: Auch in dem von Männern ausgeübten öffentlichen Amt stecken Angst und Anstrengung, weshalb die Übertragung des Berufsbegriffs auf das Kindergebären und damit auf das

---

**17** | Andreas Fromm: Christlicher Ehefrauen vornehmster Beruff und bester Schmuck/ Am 4. Epiphan. aus 1. Tim. 2. v. 15. in einer Leichpredigt zu St. Peter in Cöln der Gemeine Gottes gezeigt: Bey Beerdigung der am 23. Ianuarii im Herrn verstorbenen Seligen Frauen Amalien Heidkampffin/ Herrn Joachim Ernst Wernickens/ Churfürstlichen Brandenb. wolbestalten Ampt-Rahts und Cammermeisters gewesenenen ehelichen Haußfrauen. 1661, online unter <http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/suche/?queryString=aut:Fromm,%20Andreas>.

Geschlecht gerechtfertigt sei. Die Logik wird um der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung und Hierarchie willen gebeugt.

Bemerkenswert ist allerdings, dass bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein pietistische Frauen daran festhielten, ihre Familienarbeit als Beruf zu bezeichnen (Gleixner 2005, 277). Das heißt, in einer Zeit, als das Berufsverständnis exklusiv auf die Arbeit der Männer übergang, versuchten Pietistinnen, die beruflichen Dimension ihrer Tätigkeit zu bewahren.

### **3. Der Beruf in Absolutismus und Aufklärung**

---

In der Bedeutung »von Gott in ein Amt berufen« wurde der zuvor rein im Wortfeld »rufen« verwendete Begriff »Beruf« von Luther für die Übersetzung von Bibelstellen verwendet. Dadurch, dass er den Berufungsgedanken auch auf die weltliche Arbeit transferierte, wertete er den Stand der Arbeitenden auf. Gleichzeitig versah er Beruf mit einer eigenständigen theologisch geprägten Semantik. Der Berufsbegriff suggeriert die göttliche Billigung körperlicher und geistiger Arbeit und fördert damit die soziale Akzeptanz des niederen Standes. Sein gesellschaftliches Integrationspotenzial ist wesentlich höher als die mittelalterlichen oder antiken Arbeits- und Ethosvorstellungen.

Der Beruf bei Luther ist aber keinesfalls ein Vehikel für eine auf Willensfreiheit und Wahlmöglichkeit beruhende individuelle Entscheidung. Er ist qua Geburt und Gottes Bestätigung vorgegeben und fordert Ergebenheit in dieses Schicksal, da es in jedem Stand möglich ist, gottgefällig zu leben. Soziale Mobilität und eine damit verbundene Möglichkeit zur Wohlstandsmehrung sind im lutherschen Berufskonzept nicht vorgesehen. Dieser Kontinuitätsgedanke steht in der Tradition des bisherigen Arbeitsverständnisses. Eine verbesserte Integration in die Gesellschaft durch einen vermeintlich gleichberechtigten Status wird erkauf mit lebenslanger Standestreue. Durch die Bindung an eine fremdbestimmte Tätigkeit wird der Integrationsgewinn psychologisch und ökonomisch wesentlich geschmälert. Innerhalb dieser Vorgaben ermöglichte der Berufsbegriff eine Umbewertung von Fleiß und Leistung. Sie wurden, insbesondere im Calvinismus, als Zeichen von Gottgefälligkeit gedeutet, und weltlicher Berufserfolg wurde zu einem Instrument zur Abgrenzung und Profilierung des Protestantismus gegenüber dem Katholizismus.

Die positive Umdeutung des Leistungsgedankens ermöglichte die Annäherung von Religion und gewerblicher Tätigkeit. Auch der Gedanke der Gemeinnützigkeit war bereits inkludiert, allerdings nicht als Selbstzweck, sondern als Dienst am Menschen zum göttlichen Ruhm. Diese im lutherschen Berufsbegriff bereits angelegten Ideen führten in der nachreformatorischen Zeit zum zweiten Schritt in der Berufsgeschichte, der Lösung von seinen theologischen Bindungen. Diese Abnabelung aus der »reformatorisch-religiösen Kinderstube« begann bereits Mitte des 17. Jahrhunderts und dauerte bis in die Epoche der Aufklärung im 18. Jahrhundert. In diesem Zeitraum wurde der Beruf in der Auseinandersetzung mit und Abgrenzung zu den Begriffen Stand, Amt, Befehl und Gewerbe zum weltlichen Konstrukt. Zugleich entstanden erste Ideen in Bezug auf Institutionalisierungen<sup>1</sup>, die an den Beruf anknüpfen, nämlich Beratung und Ausbildung.

## **3.1 BERUF ALS WELTLICHES KONSTRUKT**

### **3.1.1 Beruf und Kontinuität**

Lebenslange Standesbindung wurde als Zentralmerkmal des Berufs immer wieder neu eingefordert. Die Argumentation bezieht sich dabei auf den Gehorsam gegenüber Gott. Dies belegen Auszüge aus einer wissenschaftlichen Abhandlung, einem Wörterbuch und einer politischen Streitschrift<sup>2</sup>, die am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts den Berufswechsel thematisieren:

---

**1** | Der Begriff Institution (Einrichtung, von lat.: institutio) wird in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterschiedlich definiert. Gemäß dem ökonomischen Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens handelt es sich um Regelsysteme, welche die Handlungen von Menschen beeinflussen (Gabler Online-Wirtschaftslexion 2015, Stichwort Institution). Eine Institution kann eine feste gesellschaftliche Einrichtung sein, wie z.B. Behörden oder Schulen, als Institution kann aber auch bewährte soziale Praxis, die formal oder informell geregelt ist, gelten, wie z.B. Gesetze oder Bräuche (vgl. zum Institutionenbegriff auch 7.5.2).

**2** | Alle historischen Textauszüge in den Kapiteln 3 und 4 werden im Text mit Name des Autors sowie mit der Jahreszahl der Quelle, aus der sie entnommen wurden, und der Seitenzahl nachgewiesen. Gegebenenfalls werden weitere rele-

1559 schreibt Levinus Lemnius (1505–1568) in der Abhandlung *Wunderbarliche Geheimnisse der Natur*.<sup>3</sup>

»EIn jeder sey zu frieden mit dem standt und mit dem beruff/ der ihm in diesen zeitlichen leben/ und in dieser welt gegeben ist/ verachte den nicht/ sondern lasse ihm den gefallen/ vertrage ihn und gedulde ihn nach gelegenheit der zeit/ wer er sey/ an was ort und in welchem stande es Gott gegeben hat. Solchs erfodert S. Paulus von den Corinthern [...].

und

Es sol auch ein jeder gewiß gleuben/ das Gott ein scharffes auge auff uns hat/ was ein jeder sey/ was er thue/ was er böses begehe/ mit was für eim gemüt und hertzen [...]. Darumb wenn gleich nicht alles nach unserm wundsch gehet/ und das begerte ende erreicht/ so soll doch ein jeder in seinem beruff/ den ihm Gott gegeben hat/ verharren so lang/ niß des allerhöchsten Vaters gnade und gunst etwas anders in unsern sachen ordnet. (Lemnius1588 [in lateinischer Sprache erstmals 1559], 74).

1616 schreibt Georg Henisch (1549–1618) in seinem *Deutsch-Lateinischen Wörterbuch*<sup>4</sup>:

vante Zusatzinformationen hinzugefügt. Um die Historizität zu gewährleisten, wird die gesamte Quelle direkt in einer Fußnote wiedergeben; sie wird deshalb im abschließenden Literaturverzeichnis nicht mehr angeführt. Die historischen Quellen werden nicht vereinheitlicht wiedergeben, sondern so, wie sie in Archiven vorfindbar sind.

**3** | Levinus Lemnius: *Occulta naturae miracula. Wunderbarliche Geheimnisse der Natur in des Menschen leibe und Seel/ auch in vielen andern natuerlichen dingen/ als Steinen/ Ertz/ Gewechs und Thieren: Allen frommen Haußwirthen/ verstendigen Hausfrauen/ fleissigen Naturkündigern*, hg. von Jakob Horst 1588 [in lateinischer Sprache erstmals 1559, erste Auflage der deutschen Übersetzung von Jacobus Horst 1579]. Leipzig 1588, online unter [www.digitale-sammlungen.de/index.html?c=autoren\\_werke&ab=Lemnius,%20Levinus&l=it](http://www.digitale-sammlungen.de/index.html?c=autoren_werke&ab=Lemnius,%20Levinus&l=it).

**4** | Georg Henisch: *Teütsche Sprach und Weißheit: Thesaurus linguae et sapientiae Germanicae. A-G* [mehr nicht erschienen]. Augsburg 1616, online unter [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10495873\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10495873_00005.html).



Ein jeder soll seines Berufs warten. Bleibe standhaft in deinem Beruf. Es ist besser im gehorsam Gottes mit gutem Gewissen gestorben/ denn auß dem Beruf getreten und Gottes zorn auff sich geladen Wart deines Berufs/ und traw auf Gott/ der lesst nicht stecken in der noth. Vil sind beruffen/ aber wenig auserwehlt« (Henisch 1616, 296).

1621 nimmt sich Tobias Henckel aus Halberstadt des Problems in der Streitschrift *Gewissens Tritt* diskursiv an und bewertet den Berufswechsel als gegen Gottes Ordnung:<sup>5</sup>

Ob man auch mit gutem Gewissen seinen rechtmässigen und ordentlichen Beruf könne verlassen oder verendern? Hierüber machen sich ihrer viel wenig Gedanken/ verlassen ihren Beruf/ wenn ihnen gelüestet/ gehen ledig/ oder heben eine andere Handtierung an/ so ihnen zu der Zeit am bequemlichsten deuchtet zu seyn/ und darin sie sonderlich mit leichter mühe mehr gedenccken zu erwerben/ in diesen Gedanken stehend: Wer wolt uns dieses wehren? Damit wir nun hierauf gründlich Antwort geben/ so ist zuvorderst in Acht zu nehmen/ ob alhie die Frage nicht sey:

(1) Ob sich jemand mit gutem Gewissen könne geben auß dem Stande/ welchen er hat erkandt/ daß er Gottes Wort zu wider sey/ oder daran zweiffelt/ ob er auch Gottes Ordnung gemeß sey? [...]

Noch (2) Ob man auch könne einen solchen Standt verlassen/ unnd dargegen sich bey zeit in einen andern begeben/ darzu man in der Jugendt wider seine zuneigung unnd willen gezwungen/ und biß an jetzo noch keine lust empfindet? Denn daß solches auch wol köne geschehen/ ist darauß abzunehmen/ daß Gott will/ unser thun soll freywillig und nicht gezwungen seyn/ Und die Schrift zeuget/ daß der Beruf eines Menschen ursprünglich von Gott herrühre/ welcher erstlich jinnerlich berüfft/ wenn die eusserliche Vocation soll tüchtig seyn vnd gelten:

---

**5** | *Gewissens Tritt*: Aller sicheren Lungenhöltzer/ Geldhändler/ und Müntzer: Darinn erörtert und erkläret wird Die dreyfache Frage: Ob jemand mit gutem Gewissen könne seinen Beruf verlassen/ Ein Geldhändler werden/ Unnd sich zum heutigen Müntzwesen begeben; Erstlich Gedruckt zu Halberstadt/ Bey Jacobo-Arnoldo Koten/ Im Jahr 1621./ Bey anlaß deß Evangelii auff den fünfften Sontag nach Trinitatis anfangs geprediget. Jetzo aber uberdacht und geschrieben Durch M. Tobiam Henckelium Halberstad. Pfarherrn daselbsten zu S. Pauli, online unter <http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd17/content/titleinfo/444640>.

Noch/ endlich (3) Ob man auch über seinem ordentlichen Beruff könne eine andere ehrliche Handthierung oder ander nützlich Ampt annehmen [...]. Diese drey werden allhier eigentlich nicht controvertiret. Sondern/ das fragt sich hie: Ob auch jemand mit gutem Gewissen den Standt eigentlich verlassen oder verendern könne/ welcher an jhm selbst rechtmessig/ Unnd zu welchem er ordentlicher weise anfangs mit seiner beliebung beruffen.

Hierauff sagen wir nun Nein/ und zwar nachfolgenden Ursachen halben/ Weil:

1. Fürs erste/ Gott es selbst in seinem Worte ernstlich verboten hat/ wenn er spricht: Was dir GOtt einmal anbefohlen hat/ deß nimb dich stets an: Ein jeglicher wie er beruffen ist/ so bleibe er: Bleibe im Wort Gottes/ und beharre in deinem Beruff/ Unnd bald darbey: Vertrawe Gott/ und bleibe in deinem Beruff: Was mir nun GOtt untersagt/ wie solte das recht syn: oder mit gutem Gewissen können gethan werden?

2. Darnach/ solche Verlassung oder Enderung seines Beruffs GÖttes Ordnung turbiret/ ja gleichsam gar evertiret, zerreisset/ verwüstet und umbstosset. Denn/ weil Gott nicht ist ein GOtt der Unordnung/ hat er einem jeden Arbeit aufferlegt nach seiner masse/ unnd ihn durch Mittelpersonen geordnet/ darzu er sonderlich nützlich ist angesehen worden. Wo er nun hiebey nicht verbleibet/ wer siehet nicht die Gewalt wider Gottes Ordnung!

3. Drittens/ durch solche verlassung vnd verenderung seines Beruffs ein Mensch seinen eigen Beruff schendet/ folgendes beydes Gott/ als den Stifter seines Ordens/ wie auch seine eigene Person verunehret/ in dem er sich seines Beruffs schemet/ Gottes Beruff verachtet/ und sich selber eines andern Ampts vnnd ander Ehr unwehrt machewt/ nach den Worten Sprachs: Wer will den bey Ehren behalten/ der selbst sein Ampt selbst unehret? Wehe aber dem/ der Gott und seine Stiffung unehret! Und was ist dz für ein Böswicht/ der ihm selbst schadet?

4. Vierdens/ solche verlassung und verenderung seines ordentlichen Beruffs anzeigt ein träges/ oder kleinnütiges/ oder leichtfertiges Gemüth. Ein träges zwar/ weil es nicht lust in seinem Beruff zu arbeiten/ derowegen auch billich nicht essen soll. Ein kleinnütiges/ weil es GOtt nicht getrawet/ daß er es könne auch in diesem seinem Beruff/ wenns schon nur das Besenbinden were/ ernehren. Ein leichtfertiges endlich/ weil es nicht bedenckt/ was ein Beruff sey/ vom wem er sey/ und zu was ende er sey; sondern plumpst flugs zu/ felt von einem auff den andern/ und spielet also mit Gottes Ordnung. Welche drey Stücke alle einem jeden Christen einen grossen Schandfleck anhangen/ und keines wegs geziemen. (Henckel 1621, 5-11)

Die luthersche Position bleibt in allen drei Texten weitgehend unverändert: »Berufs- bzw. Amtswechsel ist gegen Gottes Ordnung«. Das auf der göttlichen Aufwertung der Arbeit basierende Kontinuitätspostulat bleibt unangetastet.

Dies gilt bis weit ins 18. Jahrhundert hinein, was folgender Auszug aus einem Lehrbuch<sup>6</sup> von Friedrich Samuel Bock (1716–1785) aus dem Jahre 1779 belegt:

Eine Lebensart oder ein äußerer Lebensstand, den man nicht selbst erwählet hat, sondern in welchen man von andern in denselben ist gesetzt und dazu auf irgend einige Weise ist gebracht worden, heißet Beruf. Da ihr nun solche Eltern habet, welche die Wirthschaft und den Ackerbau zu treiben berufen sind, und die euch auch dazu anführen, wie sie von ihren Eltern dazu angehalten sind, so seyd ihr auch zu gleicher Beschäftigung und Lebensart berufen, bey deren fleißigen und gottseeligen Abwartung ein jeder Gottes Seegen und Schutz sich versprechen und glücklich in der Welt leben kann. (Bock 1779, 24)

Der Beruf ist von Gott oder der Obrigkeit gegeben und manifestiert sich in einem Amt oder Dienst und den darin auszuführenden Verrichtungen und Tätigkeiten.<sup>7</sup> Die damit verbundene gesellschaftliche Position ist ehrenvoll, da sie von Gott ist; sie darf weder infrage gestellt werden, noch darf eigenmächtig eine Veränderung herbeigeführt werden. Die Unveränderbarkeit des Berufsbegriffs mit sozialer Durchlässigkeit blieb noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts bestehen; sie betraf nicht nur Individuen, sondern auch Generationen. Mit ihr wurde die Aufwertung des arbeitenden Standes erkauft, sie haftete am Beruf auch dann noch, als dieser bereits weltliche Prägung angenommen hatte.

---

**6** | Friedrich Samuel Bock: Wirtschaftliches Lehrbuch für die Landjugend. Berlin 1779, online unter <http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/urn:urn:nbn:de:gbv:3:1-228392>.

**7** | Vgl. auch Mengerling Arnold (1596–1647)/August Pfeiffer (1640–1698) 1687, 1335 [...] Denn etliche handeln von dem Prediger-Amt/ von den Lehrern und Fürstehern/ der selben Beruff/ Dienst/ Amt/ Verrichtung und Leben.... In: Arnold Mengerin; August Pfeiffer, *Scrutinium conscientiae catecheticum: Das ist, Sünden-Rüge und Gewissens-Forschung*. Leipzig 1687, online unter [www.digitale-sammlungen.de/index.html?c=suchen&ab=Arnold %20Mengerling](http://www.digitale-sammlungen.de/index.html?c=suchen&ab=Arnold%20Mengerling).

### 3.1.2 Beruf, Stand und Amt

Die auf Luthers Bibelübersetzung zurückgehenden Begriffsverwendungen blieben in der Zeit der christlichen Fürstenstaaten, d.h. bis weit in das 18. Jahrhundert hinein, prägend, speziell die Bedeutungsimplicationen von religiöser *Vocatio spiritualis* und weltlicher *Vocatio externa*. Beruf bedeutete vor allem den durch Gott berufenen Christen, also die *Vocatio spiritualis*. Die *Vocatio externa* meinte die korrespondierende weltliche Stellung. Hierbei wird aber zwischen Stand und Amt unterschieden. Der Stand ist im reformatorischen Sinne die Position, die ein Mensch in der Welt hat und die bei allen gottgefällig aber statisch ist. Die theologische Innovation des Berufs – die weltliche Berufungsperspektive – lieferte durchaus einen Mehrwert gegenüber dem alleinigen Standesbegriff, indem sie das Amt (den Befehl), das dem Menschen übertragen wurde, einbezog. Belege hierfür liefern folgende Verwendungsbeispiele:<sup>8</sup>

1557 im *Frühneuhochdeutschen Wörterbuch*:<sup>9</sup> »Hin jeder sol zufrieden sein/ Mit seim befehl, Ampt und beruff.«

1608 bei Johannes Brenz (1499–1570) mit Luther u.a.: »Ein rechter Beruff ist/ der da geschiecht auß Göttlicher Gewalt unnd ordentlicher weise entweder durch die Oberkeit/ oder durch die Kirchen [...] und Nun ist G. also von der Oberkeit beruffen/ derhalben ist sein Beruff rechtschaffen« (Brenz/ Luther u.a. 1608, 25)<sup>10</sup>

**8** | Betrachtet man einen der wenigen fiktionalen Texte aus dieser Epoche, so wird der Begriff ebenfalls in dieser konnektiven Semantik verwendet. In dem 1668/69 erschienenen Roman *Der abenteuerliche Simplicissimus Teutsch* von Hans Jacob Christoffel von Grimmelshausen (ca. 1622–1676) – nach Thiele (2006, 26) der große volkstümliche zeitüberdauernde Roman des unbekanntenen Deutschen im Dreißigjährigen Krieg – findet sich der Berufsbegriff an zwei Stellen: 1. Im Sinne von Berufung: 5. Buch, 15. Kapitel: »So sage mir, wie sich die Stände der Welt in Ihrem Beruf erhalten«; 2. Im Sinne von Amt 5. Buch, 15. Kapitel: (Beschreibung der Merkmale von Geistlichen nach Eusebius) »[...] rechtschaffene Verächter der Ruhe, Vermeider der Wollüste, in ihrem Beruf begierig zur Arbeit, geduldig in Verachtung [...]« (Grimmelshausen 1983, 548)

**9** | Zit. n. Goebel/Reichmann 2001, 459: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch.

**10** | Johannes Brenz u.a.: Vom Beruff Und Enturlaubung der Prediger/ Christlicher Fürtrefflicher Lehrer Bedencken, Giessen, 1608, online unter [www.worldcat.org/title/vom-beruff-vnd-enturlaubung-der-prediger-christlicher-furtrefflicher-](http://www.worldcat.org/title/vom-beruff-vnd-enturlaubung-der-prediger-christlicher-furtrefflicher-)

1610 bei Johann Arndt (1555–1621): »Also ob wir wol in dieser Welt sein und leben muessen in unserm Ampt und Beruff/ soll doch unser Hertz immer gerichtet seyn ins himlische ewige Vaterland [...]« und »Wie ein jeglicher/ der beruffen ist zu einem Ampt/ sich befehligen muß seinem Beruff genug zu thun. Also sind wir beruffen zu Christo mit einem heiligen Beruff. Unnd wo ein solcher heiliger Vorsatz nicht ist/ da ist auch keine Besserung [...]«. (Arndt 1610, 178 u. 230)<sup>11</sup>

1616 bei Georg Henisch in seinem *Deutsch-Lateinischem Wörterbuch*: »Der Beruff/ beruffung/ erforderung zu einem ampt/ ein ampt/ befelch/ dienst/ geschäft/« (Henisch 1616, 295).

Das Amt zielt – mehr als der Stand – auf die Erfüllung gesellschaftlicher Funktionen und die damit einhergehenden Pflichten. Der Amtsinhaber hat soziale Verantwortung. Wie der Stand ist auch das Amt zwar von Gott gegeben und daher als solches nicht kritisierbar (Eiben 1989, 68), Ämter werden aber von Menschen besetzt und deren Beruf zur Ausführung des Amtes kann sich unterscheiden. Hierin liegt die größere Flexibilität des Amtes gegenüber dem Stand begründet. Kritik am Amt selbst ist nicht möglich, aber am jeweiligen Amtsinhaber und dessen Beruf zur Ausübung. Beruf meint in diesem Zusammenhang aber nicht die Qualifikation oder das Können, sondern die Frömmigkeit bei der Ausübung. Nicht die Neubesetzung des Amtes verbessert die Situation, sondern eine erfolgreiche weil gottesfürchtige Ausführung gemäß dem »heiligen Beruf«. Der Beruf für ein Amt beinhaltet somit ein dem Protestantismus konformes Konzept der gesellschaftlichen Entwicklung. Das dynamische Potenzial steckt allerdings in der Fortentwicklung des Glaubens, nicht der fachlichen Fähigkeiten.

---

lehrer-bedencken-als-nemblich-d-martini-lutheri-herrn-philippi-melanthonis-d-er-theologen-zu-leiptzig-d-johannis-brentii-d-joachimi-morlini-d-nicolai-gallic-d-tilemanni-hesshusii-d-simonis-pauli-d-martini-chemnitii-vnd-etzlicher-alten-vatter/oclc/26725866?ht=edition&referer=di.

**11** | Johann Arndt: Vom wahren Christentum. Bd. 1, 1610, online unter [www.deutschestextarchiv.de/book/show/arndt\\_christentum01\\_1610](http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/arndt_christentum01_1610).

### 3.1.3 Beruf, Stand und Gewerbe

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts werden bereits Bezüge zu definierten Arbeitsinhalten hergestellt. Hierauf verweist ein 1568 in Frankfurt a. M. erschienenes Ständebuch:<sup>12</sup> *Eygentliche Beschreibung aller Stände auff Erden, hoher und nidriger, geistlicher und weltlicher, aller Künsten, Handwercken und Händeln*. Verfasst wurde es von Hans Sachs (1494–1576),<sup>13</sup> mit Kupferstichen versehen von Jost Amman (1539–1551) und von Hartmann Schopper (1542–ca. 1595) durch eine Reihe neulateinischer Verse ergänzt. Es gibt in Wort und Bild einen Einblick in die städtische Lebens- und Arbeitswelt des 16. Jahrhunderts. Der Standesbegriff steht hierbei sowohl für Adel und Klerus als auch für die Berufsstände. Die spezifischen Tätigkeiten und Verrichtungen in den genannten Ständen werden durch illustrierte Beschreibungen erläutert. In der Vorrede des Verlegers werden die Begriffe Stand, Beruf und Handwerk zusammen verwendet:

Derhalben sol ein jeglicher in seinem Stand/ Beruff oder Handwerck/ dareyn jn Gott gesetzt/ wol zu frieden seyn/ vnd treuwlich darinnen fortfahren/ in betrachtung/ daß auch der geringste/ vnd ärmeste Mensch/ er sey was Wesens/ Wird/ oder Standts er wölle/ bey der Göttlichen Maiestat nicht vergessen sey.« Wie denn in diesem Büchlin von allen Ständen [...].<sup>14</sup>

Dadurch werden die im berufsständischen Konzept (vgl. 1.3.3) inkludierten Arbeitsbezüge auch auf den Berufsbegriff transferiert. Letzterer erfährt eine eindeutige Anbindung an die Arbeitswelt und im Grunde auch

---

**12** | Ständebücher sind illustrierte Sachtexte mit Bezug zur Arbeitswelt, die vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert verfasst wurden. Ständebücher in der Frühen Neuzeit beschrieben und bebilderten die Aufgaben und die Bedeutung der geistlichen und weltlichen Herrscher, der Handwerker und der Händler, der Künstler und der Gelehrten. Die Bekanntesten waren von Hans Sachs und Jost Amman 1568, Jan und Kaspar Luyken 1694 und Christoph Weigel 1698.

**13** | Sachs unterstützte die Lehre Luthers; er verteidigte sie in dem Spruchgedicht: *Die Wittenbergisch Nachtigall* 1523.

**14** | J. Amman/H. Sachs: Das Ständebuch. Herrscher, Handwerker und Künstler des Mittelalters. 1568 (Nachdr.) 2006, online unter [http://de.wikisource.org/wiki/Eygentliche\\_Beschreibung\\_Aller\\_St%C3%A4nde\\_auff\\_Erden:Vorrede\\_4](http://de.wikisource.org/wiki/Eygentliche_Beschreibung_Aller_St%C3%A4nde_auff_Erden:Vorrede_4).

eine Reservierung für den bürgerlichen Stand.<sup>15</sup> Die frühe Verbindung von Beruf und gewerblichen Verrichtungen kommt auch in folgenden Textauszügen zum Ausdruck:

1607 in der Vorrede, *das Behmische Recht*: »Hanthierung und Gewerb so ein jeder seinem Beruf nach treibet«<sup>16</sup>.

1615 bei Valentin Weigel (1533–1588): »Wird jhm ein geblasen von dem Spiratore Vitarum, hoc est, Anima Mundi, Das sterbliche Leben/ Vnd damit alle Handwercke/ Kuenste/ Sprachen/ Wissenschaftten/ Faculteten/ Handierungen/ Gewerbe/ Ampt/ Standt/ Beruff/ vnnd das ist Gut.« (Weigel 1618, 178)<sup>17</sup>

1616 bei Georg Henisch in seinem *Deutsch-Lateinischem Wörterbuch*: »Der Beruff/ berufung/ erforderung zu einem ampt/ ein ampt/ befelch/ dienst/ geschäft/ stand/ ars, genus vitae, officium, munus, negocium, pensum, opus, partes, onus: vulgo, vocatio, Latinius, vocatus.« (Henisch 1616, 295)<sup>18</sup>

Der Berufsbegriff verblieb zwar bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts primär in der Wortbedeutung als religiöse Alternative zu Stand und Amt. Er wurde aber bereits ca. hundert Jahre nach Luther ökonomisch gedeutet und in Verbindung gebracht mit Begriffen wie »Hanthierung/Handierung«, »Gewerb/e« und »Handwerck« und mit den konkreten Arbeitsin-

---

**15** | Nach Dunkmann (1922, 91) ist dieser Bezug bereits bei Luther im Begriff enthalten, da Luther nur von Berufsstand spricht, wenn mit demselben eine gewisse Arbeit verbunden ist. Gleichzeitig lehnt Dunkmann die Position ab, dass Luther den Berufsgedanken auch auf Adel und Klerus angewendet habe. Hobbensiefken (1983, 63) sieht diesen Standpunkt als sehr fragwürdig an. Er geht davon aus, dass Luther allen arbeitsfähigen Menschen eine mühsame Tätigkeit zumutet und im Berufsbegriff auch Klerus und Adel einschließt. Die Verwendungspraxis ist allerdings seit dem 16. Jahrhundert weitgehend auf das Bürgertum bezogen.

**16** | Das Behmische Recht, wie dasselbe in des Königreichs Beheim Neuen Stadt Prag in üblichen Brauch gehalten wirdt, [...] verteutschet. Leipzig 1607, 2. Vorrede, online unter [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10490400\\_00001.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10490400_00001.html).

**17** | Valentin Weigel: Gnothi seauton. Nosce te ipsum. Erkenne dich selber O Mensch. Neustadt 1615, online unter [www.deutschestextarchiv.de/book/show/weigel\\_gnothi02\\_1618](http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/weigel_gnothi02_1618).

**18** | Georg Henisch: Teutsche Sprach und Weißheit: Thesaurus linguae et sapientiae Germanicae. A–G (mehr nicht erschienen). Augsburg 1616.

halten der einzelnen (Berufs-)Stände. Zur Mitte der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewann die auf eine spezifische Leistung oder besondere Verrichtung bezogene Konnotation zunehmend an Bedeutung:

1675 bei Joachim von Sandrart (1606–1688): »... Mit seinen Studien setzte unser Künstler zwar immer fleißig fort/ doch gab er ihm selbst auch Recreations-Zeit/ des Abends in guter Gesellschaft unter zierlichen Discursen/ bey einem Gläßlein Weins/ ohne Versaumnis seines täglichen Berufs/ sich frölich zu machen« und »Er bemühet sich aber weiters mit noch höherem Studio in der Perspectiv und Architectur was zu erfahren/ in welcher er dann auch so hoch gestiegen/ daß in seinem Beruf kein anderer ihm es gleich gethan/ wie aus seinen deswegen beschriebenen und mit denen Kupfer-Figuren ausgebildeten Reglen/ so intitulirt werden [...]«. (Von Sandrart 1675, 158 u. 191)<sup>19</sup>

1691 bei Christian Thomasius (1655–1721): »Endlich ist dieses auch eine grosse Unvernunft/ wenn man vermeinet/ ein Mensch der in einer Facultaet oder Disciplin promoviret haette/ habe dadurch einen Beruff erlanget ueber den er nicht schreiten duerffte« (Thomasius 1691, 265).<sup>20</sup>

Weitere Belege für diese Bedeutungsverschiebung finden sich in dem 1698 in Regensburg erschienenen Ständebuch von Christoph Weigel (1654–1725)<sup>21</sup>: *Abbildung Der Gemein-Nützlichen Haupt-Stände Von denen Regenten Und ihren So in Friedens- als Kriegs-Zeiten zugeordneten Bedienten an, biß auf alle Künstler Und Handwercker nach jedes Ambts- und Beruffs-*

**19** | Joachim von Sandrart: *L'Academia Todesca. della Architectura, Scultura & Pittura: Oder Teutsche Academie der Edlen Bau- Bild- und Mahlerey-Künste*. Bd. 1,3. Nürnberg 1675, online unter [www.deutschestextarchiv.de/book/show/sandrart\\_academie0101\\_1675](http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/sandrart_academie0101_1675).

**20** | Christian Thomasius: *Außübung Der Vernunft-Lehre*. Halle (Saale) [1691], online unter [www.deutschestextarchiv.de/book/show/thomasius\\_ausuebungvernunftlehre\\_1691](http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/thomasius_ausuebungvernunftlehre_1691).

**21** | C. Weigel (2006): *Das Ständebuch*. 212 Kupferstiche von Berufsbildern der Ausgabe Regensburg 1698 nach dem Original in der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn. Originaltitel: *Abbildung Der Gemein-Nützlichen Haupt-Stände Von denen Regenten Und ihren So in Friedens- als Kriegs-Zeiten zugeordneten Bedienten an, biß auf alle Künstler Und Handwercker nach jedes Ambts- und Beruffs-Verrichtungen, meist nach dem Leben gezeichnet und in Kupfer gebracht, auch nach dero Ursprung, Nutzbar- und Denkwürdigkeiten kurz doch gründlich beschrieben und ganz neu an den Tag geleet*.



*Verrichtungen, meist nach dem Leben gezeichnet und in Kupfer gebracht, auch nach dero Ursprung, Nutzbar- und Denkwürdigkeiten kurz doch gründlich beschrieben und ganz neu an den Tag geleet [...].* Der Verfasser beschreibt darin 212 Berufsbilder aus Handwerk und Dienstleistung, jeweils illustriert durch einen Kupferstich, nach dem Leben. Weigel besuchte zahlreiche Werkstätten selbst, zeichnete Geräte vor Ort vom Original ab und stimmte auch den Inhalt seiner Schilderungen mit den Handwerksmeistern ab. Das Buch enthält im Titel den Ausdruck »Beruf(f)sVerrichtungen«, in den eigentlichen Texten wird er aber nicht mehr verwendet.

Des Weiteren entsteht um 1700 vom Pietismus geprägt die neue Wortverbindung Berufsarbeit (Conze 1972b, 497)<sup>22</sup>. Ein weiterer etwas später datierter Beleg dafür findet sich in einer Schrift von Friedrich Eckarth (1687–1736) und Gotthelf Traugott Eckarth (1714–1761): »[...] daß ich die übrigen Stunden, die ich von meiner Beruff-Arbeit übrig habe, auf die Historie und desselben Wissenschaft lege, demselben bekenne ich frey heraus« (Eckarth/Eckarth, 1737, 98).<sup>23</sup>

Die gewerbliche Semantik dieser ersten Komposita in Verbindung mit Beruf ist ein Beleg dafür, dass bereits im Laufe des 17. Jahrhunderts der Berufsbegriff zunehmend zur ökonomischen Spezifizierung der Begriffe Amt und Stand verwendet wurde. Damit begann die Lösung von dem rein theologischen Bezug.

## **3.2 BERUFSBEZOGENE INSTITUTIONENBILDUNG**

### **3.2.1 Berufswahl und Beratung**

Mit dem Beginn der Aufklärung setzte zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine Abkehr von religiösen Bindungen und eine Hinwendung zur Rationalität und zum Vernunftprinzip ein. Traditionelle Sichtweisen wurden

---

**22** | Conze verweist auf die Schrift Philipp Jacob Speners: Theologische Bedenken und andere briefliche Antworten auf geistliche Materien. Halle 1707, Bd. 2, Kap. 3, Art. 3, Sect. 1 (vgl. auch 2.2.3).

**23** | Friedrich Eckarth/Gotthelf Traugott Eckarth: Chronica Oder Historische Beschreibung Des Dorffes Herwigsdorff. Herwigsdorff 1737, online unter [http://de.wikisource.org/w/index.php?title=Seite:Chronica\\_Herwigsdorff.djvu/102&oldid=1462901](http://de.wikisource.org/w/index.php?title=Seite:Chronica_Herwigsdorff.djvu/102&oldid=1462901).

infrage gestellt, neue freiheitliche Ideen fanden weite Verbreitung. Beides führte zur Überwindung des alten auf Kontinuität setzenden Berufsgedankens.

Erste rein weltliche Begriffsvorstellungen reflektierten Beruf in Verbindung mit einer natürlichen Neigung und einer Wahlentscheidung. Solche neigungsbezogenen Überlegungen finden sich bereits Mitte des 16. Jahrhunderts bei dem holländischen Arzt und Theologen Levinus Lemnius (vgl. 3.1.1). Er schrieb in seinem 1559 in lateinischer Sprache verfassten und 1579 erstmals von Jakobus Horst in deutscher Sprache herausgegebenen populären Gesundheitsratgeber *Wunderbarliche Geheimnisse der Natur (Occulta naturae miracula)*:

Das LIII. Capitel. Wie man wahl und gut bedacht halten sol im beruff des lebens. WEr da wil einen gewissen beruff des lebens annemen/ in deme er die zeit seines leben zuzubringen und zueraltern gedenckt/ der sol fleissig zusehen/ das er bedechtig diß anfahe/ davon er nachmals/ wens ihn gerewei/ nicht wol könnte ledig oder loß werden. Denn die da zu jung und ohne bedacht sich auff ein gewisses leben begeben/ darinnen stets zu leben/ die haben hernacher/ wenn sie es uberdrüssig worden/ viel jammers und elendt. Darumb/ das nicht jemandt unvorsichtig sich verbinde/ so neme er jhm eine zeit zu berathschlagen/ welchen beruff des lebens er eintreten wil/ ehe er jhn anneme.

In welcher berathschlagung/ wie der Cicero vermanet/ ein jeder seine eigene natur ansehen sol/ ob sie neben angewandtem fleiß seines beruffs/ auch könne bestendig in demselben leben verharren. Denn viel die nach guten dingen streben/ haben nicht so großen mangel an jhrem willen/ als an jhrem vermögen/ und wenn sie den nicht bey dem HErrn Christo suchen/ kommen sie auff viel aberglaubens/ das ist/ nur auff einen schein der Religion.

Lemnius verwendet den Berufsbegriff einerseits im Sinne Luthers mit der dazugehörenden lebenslangen Bindung: »Ein jeder sey zu frieden mit dem standt und mit dem beruff/ der ihm in diesen zeitlichen leben/ und in dieser welt gegeben ist«.

Andererseits beschreibt er quasi einen Wahlakt: »WER da wil einen gewissen beruff des lebens annemen...« und leitet aus der Lebensbedeutung dieser Berufswahl ab, »dass es vorher einer Berathschlagung be-

darf und jeder seine eigene natur ansehen soll« (Lemnius 1559 [erstmal deutsch 1579/1588], 116).<sup>24</sup>

Er versteht Beruf sowohl als von Gott oder der Obrigkeit gegeben als auch als individuellen Willensakt, der wegen seiner hohen Bedeutsamkeit vorherige Beratung<sup>25</sup> und Selbsterkundung erforderlich macht. Bereits circa 30 Jahre nach Luther wurden – vor dem Hintergrund der dem Beruf innewohnenden Lebensperspektive – Beruf, Eignung und Beratung zusammengedacht. Hier wird zum ersten Mal der dem lutherschen Berufsgedanken implizite Widerspruch zwischen Fremdbestimmung und Lebensperspektive deutlich. Die mit der göttlichen Berufung einhergehende Bindung an den Stand bedeutet zwangsläufig ein lebenslanges Verhältnis. Der Lebensbedeutsamkeit kann man aber allein mit dem Verweis darauf, sich in ein Amt oder einen Dienst zu fügen, nicht gerecht werden, zumal Beruf auch heißt, dass nicht das Amt selbst, wohl aber der jeweilige Amtsinhaber in seiner Ausübung kritisiert werden kann. Es braucht also mehr als die rein passive Zuweisung, es braucht letztlich auch eine aktive neigungsgeleitete Entscheidung.

---

**24** | Levinus Lemnius: *Occulta naturae miracula*. Wunderbarliche Geheimnisse der Natur in des Menschen leibe vnd Seel/ auch in vielen andern natuerlichen dingen als Steinen/ Ertz/ Gewechs und Thieren: Allen frommen Haußwirthen/ verstendigen Hausfrauen/ fleissigen Naturkündigern, hg. von Jakob Horst 1588 [in lateinischer Sprache erstmals 1559, erste Auflage der deutschen Übersetzung von Jacobus Horst 1579]. Leipzig, online unter [www.digitale-sammlungen.de/in dex.html?c=autoren\\_werke&ab=Lemnius,%20Levinus&l=it](http://www.digitale-sammlungen.de/in dex.html?c=autoren_werke&ab=Lemnius,%20Levinus&l=it).

**25** | Beratung wurde zur selben Zeit auch schon als schulische Bildungsberatung reflektiert: »Wenn die jungen in die Schul sind gangen/ und sind bey zwölff jahren alt worden/ so soll der Schulmeister den Eltern auff guten glauben ansagen/ so etliche gantz nicht lernen könten. Die andern/ die wol lernen können/ sol er/ wen sie sechzehen jar alt sind/ mit dieser weise unterscheiden/ Die er fürnimbt/ wiewol sie für sich gelert sind und geschickt genug/ aber nicht so geart/ das sie in der gemeine andere fort an könten leren/ den rahte er/ das sie fortan bey sich üben/ was sie gelernet haben [...]. In: *Der Erbarne Stadt Braunschweig Christliche Ordnung/ zu dienst dem heiligen Euangelio/ Christlicher lieb/ zucht/ friede vnd einigkeit/ Auch darunter viel Christlicher lehre fuer die Buerger*. Herausgegeben von Johannes Bugenhagen (u.a.). Leipzig 1563, S. 82–84, online unter <http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd16/content/structure/1001456>.

Eine weitere sehr frühe Auseinandersetzung mit dem Berufsbegriff, die Reflexionen über neigungsgeleitete Entscheidung und damit verbundener Beratung beinhaltet, findet sich in dem 1617 in Frankfurt a. M. erschienenen und von Johann Carl verfassten *Standtbuch. Das ist Gründtliche Beschreibung wie ein jeder in seinen Standt und Beruff rechtmessig treten, darinn sich gebürlich halten und standhaftig beharren soll, Erster Theil. Das zweite Capitel. 8–15*:<sup>26</sup>

»Dieweil aber wir Christen wissen/ daß alle Ding allein durch die Fürsehung GOTTES regieret werden/ schreiben wir derselben auch alles zu/ unnd nennen unseren Standt und Weise zu leben/ Vocation, das ist/ Beruff/ als die wir für gewiß halten/ daß wir aus Fürsehung unnd Ordnung GOTtes darzu beruffen seynd/ unnd nicht durch das Glück ohngefehrl/ unnd plumpsweise darein gefallen/ wol erkennend/ daß ein Unterschied der Gaben/ Ampts vnd Wirkungen/ einem jeglichen nach Göttlichem Willen unnd Wohlgefallen zugetheilet/ unnd ein einiger Geist ist/ der alles in allem wirket. [...]

So ist nun diß die vocation, oder der Beruff/ darvon wir reden wollen/ sehr nützlich und nöthig zu wissen/ unnd recht zu verstehen: Denn es ist kein einzigt Theil deß Menschlichen Lebens/ es sey in gemeinen oder geheimen Sachen/ es sey in dem Weltlichen oder Haußregiment/ es sey daß man bey sich allein/ oder mit andern/ nachsinne/ rathschlage/ unnd handele/ da nicht die vocation als ein Richtschnur deß Lebens/ eine Führerin unnd kunstreiche Meisterin aller Wercke und Gedanken/ fürher gehen solle. [...]

Wollen derohalben kürztlich anzeigen/ was die vocation seye/ unnd durch waserley weise ein jeglicher darzu beruffen werden sol [...] Müßen derwegen für das erste verstehen/ daß das Wort/ vocation, auß der Lateinischen Sprach genommen ist/ unnd bedeutet das/ darzu man beruffen ist: [...] Denn über das wirdt uns durch das Wort/ vocation, angezeigt der außrückliche/ unnd unserm Stande unnd Ampt/ darinnen wir seynd/ gleichförmiger Wille unnd Ordnung GOTTes/ daß wir nemblich von jhme darzu beruffen seynd. [...] daß die vocation oder Beruff deß Menschen nichts anders ist/ als ein Art unnd Weise zu leben/ darzu ein jeder nicht unversehens unnd durch Glück/ sondern durch die gewisse unnd unfehlbare

---

**26** | Carl Johann: *Standtbuch. Das ist Gründtliche Beschreibung wie ein jeder in seinen Standt und Beruff rechtmessig treten, darinn sich gebürlich halten und standhaftig beharren soll*. Franckfurt am Mayn 1617, online unter [www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10526929-9](http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10526929-9).

Fürsehung GOTTES beruffen ist/ zu Erhaltung der Ordnung/ Policey und REgierung menschlichen Lebens unnd Gesellschaft: [...]

So ist nun der Weg/ dadurch man rechtmessiglich zu einem Stande beruffen wirdt/ zweyerley: der eine/ jnnerlich unnd verborgen/ der ander/ eusserlich unnd offenbar. Der jnnerliche und verborgene Weg [...] stehet in einem unzweifelichen jnnerlichen Zeugnuß/ zum theil deß Gewissens/ zum theil der besonders unnd natürlich angebohrner Zuneigung. Daß Zeugnuß deß Gewissens siehet auf GOTT/ unnd den gemeinen Nutzen: daß Zeugnuß der natürlichen Zuneigung siehet auff die Inivation unnd Neigung/ so einem jeglichen besonders angebohren/ nach welcher männiglich sich wol ergründen/ unnd auß eygenem Zeugnuß rathen sol. Und wiewol das erste Zeugnuß/ so in einem guten unnd rechtmessigen Fürsatz bestehet/ fürtrefflich ist/ so ist es doch damit nicht genug/ wo wir nicht dazu durch vnser eygen Zeugnuß erkennen/ daß unsere natürliche Neigung/ Krafft vnnd Vermögen demselben nicht gemeß unnd gleich sey. Demnach gewiß/ daß GOTT seine Gnad unnd Gaben einem jeglichen nach seinem Gefallen zutheilet.

Und gleich wie wir an den Menschen eine grosse Ungleichheit unnd Unterschied sehen/ einer ist schnell/ hurtig/ unnd zu lauffen wacker unnd bequem/ der ander grob/ starck/ unnd zu ringen tüchtig/ dieser ist hübsch unnd schön/ jener gunstreich unnd holdselig: also ist es auch umb die Vernunft/ und den Verstand/ unnd hat ein jeder auß der Natur eine besondere Neigung/ Art und Eygenschafft/ welche in eines jedern Beruff recht unnd wol erwogen werden muß.

Also daß Cicero nicht ohne Ursach schleust/ die Berathschlagung und Wahl in einer Art und Weise zu leben/ sey eins von den aller schweresten Dingen in diesem Leben [...] Plato (dem auch alle alte/ jedoch Heydnische Weisen Beyfall thun) ist der Meynung/ daß dem Menschen zwen gute Engel von seinen Planeten zugeordnet seynd/ einer seiner Gebuhrt und Lebens/ der ander seines Standts oder Profession, die wir vocation oder Beruff nennen: und glaubt/ wann dieselbe mit dem Engel nicht uberein stimmet/ so könne sie nichts anders/ als Mühe vnnd Arbeyt/ und wenig Nutzens bringen.

Dem sey wie GOTT wölle/ so mögen wir doch wol sagen/ daß zweyerley fast unselige Leut seynd: Fürs erste/ die so sich keinem ehrlichen Ampt beständiglich ergeben/ und derhalben auch nichts thun/ das dem gemeinen Nutzen fürträglich seyn könne: Zum andern die/ so sich wol zu einem Ampte geben/ unnd darbey halten/ das aber ihrer natürlichen Neigung zuwieder ist [...]

Im letzten Absatz wird deutlich, dass der Beruf sich von der rein göttlichen Berufung löst. Sowohl der gemeine Nutzen, der den »ordentlichen« vom schlechten Beruf unterscheidet, als auch der sich an natürlicher Neigung

orientierende Wahlakt sind neue Begriffsinhalte, die bereits mit institutionellen Überlegungen – Notwendigkeit der Beratung – verknüpft werden.

Am offensichtlichsten kommt diese Neuausrichtung zum Ausdruck in einem Artikel im umfangreichsten enzyklopädischen Werk<sup>27</sup> des 18. Jahrhunderts, dem zwischen 1732 und 1754 von Johann Heinrich Zedler (1706–1751) herausgegebenen *Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, welche bis-hero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*. Es umfasst 68 Bände und vier Supplementbände mit insgesamt ca. 284 000 Artikeln, darunter sowohl einen zum Stichwort *Beruff* 1733 (Bd. 3, 1449–1451) als auch einen zum Stichwort *Vocation, Beruff* 1746 (Bd. 50, 17–22). In Ersterem wird Beruf folgendermaßen definiert:

[...] einen zu etwas beruffen, heist nichts anders, als einen zu etwas bestimmen, oder ihn zu etwas besondern verpflichten. Der Beruff ist also eine Pflicht, nach der wir etwas besonders in der Menschlichen Gesellschaft zu verrichten schuldig sind. Alle Pflichten sind von GOTT, wen sie rechtmäßig sind, und was nicht rechtmäßig ist, ist keine Pflicht, weil wir auf keinerley Weise können verbunden werden, dasselbe zu beobachten.

In dem Artikel, der nicht notwendigerweise von Zedler selbst stammen muss, da er zahlreiche Autoren beauftragte, wird – ca. 200 Jahre nach Luther – Beruf zunächst noch als göttliche Berufung für religiöses und weltliches Wirken gedeutet. Dieser alleinige Bezug wird danach aber infrage gestellt und dem alten Berufskonzept in lutherischer Tradition der Aspekt der individuellen Fähigkeiten hinzugefügt: »Heutiges Tages möchte sich aber bey dem Beruffe die unmittelbare Hand GOTTes nicht mehr äußern. Der innerliche Beruf ist nicht anderes, als diejenige Fähigkeit, welche von der Natur in uns geleyet worden ist.«

---

**27** | Als erstes deutschsprachiges Nachschlagewerk gilt das Lexikon von Gotthilf Treuer (1632–1711) von 1660: *Deutscher Dädalus, Oder Poetisches Lexicon*. In ihm ist der Berufsbegriff noch nicht vorhanden. Am Anfang der modernen deutschen Lexikografie steht das 1691 von Kaspar Stieler (1632–1707) verfasste Werk *Der teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs*. Es ist ein erster Versuch einer umfassenden Aufzeichnung des deutschen Wortschatzes und wurde vorwiegend zur Übersetzung des Lateinischen genutzt (Göttert 2011, 177).

Dieser Zusammenhang wird dann in einem ersten Schritt erweitert um die »individuelle Zufriedenheit«, die vor allem von der Eignung abhängt:

Ausser dem Bewegungs-Grunde, welchen wir oben angeführet haben, daß dieser Beruf der göttliche Wille sey, sind auch nachfolgende Gründe vorhanden, welche uns nöthigen, demselben zu folgen. Der erste ist die Selbst-Liebe. Ein jeder will sein Glück machen, nemlich er erwehlet sich solche Endzwecke, durch deren Erlangung er seine Zufriedenheit zu befördern gedenket. [...] Nun kann man zu keine Endzwecke kómen, wozu die Mittel nicht in unseren Händen stehen [...] Man muss also die Endzwecke nach den Mitteln, welche wir haben, einrichten [...]. Es ist kein einziger ohne Kräften und daher ist der einzige Grund aller Ungeschicklichkeit die Abweichung von unserem Beruf.

Selbstbestimmung und eine Berufswahl gemäß individueller Eignung ersetzen Fremdbestimmung und Schicksalsfügung. In einem zweiten Schritt wird die Individualität ergänzt um den Aspekt des gesellschaftlichen Nutzens: »Der andre Grund ist der Nutzen der Gesellschaft. Ein jeder ist verpflichtet, etwas, es sey auch, was es wolle, zu demselben beyzutragen. Da kann nun dasselbe nicht besser vollbracht werden, als wenn wird dieses ergreifen, wozu wir die besten Geschicklichkeiten in uns finden.«

Beruf wird verstanden als eine aufgrund individueller Eignung bewusst gewählte Tätigkeit, die sowohl im Interesse des Einzelnen als auch zum Nutzen des Gemeinwohls ausgeübt wird. Hierbei zeigen sich erste Elemente eines freiheitlichen Berufsverständnisses, das auch eine Begabungstheorie einschließt und weit über das luthersche Verständnis hinausgeht. Individuelle eignungsgeleitete Berufswahl ersetzt Berufsergebenheit und führt im Idealfall zu einem glücklichen Berufstätigen als nützlichem Mitglied der Gesellschaft (vgl. 3.2.2).

Der Artikel in *Zedlers Universal-Lexikon* markiert die ersten neuen eigenständigen Reflexionen. Er verweist auf den Stellenwert des Berufes als Vermittlungsinstanz zwischen einer nicht mehr rein von religiösen Normen dominierten Gesellschaft und einem nicht mehr nur auf das ewige Seelenheil ausgerichteten Menschen. Damit war auch die Möglichkeit gegeben, zwischen äußerem Beruf und innerer Berufung zu trennen und die *Vocatio externa* von ihrem theologischen Bezug zu lösen. Es trat nun erstmals auch das Recht des Individuums hinzu, den äußeren Beruf

so wählen zu können, dass er mit den naturgegebenen Fähigkeiten übereinstimmte. Dieses Recht induzierte jedoch auch die moralische Pflicht, seine individuellen Naturanlagen so zu erkennen, dass damit Tätigkeiten zum Nutzen der Gesellschaft ausgeübt werden.

Die in *Zedlers Universal-Lexikon* erkennbare Säkularisierung des Berufsbegriffs in der lexikalischen Reflexion setzte sich im Zuge der Aufklärung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fort. Der Begriff fehlt zwar im nächsten umfangreichen lexikalischen Werke im deutschen Sprachraum, der von Johann Georg Krünitz (1728–1796) begründeten *Oeconomischen Encyclopädie*; sie wurde von 1773 bis 1858 herausgegeben und als Stichworte finden sich darin nur »Berufen« und »Berufs-kraut«.

Aber bereits Johann Christoph Adelung (1732–1806) geht 1774 in seinem *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundarten*<sup>28</sup> unter einem eigenen Stichwort explizit auf den »Beruf« ein. Er unterscheidet in seinem Lexikonartikel zwischen:

1. der Handlung des Berufens und
2. Dasjenige, wozu jemand berufen worden, in der weitesten Bedeutung dieses Zeitwortes, Amt, pflichtmäßige Lebensart.

Die Handlung des Berufens unterteilt er in den theologischen Berufungsgedanken und einen weiteren, den er als »Figürlich« bezeichnet, was im Grunde »psychologisch« entspricht:

- 2) Figürlich a) Neigung, innerlicher Trieb. Beruf bey sich zu etwas empfinden. Ich empfinde eben keinen Beruf, mir das zu versagen, worauf mir mein Leben ein Recht gibt. Wenn man im gemeinen Leben sagt, ich finde keinen Beruf, so steht finden alsdann für empfinden. und
- (b) Bewegungsgrund, Verbindlichkeit. Sorge für Mangel ist ein Beruf zum Fleiße.

---

**28** | Adelungs Wörterbuch erfasst fast alle seine lexikografischen Vorgänger, aus denen er etwa ein Drittel seiner Belege entnimmt. Über die Hälfte seiner Beispiele sind selbstgebildet, zudem stützt er sich auf eigene Materialsammlungen. Es enthält mehr als 55.000 Artikel, erstmals nicht nach Stammwörtern angeordnet (wo Beruf unter berufen zu finden ist wie in Kaspar Stieler's *Der Deutschen Stammbaum und Fortwachs*), sondern rein alphabetisch (Götttert 2011, 217).



»Dasjenige, wozu jemand berufen worden«, konkretisiert er mit den Begriffen Amt und Pflicht sowie Lebensart: »Das erfordert mein Beruf. Das ist mein Beruf, mein Amt, meine Lebensart verbindet mich dazu. In seinem ordentlichen Berufe bleiben. Seinem Berufe nachgehen. Aus seinem Berufe schreiten. Er lebt in keinem gewissen Berufe, hat keine bestimmte Lebensart.«

Zudem werden auch arbeitsweltbezogene Komposita in Verbindung mit Beruf genannt: »Daher Berufsarbeit, Berufsgeschäfte, der Berufsfährte, ein Collee« (Adelung 1811, 885 f.).

Zu diesem Zeitpunkt ist bereits eine Ausdifferenzierung des Begriffs sichtbar, die neben der gesellschaftlichen Integration und dem Arbeitsweltbezug auch den Aspekt der individuellen psychologischen Bindung im Sinne von Neigung beinhaltet. Der Individualitätsgedanke, der bei Zedler noch dem gesellschaftlichen Nutzen untergeordnet war, beruht bei Adelung bereits auf Affekten, was durch den Begriff »innerlicher Trieb« deutlich wird.

Mitte der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die einstmals konstitutive Bindung der *Vocatio externa* an die *Vocatio spiritualis* nicht mehr von zentraler Bedeutung. Letztere trat in den Hintergrund und wurde in den theologischen Bereich gedrängt; Berufung wurde zu einem eigenständigen kirchlichen Fachbegriff. Beruf im Sinne der *Vocatio externa* hatte mit Berufung durch Gott im Sinne der *Vocatio spiritualis* nichts mehr zu tun. Beruf hatte im wirtschaftlich-politischen Leben das Subjekt gewechselt, Gottes Beruf oder mein Beruf war hinter das zurückgetreten, wozu jemand berufen war: eine dauerhafte Erwerbsarbeit in einem Amt oder Stand, ergänzt um eine innerliche Neigung oder Bestimmung (Conze 1972b, 501). Die Neuausrichtung ist gekennzeichnet durch eine Hinwendung zum Erwerbsgedanken und eine Abkehr aus dem bei Luther durchaus noch vorhandenen Kontext des Privaten – einschließlich der Familie. Der Persönlichkeitsbezug wird durch die neigungs- und begabungsgeleitete individuelle Entscheidung deutlich. Er beinhaltet allerdings in Form des Bestimmungsgedankens auch noch den vormaligen dominanten inneren Beruf, d.h. der psychologische Bezug fußt auf einem theologischen Kern.

Diese verstärkte Hinwendung zu Arbeit und Erwerb wird auch deutlich durch die erste umfangreiche Sammlung von Berufsbeschreibungen

gen, die nach Weigels Ständebuch von 1698 erschienen ist.<sup>29</sup> In der 1796 in Gießen veröffentlichten Schrift *Versuch eines Systems der Cameral-Wissenschaften. Dritter Teil. Technologie* erläutert Friedrich Ludwig Walther (1758–1824) Berufe nach den Verhältnissen, wie er sie im damaligen Königreich Preußen angetroffen hat. Die Qualität der 186 einzelnen Beschreibungen ist in dieser frühen berufskundlichen Literatur unterschiedlich (Schneider 1987, 155). Eingegangen wird meist auf die Art des Handwerks, die Ausbildungsdauer, Anforderungen an das Meisterstück, Arbeitsmaterialien, Arbeitsgeräte und Tätigkeiten sowie auf regionale Besonderheiten der Berufsausübung.

### 3.2.2 Beruf und Ausbildung

Bereits in dem *Frankfurter Standtbuch* von 1617 wurde der Beruf gekennzeichnet als ein »ehrlich Ampt, [...] das dem gemeinen Nutzen fürträglich seyn« müsse. Die Nützlichkeit für das Gemeinwesen als weltliches Kriterium des Berufs gewann im 18. Jahrhundert zunehmend an Bedeutung, was deutlich wird durch folgende Textpassage aus einer theologischen Publikation von Christian Gerber (1660–1731) aus dem Jahre 1712:

Das XIX. Kapitel. Vom falschen und unrechtmäßigen Beruff/ auch dessen Schädlichkeit.

§ 1. »ES lebe einer/ in welchem Stand er wolle/ so ist im das ein grosser Trost/ wenn er sich eines Göttlichen Beruffs getrösten kann. Das ist aber ein Göttlicher Beruff/ wenn ein mensch etwas redliches gelernt hat/ damit er GOTT und seine Nechsten/ der Kirche oder der Republic oder dem gemeinen Wesen dienen kann [...].

Ist nun ein Mensch in seiner Jugend von seinen Eltern/ oder Anverwandten/ Vormündern/ oder andern Christlichen Leuten angehalten worden/ daß er in die Schu-

---

**29** | 1744 erschien ein deutsches Ständebuch von Johann Gottfried Gregorii (1685–1770), der unter dem Pseudonym Melissantes bekannt wurde (vgl. 3.2.1). In ihm finden sich nur kurze Beschreibungen ausgewählter Berufe. Von 1751 bis 1780 waren in Paris die Bände von Denis Diderots (1713–1784) und Jean-Baptiste le Rond d'Alemberts (1717–1783) *Encyclopädie* mit ihren Kupferstichbildtafeln erschienen. Mangels einer deutschen Übersetzung fanden zu diesen Berufsbeschreibungen aber nur jene Zugang, welche die französische Sprache beherrschten (Schneider 1987, 155).

le gangen/ und hernach die heilige Schrifft/ oder die Rechte/ oder die Artzney-Kunst studiret hat. Item, da einer auf der Eltern oder anderer guter Leute Rath/ Kauffmannschafft/ eine Kunst/ oder Handwerck erlernet; Oder/ er ist durch Rath der Seinigen in Herren-Dienste getreten/ da er andern Leuten auffwarten/ oder ihre Haushaltungs-Geschäfte versorget; Oder für sich selbst Haushaltung führet; Oder er unterweiset die Kinder entweder in öffentlichen/ oder privat-Schulen/ und was dergleichen mehr ist/ so hat er sich dabey allerdings eines rechtmäßigen wahrhaftigen Göttlichen Beruffs zu getrösten; kan auch Segen und Gedeyen von GOtt bey solchem seinen Beruff hoffen und erwarten.

§ 2. Hingegen stehen alle diejenigen in einem falschen Beruff/ die entweder von sich selbst/ oder auch gleich aus Anleitung und Befehl ihrer Eltern solche Künste lernen und vornehmen/ die dem gemeinen Wesen nicht nöthig/ auch nicht nützlich/ sondern schädlich seyn. Hieher gehören nun die Marckschreyer und Quacksalber/ welche meistens Landbetrüger und böse Leute seyn/ auch keine bleibende Stätte haben/ sondern aus einem Land in das andere ziehen/ und [...] gemeinlich die Leute ums Geld betrügen [...] Gesetzt aber/ daß solche Leute die Artzney-Kunst wohl verstünden/ so sollten sie doch beständig an einem Orte bleiben/ und sich Christlich nähren/ man würde sie und ihre Kunst wohl zu suchen wissen [...]. (Gerber 1712, 281 f.)<sup>30</sup>

Der Passus zeigt, dass bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts die weltliche Gemeinnützigkeit – »der Republic oder dem gemeinen Wesen dienen« – herangezogen wurde, um einen Beruf zu kennzeichnen, den es sich lohnt zu erlernen und zu dem man raten kann. Sie wird damit zum Kriterium für die moralische Bewertung eines Berufs – noch vor der göttlichen Berufung. Gleichzeitig wird sie damit zur Zielkategorie für Qualifizierung und familiäre Beratung; »etwas redliches lernen« meint, etwas für das Gemeinwesen Nützlichliches lernen.<sup>31</sup> Es handelt sich hierbei nicht mehr al-

---

**30** | Christian Gerber, Vom falschen und unrechtmässigen Beruf auch dessen Schädlichkeit, in: Unerkannte Sünden der Welt, Teil 3 (1712), CaplIX, online unter [www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11088141-5](http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11088141-5).

**31** | Bereits 1565 spricht Joachim Mörlin (1514–1571) von dem »ordentlichen Beruff«. In dem Werk *Von dem Beruff der Prediger*, in dem auch zwei Briefe Luthers wiedergegeben werden, schreibt er unter 10.: »Hier ist nun die frage/ Was ist denn nun eine ordentlicher Beruff/ und wie geschicht der? Antwort/ dis ist... ordentlicher Beruff/ wo sich einer nicht eindringet/ weder durch sich selbst/ noch andere

lein um die religiös begründete soziale Verpflichtung, sondern um eine gemeinwohlbezogene Sozialorientierung. Diesen Bedeutungswandel bewertet Stratmann (1967, 39) als zentrales Element des Substitutionsprozesses von einem theologischen in ein weltliches Begriffsverständnis.

Der Gedanke, etwas zu lernen, was dem Gemeinwesen nützt, schuf erstmals auch explizit eine Verbindung zwischen Beruf und gewerblicher Erziehung. Diesen Konnex gab es zuvor nicht, der Berufsbegriff entstand aus theologischen Überlegungen und nicht aus der mittelalterlichen Arbeitsrealität heraus. Er bot zunächst nur die Möglichkeit, ein gottgefälliges, da standestreuendes Leben mit allgemeinen Arbeitstugenden wie Fleiß und Eifer in Einklang zu bringen. Vor allem in den Städten gab es jedoch klare Vorstellungen von qualifiziertem Spezialistentum innerhalb der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, also von berufsförmiger Arbeit. Sehr früh wurden daher in der Konkretisierung der *Vocatio externa* Bezüge zu einer spezialisierten Arbeitswelt hergestellt. Die Integration von Handwerk und Gewerbe in den Berufsbegriff lag nahe, und bereits im 16. Jahrhundert wurde Beruf in Verbindung mit gewerblichen Begriffen wie Handwerk, Hantierung und Verrichtung verwendet (vgl. 3.1.3).

Damit wäre auch der Weg frei gewesen, dem Berufsbegriff pädagogische Überlegungen im Sinne von handwerklicher Ausbildung zu subsumieren, denn das Handwerk verfügte in Form der seit dem Mittelalter existierenden Meisterlehre über ein pädagogisches Konzept. Institutionell sah dieses eine eigene Bildungsphase vor, die gekennzeichnet war durch eine Verbindung aus Unterordnungs- und Lehrverhältnis. Mit dem »Lehrkind« wurde Mitte des 12. Jahrhunderts erstmals ein Fremder in den Arbeits- und Familienverband des freien Handwerkers – des Meisters – aufgenommen. Eine der ältesten Erwähnungen des Handwerkslehrlings findet sich in einer Kölner Urkunde aus dem Jahre 1180, in der den Holz-

---

Leute/ denn solche soll man nicht hören/ Sondern wartet bis so lang er beruffen und geföddert wird/ von Gott mit wunder one Mittel/ oder durch diejenigen/ die des Ampts halben/ und von wegen der Kirchen/ und fürnemen/ nicht zu ihrem gefallen/ sondern nach Gottes wort und willen [...].« Er bezieht ordentlich hierbei aber auf das passive Moment des Berufenwerdens bei der Übernahme eines Amtes (Joachimus Mörlin: Von dem Beruf der Prediger. Jena 1565, in: *Controversia et Confessio Digital*, hg. von Irene Dingel, online unter [www.controversia-et-confessio.de/cc-digital/quellen/modus////ansicht/4173-von-dem-beruf-der-prediger.html](http://www.controversia-et-confessio.de/cc-digital/quellen/modus////ansicht/4173-von-dem-beruf-der-prediger.html)).

drechslern die Genehmigung zur Gründung einer Bruderschaft<sup>32</sup> erteilt wird: »Diszipulus, qui vulgariter dicitur leirkint« (Van der Ven 1972b, 84). Solange der Lehrling nicht ausgelernt hatte, existierte eine Zwischenform zwischen Arbeitsvertrag und Lehrvertrag. Der reine Gesellenvertrag entstand erst im 13. und erst im 14. Jahrhundert war die Trennung zwischen Lehrling und Geselle vollzogen. Der vollwertige Geselle musste nun auch nicht mehr notwendigerweise beim Meister wohnen. Neben der pädagogisch-institutionellen Dreiteilung – Lehrling, Geselle, Meister –, die zugleich auch das ständische Hierarchieverständnis abbildet, gab es in der Handwerkausbildung auch didaktische Konzepte. Hierzu zählte insbesondere das auf Vormachen und Nachahmen beruhende Imitatio-Prinzip (Stratmann 1967, 18).

Die handwerkliche Ausbildung war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts allerdings an das Zunftwesen gebunden. Es gibt jedoch kaum Belege für Bezüge zwischen Beruf und Zunft.<sup>33</sup> Die zeitgenössischen lexikalischen Definitionen von Zunft verwendeten auch nicht den Berufsbegriff (vgl. Zedler 1733, Adelung 1774 und Campe 1811). Das zünftische Qualifizierungskonzept war überlagert vom Primärziel der ständischen Sozialisation (vgl. 1.3.3), was durch den Zwang zur Mitgliedschaft deutlich wird. Der Beruf hingegen entstammte nicht dem gewerblichen Denken, sondern dem theologischen. Von Gott berufen zu sein, war auch nicht an einen vorherigen Qualifizierungsprozess gebunden. Dies galt sowohl für weltliche als auch für kirchliche Ämter. Zentrales Merkmal der göttlichen Berufung in ein weltliches Amt war die lebenslange Bindung; sie betont gottgewollte Standestreue, hat aber nichts mit Lernaufwänden und deren

---

**32** | Bruderschaften waren die ersten Zusammenschlüsse von Handwerkern, aus ihnen gingen die Zünfte hervor (Van der Ven 1972b, 76).

**33** | Inhaltliche Verbindungen von Zunft und Beruf finden sich vor 1750 bei: Von der Sohle 1648, 132: »Denn denen jenigen/ so meines *Berufs* vnnd *Zunfft* seynd/ stehet besser an zu wachen/ als zu schlaffen« (Miguel de Cervantes [Übers. Pahsch Basteln von der Sohle]: Don Kichote de la Mantzscha. Frankfurt 1648; online unter [www.deutschestextarchiv.de/book/show/basteln\\_kichote\\_1648](http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/basteln_kichote_1648)). Heinrich Anton Geise 1703, 248: »[...] wann nun bey *Zunfft*-Gesellschaftten das Haupt verdächtig/ so kan man das gantze Gelach verwerffen/sonst aber bey deren *Zünffte* Beruff- und Versammlungen/ wofern etwas abzuhandeln/wird gute Ordnung gehalten« (Heinrich Anton Geise: Teutsches Corpus Juris. Hannover, 1703, online unter [www.deutschestextarchiv.de/geise\\_corpus\\_1703/627](http://www.deutschestextarchiv.de/geise_corpus_1703/627)).

Amortisation im Arbeitsleben, also mit Humankapitalüberlegungen zu tun. Die im Beruf angelegte Kontinuität beinhaltet auch nicht den Aspekt der Ganzheit.<sup>34</sup> Dieser lässt sich vielmehr aus der mittelalterlichen Handwerkspraxis ableiten und meint die Durchführung des gesamten Arbeitsvollzugs oder die Anfertigung des kompletten Werkstücks. Es ist plausibel, dass der ganzheitliche, nicht arbeitsteilig zerlegte Herstellungsprozess eine besondere Befähigung erfordert, die in langer Lehrzeit erworben werden muss, und dass es aus Humankapitalerwägungen heraus sinnvoll ist, einmal gelernte Fertigkeiten ein Leben lang auszuüben. Der berufliche Kontinuitätsgedanke inkludiert solche Bezüge jedoch nicht.<sup>35</sup>

Dem Berufungsgedanken liegt ein anderes pädagogisches Verständnis zugrunde als dem zünftischen Qualifizierungsgedanken. Er meint das Wachsen mit den Aufgaben in lebenslanger Ausübung eines Amtes<sup>36</sup> und nicht die systematische Vorbereitung auf eine solches. Der Berufsbegriff entwickelte daher erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts pädagogische Konnotationen, allerdings ohne Bezug zur Zunftzerziehung.<sup>37</sup>

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit zu Beginn des 19. Jahrhunderts (vgl. 4.1.1) wurde die Zunft als wirtschaftliches Organisationsprinzip für das Handwerk, das auch die Ausbildung regelt, formal abgeschafft. Gründe hierfür waren zunehmende Ineffizienz und moralischer Verfall. Die Zunft wurde aufgrund von Zwangsmitgliedschaft und Verhinderung von sozialer Mobilität als rückständig betrachtet, zudem war sie wegen Auswüchsen und Missständen in der Lehre<sup>38</sup> diskreditiert. Sie erfüllte

---

**34** | Bezüge zwischen Beruf, Humankapitalüberlegungen und Ganzheit werden von Dandl (2004, 207) hergestellt.

**35** | Dies gilt auch für die kirchliche Vocatio. In Bezug auf das Pfarramt war in der evangelischen Kirche zwar eine besondere Vorbereitung vorgesehen. Die Einsetzung erfolgte aber durch einen Ernennungsakt der Gemeinde.

**36** | Dass diese Vorstellung spätestens im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts überholt war, belegt folgende Aussage von Hegel (vgl. 4.2.1) aus dem Jahr 1821: »Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand, – ist ein alter Scherz, den man wohl in unsern Zeiten nicht gar für Ernst wird behaupten wollen.« (Hegel 1821, XVI)

**37** | Theoretische Zusammenhänge zwischen dem Berufsbegriff und dem Zunftwesen wurden bisher wissenschaftlich kaum erforscht.

**38** | Die Zunftlehre wurde bereits im 17. Jahrhundert in ihrer Effizienz stark kritisiert (Stratmann 1967). Der zünftische Handwerker wurde auch nicht zum Leitbild

neben Standessozialisation und Qualifizierung aber noch weitere Aufgaben, vor allem Marktregulation und Qualitätskontrolle sowie wechselseitige Unterstützung. Alle diese Funktionen mussten nach Abschaffung des Zunftwesens unter liberalen Vorzeichen neu organisiert werden. Das mit einer neigungsgeleiteten Entscheidung versehene Berufskonzept hatte durchaus das Potenzial zum neuen Organisationsprinzip. Es bot zum einen gesellschaftliche Integration ohne hierarchischen Zunftzwang, zum anderen hatte es bereits ökonomische und pädagogische Bezüge aufgebaut. Um für die am Ende der Aufklärung einsetzende Liberalisierungs- und Bildungsdiskussion attraktiv zu werden, bedurfte es allerdings einer Klärung seines Verhältnisses zum Standesbegriff.

### **3.3 DER BERUF GEWINNT INSTITUTIONELLE IDENTITÄT**

Der Berufsbegriff hat sich nach seiner Entstehung zunächst ca. 150 Jahre lang nicht grundlegend von seiner Ursprungssemantik lösen können. Er verblieb bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts im Kontext von göttlicher Standesvokation. Beruf bedeutete lebenslange Bindung und daran anknüpfende »fremdbestimmte Lebensstellung« eines Menschen im Ständesystem. Er integrierte jedoch sehr früh Arbeitsweltbezüge, wurde dadurch für die städtischen Bürger attraktiv und etablierte sich als gewerbliche Arbeit und christliche Berufung verknüpfender Begriff. Sein Erfolg als Konzept, das Religiöses und Weltliches verbindet, weist darauf hin, dass bereits in der frühmodernen bürgerlichen Gesellschaft Strukturprobleme entstanden sind – insbesondere das Streben des Bürgertums nach politischer Macht und Teilhabe –, die mit herkömmlichen allein religiös geprägten Begriffen nicht mehr angemessen ausgedrückt werden konnten (Hohm 1987, 50).

Eine wirklich neue Begriffsvorstellung bildete sich allerdings erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch eine neue philosophische Denkrichtung – die Aufklärung – heraus. Mit ihrem Beginn vollzog sich

---

der institutionalisierten Berufsbildung in Deutschland. Diese orientiert sich mit einer lang andauernden eigenen Bildungsphase in einem Lehrlingsverhältnis zwar am Handwerk, strukturell wurde aber das duale Element dominant, das eine Verknüpfung von betrieblicher Praxis mit schulischer Theorie und Allgemeinbildung vorsieht und Ordnungsmittel der industriellen Ausbildung einbezieht (vgl. 5.6).

eine Abkehr von der glaubensbezogenen Herkunft, und es entstand eine vernunftbegründete Berufsidee, die Eignung und Neigung und auch schon erste institutionelle Überlegungen – Entscheidungshilfe und Beratung – einschloss. Erst durch diese neuen Inhalte begann er sich vom Standesbegriff zu emanzipieren und eine eigene institutionelle Identität zu entwickeln. Stand und Zunft lieferten den städtischen Handwerkern und Kaufleuten ein gesellschaftliches Selbstverständnis, das auf Zusammenschluss und daraus resultierenden politischen und ökonomischen Vorteilen beruhte, die damit verbundene Integration in die Gesellschaft war jedoch hierarchisch. Der Beruf bot ebenfalls Sozialintegration, aber ohne Hierarchisierung; das machte den Unterschied zum Standesbegriff aus.

Dieses Merkmal ließ ihn einerseits zum Hoffnungsträger für die Umsetzung individueller Freiheitsrechte werden. Andererseits existierte nach wie vor die Nähe zum Stand, wodurch für den Beruf die Gefahr bestand, in den Kampf der bürgerlichen Freiheitsbewegung mit dem Ancien Régime hineinzugeraten und gegebenenfalls sogar im Gefolge der Abschaffung der alten Ständeordnung zu verschwinden. Seine Freiheitspotenziale wurden in der Aufklärung jedoch höher gewichtet als seine Nähe zum Ständemodell. Dies manifestierte sich in der Einbindung des Berufsgedankens in die wirtschafts- und verfassungsrechtlichen Entwicklungen und in die philosophischen und gesellschaftstheoretischen Diskurse in der Übergangszeit von der Stände- zur Industriegesellschaft von ca. 1750 bis ca. 1850. In dieser Zeit zwischen den Epochen, der Sattelzeit<sup>39</sup>, wurde der Beruf zum politischen Begriff für das Bürgertum. Gleichzeitig steckte auch die Industrialisierung noch in ihren Anfängen, weshalb Dunkmann (1922, 6) diesen für die Entwicklung der Berufsidee fruchtbaren Zeitraum am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts als die »reine Entfaltung des Berufsgedankens im Zeitalter des deutschen Klassizismus« glorifiziert.

---

**39** | Der Begriff geht auf Kosseleck (1979) zurück und meint den Zeitraum von ca. 1750 bis ca. 1850, in dem der Übergang von der Stände- in die Industriegesellschaft stattfand.





## 4. Der Beruf zwischen den Epochen

---

### 4.1 VERFASSUNGSRECHTLICHE ENTWICKLUNG

#### 4.1.1 Gewerbefreiheit

Die bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts sich abzeichnenden soziostrukturellen Veränderungen nahmen im weiteren Verlauf des Jahrhunderts an Dynamik zu. Es fand eine Verschiebung der ökonomischen Machtverhältnisse zulasten der bisher im Ständestaat privilegierten Gesellschaftsschichten statt. Diese ging allerdings nicht mit einer entsprechenden Freizügigkeit und einem Zuwachs an politischer Macht für die neuen Wirtschaftseliten einher. Grund dafür war, dass die Statik der Ständeordnung, obwohl sie nicht mehr Ausdruck der bestehenden sozialen Verhältnisse war, bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts vom absolutistischen Staat gestützt wurde. Im Bereich der städtischen Wirtschaft war der Marktzugang nach wie vor über zünftische Vereinigungen mit Sonderrechten organisiert.

Die Forderungen nach einem ökonomischen Liberalismus<sup>1</sup> – einem freien Markt – und einer Änderung der Rechtsordnung wurden allerdings zunehmend lauter. Gestützt wurden diese Ansprüche dadurch, dass vor allem die städtischen Bürger – Handwerker, Händler, Kaufleute, Gewerbetreibende, Fabrikanten, Bankiers – sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts gemeinsamer politischer Interessen bewusst wurden. Dieses wirtschaftlich erfolgreiche Bürgertum forderte die Rechtsgleichheit aller

---

**1** | Von großer Bedeutung waren in diesem Zusammenhang auch die wirtschaftsliberalen Forderungen von Adam Smith (1723–1790) in seinem Werk *Wohlstand der Nationen* aus dem Jahre 1776, in dem er sich für das System der Freiheit und gegen staatliche Beschränkungen und Privilegien bestimmter Stände im Interesse des Volkswohlstandes ausspricht.

und wandte sich gegen die mit ständischen Interessen und zünftischer Arbeitsorganisation verbundene Staatsgewalt. Es beanspruchte Anteil am politischen Leben, um in Verfassung und Verwaltung sein ökonomisches Gewicht zur Geltung zu bringen, scheiterte damit allerdings zunächst an den staatsrechtlichen Verhältnissen (Becker 1995, 44).

Im deutschsprachigen Raum erfuhren die Gesellschaftsverhältnisse des Ancien Régime sogar nochmals eine Bestätigung, und zwar durch das 1794 eingeführte Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR). Es war der erste neuzeitliche Versuch einer umfassenden und zusammenhängenden Kodifikation des Zivilrechts, des Strafrechts und Teilen des öffentlichen Rechts. Die durchaus freiheitliche Grundtendenz des Erstentwurfs – Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten (AGB) von 1792<sup>2</sup> – wurde unter dem Eindruck der Französischen Revolution<sup>3</sup> nochmals überarbeitet, und viele liberale Bestimmungen wurden entfernt oder überarbeitet.

Im ALR von 1794 wurde zum einen der Berufsbegriff zum ersten Mal in Deutschland in einem staatsrechtlichen Dokument verwendet.<sup>4</sup> Zum anderen wurden die im absolutistischen Staat gültigen ständischen Bindungen – Bauernstand, Bürgerstand, Adelsstand – aufrechterhalten, ebenso das Zunftwesen<sup>5</sup>. Vor allem die Vertreter des Neuhumanismus

---

**2** | Nach der Schlussrevision wurde aus dem AGB das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR), das 1794 in Kraft trat.

**3** | Bereits am 17. Juni 1791 wurde die Gewerbefreiheit in Frankreich gesetzlich gewährt (Vogel 1841, 11). Grundrechte der beruflichen Freiheit standen in der Verfassung der Französischen Republik vom 24. Juni 1793 in der Art. 17 und Art. 18 vorangestellten Menschen- und Bürgerrechtserklärung (Breuer 2013, 591 f.).

**4** | Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1794. Erster Theil. Vierter Titel: »Von Willenserklärungen §. 53. Wer über Angelegenheiten seines Berufs oder Gewerbes sich geäußert hat, dem steht die rechtliche Vermuthung, daß die Aeußerung nicht bloß zum Schein, oder nur aus Scherz, geschehen sey, entgegen.« An anderer Stelle wird auch noch mal von den Berufsgeschäften gesprochen: »Elfter Titel: Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen § 873«.

**5** | Der im ALR noch hohe Stellenwert der Zünfte wird dadurch deutlich, dass die Zunftarbeit höher bewertet wurde als die Fabrikarbeit: »§§ 419, 420: [...], dass ein Zunftgenosse, ohne Nachtheil seiner Zunftrechte, sich als Arbeiter in den Fabri-

(vgl. 4.2.3) sahen in dieser Gleichsetzung den Versuch konservativer Kräfte, die alte Standesidee mithilfe des Berufsbegriffs zu retten.

Das politische und militärische Versagen der adeligen Führungselite in der Auseinandersetzung mit Napoleon Bonaparte (1769–1821) erlaubte zu Beginn des 19. Jahrhunderts allerdings eine Politik in Preußen, die sich vom Ständestaat abwandte. Sie wurde als stein-hardenbergsche Reformen bekannt und von einer liberal gesonnenen Beamtschaft unterstützt. Die neue Wirtschaftspolitik äußerte sich zunächst in der Vertragsfreiheit in den Arbeitsbeziehungen: »Mit dem Martini-Tage Eintausend Achthundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute«, heißt es in dem *Oktober-Edikt*, das vom Freiherrn Hans Friedrich Karl vom und zum Stein (1757–1831) gemeinsam mit dem preußischen König Friedrich Wilhelm III. (1770–1840) am 9. Oktober 1807 in Memel verfügt wurde.<sup>6</sup>

1810 wurde die Gewerbefreiheit eingeführt und der Zunftzwang beseitigt. Von da an durfte jedermann in Preußen jedes Gewerbe betreiben, und der Inhalt eines Arbeitsverhältnisses wurde lediglich durch freie vertragliche Vereinbarung auf der Grundlage des Landesrechtlichen Dienstvertragsrechts festgelegt. Zusätzlich wurde das Niederlassungsrecht liberalisiert. Die Preußische Gewerbeordnung von 1845 mit Änderungen von 1849 setzte die Verhältnisse zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen fest und wandte sie auch auf Fabrikarbeiter an. Alle bestehenden Rechte, aufgrund derer jemand einem anderen die Aufnahme eines Gewerbes untersagen konnte, wurden aufgehoben. Es gab keinen Konzessionszwang (Ausübungserlaubnis) mit Ausnahme der im Gesetz (ALR) vorgesehenen Fälle. Niemand musste einer Zunft angehören, wenn er ein Gewerbe ausüben wollte. Die Berufsstandsbindung als notwendige Voraussetzung für besondere wirtschaftliche Aktivitäten wurde damit quasi aufgehoben.

Zwischen dem geschriebenen Recht und der sozialen Realität gab es jedoch noch lange Zeit sehr große Diskrepanzen. Kleingewerbe und Handwerk blieben noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein von den

---

ken brauchen lassen könne«. Den Arbeitern in den Fabriken wurde jedoch versagt, »sich der Rechte der Zunftlehrlinge und Gesellen zu erfreuen«.

**6** | Oktober-Edikt, online unter [www.verfassungen.de/de/preussen/gesetze/grundeigentumsfreiheit07.htm](http://www.verfassungen.de/de/preussen/gesetze/grundeigentumsfreiheit07.htm).

ständischen Strukturen geprägt. Auch waren die Widerstände gegen die Gewerbefreiheit von Beginn an groß. So nennt noch 1841 der Jurist und Historiker Emil Ferdinand Vogel (1801–1852) in seinem *Historisch-juristischen Gutachten über die Beybehaltung der Zunft- und Innungsverfassung bey den deutschen Handwerksstände* folgende

höchst nachtheilige Wirkungen der Gewerbe-Freiheit allmählig als unleugbar anerkannt:

1. Die Sicherheit der Gewerbsnahrung hat aufgehört.
2. Die solide Handwerksarbeit ist verschwunden, und leichte, schlechte an deren Stelle getreten.
3. Die oft gerühmte Wohlfeilheit hat sich als wahre Teuerung offenbart.
4. Die Gewerbskenntnisse haben sich verloren.
5. Viele Gewerbstreibende sind verarmt, und die Gemeinden deshalb mit einer Menge Bettler belastet worden.
6. Die Verarmung des Handwerksstandes hat äußerst nachtheilig auf den Ackerbau zurückgewirkt. (Vogel 1841, 9 f.)

Der freie Wettbewerb und das Fehlen einer korporatistisch geregelten Marktregulation wurden insbesondere vom Handwerk<sup>7</sup> als Bedrohung empfunden. Eine Resolution des Handwerker-Gewerbekongresses in Frankfurt vom 15. Juli 1848 lautete:

Wir erheben feierlichen Protest gegen die Gewerbefreiheit. Nicht allein wegen der gefährdeten Interessen, unserer bürgerlichen Freiheiten und unseres wohl erworbenen Eigentums, sondern wegen der bedrohten Zukunft, der Verarmung des Mittelstandes, aus Vaterlandsliebe [...]. (Zit. n. Bahnsen 2015, 16)

Diese Proteste blieben allerdings ohne politische Folgen. Mit Inkrafttreten der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869<sup>8</sup> wurden die Gewerbefreiheit und damit die Vertragsfreiheit in den Arbeitsbeziehungen für den Norddeutschen Bund festgeschrieben und mit dem Übergang zum Deutschen

---

**7** | Die Idealisierung des zünftisch-ständischen Handwerks im 19. Jahrhundert war auch ein Topos der deutschen Romantik, einer Gegenbewegung zum strengen Rationalismus der Aufklärung (vgl. 4.2.3).

**8** | Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869.

Kaiserreich 1871 wurde sie auf das gesamte Reichsgebiet übertragen. Sie trat 1871 in Teilen Hessens, 1872 in Württemberg und Baden und 1873 in Bayern in Kraft und galt danach als Reichsgewerbeordnung. In § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung von 1869 wurde bestimmt: »Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgesehen oder zugelassen sind.«

Erst am Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich im Deutschen Kaiserreich vor dem Hintergrund, dass das Handwerk als Wirtschaftszweig und als Sozialgruppe zunehmend an Gewicht verlor, wieder eine stärker reglementierende Wirtschaftspolitik durch. Die Industrie war zum führenden Wirtschaftssektor geworden, die gewerbliche Arbeiterschaft zur stärksten Bevölkerungsgruppe. Die damit verbundenen sozialstrukturellen Entwicklungen übertrugen sich auch auf das Handwerk. Im Bau-, Holz- und Metallhandwerk bildete sich die Unterscheidung in Unternehmer und Arbeiter heraus, der Stand spaltete sich in Klassen. Zwischen den Klassen gab es Spannungen über die Länge der Arbeitszeiten und die Höhe der Löhne. Die Zahl der Arbeitskämpfe nahm zu. Das Handwerk reagiert darauf mit einer Politik der »Refeudalisierung«, insbesondere mit der Forderung nach einer Wiederbelebung der ständischen Zunftdomänen: korporatistische Marktregulation und Schutz vor zu viel Konkurrenz durch Kontrolle des Marktzugangs und durch formale Nachweise. Gefordert wurden Innungen sowie ein Befähigungsnachweis zur Ausübung des Handwerks. Seit 1881 gab es wieder freiwillige Innungen mit gesetzlich bestimmten Funktionen wie Lehrlingsausbildung oder Schiedsgerichtsbarkeit.

Nach einer Reihe weiterer kleinerer Zugeständnisse gelang 1897 der entscheidende Durchbruch beim Kampf gegen die Gewerbefreiheit. Die Novellierung der Gewerbeordnung von 1897,<sup>9</sup> das sogenannte Handwerker-gesetz, schuf mit den Handwerkskammern eine den Handelskammern vergleichbare korporative Interessensvertretung und ermöglichte den als freiwillige Handwerkervereinigungen erlaubten Innungen, sich durch Mehrheitsbeschluss ihrer Mitglieder zu fakultativen Zwangsinnungen umzuwandeln. 1908 wurde der Kleine Befähigungsnachweis eingeführt, d.h., zur Ausbildung von Lehrlingen war der Meisterbrief wieder erforderlich (Becker 1995, 60). Die fehlenden Regelungen für Ausbildung und Organisation in der Industrie hatten nach Dunkmann auch zur Folge, dass Beruflichkeit zunächst für das Handwerk reserviert blieb

---

9 | § 103 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897.

und die Anwendung auf die Lohnarbeit in der durch Arbeitszerlegung geprägten Industrie ausgeschlossen wurde:

Während so der Unternehmer selbst und seine höheren Mitarbeiter im Betrieb noch von eigentlichem Beruf reden mögen, so ist diese Bezeichnung für die Arbeitszerlegung innerhalb der Industrie völlig ausgeschlossen. So entsteht ein Dualismus im sozialen Leben von nie zuvor gekannter Schärfe. Nicht um den Dualismus von arm und reich handelt es sich, dieser war immer da und wurde auch immer ertragen, sondern um den Gegensatz von Berufsträgern und Berufsentwurzelten. Der Gegensatz ist kein wirtschaftlicher, sondern ein ethischer. (Dunkmann 1922, 158)

1935 – in der Zeit des Nationalsozialismus – wurde schließlich mit dem Großen Befähigungsnachweis der Meisterbrief wieder zur Voraussetzung für die Führung eines Handwerksbetriebes. Die Gewerbefreiheit im Handwerk war damit faktisch außer Kraft gesetzt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der amerikanischen Besatzungszone erneut eine vollständige Gewerbefreiheit eingeführt. Die vorgeschriebene Mitgliedschaft in den Kammern und Innungen – fakultative Zwangsinnung – wurde ab 1949 zur freiwilligen Angelegenheit, die Meisterpflicht entfiel. 1953 wurde mit Verabschiedung der Handwerksordnung in der Bundesrepublik Deutschland die Gewerbefreiheit wieder eingeschränkt. Für die Mehrzahl der handwerklichen Berufe wurde abermals die Meisterpflicht eingeführt, wobei zulassungspflichtige von zulassungsfreien Gewerken unterschieden werden.

#### **4.1.2 Berufswahlfreiheit**

Die in den deutschen Territorien ab 1810 durchgesetzte Gewerbefreiheit markierte in Verbindung mit der beginnenden Industrialisierung auch für die Berufsgeschichte den Beginn einer neuen Epoche. Die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen bereitete das verfassungsrechtliche Zugeständnis der Berufswahl als Freiheitsrecht vor. Die erste Verfassung im deutschsprachigen Raum, die einen Paragraphen aufnahm, der als Vorläufer der Berufswahlfreiheit gelten kann, war die des Königreichs Württemberg. Die Verfassung des im Südwesten Deutschlands 1806 auf Betreiben des französischen Kaisers Napoleon entstandenen Königreichs wurde am 25. September 1819 von König Wilhelm I. (1781–1864) erlassen.

Sie umfasste zehn Kapitel mit insgesamt 205 Paragrafen. Kapitel III regelte die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Der Staat wurde verpflichtet, die Bürgerrechte zu sichern, zu denen unter anderem die Freiheit der Person, die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit sowie eine freie Wahl des Standes gehörten. § 29, Kapitel III – Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staats-Bürger – lautet: »Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungs-Anstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.«<sup>10</sup>

Die erste Verfassung, die explizit Berufswahlfreiheit als Terminus enthielt, war die Verfassung für das Großherzogtum Hessen vom 17. Dezember 1820. Art. 36 lautet: »Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frey. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden.«<sup>11</sup>

Bestätigt wurde die freie Berufswahl in der Kurhessischen Verfassung von 1831. Sie entstand unter dem Eindruck der französischen Julirevolution von 1830, die durch reaktionäre Politik und soziale Probleme ausgelöst wurde, und gilt als eine sehr liberale Verfassung in der Zeit der Restauration. § 27, Kapitel III – Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen – lautet:

Einem Jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenso kann Jeder die öffentlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benutzen, ohne einer besonderen Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deshalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.<sup>12</sup>

Die in einigen deutschen Teilstaaten bereits verfassungsrechtlich verwirklichte Berufswahlfreiheit wurde auch in den Grundrecht katalog der

---

**10** | Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819.

**11** | Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Hessen vom 17. Dezember 1820.

**12** | Verfassungsurkunde der Kurhessischen Verfassung von 1831.



Paulskirchenverfassung von 1848 mit aufgenommen. Sie war die erste von gewählten Volksvertretern verabschiedete Verfassung für den gesamtdeutschen Raum. Erarbeitet wurde sie von der Nationalversammlung, die nach der Märzrevolution von 1848 in der Paulskirche in Frankfurt a. M. zusammengetreten war, und von dieser wurde sie auch am 28. März 1849 als Verfassung des Deutschen Reiches verkündet.<sup>13</sup> In Abschnitt VI sind die Grundrechte des deutschen Volkes festgelegt. Artikel VI. § 158 lautet: »Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.«

Neben der Berufswahlfreiheit wurde in dem Verfassungsentwurf auch Freizügigkeit garantiert, d.h., alle öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.<sup>14</sup> Dies bedeutete, dass Prüfungen oftmals wegfielen, was auch zu Fehlallokationen führte. Im Beamtentum kam es dadurch auch zu Problemen bei der Berufsausübung, was folgende Klage aus dem Jahr 1830 belegt:

Hiernach ist also die Unentbehrlichkeit gebildeter Staatsdiener theoretisch, practisch und factisch ausgesprochen. Wenn der Zudrang zu diesem Stande sich unverhältnißmäßig vergrößerte, so liegt die Ursache wohl in der unbehülflichen Berufswahl der Andringenden, nicht in der die Staatsdienerschaft leitenden Verwaltung. Eine Beschränkung aber in der Berufswahl hat immer etwas Anstößiges [...]. (Mayer 1830, 13)

Das Dilemma wird deutlich beschrieben. Einerseits besteht die Gefahr der Fehlbesetzung, andererseits kann aber nicht mit einer Einschränkung oder Rücknahme der Berufswahlfreiheit reagiert werden. Dies wird auch für die Lehrerschaft so gesehen: »Sie sind aber gewiß Alle mit mir einig, [...] daß der beste Boden, in welchem solche Tüchtigkeit zu wurzeln und zu gedeihen vermag, die Freiheit ist. Die Berufswahl muß, wie über-

---

**13** | Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches vom 28. März 1849. Die juristische Geltungskraft, d.h., ob sie tatsächlich in Kraft getreten ist, ist umstritten (Breuer 2010, 65).

**14** | Der Artikel mit Bezug auf die Abschaffung der Stände lautet: »Artikel II. § 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. [...] Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.«

all, so in ganz besonderem Grade bei dem Lehrer jeder Kategorie, eine durchaus freie seyn.« (Hoffmann 1849, 5)

Eine Strategie der Einschränkung der freien Berufswahl im Beamten-tum lag allerdings im Auswahlrecht der Verwaltung, was im folgenden juristischen Ratgeber aus dem Jahre 1857 skizziert wird:

Keinem Staatsangehörigen kann, abgesehen von der Verbindlichkeit eine bestimmte Zeit im stehenden Heer Dienst zu thun, die Wahl eines Berufes aufge-drängt werden. [...] Jeder Eingeborne kann insbesondere auch zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern (seiner Confession) gelangen [...]. Da jedoch die Er-nennungen zum Staatsdienst [...] von der Staatsregierung ausgehen, welche die ihr tauglich scheinenden Individuen nach freiem Ermessen auswählt, so besteht thatsächlich nur ein Recht der Regierung, jeden Staatsangehörigen [...] zu solchen Diensten zu berufen. Die Regierung macht grundsätzlich von diesem Recht in An-sehung solcher Individuen, die dem christlichen Glauben nicht angehören, keinen Gebrauch.« (Hauff 1853, 86 f.)

In der nachfolgenden Epoche des Norddeutschen Bundes ab 1866 und des Kaiserreiches von 1871 bis 1918 waren auf gesamtstaatlicher Ebene nur die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit der Selbstständigen garantiert. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 bestätigte innerhalb der Freizügigkeit die Gewerbefreiheit.

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

- 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Woh-nung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
- 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
- 3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Nieder-lassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden ge-setzlichen Bestimmungen.

Die Gewerbefreiheit wurde zudem in der Gewerbeordnung von 1869 zu-nächst für den Norddeutschen Bund und später für das gesamte Deutsche Kaiserreich proklamiert. Die Berufswahlfreiheit auf gesamtdeutscher Ebene war im Kaiserreich *de iure* nur in den Verfassungen von Teilstaa-ten vorhanden. Auch die Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. Au-gust 1919 enthielt in Art. 111 explizit nur die Garantie der wirtschaftlichen

Freizügigkeit, worin man jedoch auch die Gewährleistung der Freiheit der Berufswahl erkennen konnte. In Art. 151 Abs. 3 der WRV wurde zudem die Freiheit des Handels und Gewerbes nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet (Breuer 2010, 67). Diese Norm umfasste nicht nur die Zulassung, sondern auch die Ausübung und ging insofern über die Regelung der fortgeltenden Gewerbeordnung hinaus. Der Gewährleistung der Freizügigkeit – und damit Berufswahlfreiheit – haftete in der Weimarer Reichsverfassung jedoch eine Gesetzesabhängigkeit an, d.h., die Freizügigkeit war reichsgesetzkräftiges Grundrecht und kein vorstaatliches Grundrecht. Sie konnte durch den Reichsgesetzgeber nach dessen wirtschaftspolitischen Vorstellungen und Zielen beschränkt werden.

Erst im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 wurde Berufswahlfreiheit von dem Recht auf Freizügigkeit abgekoppelt. Art. 12 Abs. 1 lautet: »Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.« Er garantiert sowohl die Freiheit der Berufswahl als vorstaatliches Recht als auch die Freiheit der Berufsausübung.<sup>15</sup> Für die Aufnahme der Berufsausübung sind allerdings gesetzliche Regelungen insbesondere als Qualifizierungsangaben zum Schutze des Gemeinwohls möglich, die sich mittelbar auch auf die Berufswahlfreiheit auswirken.

## 4.2 GESELLSCHAFTSTHEORETISCHE ENTWICKLUNG

Parallel zur staatsrechtlichen Entwicklung zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde der Berufsbegriff von drei Denkrichtungen in den gesellschaftstheoretischen Diskurs eingebracht: von dem deutschen Idealismus, dem Philanthropinismus und dem Neuhumanismus.

---

**15** | Der Wortlaut des Art. 12 Abs.1 GG könnte darauf hindeuten, dass weitere gesetzliche Eingriffe bei der Berufsausübung möglich sind, während die Berufswahl juristischer Regelung generell entzogen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat hierfür die Stufentheorie entwickelt, wonach der Gesetzgeber umso freier ist, je mehr es sich um reine Ausübungsregelungen handelt und umso begrenzter, je mehr die Regelung auch die Berufswahl berührt (Avenarius 1985, 62 f.).

### 4.2.1 Deutscher Idealismus: Beruf und Pflicht

Der Deutsche Idealismus ist eine an die erkenntnistheoretischen Überlegungen Immanuel Kants (1724–1804) anknüpfende philosophische Richtung. Er beschäftigte sich vor allem mit der Frage, welche Erkenntnismöglichkeiten der Mensch auf der Grundlage seiner Vernunft hat. Einer seiner prominentesten Vertreter war Johann Gottlob Fichte (1762–1814). Für ihn ist die Philosophie die Wissenschaft vom Wissen, was im Titel seines 1794 veröffentlichten Hauptwerks *Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre* zum Ausdruck kommt. Aufgabe der Philosophie ist es, Grundsätze aufzustellen, von denen her alles Wissen begründet werden kann, die ihrerseits aber nicht weiter begründet werden können. Ein solcher Grundsatz ist, dass dem menschlichen Bewusstsein eine geistige »Thathandlung« zugrundeliegt: »Das Ich setzt ursprünglich schlechthin sein eigenes Seyn« (Fichte 1794). Das bedeutet Selbstreferenzialität, d.h., das Ich ist in der Lage, sich selbst zu denken. Durch die Vernunft wird der Mensch sich seiner selbst bewusst.

Die Vernunftabhängigkeit des menschlichen Bewusstseins ist die Grundlage der Pflichtenlehre Fichtes, die er 1798 in dem Werk *Das System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre* entwickelte. Die Förderung des Vernunftzwecks ist demnach unbedingte Pflicht des Menschen: »Handle stets nach bester Überzeugung von deiner Pflicht.« Bedeutsamster Ort dieser Pflichterfüllung wiederum ist der Beruf. Er beruht also nicht auf Eignung oder Neigung, sondern auf der vernunftgeleiteten und damit freiwilligen Pflichterfüllung:

Den Zweck der Vernunft zu befördern, ist die einzige Pflicht aller. Diese faßt alle anderen in sich. Besondere Pflichten sind Pflichten, lediglich, inwiefern sie sich auf die Erreichung jenes Hauptzweckes beziehen. Ich soll die besondere Pflicht meines Standes und Berufes üben, nicht schlechthin, weil ich es soll, sondern weil ich an meinem Orte dadurch den Vernunftzweck befördere [...]. (Fichte 1798, 440)

Die Existenz von Stand und Beruf leitet Fichte aus der Arbeitsteilung als vernünftigem Prinzip ab: »[...] dass verschiedene Individuen sich in das Verschiedene, was zur Beförderung des Endzweckes geschehen muss, theilen« (ebd., 346). Er trennt beide aber voneinander mittels des Freiheitsbezugs: »Man hört in der Sprache des gemeinen Lebens oft Stand und Beruf verbinden. Das erste Wort zeigt etwas festeres, bestehenderes

an als das zweite, in welchem das Merkmal der Freiheit und einer Wechselwirkung freier Wesen mitenthaltend ist« (ebd., 424).<sup>16</sup>

Hinsichtlich seines Zentralgedankens, der Pflichterfüllung als Ausdruck vernunftgemäßen Handelns, unterscheidet Fichte mehrere Kategorien und gibt eine Übersicht der »besonderen unmittelbaren Pflichten des Menschen nach dem natürlichen Stande und Pflichten nach dem besonderen Beruf« (ebd.; 424 und 445). Sprachlich löst er sich nicht vom Standesbegriff und verwendet auch nicht das Kompositum Berufsstand. Er trennt ihn aber von seinen traditionellen Bezügen und bindet ihn – genauso wie den Beruf – an Vernunft und Pflicht, die zentralen Werte der Aufklärung. Damit schafft er einen Kompromiss; er lässt beide Begriffe zu, widmet sie aber um im Sinne des Idealismus.

Beruf ist für Fichte aber nicht jede Arbeit, sondern nur ganzheitliche, schöpferische mit geistigem Gehalt. In dem Kapitel *Über die Pflichten des Menschen nach seinem besonderen Beruf* (ebd., 445 f.) unterscheidet er in einer ersten Systematik folgende Berufsgattungen: Gelehrte, moralische Volkslehrer, ästhetische Künstler, Staatsbeamte, Landbauern, Handwerker, Künstler, Fabrikanten und Kaufleute. In dieser Systematik steckt nach Dunkmann (1922, 134) bereits eine erste funktionale Gliederung: Die höheren Berufe dienen der Vernunft und Wissenschaft, die niederen der Ernährung, der Produktion von Rohstoffen und dem Tausch von Gütern. Die darin enthaltene Rangordnung verweist allerdings darauf, dass ein traditioneller soziostruktureller Bezugsrahmen zugrunde liegt. Hohm (1987, 60) betont, dass in der Berufssystematik Fichtes auch eine Zweiteilung in professionelle und nichtprofessionale Tätigkeitsformen, die mehr oder weniger den Vernunftzweck befördern, angelegt ist. Er leitet daraus mit Bezug auf Conze (1972b, 507) die Forderung ab, die freien Berufe als besondere Gruppe der ständisch orientierten Berufe mit hochentwickeltem Berufsbewusstsein zu begreifen und ihre Entwicklung eigenständig zu betrachten.

Mit der pflichtgebundenen Berufsauffassung des deutschen Idealismus gewann in der Nachfolge Fichtes ein bereits bekanntes Merkmal des Berufsbegriffs an Bedeutung: gemeinnütziges und dadurch wert-

---

**16** | Dunkmann (1922, 134) geht davon aus, dass für Fichte beide Begriffe ziemlich gleichbedeutend waren, nur dass der erste einen festen Arbeitskreis umfasst, während der andere die subjektive Arbeit selbst meint.

geleitetes Handeln.<sup>17</sup> Es verweist auf die Bindung des Berufsgedankens an spezifische Arbeitsinhalte und sittliche Werte (Bolte u.a. 1970, 230). Beruf ist nicht jede Arbeit, sondern eine mit geistig-schöpferischem Gehalt, die den Charakter eines Dienstes an der Gesellschaft hat. Ihre Ausübung wiederum erfordert Verantwortung und daher eine besondere Gesinnung. Dies hat auch Konsequenzen für die Wahl eines Berufes. Ihr muss eine Selbstprüfung vorausgehen, die nicht allein fachliche, sondern vor allem moralische Aspekte betrachtet. Sie macht den Unterschied aus zwischen Arbeit und Beruf. Die Arbeit bildet lediglich den Erwerbsaspekt ab, die materielle Grundlage des menschlichen Lebens. Der Beruf erfasst den Menschen in seiner Wertestruktur. Mit dieser Verknüpfung wurde im deutschen Idealismus der Gedanke der Identifikation des Menschen mit seinem Beruf grundgelegt; er stellt das zentrale Kriterium für die Trennung von Beruf und bloßer Arbeit dar.

Fichte lieferte in seiner Sittenlehre<sup>18</sup> einen konzeptionellen Beitrag zur Überführung der alten Geburtsstände in Berufe. Er differenzierte den Berufsbegriff wirtschaftsbezogen aus, indem er eine Systematik der Tätigkeiten entwickelte. Zugleich versah er ihn mit einem rational begründeten Ethos: der Pflichterfüllung. Sie zeigt sich als Übereinstimmung zwischen gesellschaftlicher Verantwortung und eigener Gesinnung. Diese Sinnstiftungsfunktion bewirkte, dass der Beruf als Ort der Daseinserfüllung im weltlichen Sinne betrachtet wurde.

Noch einen Schritt weiter ging Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) in seiner *Philosophischen Propädeutik* (1808–1811). Unter den *Pflichten*

---

**17** | Im Sinne dieser sozialen Pflichtbindung benutzt Karl Wittich in seinem 1900 erschienen Artikel *Wallenstein, Albrecht Wenzel Eusebius* auch den seltenen Begriff Fürstenberuf: »Wallenstein's Fürstenberuf an sich ist zweifellos und steht, sowohl auf dem Gebiete rationeller Staatsverwaltung als in cultureller Beziehung, fast ohne Beispiel in seiner trüben Zeit da. Sein rastlos schaffendes organisatorisches Genie hat andererseits auch den Grund zu seinem Feldherrnthum gelegt [...]«.«

**18** | Fichtes Sittenlehre und sein rationales Berufskonzept wurden auch in der katholischen Kirche rezipiert. Der katholische Moraltheologe Joseph Geishüttner (1764–1805) bezog sich bereits in seiner 1802 in Wien erstmals erschienenen Abhandlung *Theologische Moral in einer wissenschaftlichen Darstellung* explizit auf Fichte (Geishüttner 1804).

gegen sich betont er zunächst die innere Freiheit und nicht die Einhaltung externer Normen:

Was den bestimmten Beruf betrifft, der als ein Schicksal erscheint, so ist überhaupt die Form einer äußerlichen Notwendigkeit daran aufzuheben. Er ist mit Freiheit zu ergreifen und mit solcher auszuhalten und auszuführen. (Hegel 1840, 64)

Diese Freiheit beruht allerdings auf einer Pflicht, nämlich sich den Beruf aktiv zu eigen zu machen, ihn auszufüllen und eine quasi »intime Beziehung« zu ihm aufzubauen:

Es kommt nicht darauf an, in welchem äußerlichen Zustande der Mensch sich durch das Schicksal befindet, wenn er das, was er st, recht ist, d.h. wenn er alle Seiten seines Berufs ausfüllt. Der Beruf zu einem Stande ist eine vielseitige Substanz. Er ist gleichsam ein Stoff oder Material, das er nach allen Richtungen hin durcharbeiten muss, damit dasselbe nichts Fremdes, Sprödes und Widerstrebendes in sich hat. Insofern ich es vollkommen zu dem Meinigen für mich gemacht habe, bin ich frei darin. Der Mensch ist vorzüglich dadurch unzufrieden, wenn er seinen Beruf nicht ausfüllt. (Ebd., 65)

Der Beruf lässt sich also nicht allein auf vernunftgeleitete Pflichterfüllung reduzieren, sondern »er ist ein Teil des ganzen Menschenwerkes« und »wenn der Mensch etwas werden soll, so muss er sich zu beschränken wissen, d.h. seinen Beruf ganz zu seiner Sache machen.« (Ebd., 65)

Über die Aneignung des Berufs und die Auseinandersetzung mit ihm entwickelt sich die menschliche Persönlichkeit. Sein Bezug auf den Eigenwert des Individuums ist aber keinesfalls als rücksichtsloser Egoismus<sup>19</sup> zu verstehen, was durch die Position Friedrich Schlegels (1727–1829), einem weiteren Vertreter des Idealismus, deutlich wird:

---

**19** | Den im Beruf(-ung-)sgedanken implizit vorhandenen Druck, sich Institutionen gegenüber moralisch zu verhalten, kritisiert der deutsche Philosoph Max Stirner (Pseudonym für Johann Caspar Schmidt [1806–1856]) in seiner 1844 erschienenen Schrift *Der Einzige und sein Eigentum*. Für ihn ist Beruf ein Synonym für ein abstraktes moralisches Konstrukt, das die Entfaltung der individuellen Freiheit beeinträchtigt: »Was, bin Ich dazu in der Welt, um Ideen zu realisieren? Um etwa zur Verwirklichung der Idee ›Staat‹ durch mein Bürgertum das Meinige zu tun, oder durch die Ehe, als Ehegatte und Vater, die Idee der Familie zu einem Dasein

Nicht sein Glück sucht derjenige, der den höchsten Beruf der Selbstbildung erfüllt. Es ist eine Aufgabe, die er an sich selbst zu erfüllen hat, die er aber nicht für sich selbst allein erfüllt, sondern für alle und jeden. [...] Die Individualität ist jedem eine andere, jeder kann dem anderen nur er selbst sein – bestenfalls, wenn nämlich er sein Selbst zur Blüte zu bringen weiß. Er verkennt seinen Beruf im Leben, wenn er seinen Beruf an sich selbst verkennt. [...] Leben im sittlichen Sinne gibt es nur von innen heraus, aus dem Gefühl des Berufs und der inneren Idee. Man lebt nur, sofern man nach seinen eigenen Ideen lebt. Man kann solch einen Beruf nicht erstreben, man kann ihn nur erfüllen, wenn man ihn hat. In ihm allein wurzelt echte Sittlichkeit. (Schlegel, zit. n. Hartmann 1974, 181)

Hier kommt zum Ausdruck, dass das idealistische Berufsverständnis mit einer doppelten Funktion einhergeht. Sich im Beruf selbst gerecht zu werden, ist die Voraussetzung, um auch gegenüber der Gemeinschaft Verantwortung übernehmen zu können. Offen bleibt, ob sich das enge Verhältnis von Mensch und Beruf eher rational, wie bei Fichte, oder eher durch ein »Aneinanderwachsen«, wie bei Hegel, erzeugen lässt.

#### 4.2.2 Philanthropismus: Beruf und Bürgertum

Während sich der Idealismus mit dem inneren Beruf beschäftigte und ihn als vernunftgeleitete Pflichterfüllung charakterisierte, entwickelte der Philanthropismus das Verständnis vom äußeren Beruf vor dem Hintergrund der Entstaatlichung der alten Stände des Ancien Régime weiter. Berufsstand als eigenständiger Begriff findet sich lexikalisch wohl erstmals in dem 1807 erschienenen Wörterbuch des Philanthropen und Sozialreformers Johann Heinrich Campe (1746–1818).<sup>20</sup> Die Wörterbücher von Adelung (vgl. 3.2.1) und Campe stehen trotz zeitlicher Nähe – Cam-

---

zu bringen? Was ficht Mich ein solcher Beruf an! Ich lebe so wenig nach einem Berufe, als die Blume nach einem Berufe wächst und duftet.« (Stirner 1844)

**20** | 1807 bis 1811 erschien Campes fünfbandiges Wörterbuch, zu dem er selbst nur die Vorreden schrieb. Die Wortartikel waren von Theodor Bernd verfasst. 1813 erschien eine erweiterte Neuauflage des Verdeutschungswörterbuchs als sechster Band. Quantitativ hat Campe Adelung übertroffen; sein Wörterbuch zählt 141.277 Einträge, wohingegen es Adelung »nur« auf 55.181 brachte. Campe trug einiges bei Adelung Fehlende nach und nahm mehr Komposita und Ableitungen auf (Hass-Zumkehr 2001, 117).



pe war lediglich 14 Jahre jünger als Adelung – für unterschiedliche Positionen gegenüber den gesellschaftlichen Veränderungen. Adelung stand den sozialen Umbrüchen seiner Zeit eher skeptisch gegenüber. Normgebend war für ihn in ideologischer Hinsicht die alte Welt des Adels, die allerdings bereits mit bürgerlichen Ideen wie Bildung konfrontiert wurde. Campe hingegen blickte auf die Welt des Ancien Régime als auf etwas Vergangenes zurück und bekämpfte seine Überreste auch in der lexikografischen Arbeit (Hass-Zumkehr 2001, 117). Die Berufsdefinition in Campes Wörterbuch enthält drei für die weitere Begriffsentwicklung bedeutsame Aspekte:

Erstens verwendet Campe zum ersten Mal den Plural. Er schreibt: »der Beruf, des -es, Mz. Die -e« (1807, 474). Dies zeigt formal, dass die individuelle göttliche Berufung im allgemeinen Sprachgebrauch keine Rolle mehr spielte.

Zweitens ist die definatorische Abnabelung von der Theologie noch konsequenter als bei Adelung und Zedler. Beruf und Berufung sind bei Campe eindeutig geschieden. Berufung büßt ihren universellen Anspruch aus der frühen Neuzeit ein und steht allein für die religiöse Sphäre. Beruf beinhaltet das darin enthaltene psychologische Moment von Neigung und auch den Aspekt der Eignung: »[...] gleichsam ein innerer Ruf zu etwas, Neigung, innerer Trieb [...]. Ohne geistigen Beruf etwas tun, [heißt] nicht allein ohne Neigung, sondern auch ohne die erforderlichen Eigenschaften dazu zu haben«. Darüber hinaus steht Beruf für: »Dasjenige, wozu jemand berufen worden ist, Amt, Pflicht, pflichtgemäße Lebensart« (ebd.).

Drittens finden sich bei Campe mehrere neue Komposita. Zunächst nennt er die bereits vor Adelung bekannte »Berufsarbeit« und beschreibt sie als »die Arbeit, welche der Beruf, das Amt, das man hat oder das Geschäft, Gewerbe, das man treibt, mit sich bringt, auch das Berufsgeschäft.« Weiterhin erläutert er: den Berufsfährten, das Berufsgeschäft, die Berufspflicht, die Berufstreue, die Berufsverrichtung und das Berufsrecht. Er erklärt »berufsmäßig« sowie »berufsthätig« und »Berufsthätigkeit«. Ein eigenes Stichwort ist auch »Berufsstand«. Er beschreibt ihn als »der Stand, in welchen man sich durch seinen Beruf befindet« und »das bloße Beruf sagt schon dasselbe« (ebd., 475).

Mit der Verwendung des Begriffs Berufsstand findet Campe nicht nur sprachlich einen Kompromiss, sondern er übernimmt auch den Ethos- und Statusbezug des Standesbegriffs. Ideologisch hingegen ver-

tritt er eine Berufsidee, die auf Leistung und Bildung<sup>21</sup> – die Werte des Bürgertums – ausgerichtet ist und nicht auf ständische Geburtsprivilegien. Dieser neue ökonomisch geprägte Sinn des Begriffs zeigt sich in der Beschreibung der Berufsarbeit, aber auch in den anderen Composita wie Berufsgeschäft, Berufsthätigkeit oder Berufsverrichtung.<sup>22</sup>

Das Neue am Berufsbegriff Campes zeigt sich aber nicht primär in seinem Lexikonbeitrag, sondern vor allem darin, dass er sich mit der Frage der Berufswahl auseinandersetzte. Zusammenhänge zwischen Beruf, Neigung und Beratung wurden bereits von Lemnius 1559 und Carl 1617 angesprochen (vgl. 3.2.1). Erste Überlegungen zu der Frage der systematischen Selbsterkundung – allerdings ohne Verwendung des Wortes Beruf – finden sich bei Johann Gottfried Gregorii (1685–1770), der unter dem Pseudonym Melissantes bekannt wurde. In der 1715 erschienenen Publikation *Der Curieuse Affecten Spiegel*<sup>23</sup> gab er in *Das II. Capitel. Von der Wis-*

**21** | Den Bildungsaspekt in Zusammenhang mit dem Berufsstand betont er, wenn er an anderer Stelle eine »Preisfrage über die einer jeden besonderen Menschenklasse zu wünschende Art der Ausbildung und Aufklärung«, stellt, um für folgende »Klassen« die je gebührende Bildung festzustellen: »1) für den Stand der Landleute 2) für die untersten Stände der Städtebewohner, Schuster, Schneider, Zimmerleute, Tischler [...] 3) für den mittleren Bürgerstand, Kaufleute, Künstler u.s.w. 4) für den Geistlichen Stand, a in den Städten und b auf dem Lande, 5) für Erzieher und Schulleute, 6) für Aerzte und Wundaerzte, 7) für Rechtsgelehrte, 8) für Geschäftsmänner und Staatsleute 9) für den gemeine Krieger und Kriegsanführer, 10) für das weibliche Geschlecht in den untersten, mittlern und hohen Ständen« (Campe, zit. n. Orgeldinger 1999, 52).

**22** | Dieser »Geschäftsweltbezug« kommt auch zum Ausdruck durch die definitivische Gleichsetzung mit dem französischen Begriff *Metier* in seinem *Wörterbuch zur Erklärung der Verdeutschung der unserer Sprache aufgedrungenen fremden Ausdrücke*: »Metier (spr. Metieh) 1) Das Handwerk, das Gewerbe. Da, wo beide wörter eben nicht genug sein möchten, kann man Beruf dafür sagen: also par metier: aus Berufspflicht, vermöges Berufs, aus Beruf [...]« (Campe 1813, 420).

**23** | Darüber hinaus verfasste Gregorii auch zahlreiche Berufsbeschreibungen in dem 1744 erschienenen Ständebuch: *Gemüths vergnügendes Historisches Hand-Buch für Bürger und Bauern in welchem in Form eines kurz gefassten Historischen Lexici von allerley Ständen, Künsten, Handwerken und Wissenschaftten/ deren Urhebern und Erfindungen kurze Nachricht erteilet wird von Melissantes* (Frankfurt a. M./Leipzig/Arnstadt 1744; Gregorii, zit. n. Berndt 2013).

*senschaftlich sich selbst und anderer Gemüther erkennen zulernten Anleitungen zur Selbsterkundung in Verbindung mit Überlegungen zu Diagnostik und Hinweisen zur Berufswahl (Berndt 2013). In seinen Vorschlägen, sich selbst erkennen zu lernen, berücksichtigte er Eignung, Neigung, Leistungsfähigkeit und diskutierte sie entlang der Temperamentenlehre des griechischen Arztes und Naturforschers Galen.<sup>24</sup> Die Selbsterkundung wurde auch in der zu Beginn des 18. Jahrhunderts aufkommenden Ratgeberliteratur aufgegriffen. So forderte 1717 Benigna von Solms-Laubach (1670–1732) in ihren *Mütterlichen Vermahnungen*<sup>25</sup> dazu auf, genau zu prüfen, welche Gaben einem Gott gegeben habe. Sie verbindet diese Aufforderung allerdings noch mit dem kategorischen Berufswechselverbot:*

Wann aber die Jahre der Kindheit vorüber/ wann die Kinderschuh vertreten/ dann heist es: Nun tritt auf deine eigene Füße/ nun fange an/ allein zu gehen/ weise nun mit deinem Thun und Wandel/ was vor einen Weg dich deine Unterweiser gelehret/ bringe das Erlernte in die Praxis, und zeige/ ob du auch vor dich allein gehen/ und den Weg finden kanst.... Dieses Leben/ dieses wahre Leben [...] das ist der Zweck von deiner Reise [...].

Wie keine Reyse ohne alle Beschwerde ist/ also mag sich ein jeder/ gleich beym Antritt/ darauf gefast machen/ es wird ihm nichts besonders werden/ will er anders ein Pilger seines GOTTes/ ein Nachfolger seines Heylandes seyn. Darum geb er erstlich wohl Acht auff Göttliche Anweisung/ wozu ihn der HErr äusserlich und innerlich beruffet; er prüffe sich genau/ wozu er ihm Gaben gegeben habe/ die müssen nicht vergraben/ weniger gemißbrauchet noch übel angewendet werden/ ein jeder/ wie ihn der HErr beruffen hat/ also wandle er; Er schreite nicht aus/ und wehle ihm etwas nach seinem Dünckel/ worzu ihn alsdann nur eine eitele Wollust/

**24** | Galenos von Pergamon (ca. 129–ca. 215 n. Chr.) verknüpfte die Viersäftelehre mit der Lehre von den vier Temperamenten. Den vier Flüssigkeiten des Körpers ordnete er je ein Temperament zu: Blut = Sanguiniker (heiter, aktiv) / Schleim = Phlegmatiker (passiv, schwerfällig) / Schwarze Gallenflüssigkeit = Melancholiker (traurig, nachdenklich) / Gelbe Gallenflüssigkeit = Choliker (reizbar und erregbar) (Müller 2008, 28).

**25** | Benigna von Solms-Laubach: Jmmer grünendes Klee-Blat Mütterlicher Vermahnungen. An Einige Ihrer in verschiedenem Stand und Beruff sich befindende Kinder gerichtet. Richtigster Weg-Weiser Eines Jungen Pilgrims, Franckfurt am Mayn 1717, online unter <http://haab-digital.klassik-stiftung.de/viewer/!toc/835477924/1/>.

Ehrsucht/ oder Eigennutz verleiten möchte; er unternehme sich nicht Dinge/ die über sein Vermögen/ unterlasse aber auch nicht das/ worzu ihn GOtt sendet/ und tüchtig gemacht hat/ er gehe seinen Weg/ und laufe nicht aus Vorwitz auff einen andern/ sich in Dinge mengende/ die ihn nicht angehen/ oder ihm zu hoch sind/ lasse sich auch nicht durch andere von seinem Weg abwendig machen und zum Irrweg verleiten/ aus seinem Beruff zu schreiten/ dann der gleichen Leute gibt es sehr viele (davor sich ein junger Anfänger sehr vorsichtig zu hüten hat) die das gerne verachten und tadeln/ was sie selbst nicht haben/ und solches geschieht entweder aus Unverstand oder Neid. (Von Solms-Laubach 1717, 8 f.)

Eine erste Neuinterpretation im Sinne der Aufklärung lieferte Zedler 1733 (vgl. 3.2.1). Für ihn beruht der Berufszugang auf einer aktiven menschlichen Entscheidung und nicht mehr auf passiver göttlicher Berufung. Dieser Wahl geht zum einen eine systematische Eignungserkundung voraus: »Wer seinen Beruf erkennen will, muß sich auf das allergenaueste untersuchen und alles mit einem reifen und nicht übereilten Urtheile überlegen«. Zum anderen beinhaltet sie konsequenterweise auch die Möglichkeit eines Berufswechsels im Falle einer Fehlentscheidung. »Finden wir, dass wir uns in unserer ersten Wahl betrogen haben, so ist es besser, wir kehren um, als dass wir länger im Irrthum verharren, und unsern wahrhaften Beruf bey Seite setzen.« (Zedler 1733, Bd. 3, 145). Auch die Notwendigkeit der elterlichen Unterstützung und sogar der Beratung in institutionalisierter Form wird angesprochen: »Eltern müssen in diesem Fall bey ihren Kindern besorgt seyn, dass sie die wahren Fähigkeiten derselben entweder selbst oder mit Beyhülffe andere verständiger Männer wohl untersuchen« (ebd.).

Die Unsicherheit bei der Neubewertung des Verhältnisses von göttlicher Berufung und individueller Willensentscheidung kommt in folgendem Auszug aus einem evangelischen Ratgeber aus dem Jahr 1755 zum Ausdruck, in dem zwischen Lebensart und Beruf unterschieden wird:

Ein jeder Beruf ist wohl eine Lebensart, aber nicht jede Lebensart ist auch ein Beruf. Zu einer Lebensart kann sich ein Mensch für sich selbst entschließen, zu einem Beruf hingegen gehöret nothwendig der Wink Gottes, der ihn ruft. Dort ist bloß mein Wille, hier aber ist auch zugleich des Himmels Wille. Allein, wie erkenne ich das? Ich erkenne den Beruf von Gott, entweder an der innerlichen Ueberzeugung meines Gewissens, oder an gewissen äußerlichen Umständen, die ich für gut

und billig finde, und wodurch der Herr mein Herz zur Erwählung dieses oder jenes Standes und Amtes lenkt. [...]

Da ein jeder rechtmäßiger Beruf einen göttlichen Ruf zu rechter Zeit und Stunde fordert, so darf niemand blos seinem eignen Willen folgen, und es ist daher nicht zu billigen, wenn sich mancher mit Gewalt in ein Amt dringet, und ohne Noth sich in Dinge mischet, die ihn nichts angehen. [...]

Laufe ja niemand eher, als er gesandt wird. Gott wird dich schon wissen, wenn er dich brauchen will. [...] Nur nimm dich wohl in acht, daß du nicht Natur und Gnade verkennest, und alles bald für Gewissen und göttlichen Beruf auslegest, was im Grunde nur Phantasey und ein fleischlicher Trieb deines Herzens ist [...]. (Ulbers 1755, 48 f.)

Die neue Perspektive einer aktiven Berufsfindung<sup>26</sup> führte dazu, dass in der Folgezeit die Berufswahl verstärkt thematisiert und die Aufgabe der elterlichen – primär väterlichen – Unterstützung diskutiert wurde.<sup>27</sup> Campe publizierte ca. 20 Jahre vor seiner lexikalischen Arbeit zwei Erziehungsratgeber für bürgerliche Mädchen und Jungen. Auf den Prozess der Berufswahl ging er vor allem in seinem Jungendratgeber<sup>28</sup> *Theophron*

---

**26** | Parallel zu dieser Entwicklung gab es auch Vorstellungen von staatlicher Berufslenkung, so schreibt 1757 ein Rektor aus Wolfenbüttel im absolutistischen Geist: »Ich halte dafür, daß ein Fürst das Recht habe, die Lebens=Art seiner Landes=Kinder durch gewisse Gesetze zu bestimmen. Wer im Stande ist, sich von der Person eines Fürsten einen rechten Begriff zu machen, der wird mit demselben zugleich dieses Recht nothwendig verbinden müssen. Ist ein Fürst derjenige, der für die Sicherheit und das Wohl des States sorgt, so muß er auch ein Recht besitzen, alles dasjenige durch Gesetze zu bestimmen, was zu diesem Endzweck erforderlich ist. Niemand wird daran zweifeln, daß die Einrichtung der Lebens=Art der Landes=Kinder zur Sicherheit und zum Wohl des Landes ein Großes beytrage.« (Johann Christoph Dommerich, Rektor zu Wolfenbüttel: Gedanken von besserer Einrichtung der Lebensart junger Leute, zum Nutzen der Republik. In: Nützliche Sammlungen 1757, S. 977, online unter [https://books.google.com/books/about/Nützliche\\_Sammlungen.html?id](https://books.google.com/books/about/Nützliche_Sammlungen.html?id))

**27** | Die Wahl des richtigen Berufs als Ergebnis eines individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozesses ist auch das Thema von Johann Wolfgang von Goethes (1749–1832) Roman *Wilhelm Meisters Lehrjahre*, der 1795 erschien.

**28** | Der Titel des Mädchenratgebers lautete: *Väterlicher Rath für meine Tochter. Ein Gegenstück zum Theophron*. Er erschien erstmals 1789.

oder der erfahrene Rathgeber für die unerfahrne Jugend ein, der 1783 erstmals erschien. Darin verwendet er auch den Begriff »Berufsarten«, der in dem Lexikonbeitrag nicht mehr erscheint.<sup>29</sup>

Er entwickelte darüber hinaus eine psychologische Begabungstheorie auf der Grundlage von Neigung und Eignung. Hierbei unterscheidet er die angeborenen also von der Natur mitgegebenen Kräfte von den im Laufe der Entwicklung erworbenen Fähigkeiten, wobei die Kräfte das Ursprüngliche sind, aus denen sich die Fähigkeiten entwickeln. Weiterhin geht er davon aus, dass die natürlichen Anlagen die grobe Wahl eines Berufsgebietes bestimmen: »Ein Kurzsichtiger würde unstreitig thöricht handeln, sich der Jägerei oder dem Kriegswesen zu widmen; so auch der Taube, wenn er ein Tonkünstler, so auch der Schwächliche an Geist und Körper, wenn er ein Gelehrter werden wollte« (Campe, zit. n. Schicha 2013, 167). Die genaue Wahrnehmung und Überprüfung der Anlagen waren für ihn daher zentrales Element der elterlichen Beratung.

Campe diskutierte auch bereits den Zusammenhang zwischen Neigung und Leistungsvermögen, ihm zufolge erhebe man sich in »keinem Fache auch nur über das Mittelmäßige empor, wenn man nicht eine gewisse Vorliebe dafür habe ...«, und er empfiehlt: »[...] bringe deine Zeit lieber mit Nichtsthun, oder mit Schlafen hin, als daß du, ohne einen innern Beruf dazu zu haben, und wider deine Neigung arbeiten soltest!« (Campe 1783, 94).

Auch in die Schule hielt das Thema Berufswahl und Beratung bereits Einzug, wie einem Schulbuchauszug aus dem Jahre 1787 zu entnehmen ist:

1. Sey vorsichtig in deiner Berufswahl. Das ist eines der wichtigsten Geschäfte des Menschen. Von der Berufswahl hängt dein künftiges Schicksal und die Zufriedenheit deines ganzen Lebens ab. Deßwegen ziehe deine Talente und Geisteskräfte, deine Neigungen, die Kräfte deines Körpers, deine Vermögensumstände, die Zeitläufte, und besonders deine Aeltern oder sonst kluge wohlmeynende Leute, wie auch das Beyspiel und die Erfahrungen Anderer wohl zu Rath. Wähle überhaupt keinen höhern Beruf, als in dem dich die Vorsicht hat lassen gebohren werden, wenn du nicht eine unüberwindliche Neigung dazu fühltest, und die erforderlichen

---

**29** | »Alle die verbrauchten, wenigstens eben so oft falschen als wahren Spötte-  
reien ueber Nazionen und Berufsarten überhaupt, sind die armseelige Zuflucht  
von Leuten, die selbst weder Wiz noch Erfindungskraft haben« (Campe 1783, 76).

ausgezeichneten Geistesgaben dazu hast. Erwäge wohl, wie viele Jahre, was großen Aufwand, wie viele Mühe und unsägliche Beschwernisse es kostet, durch den Weg wahrer Verdienste endlich einmal, wenn es gut geht, einen Posten zu ersteigen, auf dem du vom Glück sagen kannst; und auf dem du nicht viel mehr Ursache finden würdest, den nächsten besten ehrlichen Bürger und Handwerksmann der weit unabhängiger, freyer, und auch weit ruhiger, und aufrichtiger geachtet lebt, auf gewisse Art und sein Schicksal zu beneiden. (Schulbuch der Normalschule 1787, 93)<sup>30</sup>

Die Bewertung der Berufswahl als individueller – und damit prinzipiell revidierbarer – Willensakt führte aber nicht automatisch zu einer Lösung vom Kontinuitätsdogma, das dem Beruf durch seine religiöse Entstehungsgeschichte innewohnte. Campe betonte die Wichtigkeit der Berufswahl nicht nur, weil er die moderne Berufsidee vertrat, die Freiheit versprach und die Gelegenheit, sich durch eigene Leistung einen angesehenen Platz in der Gesellschaft zu erwerben, sondern auch, weil er noch in der alten religiösen Idee verhaftet war:

Nie müsse daher eine Arbeit, welche dein Beruf mit sich bringt, und welche auf irgend eine Weise nützen kan, dir verächtlich vorkommen; gesetzt auch, daß du in dem Augenblicke, da du sie verrichten solst, dich zu etwas Grösserem fähig fühltest, welches ausserhalb dem Wirkungskreise läge, den die götliche Vorsehung dir anzuweisen nun einmahl für gut befunden hat! Jeder von uns hat seinen angewiesenen Posten in der Welt [...]. (Campe 1783,49)

Er vertrat die Meinung, dass wenn eine Berufswahl getroffen war, sie nicht mehr widerrufen werden konnte und ein einmal eingeschlagener Lebensweg eingehalten werden musste. Diese Kontinuitätszuschreibung war bei ihm auch religiös motiviert, was an folgender Textpassage aus dem Theophren zum Ausdruck kommt, » [...] so wirst du deinem ersten und heiligsten Berufe ein Genüge thun...« Auch wenn Campe in späteren Auseinandersetzungen mit dem Berufsbegriff dessen Funktion für die bürgerliche Gesellschaft betont, so war er für ihn immer noch mit religiöser Konnotation versehen. Vor dem Hintergrund, dass die Religion auch

---

**30** | Schulbuch für die Normalschule. Mindelheim 1787, online unter [www.erfolg-im-beruf.de/fileadmin/template/images/Dateien\\_Roderich/18.jh/Mindelheim\\_1787.pdf](http://www.erfolg-im-beruf.de/fileadmin/template/images/Dateien_Roderich/18.jh/Mindelheim_1787.pdf).

im Leben bildungsbürgerlicher Menschen um 1800 einen hohen Stellenwert einnahm, war bei ihm auch kein Aufbegehren gegen diese Instanz zu erwarten (Schicha 2013, 169).

Otto Friedrich Theodor Heinsius (1770–1849) weicht 1830 in einem lexikalischen Beitrag zum Berufsbegriff kaum von Campe ab; er betont jedoch, dass die Berufswahl Tragweite für das ganze Leben hat. In seiner 1838 verfassten *Pädagogik des Hauses* nennt er im Inhaltsverzeichnis Stand und Beruf als gemeinsamen thematischen Stichpunkt und geht darunter zunächst auf die Bedeutung der Berufswahl als Lebensentscheidung ein:

Die Wahl eines Berufs oder Geschäfts, wodurch der Zögling künftig sein Brod verdienen, und Anderen nützlich werden soll, ist für das ganze Leben von entscheidender Wichtigkeit, aber nicht selten schwierig und durch äußere und zufällige Umstände bedingt. [...]daß jedes zu erziehende Individuum seinen künftigen Stand und Beruf im Staate aus eigenen freien Antrieb und mit deutlicher Vergegenwärtigung der dabei wirkenden subjektiven Gründe wähle. Es ist nichts fehlerhafter als Kinder, vielleicht schon im Mutterleibe, zu einem künftigen Berufe zu bestimmen [...]. (Heinsius 1838, 271)

Heinsius mahnt, dass je ausgezeichneter die individuellen Anlagen der Zöglinge sind, umso weniger lassen sie sich einen Stand oder Beruf aufzwingen. Er empfiehlt, erst wenn sich das »Reinmenschliche entfaltet hat« und der Zögling vernunftgeleitet wählen kann, ihn mit den Verpflichtungen und Anstrengungen der verschiedenen Berufsarten bekannt zu machen sowie mit deren Vorteilen und Bequemlichkeiten. Bis zur vollständigen Entscheidung über seinen künftigen Beruf soll geprüft werden, »ob er auch die gezeigte Neigung besitze, ob seine Talente sich auf denselben ausschließend richten und ob er dem Staate werde nützlich werden.« (Heinsius 1838, 272) Da es für Eltern und Erzieher nicht nur schwierig ist, die Anforderungen der verschiedenen Berufe zu kennen, sondern auch die Anlagen der Zöglinge mit Bestimmtheit zu erforschen, werden die Familien der »Rathgebung sachverständiger und wohlmeinender Freunde nicht wohl entbehren« können (Heinsius 1838, 274). Die Berufswahl ist bei Heinsius bereits ausdifferenziert. Sie verbleibt zwar im familialen Umfeld, vollzieht sich aber als formaler Prozess, dem eine psychologische Begabungsdiagnose, eine berufskundliche Analyse sowie eine Erprobungsphase zugrunde liegen. Zudem wird auf unterstützende Expertise hingewiesen, eine Idee, die bereits 100 Jahr zuvor bei Zedler



vorhanden war, allerdings nicht bei Campe. Die Notwendigkeit, dabei systematisch vorzugehen, wird mit der Bedeutsamkeit der Entscheidung und der Komplexität des Prozesses begründet.

### **4.2.3 Neuhumanismus: Beruf und Selbstbestimmung**

Weitere zentrale Elemente der Neubestimmung des Berufsgedankens am Ende der Aufklärung finden sich bei dem Neuhumanisten Wilhelm von Humboldt (1767–1835). In seiner Schrift *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen* skizzierte er 1792 seine politischen und bildungstheoretischen Überlegungen. Beruf ist für Humboldt einerseits ein politischer Begriff. Da er individuelle Freiheit verspricht, trennt er ihn strikt vom Stand, im Gegensatz zu Fichte, der beide an die Pflicht bindet und eine Synthese von Stand und Beruf anstrebt. Der Beruf ist für Humboldt Teil seines auf den Ideen der Aufklärung beruhenden Gegenkonzepts zum absolutistischen Staatsverständnis. In diesem Gegenentwurf räumt er vor allem den individuellen Lebensbereichen Freiraum ein. Die berufliche Tätigkeit gehört – neben Bildung, Wissenschaft, Kunst und Religion – zu diesen individuellen Bereichen, die außerhalb staatlicher Politik zu organisieren seien. Der Staat hingegen soll sich primär um die innere und äußere Sicherheit kümmern, nicht aber um die genannten individuellen Bereiche. Er soll für diese zwar Institutionen einrichten, sie aber als freie Tätigkeiten behandeln und nicht mit staatlichen Normen versehen (Benner 2003, 145). Humboldt wendet sich damit auch gegen eine Überführung der Stände des Ancien Régime in staatliche Berufsstände, wie sie im Allgemeinen Preußischen Landrecht 1794 durch die Gleichsetzung quasi vollzogen wurde. Die synonyme Verwendung von Beruf und Stand birgt für ihn die Gefahr einer Kontinuität des Ständestaates und der damit verbundenen Sozialstruktur.

Andererseits nutzt Humboldt den Berufsgedanken zur Diskussion von Bildungszielen und Bildungsstrukturen. Im Bereich der Erziehungsziele spricht er sich konsequenterweise für eine Bildung aus, die vorrangig dem Zweck des Menschen dienen müsse und nicht dem Zweck

des Staates. Humboldt orientiert sich mit dieser Position an Jean-Jacques Rousseau (1712–1778)<sup>31</sup>, wenn dieser sagt:

In der natürlichen Ordnung, in der die Menschen alle gleich sind, ist ihr gemeinsamer Beruf, zuerst und vor Allem Mensch zu sein und wer für diesen gut erzogen ist, kann diejenigen, welche mit demselben in Einklang stehen, nicht schlecht erfüllen. Ob man meinen Zögling für die militairische, kirchliche oder richterliche Laufbahn bestimmt, darauf kommt es wenig an. Bevor die Eltern ihn für einen Beruf bestimmen, beruft die Natur ihn zum menschlichen Leben [...]. (Rousseau 1762)

Jeder, der als Mensch erzogen wurde, kann nach Rousseau jeden Beruf gut erfüllen und muss also nicht auf einen bestimmten Beruf hin erzogen werden. Das wahrhaft freie Individuum ist die voll entfaltete Person, welche nicht zu irgendwelchen äußeren Zwecken erzogen ist. Die Vorbereitung für einen bestimmten Beruf darf in der Erziehung nicht bestimmend sein. Rousseau beklagt gleichzeitig die nach reinen Nützlichkeits Erwägungen getroffene Berufswahl durch die Eltern und vertritt die Auffassung, dass jemand, der einen festen Platz in der Arbeitswelt zugewiesen bekommt, zu nichts anderem zu gebrauchen sei (Sturma 2001, 137).

Humboldt erweitert die Überlegungen Rousseaus dahingehend, dass er die Menschenbildung als zentrale Voraussetzung für eine Berufsausübung ansieht, die wiederum Freiheit ermöglicht. Nach Humboldt gibt es

schlechterdings gewisse Kenntnisse, die allgemein sein müssen, und noch mehr eine gewisse Bildung der Gesinnungen und des Charakters, die keinem fehlen darf. Jeder ist offenbar nur dann ein guter Handwerker, Kaufmann, Soldat und Geschäftsmann, wenn er an sich und ohne Hinsicht auf seinen besonderen Beruf ein guter, anständiger und seinem Stande nach aufgeklärter Mensch und Bürger ist.

Bildung der Gesinnung und des Charakters definiert er als

die Anregung aller Kräfte des Menschen, damit diese sich über die Aneignung der Welt entfalten und zu einer sich selbst bestimmenden Individualität und Persönlichkeit führen [...]. (Humboldt, zit. n. Winterhoff-Spurk 2009)

---

**31** | Humboldts und seines Bruders – Alexander von Humboldt (1769–1859) – Hauslehrer und Erzieher war Campe, der sich intensiv mit Rousseaus Schriften auseinandersetzte.

Diese Selbstbestimmung macht primär den Berufsmenschen aus, nicht die Fachlichkeit. Der Beruf hat also unabhängig von seiner jeweiligen fachlichen Ausprägung ein allgemeines Prinzip, nämlich Freiheit. Humboldt gesteht dem Beruf Freiheitspotenziale zu, aber nicht die Kraft zur Persönlichkeitsbildung. Seine Schlussfolgerung daraus ist, dass beide – Selbstbestimmung und Fachlichkeit – getrennt voneinander im Menschen angelegt werden müssen<sup>32</sup>, einerseits in einer allgemeinen Menschenbildung andererseits in einer speziellen Bildung:

Fängt man aber von dem besonderen Berufe an, so macht man (den Menschen) einseitig und er erlangt nie die Geschicklichkeit und die Freiheit, die notwendig ist, um auch in seinem Berufe allein nicht bloß mechanisch, was andere vor ihm getan, nachzuahmen, sondern selbst Erweiterungen und Verbesserungen vorzunehmen. Der Mensch verliert dadurch an Kraft und Selbständigkeit [...]. (Ebd.)

Berufsbildung ohne vorherige Menschenbildung ist für Humboldt das, was es zu verhindern gilt. Er spricht sich mit dem Argument des dem Beruf innewohnenden Freiheitspotenzials dafür aus, die spezielle Bildung der Allgemeinbildung unter- bzw. zeitlich nachzuordnen. Aber nicht deshalb, weil er erstere generell höher einschätzt, sondern weil sie die Selbstbestimmung garantiert, die für eine Berufsausübung und damit staatsunabhängige Lebensführung notwendig ist. Er lehnt daher auch eine Integration allgemeiner und spezieller Bildung ab und ordnet die Allgemeinbildung zeitlich vor der speziellen Bildung an: »Erst auf dieser Grundlage erfolgt dann die Ausbildung zu einer spezifischen Profession«<sup>33</sup> (Humboldt, zit. n. Benner 2003, 149). Humboldt meint damit aber nur eine zeitliche Abfolge und keine Rangfolge. Die Nachordnung der beruflichen Spezialisierung ist für ihn keinesfalls gleichbedeutend mit Unterordnung oder Entwertung. Da sie aber die Menschenbildung

---

**32** | Die Problematik dieser Schlussfolgerung verschärft sich dadurch, dass für Humboldt der einzig wahre Weg zur Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit altgriechischer Philologie war, was dazu führte, dass das »Gelehrtenideal« zum bürgerlichen Erziehungsziel wurde (Dunkmann 1922; Stroh 2006).

**33** | Das dem Französischen entlehnte Wort »Profession« begann sich in Deutschland mit der Säkularisierung auszubreiten. Obgleich sich die Wortbedeutungen von Beruf und Profession eng berühren, setzte sich der Berufsbegriff durch (Mayer 1999, 37).

nicht in vollem Umfang umfasst, muss sie von einer vorgeschalteten Allgemeinbildung mit dem Ziel der Anbahnung von Selbstbestimmungsfähigkeit »gründiert« werden.

Bildungsorganisatorisch ist nach Humboldt durchaus eine nationale Gestaltung des gesamten Erziehungs- und Bildungswesens anzustreben, inhaltlich darf es sich dabei aber, wie oben erläutert, nicht um eine für Staatszwecke instrumentalisierte Erziehung handeln (Humboldt 1920a). Er will auch keine Standesschule, sondern eine für alle offene Leistungsschule mit einem horizontal gegliederten Schulmodell, in dem der Übergang von der niederen zur höheren Stufe prinzipiell allen Schülern möglich ist. Freie Berufsausübung in Verbindung mit Menschenbildung sind somit Merkmale einer Politik im Sinne der Aufklärung, die sich vom Ständestaat abwendet. Beide Ideen wurden in den Preußischen Reformen ab 1807 umgesetzt, zum einen mit der Einführung der Gewerbefreiheit (vgl. 4.1.1) zum anderen mit der Entwicklung des *Königsberger (Litauischen) Schulplans* und der Gründung der Berliner Universität (Humboldt 1920b). An beiden Reformen war Humboldt maßgeblich beteiligt. Seine Schulreformpläne stießen allerdings auf Widerstand im preußischen Adel und in der Obrigkeit und konnten nicht durchgesetzt werden. Seine Position zum Verhältnis zwischen allgemeiner und spezieller Bildung war allerdings prägend für das Bildungsverständnis des deutschen Bürgertums (Benner 2003). Es beruht auf einem Berufsbegriff, der für individuelle Selbstbestimmung steht und einen Gegenentwurf darstellt zum Standesbegriff. Er wendet sich damit auch gegen die im Allgemeinen Preußischen Landrecht (ALR) vollzogene Gleichsetzung von Beruf und Stand, mit der aus seiner Sicht eine Fortführung der Ständehierarchie unter dem Berufsbegriff angestrebt wurde.

Humboldts Bildungsidee wurde zum Fundament der deutschen Bildungstradition. Sie ist geprägt von der Überlegung, den mit Freiheit verbundenen Berufsgedanken vor einer Vereinnahmung durch die alte Ordnung zu bewahren. Dieses Ansinnen ging allerdings zulasten der Berufsbildung; sie wurde – verstanden als Fachunterweisung – der allgemeinen Bildung zeitlich nachgeordnet. Oberstes humboldtsches Bildungsziel war die Entfaltung der Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen. Bevorzugtes didaktisches Mittel hierfür war die Auseinandersetzung mit altgriechischer Philologie, weshalb Humboldts Konzept im Gegensatz zu den Bildungsüberlegungen der Philanthropisten stand, die vom Nutzen einer praxisorientierten Bildung für das bürgerliche Berufsleben aus-

gingen. Die Auseinandersetzung verlief vor allem entlang der Frage, ob die altsprachlichen oder die naturwissenschaftlichen Fächer die Vorherrschaft im Fächerkanon haben sollten.

Eine vermittelnde Rolle zwischen Neuhumanismus und Philanthropinismus nahm – unter Verwendung des Berufsbegriffs – Friedrich Immanuel Niethammer (1763–1848) ein. Er hatte eine vergleichbare ministeriale Stellung in Bayern wie Humboldt in Preußen (Sacher 1974, 33). In seiner Schrift *Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus in der Theorie des Erziehungs-Unterrichts unsrer Zeit* (1808) fasste er die Diskussionen um das Verhältnis beider Konzepte zusammen. In der Frage, »ob das Kind zum Menschen oder zum Bürger zu erziehen sey« (Niethammer, zit. n. Schauer 2005, 41), entscheidet er sich zugunsten des Individuums und dessen spezifischer Begabung. Diese macht er zum Ausgangspunkt seiner schulreformerischen Überlegungen: »Das Unterrichtsbedürfniß wird entschieden durch die Individualität der Lehrlinge; die darnach eingerichtete Bildung entscheidet den künftigen Beruf. Dies ist der natürliche Gang, der sich nicht nach Willkür umkehren läßt.« (ebd.)

Mit dem Dreischritt – Begabung, Bildung, Beruf – unterstützt Niethammer zunächst die Position des Neuhumanismus. Während hier die zweckfreie Persönlichkeitsbildung vorrangig ist, steuert im Philanthropinismus die Berufswahl die Bildungsentscheidung. Mithilfe des Berufsbegriffs nähert er sich aber wieder an Letztere an. Er unterteilt materielle und geistige Berufsarten und ordnet ihnen jeweils korrespondierende Bildungskonzepte zu. Diesen Kompromiss macht er zur Ausgangsbasis seiner Reformideen.

Dieser Unterschied, den allerdings der Philanthropinismus auffallender gemacht und dadurch die Berücksichtigung desselben zur Sprache gebracht hat, indem er auf Bürgerbildung drang, und Bürgerschulen forderte, läßt sich nach der oben entwickelten Ansicht durch die Bemerkung der Hauptverschiedenheit der Geistesanlagen bestimmen, daß ein Theil der Individuen mehr fuer die Geistesideen, ein anderer mehr fuer die Naturideen empfaenglich ist. Diese Eintheilung kann zugleich als die Hauptgrundlage betrachtet werden, nach der sich die Lehrlinge in der Folge auch in die beiden Hauptclassen des Berufes theilen, inwiefern die erstern mehr zum Gelehrten die letztern mehr zum Gewerbs-Beruf Verwandtschaft, Neigung und Geschick haben [...]. (Niethammer 1808, 355)

Niethammer lag zum einen daran, durch das Angebot von unterschiedlichen Bildungswegen der individuellen Begabung des Einzelnen gerecht zu werden: Gelehrtenberuf oder Gewerbsberuf. Zum anderen aber sah er die Aufgabe der Schule nicht nur in der Vorbereitung der Schüler auf Beruf und Gesellschaft, sondern auch in der zweckfreien Schulung des individuellen Denkvermögens. Der Beruf wurde in diesem Zeitraum der Spätaufklärung zum pädagogischen Begriff. Er wurde allerdings normativ zur Diskussion von bürgerlichen Erziehungszielen und korrespondierenden schulischen Bildungsinstitutionen verwendet, nicht im Kontext von Lehrlingsausbildung.

#### 4.2.4 Exkurs: Der Beruf des Staates

Auch Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher (1768–1834) verwendete – wie Humboldt – den Berufsbegriff in engem Bezug zu Bildungsfragen. Humboldt ging es darum – ausgehend von staatsfreien Lebensbereichen wie z.B. der Berufstätigkeit – Bildung aus politischer Instrumentalisierung zu befreien. Schleiermacher hingegen plädiert dafür, öffentliche Erziehung aus der Abhängigkeit der Kirche zu lösen und beide strikt zu trennen. In der Abhandlung *Über den Beruf des Staates zur Erziehung* (1814), in der er seine Erfahrungen mit den preußischen Reformen thematisiert, kommt er zu der Erkenntnis, dass Erziehung weder einseitig ethisch noch religiös begründet und ausgerichtet werden kann noch dass die Möglichkeiten und Grenzen von Pädagogik allein aus einer empirischen Anthropologie ableitbar sind. Die Erziehung gehört vielmehr zu den menschlichen Grundtatsachen und ist daher darauf auszurichten, die Heranwachsenden auf den Eintritt in eine Gesellschaft vorzubereiten (Benner 2003, 149). Vor dem Hintergrund, dass es unterschiedliche gesellschaftliche Ordnungen geben kann, müssen auch unterschiedliche pädagogische Ausrichtungen zum Tragen kommen können. Diese Position wurde von Schleiermacher mit aller Entschiedenheit vertreten, und er artikulierte sie auch an verschiedenen Stellen seines Wirkens. Bereits in den Vorlesungen von 1813/14 erklärte er:

Wir wollen dagegen ganz empirisch fragen: Wohin liefert die Pädagogik den Menschen ab? Die Antwort, die wir so erhalten, scheint nicht allgemeingültig sein zu können, allein wir glauben auch an keine allgemeingültige Pädagogik [...] denn

anders muß der Mensch für diesen, anders für einen anderen Staat und Kirche erzogen werden [...]. (Schleiermacher 1957, 375)

Da es somit keine allgemeingültige pädagogische Theorie gibt und die Kirche nicht legitimiert ist, dass öffentliche Erziehungswesen zu beaufsichtigen, kommt diese Aufgabe dem Staat zu. Schleiermacher geht also davon aus, »daß der Einzelne für einen bestimmten Staat zu erziehen sei« (ebd., 33), wobei Staat hier stellvertretend für das Ganze der gesellschaftlichen Ordnungen zu nehmen ist.

Diese Aufgabenzuschreibung drückte er mit dem Berufsbegriff aus, was aus dem Titel der oben genannten Abhandlung hervorgeht. Er verwendet den Berufsbegriff somit nicht in Bezug auf Individuen, sondern auf Institutionen. Seine Begriffsverwendung zeigt, dass zu diesem Zeitpunkt –1814 – immer noch die Vorstellung vom Beruf als zugewiesener Aufgabe, die es zu erfüllen gilt, vorhanden war. Solche Aufgabenzuweisungen können nicht nur Individuen, sondern auch gesellschaftliche Einrichtungen betreffen.

Im 19. Jahrhundert wurde der Berufsbegriff mehrfach in der Bedeutung von staatlicher Mission oder Auftrag eines Landes verwendet. Vor dem Hintergrund der aufkommenden nationalen Frage wurde bereits seit ca. 1820 von »Preußens deutschem Beruf« gesprochen (Luchterhandt 1996, 135). Hinter dieser Verwendung verbarg sich der Anspruch preußischer Eliten, eine Führungsrolle bei der Errichtung eines deutschen Nationalstaates zu übernehmen.

Eines solchen staatsbezogenen Berufsbegriffs bediente sich auch die Romantik. Hierbei handelt sich um eine Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende Epoche, die bis weit in das 19. Jahrhundert hinein andauerte. Sie verstand sich als Gegenbewegung zur strengen Rationalität der Aufklärung und betonte Gefühle, Empfindungen und Sehnsüchte. Die Romantiker suchten nach scheinbar verloren gegangenen Werten und Traditionen und griffen dabei auch auf das Mittelalter zurück. Sie verklärten und idealisierten dessen Gesellschaftsstruktur – Ständeordnung und Zunftwesen – und deren vermeintlich positive Normen wie Treue und Ritterlichkeit. Diese Denkrichtung wirkte sich vor allem auf Literatur, Musik und Kunst aus; sie hatte aber kaum realpolitische Konsequenzen. Der Berufsbegriff findet sich in ihr nur am Rande, insbesondere in institutionell metaphorischer Verwendung. So handelte es sich bei Friedrich Leopold zu Stolbergs (1770–1819) Ausruf aus dem Jahr 1815 »Ja, Herz Europas sollst

du o Deutschland sein! So dein Beruf!« um romantische Vorstellungen über Deutschlands zukünftige politische Rolle im Überschwang des Sieges über Napoleon. In dem spätromantischen Gedicht *Deutschlands Beruf* von Emanuel Geibel (1815–1884) hingegen, das mit den Zeilen endet »Und es mag am deutschen Wesen, Einmal noch die Welt genesen«, kam 1861 bereits ein nationaler Überschwang zum Ausdruck, der sich in der späteren deutschen Geschichte als verhängnisvoll erweisen sollte. Für die weitere Entwicklung des Berufsbegriffs ergaben sich aus dieser staatlich-institutionellen Verwendung jedoch keine neuen Diskussionslinien.

### 4.3 DER SÄKULAR-BÜRGERLICHE BERUFGEDANKE

Die Machtstrukturen, die über Jahrhunderte das Leben der Menschen in Europa bestimmt hatten, wurden durch die Aufklärung infrage gestellt. Die daran anknüpfenden gesellschaftstheoretischen Diskussionen sowie die politischen und staatsrechtlichen Entwicklungen beschleunigten die Säkularisierung des Berufsbegriffs. Standesordnung und Zunftwesen wurden abgeschafft, und ab 1810 wurde in den deutschen Territorien die Gewerbefreiheit durchgesetzt, allerdings zeitlich und regional unterschiedlich und gegen den Widerstand von Handwerk, Adel und Katholizismus. Ihre Einführung markierte auch den Beginn einer neuen Epoche in der Ideengeschichte des Berufs. Seine Nähe zur alten Standesordnung war ihm nicht zum Verhängnis geworden, da er nicht ständisch-zünftisch, sondern reformatorisch-theologisch geprägt war. Er wurde in die neue Zeit übernommen, weil verschiedene in der Aufklärung wurzelnde Denkrichtungen ihm Freiheitspotenziale attestierten; ein Zentralbegriff der Aufklärung war er allerdings nie. Dadurch wurde er zum Bestandteil sozialphilosophischer und pädagogischer Diskurse und auch zum juristischen Begriff.

Sein neues bürgerliches Profil wurde auch dadurch gestützt, dass es in den Städten neuartige Bevölkerungsgruppen gab, wie Fabrikanten, Bankiers, Rechtsanwälte, Ärzte oder akademisch gebildete Beamte. Sie zeichneten sich nicht durch Adelsprädikate aus, sondern durch gelehrte oder Vermögen versprechende Berufe. Bis Mitte des 18. Jahrhunderts waren diese Bevölkerungsgruppen, die ihren gesellschaftlichen Status über einen solchen Beruf begründeten, noch außerhalb der ständisch geprägten Gesellschaftsordnung gestanden. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts



gehörten sie bereits zu den Kerngruppen des neu entstehenden Bürgertums und schufen eine neue Elite, die den vorhandenen Geburtseliten entgegentrat. Ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung verdankten sie individueller Qualifikation und Anstrengung, Leistung, auch in Form von Bildungsanstrengung, hatte als gesellschaftliches Integrationsprinzip den geburtsständisch-korporativen Gedanken verdrängt. Die Leistungsbürger versuchten ihre Prinzipien – Individualität und Bildung – zu den Leitgedanken von Wirtschaft, Politik und Kultur zu erheben. Im Gegensatz zu den Zunftbürgern des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit, die sich gesellschaftlich primär »ex negativo«, d.h. als Nichtklerus und Nichtadel definierten, entwickelten sie ein eigenes positives Ethosprinzip, nämlich die individuelle Leistung. Der Beruf war für sie das soziale Konstrukt, das – im Gegensatz zum Stand – Leistungsunterschiede erkennbar machte und Statuszuweisung ermöglichte. Zudem versprach er soziale Mobilität, wenn auch nicht unbedingt innerhalb einer Generation, so doch in der Generationenfolge. Im Beruf verwirklichte sich der bürgerliche Individualismus, nach dem der Mensch sein Leben nicht mehr traditionsgeleitet in seinem Geburtsstand zubringt, sondern innengeleitet einen persönlich verantworteten Stand auf Grundlage von Leistung und Bildung gewinnt. Das »Ich will« ersetzte das »Du sollst« (Schmuhl 1998, 32).

Diesem bürgerlichen Leistungsdenken entsprach auch die freie Berufswahl. Ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung gingen die Liberalisierung der Wirtschaftsordnung und die wirtschaftsrechtliche Abkehr vom Ständestaat voraus. Die bürgerliche Gesellschaft entwickelte eigene ethische Richtlinien für die Berufsausübung. Die erreichte berufliche Stellung wurde an die Zentraltugend der Pflichterfüllung gekoppelt; sie löste die göttliche Standesvokation ab.<sup>34</sup> Aus psychologischer Perspektive wurde die Berufswahl als individueller Akt angesehen, der sich auf

---

**34** | Die Berufspflicht findet sich auch als erstes Kompositum unter dem Stichwort »Beruf« in der ersten Auflage von Heinrich August Pierers (1794–1850) *Universal-Lexikon* von 1835. Zunächst wird Beruf definiert als »überhaupt die besondere Beschäftigung, der sich Jemand gewidmet hat, oder das Amt, das Jemanden übertragen worden ist«. Als Kompositum findet sich danach: »Berufs-Pflichten (Moral) umfassen die Verbindlichkeit des vernünftigen Menschen, sich überhaupt der Übernahme eines Berufs nicht zu entziehen [...], die besonnene Wahl eines Berufs« (Pierer 1835, 358).

der Grundlage von Begabung und Neigung vollziehen soll und nicht der Standesreproduktion dient. Auch der Gedanke, dass das Individuum bei dieser lebensbedeutsamen Entscheidung beratende Hilfe benötigt, war in unterschiedlichen Überlegungen bereits angelegt, aber noch nicht institutionalisiert. Das heißt, für die Ausübung des neuen Freiheitrechts gab es noch keine systematischen Unterstützungsangebote.

Der Berufsbegriff wurde auch zum pädagogischen Konzept. Als Erziehungsziel stand er einerseits für Selbstbestimmung, andererseits für Fachlichkeit. Zudem gab es bereits erste Annäherungen an die Nationalökonomie, z.B. durch die wirtschaftsbezogenen Ausdifferenzierungen bei Fichte und Campe.

Der alte Berufsgedanke wurde allerdings nicht völlig aufgegeben. Bestand hatte, bei allen säkularen Neuausrichtungen, der reformatorische Grundgedanke der lebenslangen Bindung. Die auf das theologische Begriffsverständnis zurückgehende Kontinuität blieb wichtiges Element der Berufsidee, war aber nicht mehr durch Standesbindung oder Zunftzwang gestützt. Bezugnahmen auf religiöse Erklärungsmuster im Sinne »göttlicher Berufung« waren auch beim neuen Berufsbegriff noch vorhanden. Beruf hieß nach wie vor Lebensstellung, Berufswechsel war auch in der nachständischen Gesellschaft eher die Ausnahme als die Regel. Es handelte sich also nicht um eine Neudefinition des Begriffs, sondern um eine sozialphilosophische Weiterentwicklung mit juristischer Fundierung. Als solche verfügte die Berufsidee über sozialstrukturelle Kraft und hätte das Potenzial gehabt, das Vakuum, welches das Verschwinden der Ständeordnung hinterließ, zu füllen. Der Berufsgedanke des frühen 19. Jahrhunderts wäre durchaus in der Lage gewesen, den Stand als gesellschaftliches Ordnungsprinzip zu ersetzen. Dies verhinderte jedoch eine neue Entwicklung: die Industrialisierung.



## **Teil II: Der Beruf in der Industriegesellschaft**



## 5. Der Beruf als Wegbereiter der Moderne

---

Wurde der Berufsbegriff in der Reformation aus der Taufe gehoben, so erhielt er seinen ersten »Wachstumsschub« durch die säkularen Reflexionen und politischen Entwicklungen im Übergang von der ständischen in die bürgerliche Gesellschaft. Bis zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte er weitere Bedeutungserweiterungen erfahren. In dem 1854 erschienenen Band 1 des *Wörterbuchs der Gebrüder Grimm*<sup>1</sup> gab es folgende Komposita: »Beruf, beruflich, Berufsarbeit, Berufsart, Berufsbeschwerde, Berufsbestimmung, Berufsfreudigkeit, Berufsgenosz, Berufskreis, berufsmässig, Berufspflicht, Berufsreise, Berufsthätigkeit, Berufstreue, Berufsweg« (Grimm 1954, Bd. 1). Beruf war bereits weit mehr als ein theologischer Spezialbegriff. Er war zwar noch nicht in der Mitte der Gesellschaft angekommen, aber an immer mehr Bereiche anschlussfähig, was die unterschiedlichen begrifflichen Verbindungen verdeutlichen.

Besonders bedeutsam war zudem seine juristische Verwendung in Zusammenhang mit Berufswahlfreiheit. Im alten, theologisch-ständischen Verständnis war der Beruf an den Standesbegriff und dessen Integrationsidee gekoppelt, nämlich qua Geburt in eine Zwangssolidargemeinschaft eingebunden zu werden. Im neuen, bürgerlich-freiheitlichen Sinn war der Beruf ein Merkmal des selbstbestimmten Individuums, was sich in dem Recht der Berufswahlfreiheit manifestierte. Die damit erlangte Eigenverantwortlichkeit wurde allerdings mit dem Verlust von Sicherheit und Schutz, wie sie die ständisch-zünftische Integration boten, erkaufte. Der Beruf integriert selbstbestimmt, er birgt aber auch ökonomische Risiken und existenzielle Unsicherheiten.

Der rechtliche Aspekt, d.h. die Aufhebung der Standesbindung als Voraussetzung für besondere wirtschaftliche Aktivitäten und die Bedeu-

---

1 | Jacob Grimm (1782–1863) und Wilhelm Grimm (1786–1859).

tung, die dieses Freiheitsrecht für Staat und Individuum hatte, fanden ebenfalls zunehmend Eingang in lexikalische Einträge. In solchen wurde auch schon die Notwendigkeit einer fähigkeitsbezogenen Einschränkung dieser Freiheit angesprochen. So heißt es 1857 in der vierten Auflage von *Pierer's Universalexikon*:

Beruf, die besondere Beschäftigung, der sich Jemand gewidmet hat. Die Freiheit der Staatsangehörigen, sich ihren Beruf frei zu wählen, ist ein wichtiger Hebel für die öffentliche Wohlfahrt, indem die Entwicklung der geistigen Kräfte des Einzelnen schließlich der Gesammtheit zu Gute kommt. Diese Freiheit kann indeß nur eine begrenzte sein, da Niemand seinen Beruf auf Kosten eines Dritten auszu-beuten berechtigt ist, ferner die Ausübung eines solchen Berufes nicht gestattet werden kann, welcher der herrschenden Sitte u. den Rechtsgrundsätzen widerspricht, endlich aber der Staat zur Ausübung gewisser Berufsarten nur solche Personen zulassen darf, welche ihre Befähigung dazu dargethan haben, wie z.B. Staatsdiener, Ärzte, Advocaten, Apotheker etc. In privatrechtlicher Hinsicht findet die Berufsfreiheit eine Beschränkung in dem Rechte des Vaters, des Vormundes etc. Wo noch Leibeigenschaft existirt, kann selbstverständlich von Berufsfreiheit keine Rede sein. Der Berufsfreiheit gegenüber steht der Berufszwang, welcher im Alterthum durch das Castenwesen, bei einzelnen Poltern, im Mittelalter durch das Zunftwesen bedingt war [...]. (Pierer 1857, 661)

Sein Freiheitsversprechen und seine vielseitige Anschlussfähigkeit führten dazu, dass der Berufsgedanke zu einem Wegbereiter der »Moderne« wurde.<sup>2</sup> Für gesellschaftstheoretische Überlegungen wurde er zunächst aber nicht verstärkt genutzt. Hier dominierten Mitte des 19. Jahrhunderts vielmehr zwei »berufsfeindliche« Stränge: einerseits eine konservative Linie, die sich auf den Standesbegriff bezog, andererseits eine moderne Richtung, welche die Industriearbeit und ihre Folgen zum Ausgangspunkt ihrer Argumentation machte.

---

**2** | Der Begriff »Moderne« taucht ab 1890 – zunächst als literarische Moderne – in kulturellen Proklamationen auf (Götttert 2011, 296).

## 5.1 BERUFSSTÄNDISCHE ORDNUNGSEIDEN

### 5.1.1 Die organische Ständegesellschaft

Mitte des 19. Jahrhunderts war die Grenzlinie zwischen Beruf und Stand noch nicht gänzlich gezogen. Es gab durchaus noch Bestrebungen des politischen Konservatismus, den Standesbegriff zu restaurieren. Einer der Verfechter einer ständischen Gesellschaftslehre war Wilhelm Heinrich Riehl (1823–1897). Er war Kulturhistoriker und Sozialpolitiker, Begründer der Volkskunde<sup>3</sup> als Wissenschaft und ein entschiedener Gegner der Gewerbe- und Berufswahlfreiheit. Seine Vorstellungen über das Verhältnis von Stand und Beruf führte er insbesondere in seinem Hauptwerk aus, das 1851 erstmals erschien: *Die bürgerliche Gesellschaft*.<sup>4</sup> In dieser volkswissenschaftlichen Studie beschreibt er zwei Berufsbedeutungen, eine ethische und eine nationalökonomische.

Der ethische Berufsbegriff ist konstitutiver Teil der von ihm propagierten konservativen Gesellschaftslehre, die er als »organische Ständegesellschaft« (Riehl 1856) bezeichnete. Diese sieht aber nicht vor, dass die Stände eine soziale Rangordnung verkörpern, sondern vielmehr, dass alle Stände ein eigenes Standesbewusstsein entwickeln und dadurch ihre Gleichwertigkeit zum Ausdruck bringen:

Unter den natürlichen Ständen denke ich mir die wenigen großen Gruppen der Gesellschaft, welche nicht nur theilweise durch den Beruf, sondern wesentlich durch Sitte, Lebensart, durch ihre ganz naturgeschichtliche Erscheinung, durch das Princip, welches sie in der geschichtlichen Fortbildung der Gesellschaft vertreten, unterschieden sind [...]. (Riehl 1856, 273)

---

**3** | Riehl hat sich sehr um die Volkskunde als Wissenschaft verdient gemacht und in zahlreichen Abhandlungen wurde auf seine Forschungsarbeit zurückgegriffen. Er war jedoch bereits zu Lebzeiten ein sehr umstrittener Wissenschaftler und Gelehrter. Seine Gesellschaftstheorie wurde schon im 19. Jahrhundert als verklärend und statisch kritisiert. Im Nationalsozialismus wurde seine ständisch geprägte Lehre von Volk und Staat für völkische Ideologiebildung genutzt, was zu einer Riehl-Renaissance führte (Peter 1964, 262 f.).

**4** | *Die bürgerliche Gesellschaft* erfuhr noch zu Lebzeiten Riehls mehrere Neuauflagen.



Waren die alten Stände des Mittelalters noch unterschiedliche Rechtskreise, so sind Riehls natürliche Stände vor allem unterschiedliche Kreise nach Arbeit und Sitte. Als natürliche Stände erkennt er nur den Adel, das Bauerntum und das Bürgertum an: »Der Bürger soll wieder Bürger und der Bauer wieder Bauer sein wollen, der Aristokrat soll sich nicht bevorrechtet dünken und nicht allein zu herrschen trachten.« (Ebd., 35)

Der Beruf ist für ihn nicht mit bürgerlichen Freiheitsrechten, Selbstbestimmung und Individualität gekoppelt, sondern vom Stand überlagert und – neben der Sitte – das zweite zentrale Element der Standeszugehörigkeit. Riehl spricht vom »sozialen Beruf eines Standes« (ebd., 159). Historische Standessitte und Beruf bilden quasi das doppelte Band des riehlschen Standeskonzepts. Die ethische Komponente seines Berufsbegriffs wird deutlich, wenn er »den sozialen Philister« (Riehl, zit. n. Peter 1964, 191) als Auswuchs des Bürgertums brandmarkt. Darunter versteht er z.B. Handwerker, die sich ihres Berufes schämen und Fabrikanten oder Kaufleute sein wollen, d.h., sie messen die Würde ihres Berufes nicht nach Talent und Arbeitskraft, sondern nach der Größe des im Geschäft stekenden Kapitals. Riehl sieht darin den Abfall des Bürgertums von sich selbst – also fehlendes Standesbewusstsein.

Adel und Bauerntum<sup>5</sup> werden nach Riehl durch einen einzigen historisch gewachsenen sozialen Beruf zusammengehalten. Stand und Beruf fallen zusammen, er spricht daher von »echten Ständen«. Im Bürgertum hingegen gibt es bereits zahlreiche Berufsarten; es umschließt große Gegensätze – vom Kleingewerbe bis zur höchsten Geistesarbeit. Für das Bürgertum gilt somit das Zusammenfallen von Stand und Beruf nicht mehr. Riehl charakterisiert es daher auch als Macht der Bewegung und Reform, wohingegen Bauerntum und Adel für ihn die Mächte des Beharrens sind. Da sich beim Bürgertum – anders als bei Adel und Bauerntum – Stand und Beruf nicht decken, bilden sich dort »unechte« da allein berufsbezogene Stände. Er nennt als Beispiele den Gelehrtenstand, den Soldaten- und den Beamtenstand (Riehl 1856, 268). Mit dem Begriff unechter Stand begegnete Riehl der Problematik, das Bürgertum nicht widerspruchsfrei in seinen Ansatz integrieren können. Dieses war zu Riehls Zeit bereits eine bedeutsame soziale Gruppe. Die Anwendung des Standesbegriffs auf das berufsstrukturierte Bürgertum schaffte kon-

---

5 | Den Handwerker stellt Riehl in Arbeit und Sitte neben den Bauern (Peter 1964, 189).

zeptionelle Probleme. Für Riehl ist der Beruf eine Form der Arbeitsbesonderung, die nicht mit Stand gleichgesetzt werden kann. Allein aus einem Beruf lässt sich noch kein Stand begründen, sonst könnte man auch von einem Schneider- oder Steinklopferstand sprechen.

Noch deutlicher wird die mangelnde Integrationskraft seines ständischen Berufsbegriffs bei der Anwendung auf den gerade aufkommenden vierten Stand, die Arbeiterschaft. Zu dessen Analyse greift er einerseits zwar auf seine Ständetheorie zurück und beschreibt ihn als »unfertigen Stand« und Industriearbeiter als Menschen, die im Grunde aus den anderen drei Ständen stammen. Andererseits erkennt er aber, dass er damit dieser gesellschaftlichen Gruppe nicht gerecht wird. Daher führt er ein ökonomisch begründetes Alternativkonzept ein, das jedoch unvereinbar ist mit seiner traditionellen Ständelehre: die Berufskreise.

Gewöhnlich verbindet man einen ganz anderen Begriff mit dem vierten Stand als den hier entwickelten. Man begreift unter demselben, die Lohnarbeiter, die Männer welche bloß eine Arbeitskraft zu entfalten haben, nicht aber ein Capital [...]. Dieser Eintheilungsgrund ist ein völlig stichhaltiger, wenn man die Gesellschaft nach rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gliedert. [...] Man wird dann auch nicht von Bürgern, Bauern, Aristokraten zu reden haben, sondern von den Kreisen der Urproduction, des Handwerks, der Industrie, der Geistesarbeit u.s.w. Eine solche volkswirtschaftliche Gliederung der Gesellschaft ist für sich ganz berechtigt, sie hat aber gar nicht die Aufgabe, sociale Stände zu zeichnen, sondern die Berufskreise. Stand und Beruf ist etwas wesentlich verschiedenes. (Riehl 1856, 273)

Riehls Überlegungen zur Integration des Berufsbegriffs in eine vermeintlich moderne Ständelehre können als gescheiterter Versuch betrachtet werden, dem alten Standesbegriff zu neuem Glanze zu verhelfen.<sup>6</sup> Im Rahmen seines Gesellschaftsmodells sollte jeder Stand seine spezifische soziale Aufgabe und Stellung haben. Beruf war für ihn ethisches Standeskonstitutiva und nicht Ausdruck bürgerlicher Freiheit. Mit diesem Ansatz

---

**6** | Der letzte Schritt zur Abschaffung der alten Ständeordnung fand im Ersten Weltkrieg statt, als auch im Militär – quasi der letzten Bastion der Vorherrschaft des Adels – Bürgerlichen Verantwortung übertragen wurde, indem sie zu Offizieren wurden. In der Republik Österreich wurden am 3. April 1919, kurz nach Ende des Ersten Weltkriegs, sämtliche Adelstitel abgeschafft (Watson 2014, 589).

gelang es ihm jedoch nicht, das Bürgertum zu integrieren. Seine statische Sozialtheorie scheiterte vollends bei der Anwendung auf die neue gesellschaftliche Gruppe der industriellen Lohnarbeiter.

### **5.1.2 Berufsstand und Ständestaat**

Zu einem Aufleben berufsständischer Ideen kam es in Deutschland und insbesondere in Österreich nochmals nach dem Ersten Weltkrieg. Hierbei handelte es sich nicht um sozialromantische Vorstellungen wie bei Riehl, sondern um den Versuch konservativer Kreise, eine gesellschaftstheoretische Alternative zum Kommunismus und zum sozialistischen Rätssystem – aber auch zum Kapitalismus – zu etablieren. Diese Ständestaatsideen wurden zwar von verschiedenen Gesellschaftsgruppen entwickelt, aufgrund ihrer gemeinsamen Weltanschauung entstanden aber ähnliche Positionen. Dennoch lassen sich zwei Richtungen unterscheiden (Bohn 2011, 39): der Universalismus und der Solidarismus.

Der Universalismus ist der bekannteste und umfangreichste Ansatz; er beruht auf den Arbeiten des österreichischen Nationalökonomen Ottmar Spann (1878–1950) und ist inhaltlich und methodisch deutlich vom mittelalterlich-kirchlichen Weltbild geprägt. Gemäß Spann vermeidet nur die berufsständische Ordnung die Fehler der kommunistischen Planwirtschaft und der kapitalistischen Verkehrswirtschaft. Die Kernorganisation der ständischen Ordnung ist die Korporation – Zunft, Innung –, die sich in die Syndikate der selbstständigen und unselbstständigen Standesgenossen – Unternehmerverband und Gewerkschaft – aufgliedert.<sup>7</sup> Im universalistischen Ansatz bildet die Wirtschaft als Ganzes einen Gesamtstand, die Berufsgruppen oder Berufe wiederum die Teil- oder Berufsstände. Wichtig ist, dass sie alle ein lebendiges Eigenleben entfalten und in Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten regeln (Spann 1935, 382). Diese Lehre sieht keinen von Parteien getragenen Parlamentarismus vor. Die Staatsgewalt leitet sich nicht vom Einzelnen, sondern von einem staatstragenden Stand ab (Euchner u.a. 2005, 717). Sie bildet die theoretische Grundlage für das Konzept eines nach Berufsgruppen organisierten Ständestaates ohne politische Parteien und ohne gewähltes Parlament. Auf ihr basierte das autoritäre Herrschaftssystem in Österreich von 1934

---

**7** | *Katholisch-soziales Manifest der Studienrunde der katholischen Soziologen* (1932), zit. n. Euchner u.a. 2005, 717.

bis 1938, das auch als »Austrofaschismus« (Talos/Neugebauer 2005) bezeichnet wird. Sie entsprach auch der parteienfeindlichen Ideologie der faschistischen Regime in Italien und Deutschland.

### **5.1.3 Der Berufsstand als Kerngedanke der katholischen Soziallehre**

Die liberalere Variante, deren Zentralgedanke der Solidarismus war, nimmt ihren Ausgangspunkt nicht vom Ganzen, sondern vom Individuum. In ihr werden nicht ständische Korporationen aus dem Ganzen ausgegliedert, sondern Individuen schließen sich zu Berufsständen oder berufsständischen Körperschaften zusammen. Hauptvertreter dieser Richtung war der Jesuitenpriester Oswald Nell-Breuning (1890–1991), einer der Autoren der von Papst Pius XI. 1931 herausgegebenen *Sozialenzyklika Quadragesimo anno*. Kernpunkte der darin gemachten Vorschläge zum Bau einer neuen Gesellschaftsordnung waren das Subsidiaritätsprinzip und die berufsständische Ordnung. Leitidee des Subsidiaritätsprinzips ist die selbstverantwortliche Lebensgestaltung des einzelnen Menschen. Dieser muss allerdings auf die Unterstützung (Subsidium) der kleineren und größeren Institutionen des Gemeinwesens vertrauen können, wenn er überfordert ist und seine Kräfte oder die seiner Familie nicht mehr ausreichen. Die Berufsstände werden in diesem Ansatz zu den kleineren Formen des Gemeinwesens gerechnet. Ein Berufsstand sollte alle umfassen, die an der Erzeugung eines bestimmten Gutes oder an der Leistung eines bestimmten Dienstes mitwirken – ohne Rücksicht auf die soziale Stellung. Gliederungsprinzip für die Gesellschaft sollte nicht Besitz oder Nichtbesitz sein, sondern die Leistung, die der einzelne in der Gesellschaft für sie erbringt. Die Zugehörigkeit zum Berufsstand konnte dabei durchaus wechseln, was im traditionellen Ständekonzept nicht vorgesehen war. Die Grundidee der berufsständischen Ordnung war im Sinne der katholischen Soziallehre eine solidarische Leistungsgemeinschaft. Nell-Breuning ging es aber nicht allein um gegenseitige Unterstützung, sondern auch darum, Klassengegensätze mithilfe einer berufsständischen Ordnung zu überwinden. Die christliche Gesellschaftslehre kann eine Klassengesellschaft nur unter gewissen Voraussetzungen als Übergangslösung sinnvoll finden, nicht aber als Dauerzustand. Dauerhaft funktionierend ist nur eine vielfältig vor allem nach räumlichen und beruflich-leistungsgemeinschaftlichen Gesichtspunkten, also berufs-

ständig gegliederte Gesellschaft (Nell-Breuning 1953, 93 f.). Der im Katholizismus vorherrschende Gedanke, dass sich religiös-sittliche Kräfte in einer berufsständischen Ordnung zum Wohle des ganzen Volkes entfalten, wurde nicht allein von theologischer, sondern auch von wirtschaftstheoretischer Seite vertreten. So propagierte 1925 August Pieper (1866–1942) in seiner Schrift *Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben* die Verbindung von traditionellem Standesbegriff und christlicher Soziallehre als Grundlage einer neuen Staats- und Wirtschaftsordnung.

Nicht allein vom Sozialkatholizismus, sondern auch von protestantischer Seite aus wurde in der Zwischenkriegszeit ein korporatistisches Gesellschaftsmodell diskutiert, so z.B. von Rudolf Craemer (1903–1941) in seinem Werk aus dem Jahre 1933 *Der Kampf um die Volksordnung*. Die evangelische Kirche maß allerdings – in der Tradition Luthers – dem Beruf zentrale Bedeutung bei, nicht dem Stand. Für die evangelische Sozialethik ist daher auch die individuelle Gottes- und Sozialorientierung, die der Beruf impliziert, von entscheidender Bedeutung. Der Katholizismus hingegen hat sich mit dem Berufsbegriff allein zunächst nicht intensiv auseinandergesetzt, sondern ihn im Gefolge des Standesbegriffs betrachtet. Dies liegt darin begründet, dass die katholische Kirche lange der Tradition der elitären Berufungsidee des christlichen Mittelalters verhaftet blieb, auf der das Ständemodell fußt. Auch nach dem Ende des Ständestaates war es nicht der Beruf, sondern die berufsständische Ordnung, die Eingang in die katholische Soziallehre fand. Letztere wertschätzt durchaus auch die individuelle Leistung, die der einzelne für die Gesellschaft erbringt, betont aber die Wechselbeziehung zwischen der Person und den größeren gesellschaftlichen Einheiten.

Neben konfessionell und wissenschaftlich-theoretisch begründeten Forderungen zur Installierung einer berufsständischen Gesellschaftsordnung finden sich in der Zwischenkriegszeit auch politisch-ideologisch und nationalökonomisch motivierte (Bohn 2011, 8). Nach dem Zweiten Weltkrieg war die berufsständische Staatsordnung als alternatives Gesellschaftsmodell jedoch diskreditiert. Bestand hatte hingegen der Gedanke des berufsständischen Zusammenschlusses mit eigenen Rechtsbefugnissen. Juristisch handelt es sich dabei um die Übertragung von Selbstverwaltungsrechten durch einen staatlichen Hoheitsakt an einen Berufsstand (Kluth 2011, 66 f.). Institutionell spiegelt sich diese Selbstverwaltung in öffentlich-rechtlichen Körperschaften – »Berufskammern« – wider, z.B. Heilberufskammer, Kammer der rechts- und wirtschafts-

beratenden Berufe, Architektenkammer oder Ingenieurkammer. Diese berufsständischen Kammern sind ermächtigt, standesrechtliche Normen zu erlassen. Hierbei handelt es sich um Ordnungen, in denen die Berufsausübung geregelt wird, z.B. das Recht auf Freiberuflichkeit oder die Pflicht, sich berufswürdig zu verhalten und das Ansehen des Berufs nicht zu schädigen. Die Selbstverwaltung sieht auch eine eigene Berufsaufsicht und Berufsgerichtsbarkeit vor, welche die Einhaltung der Regelungen überwacht. Ebenfalls auf der Selbstverwaltung beruht die Einrichtung berufsständischer Versorgungswerke, um die Mitglieder im Alter oder bei Berufsunfähigkeit materiell abzusichern oder im Todesfall deren Hinterbliebene. Aus steuerungstheoretischer Perspektive stehen die berufsbierten korporatistischen Verbände für eine Alternative zwischen Markt und Staat. Zugleich nehmen sie aber auch eine Vermittlerfunktion zwischen beiden ein und stellen als intermediäre Institutionen (vgl. 6.1.1) ein Merkmal des deutschen Sozialstaates dar.

## **5.2 BERUF UND INDUSTRIEARBEIT**

### **5.2.1 Beruf und Lohnarbeit**

Die Industrialisierung in Deutschland kann nach Henning (1979) in drei Phasen eingeteilt werden: In der Vorbereitungsphase (1795–1835) erfolgte der Aufbruch aus der traditionellen Gesellschaft und Wirtschaft durch Auflösung der ideologischen, rechtlichen und materiellen Beschränkungen. In der ersten Industrialisierungsphase (1835–1873) begann der Übergang zur industriellen Produktionsweise, erkennbar an der signifikanten Umstrukturierung der Wirtschaftssektoren. In der zweiten Industrialisierungsphase (1873–1914) setzte sich der Industriekapitalismus durch, was deutlich wird durch den systematischen Einsatz von Technologie und wissenschaftlicher Betriebsorganisation sowie durch politische Sicherung der Märkte. Ab etwa 1890 dominierte in Deutschland die industrielle Produktion sowohl die Wertschöpfung als auch das Beschäftigungssystem.

Die Fabrik schuf »berufslose Arbeit«. Unterstützt wurde diese Entberuflichung durch das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, das statuierte, dass »ein Zunftgenosse, ohne Nachtheil seiner Zunftrechte, sich als Arbeiter in Fabriken brauchen lassen« könne. Gleichzeitig versagte es

jedoch den in den Fabriken ausgebildeten Arbeitern das reziproke Recht, nämlich »sich der Rechte der Zunftlehrlinge und Gesellen« zu erfreuen (ALR §§ 419, 420).

Dass die Fabrikarbeit trotz ihrer Verbindung mit handwerksmäßiger Ausbildung zunächst nicht in die überkommene Ordnung integriert werden konnte, wird bei Riehls Berufsreflexionen deutlich. Er musste auf ökonomische Überlegungen zurückgreifen, um die Lohnarbeiter als gesellschaftliche Gruppe zu erfassen. Ökonomische Thesen stehen auch im Vordergrund der berufsrelevanten gesellschaftstheoretischen Texte von Karl Marx (1818–1883). Auf die Begriffe Beruf, Berufsarbeit und Berufsstand verzichtet Marx allerdings in der zentralen Schrift *Lohnarbeit und Kapital*<sup>8</sup>. Als Analysebegriffe verwendet er Arbeit und Lohnarbeit. Er spricht auch nicht vom Stand, sondern von der sozialen Klasse. Die Entwicklung der Produktivkräfte und die gesellschaftliche Arbeitsteilung bilden nach Marx die Grundlage für die Entstehung der kapitalistischen Gesellschaft. In ihr gibt es zwei Grundklassen: einerseits die produktiven Lohnarbeiter, sie sind wirtschaftlich abhängig und müssen ihre Arbeitskraft verkaufen, andererseits die industriellen Kapitalisten, die über die Produktionsmittel als Privateigentum verfügen. Die Tätigkeit des Arbeiters wird nach Marx von dieser Form der Produktionsarbeit und der daraus resultierenden Einteilung der Gesellschaft beeinflusst. Sein Arbeitsvermögen ist für den Arbeiter die Grundlage seiner Existenz; es dient allein ökonomischen Zwecken. Er rechnet es nicht selbst in sein Leben ein, es ist für ihn eine Ware,<sup>9</sup> die er einem Dritten, dem Inhaber der Produktionsmittel, zuschlägt. Das Produkt seiner Tätigkeit ist nicht Zweck seiner Tätigkeit, durch die Trennung von Arbeit und Eigentum entfremdet er sich davon. Diese dem Kapitalismus innewohnende Entfremdung verhindert, dass der Mensch sich selbst verwirklichen kann, indem er sich gegenständlichen Besitz an seinem Arbeitserzeugnis verschafft. Erst die Überwindung dieser Klassengesellschaft macht die Wiedervereinigung von Werkschöpfer und Werk möglich (Marx 1961). Die von Marx verwendeten Konstrukte – Arbeit und Lohnarbeit – beinhalten auch Aspekte des Be-

---

**8** | *Lohnarbeit und Kapital* wurde von Marx in den Jahren 1848/49 verfasst und 1849 erstmals in der *Neuen Rheinischen Zeitung* veröffentlicht (MEW 6 [1961]).

**9** | Marx unterscheidet den freien Arbeiter – den Proletarier – vom Leibeigenen, der nicht allein seine Arbeitskraft als Ware verkauft, sondern selbst Ware ist (Peter 1964, 263).

rufsbegriffs, nämlich Gelderwerb und Versorgungsmöglichkeiten sowie Integration in die Gesellschaft bei bestehenden Herrschaftsverhältnissen. Lohnarbeit als entfremdete Arbeit ist für ihn aber eine gesellschaftliche Fehlentwicklung, die es zu überwinden gilt. Marx spricht von der Entäußerung der Arbeit:

Erstens, daß die Arbeit dem Arbeiter äußerlich ist, d.h. nicht zu seinem Wesen gehört, dass er sich daher in seiner Arbeit nicht bejaht, sondern verneint, nicht wohl, sondern unglücklich fühlt, keine freie physische und geistige Energie entwickelt, sondern seine Physis abkastelt und seinen Geist ruiniert. Der Arbeiter fühlt sich daher erst außer der Arbeit bei sich und in der Arbeit außer sich [...]. (Marx, zit. n. Peter 1964, 265)

Arbeit und Lohnarbeit tangieren den Berufsbegriff nur in den oben genannten materiellen Bestimmungselementen. Sie nehmen keinen Bezug auf die Mitte des 19. Jahrhunderts bereits vorhandenen Bestandteile: freie neigungsgeleitete Wahl, vernunftbegründete Pflicht oder besondere fachliche Qualifizierung. Marx verwendet in seiner Schrift *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*<sup>10</sup> allerdings noch einen anderen Arbeitsbegriff, nämlich »bestimmte Arbeit« oder »Arbeit mit Kunstcharakter« (Marx 1983, 218 f.). Sie zeichnet sich wesentlich mehr durch Berufselemente wie Fachlichkeit und Qualifikation aus: »In der zunftmäßigen, handwerksmäßigen Arbeit z.B., wo das Kapital [...] noch nicht Kapital als solches ist, erscheint auch die Arbeit noch als versenkt in ihre besondere Bestimmtheit.« Nach Marx ist für den Lohnarbeiter die Bestimmtheit seiner Arbeit aber nicht relevant, da dieser sich primär über seine Gegenposition zum Kapitalisten definiert und für ihn allein der ökonomische Aspekt seines Arbeitsvermögens bedeutsam ist:

Andererseits ist der Arbeiter selbst absolut gleichgültig gegen die Bestimmtheit seiner Arbeit; sie hat als solche nicht Interesse für ihn, sondern nur soweit sie überhaupt Arbeit und als solche Gebrauchswert für das Kapital ist. Träger der Lohnarbeit als solcher – d.h. der Arbeit als Gebrauchswert für das Kapital – zu sein, macht daher seinen ökonomischen Charakter aus; er ist Arbeiter im Gegensatz zum Kapitalisten. (Ebd.)

---

**10** | *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie* ist ein Manuskript, das von Marx in den Jahren 1857/58 verfasst wurde (MEW 42 [1983]).



Auch für die vom ökonomischen Gegensatz zwischen Lohnarbeiter und Kapitalisten dominierte Gesellschaft ist die bestimmte Arbeit, die sich durch besondere Form und Fertigkeit auszeichnet, als Analysekategorie nicht von Bedeutung:

Dies ökonomische Verhältnis - der Charakter, den Kapitalist und Arbeiter als von einander abhängige Widerparte ihres Produktionsverhältnisses tragen - wird daher desto reiner und adäquater entwickelt, je mehr die Arbeit allen Kunstcharakter verliert; ihre besondere Fertigkeit immer mehr etwas Abstraktes, Gleichgültiges wird, und sie mehr und mehr rein abstrakte Tätigkeit, [...] daher [...] gleichgültige, gegen ihre besondere Form indifferente Tätigkeit wird. (Ebd.)

Arbeit kann zwar jede Bestimmtheit annehmen, dem Kapital steht sie aber nur in ihrer abstrakten, nämlich ökonomischen Form gegenüber. Sie ist Mittel zur Existenzsicherung für den Lohnarbeiter und Produktivmittel für den Kapitalisten: »[...] in der Arbeit, wie sie dem Kapital gegenübersteht, [...] dass sie [...] nicht diese oder jene Arbeit, sondern Arbeit schlechthin, abstrakte Arbeit ist; absolut gleichgültig gegen ihre besondere Bestimmtheit, aber jeder Bestimmtheit fähig.« Diese Abstraktion kann nach Marx aber nicht für alle in gleicher Weise angenommen werden: »Dies ist nicht der Charakter der Handwerker, Zunftgenossen etc., deren ökonomischer Charakter gerade in der Bestimmtheit ihrer Arbeit und dem Verhältnis zu einem bestimmten Meister liegt etc.« (Ebd.)

Marx differenziert also durchaus zwischen Wirtschaftszweigen, in denen Bestimmtheit nicht relevant ist, und solchen, in denen die Bestimmtheit der Arbeit Voraussetzung für deren ökonomische Funktion ist. Die Abstraktion von berufsbezogenen Aspekten wird an dieser Stelle zumindest relativiert.

Die gesellschaftliche Vision von der kommunistischen Gesellschaft, wie sie in der *Deutschen Ideologie*<sup>11</sup> dargelegt wird, sieht die Aufhebung

---

**11** | *Die Deutsche Ideologie* ist eine Sammlung von Textfragmenten, die in den Jahren 1845 und 1846 vornehmlich von Karl Marx und Friedrich Engels (1820-1895) verfasst, aber nur zu einem geringen Teil veröffentlicht wurden (MEW 3 [1978]). In ihr stellen sie einen Zusammenhang zwischen den Lebensverhältnissen der Menschen und ihren Gedanken her. Die Interessen der herrschenden Klasse dominieren die Interessensbildung der gesamten Gesellschaft: »Die Gedanken der herrschenden Klasse sind in jeder Epoche die herrschenden Gedanken, d.h.

der Arbeitsteilung vor und löst sich gänzlich von der Bestimmtheit der Arbeit:

Sowie nämlich die Arbeit naturwüchsig verteilt zu werden anfängt, hat Jeder einen bestimmten ausschließlichen Kreis der Tätigkeit, der ihm aufgedrängt wird, aus dem er nicht heraus kann; er ist Jäger, Fischer oder Hirt oder kritischer Kritiker und muss es bleiben, wenn er nicht die Mittel zum Leben verlieren will – während in der kommunistischen Gesellschaft, wo Jeder nicht einen ausschließlichen Kreis der Tätigkeit hat, sondern sich in jedem beliebigen Zweige ausbilden kann, die Gesellschaft die allgemeine Produktion regelt und mir eben dadurch möglich macht, heute dies, morgen jenes zu tun, morgens zu jagen, nachmittags zu fischen, abends Viehzucht zu treiben, nach dem Essen zu kritisieren, wie ich gerade Lust habe, ohne je Jäger, Fischer, Hirt oder Kritiker zu werden. (Marx/Engels 1978, 33)

Und an anderer Stelle:

Bei einer kommunistischen Organisation der Gesellschaft fällt jedenfalls fort die Subsumtion des Künstlers unter die lokale und nationale Borniertheit, die rein aus

---

die Klasse, welche die herrschende materielle Macht der Gesellschaft ist, ist zugleich ihre herrschende geistige Macht.« (Marx/Engels 1978, 46) Gedanken, die den Interessen der herrschenden Klasse dienen und als allein gültig dargestellt werden, bezeichnen Marx und Engels als Ideologie. Beruf als arbeitsbezogenes Konstrukt wird u.a. definiert: »Beruf, Bestimmung, Aufgabe, Ideal sind, um dies kurz zu wiederholen, entweder 1. [...] oder 2. bloße idealistische Paraphrasen oder auch entsprechender bewußter Ausdruck der durch die Teilung der Arbeit zu verschiedenen Geschäften verselbständigten Betätigungsweisen der Individuen oder 3. [...] oder 4. die in den Gesetzen, der Moral pp. ideell ausgedrückten Existenzbedingungen der herrschenden Klasse (bedingt durch die bisherige Entwicklung der Produktion), die von ihren Ideologen mit mehr oder weniger Bewußtsein theoretisch verselbständigt werden, in dem Bewußtsein der einzelnen Individuen dieser Klasse als Beruf pp. sich darstellen können und den Individuen der beherrschten Klasse als Lebensnorm entgegengehalten werden, teils als Beschönigung oder Bewußtsein der Herrschaft, teils als moralisches Mittel derselben. Hier, wie überhaupt bei den Ideologen, ist zu bemerken, daß sie die Sache notwendig auf den Kopf stellen und ihre Ideologie sowohl für die erzeugende Kraft wie für den Zweck aller gesellschaftlichen Verhältnisse ansehen, während sie nur ihr Ausdruck und Symptom ist.« (Marx/Engels 1978, 311)

der Teilung der Arbeit hervorgeht, und die Subsumtion des Individuums unter diese bestimmte Kunst, so daß es ausschließlich Maler, Bildhauer usw. ist und schon der Name die [...] Abhängigkeit von der Teilung der Arbeit hinlänglich ausdrückt. In einer kommunistischen Gesellschaft gibt es keine Maler, sondern höchstens Menschen, die unter Anderm auch malen. (Ebd., 379)

Oder auch nur bei Engels im *Anti-Dühring*<sup>12</sup>:

Der [...] Denkweise der gelehrten Klassen muss es allerdings als eine Ungeheuerlichkeit erscheinen, dass es einmal keine Karrenschieber und keine Architekten von Beruf mehr geben soll und dass der Mann, der eine halbe Stunde lang als Architekt Anweisungen gegeben hat, auch eine Zeitlang die Karre schiebt, bis seine Tätigkeit als Architekt wieder in Anspruch genommen wird. Ein schöner Sozialismus, der die Karrenschieber von Beruf verewigt! (Engels 1975, 186)

Für beide – Marx und Engels – ist der Beruf ein Begriff der herrschenden Klasse und damit Ideologieinstrument. Das Berufskonstrukt widerspricht dem Ziel, die Arbeitsteilung aufzuheben. Eine berufslose Arbeitsorganisation hingegen ist ein Kriterium dafür, dass es verwirklicht ist. In der klassenlosen Gesellschaft besteht daher keine Notwendigkeit an einer Berufsidee festzuhalten, die mehr als nur materielle Versorgung beinhaltet, nämlich neigungsgeleitete Entscheidung mit Qualifizierung und emotionaler Bindung. Sie wird zu Gunsten der Aufhebung der Arbeitsteilung – der Grundursache der Entfremdung – aufgegeben. Die klassenlose Gesellschaft ist im Ideal eine berufslose Gesellschaft. Insgesamt nimmt der Berufsbegriff im Werk von Marx und Engels keine bedeutsame Stellung ein, es scheint jedoch, dass beide ein ambivalentes Verhältnis zum Berufsbegriff hatten. Einerseits bewerteten sie ihn als Charakteristikum der arbeitsteiligen und damit Entfremdung hervorrufenden kapitalistischen Gesellschaft, andererseits beschreiben sie eine Art »ganzheitlicher Berufstätigkeit« als Gegenentwurf zur Entfremdungssituation des Lohnarbeiters.

---

**12** | Der *Anti-Dühring* ist eine Schrift von Engels, die von 1873 bis 1883 entstand (MEW 20 [1975]).

### 5.2.2 Beruf und Entfremdung

Marx und Engels stehen in ihrer Kritik an einem Berufsgedanken, der allein auf das Fachliche rekurriert, in der Tradition von Rousseau und Humboldt (vgl. 4.2.3). Beide Parteien sprechen in Verbindung mit dem Beruf von Entfremdung von der Natur und verstehen darunter eine Reduzierung des Menschen auf sein Spezialistentum. Sie befürworten, dass der Mensch sich allseitig frei in der Arbeitswelt bewegen kann und nicht auf besondere fachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten beschränkt bleibt (Zöllner 2013). Er ist dadurch auch nicht sein Leben lang an eine Beschäftigung gebunden, d.h. durch die Abwertung der Fachlichkeit verliert die Kontinuität – ein Zentralcharakteristikum des Berufs – an Bedeutung. Bei Humboldt ist diese Position pädagogisch motiviert; er schätzt nicht primär die Fachlichkeit gering<sup>13</sup>, sondern er bewertet vielmehr die Persönlichkeitsbildung als wichtiger für eine selbstständige Berufsausübung als die Fachbildung. Marx<sup>14</sup> hingegen kritisiert die im Berufsbegriff integrierte Fachlichkeit als bürgerliches Hindernis auf dem Weg in die kommunistische Gesellschaft.

Nicht allein Neuhumanismus und Marxismus treffen sich in ihrer Kritik am beruflichen Spezialistentum. Ein weiteres damit verbundenes Problem benennt der österreichische Kulturhistoriker Egon Friedell (1878–1938), nämlich den Ersatz von Kreativität und Emotion durch Technizismus und Ratio. Er bringt dies in seinem 1912 erschienen Essay *Ecce poeta* pointiert zum Ausdruck: »In dem Augenblick, wo eine Sache anfängt, ein Beruf zu werden, und somit aufhört etwas allgemein Menschliches zu sein, verliert sie zumeist ihre beste Kraft und ihren geheimnisvollen Reiz« (Friedell 2014, 130). Friedell argumentiert weiter: »Die menschlichen Betätigungen haben nur so lange eine wirkliche Lebenskraft, als sie von Dilettanten ausgeübt werden. Es ist im Grunde daran gar nichts Unnatürliches, paradox ist das Gegenteil.« Hierfür nennt er zwei Gründe:

---

**13** | Humboldt sieht in einer alleinigen fachlichen Bildung eine Instrumentalisierung des Menschen als Arbeitskraft im absolutistischen Staat (vgl. 4.2.3).

**14** | Marx' Bildungsidee ist die sogenannte »polytechnische Bildung«. Das »poly« in polytechnisch bedeutet im Grunde zwar allgemeine Bildung, diese ist aber institutionell an den Betrieb geknüpft. Schulen sind bei Marx Fabrikschulen (Zöllner 2013, 3).

Erstens, weil beim Dilettanten, beim Amateur, das was er gerade betreibt nichts von ihm Losgelöstes ist, sondern sich mit seinem ganzen Menschen deckt [...]. Nur beim Dilettanten decken sich Mensch und Beruf [...].

Der zweite Grund dafür, daß nur Dilettantismus fruchtbar ist, liegt darin, daß der Dilettant von seinen Fähigkeiten und sogar von seiner ganzen Tätigkeit so gut wie nichts weiß ... Nun sind aber gerade die Tätigkeiten, von deren Wesen und Bedeutung man nichts weiß, die allerwertvollsten, ja sogar die einzig wertvollen. (Ebd., 131)

Friedells Plädoyer für den »genialen Dilettanten« prangert überspitzt die in der beruflichen Fachlichkeit steckende Gefahr der Reduzierung und Entfremdung an, die zu einem Verlust an innerem Antrieb führen kann. Friedrich Nietzsche (1844–1900) hingegen betont in seiner 1878 erschienenen Aphorismensammlung *Menschliches, Allzumenschliches* die der Fachlichkeit innewohnende Schutz- und Sicherheitsfunktion. Er sagt: »Ein Beruf ist das Rückgrat des Lebens«, und meint damit, dass der Beruf dem Menschen auch in schwieriger Zeit Halt gibt: »Ein Beruf macht gedankenlos, darin liegt sein größter Segen. Denn er ist eine Schutzwehr, hinter welche man sich, wenn Bedenken und Sorgen allgemeiner Art anfallen, erlaubtermaßen zurückziehen kann.« (Nietzsche 2015, Nr. 575 u. 537)

Das dem Berufsgedanken vermeintlich implizite Fachlichkeitsdilemma – Schutz und Sicherheit einerseits, mangelnde Flexibilität andererseits – blieb bis ins 21. Jahrhundert ein Grundthema der Berufsreflexionen (vgl. 7.3.2).

## **5.3 BERUF UND AUFBAU DES SOZIALSTAATS**

### **5.3.1 Sozialversicherung und Berufsschutz**

Die im 19. Jahrhundert fortschreitende Industrialisierung führte zu erheblichen sozialen Missständen. Hierzu zählte auch die unzureichende Versorgung der Fabrikarbeiter, wenn sie durch Unfall, Krankheit oder Alter ihre Arbeitskraft verloren hatten. Schlechte Arbeitsbedingungen, fehlende Sicherheitseinrichtungen und der zunehmende Einsatz von Maschinen führten zu körperlichen Beeinträchtigungen sowie zu einer hohen Zahl von Arbeitsunfällen. Vor allem durch pressende oder stanzende Arbeitsabläufe wurden oftmals schwerste Verletzungen hervor-

rufen, die meist Invalidität und Existenzunsicherheit bedeuteten. Versorgungssysteme für Arbeitsunfähige gab es bereits im Mittelalter und der Frühen Neuzeit in Form der kirchlichen Armenfürsorge und der in den Zünften oder Gilden berufsspezifisch organisierten Unterstützung. Des Weiteren entstanden in den frühen Jahren der Industrialisierung selbstorganisierte Kassen- und Hilfseinrichtungen der Arbeiterschaft. Ein Sozialversicherungswesen als zentraler Bestandteil einer staatlich gelenkten Sozialpolitik entstand in Deutschland allerdings erst in den 80er-Jahren des 19. Jahrhunderts. Um der mit der sozialen Frage einhergehenden Politisierung der Arbeiterschaft und dem wachsenden Einfluss der Sozialdemokratie zu begegnen, wurde unter dem Reichskanzler Otto von Bismarck (1815–1898) 1883 die Krankenversicherung, 1884 die Unfallversicherung und 1889 schließlich die Rentenversicherung eingeführt. Die Sozialversicherungen schützten trotz aller sozialen Fortschrittlichkeit zunächst aber nicht den Beruf, sondern verstärkten die Entberuflichung. Geschützt wurde nämlich nicht der Arbeiter in seinem Beruf, sondern allein dessen körperliche Arbeitsfähigkeit. Die Invalidenversicherung bedeutete Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts und zum Erhalt der Arbeitskraft, nicht aber Lohnersatz. Nicht der Beruf genoss Schutz, sondern die Fähigkeit zu Gelderwerb. Notfalls hatte sich der Arbeiter eben einen anderen Beruf zu suchen (Hesse 1983, 71).

Erfolgreicher als die Arbeiter waren in Bezug auf den Berufsschutz die Angestellten. Im Angestelltenversicherungsgesetz von 1911<sup>15</sup> gelang ihnen die Durchsetzung einer sozialversicherungsrechtlichen Innovation, nämlich Berufsschutz bei mindestens 50-prozentiger Berufsunfähigkeit. Dem Angestellten wurde kein Berufswechsel zugemutet und auch die Angestelltenwitwe wurde vor dem Zwang zu unstandesgemäßer Erwerbstätigkeit bewahrt, indem ihre Rente am äußerst fortschrittlichen Lohnersatzprinzip orientiert war. Obwohl das Gesetz von 1911 vom Gedanken geprägt war, die sozialen Verbesserungen auf die zahlenmäßig geringe Angestelltenschaft zu begrenzen, erreichte es auch Orientierungsfunktion für die Arbeiterbewegung und das deutsche Sozialversicherungswesen insgesamt. Und anders als die Invalidenversicherung war es nicht von oben gewährtes, sondern gegen Widerstände erkämpftes Recht (Müller/Willke 2008, 381).

---

**15** | Versicherungsgesetz für Angestellte (VGfA) vom 20. Dezember 1911.

In der Weimarer Republik machte die Sozialpolitik große egalisierende Fortschritte. Die Sozialversicherung löste sich von der Fixierung auf den Lohn, der Arbeiter holte gegenüber dem Angestellten auf, auch weil sich die kommunistischen Proletarisierungsszenarien nicht bewahrheiteten. In den Fabriken entstand die industrielle Beruflichkeit, an der auch die Unternehmer Interesse hatten. Die Qualifizierung der Arbeiter wurde zur betrieblichen Investition, der »ausgebildete Fabrik-Geselle« nannte sich nun »Facharbeiter«; er wurde zum Sinnbild der Entproletarisierung. Für den qualifizierten Industriearbeiter war die Äquivalenz mit den Angestellten beim Berufsschutz die sozialversicherungsrechtliche Bestätigung seines Statusverständnisses. Aber erst die Rentenreform von 1957 gewährte den Arbeitern schließlich diese Forderung. Mit der Berufsunfähigkeitsrente wurde der Berufsschutz auf sie ausgedehnt, und sie waren vor sozialem Abstieg geschützt. Durch diese Rentenreform kam das Sozialversicherungsrecht dem sozialstaatlichen Auftrag des Grundgesetzes nach, wonach der ökonomischen Funktionalisierung des Berufs Grenzen gezogen sind:

In der Bindung des Berufs an die Existenz des einzelnen, in der Bedeutung, die der Beruf für das Lebensschicksal des einzelnen hat, [...] liegt die Grenze, die der Berufspolitik von Verfassungs wegen gezogen ist und die sie nicht beliebig, nicht willkürlich verletzen darf [...].

Jeder arbeitende Mensch hat vielmehr den verfassungsrechtlich begründeten Anspruch gegen alle staatliche Praxis, in der Beruflichkeit seiner Arbeit respektiert zu werden, davor bewahrt zu werden, dass die Arbeitskraft zum reinen bzw. rohen Tauschgegenstand wird. [...]

Das Grundgesetz schließlich hat alle staatliche Tätigkeit, die den arbeitenden Menschen betrifft, dazu verpflichtet, die Beruflichkeit seiner Arbeit zu respektieren. Diese Verpflichtung besteht auch im Sozialversicherungsrecht.« (GG zit. n. Hesse 1983, 72)

Der Beruf und dessen Schutz wurden damit endgültig zu einem eigenständigen Element staatlicher Sozialpolitik in Deutschland.

### 5.3.2 Beruf und Gewerkschaftsgründung

Obwohl die marxsche Theorie im 20. Jahrhundert große realpolitische Bedeutung erlangen sollte, ging sie Mitte des 19. Jahrhunderts an der Situation der Arbeiter vorbei. Die Arbeiterschaft war in Deutschland noch keine klar abgegrenzte eigene gesellschaftliche Gruppe, und ein gemeinsames Interessensbewusstsein war noch nicht vorhanden. Für die ersten Gewerkschaftsgründungen von 1850 bis 1880 war daher der Berufsgedanke bedeutsamer als Marx' Thesen zur gesellschaftlichen Rolle der Proletarier. In den ersten Jahrzehnten der Industrialisierung – 1820 bis 1840 – zeigten sich bei den Fabrikarbeitern, bei denen es sich zum Großteil um berufsgebildete Handwerker handelte, kaum Ansätze, sich dauerhaft zusammenzuschließen. Es gab zwar frühe Formen der Organisation, hierbei handelte es sich vor allem aber um Unterstützungskassen zur Selbsthilfe bei Krankheits- und Todesfällen sowie zur Wanderunterstützung. Hinzu kamen sogenannte Bildungsvereine, z.B. in Berlin 1844, in Hamburg 1844/45 oder in Hannover 1845, und Streikvereine, die von Fall zu Fall gebildet wurden. Insbesondere durch die Bildungsvereine, die oftmals auch unter Führung oder aktiver Mithilfe von Vertretern des Bürgertums oder der Kirche entstanden, wurde der Gedanke des eigenverantwortlichen Zusammenschlusses gestärkt. Zeitgleich kam es in den Jahren vor der Revolution von 1848 zu Protestbewegungen, zunächst in Form von Bittschriften an Fabrikbesitzer und Behörden, in denen die wachsende Unzufriedenheit mit den sozialen und politischen Verhältnissen ausgedrückt wurde. Vor allem Handwerksgesellen und Eisenbahnbauarbeiter wurden zunehmend radikaler und wählten Kampfformen wie Streiks und Boykotte an. Organisation und sozialer Protest waren die beiden Elemente, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Arbeiterschaft zusammenbanden. Träger des Organisationsgedankens waren vor allem Handwerker bzw. Gesellenarbeiter. Sie protestierten nicht allein gegen die Arbeitsbedingungen in den Fabriken, sondern auch gegen das kapitalistische Arbeitsverhältnis, in dem die Lohnfindung nicht mehr nachvollziehbar war und in dem durch den Einsatz von Maschinen die handwerkliche Qualifikation entwertet wurde. Gleichzeitig verfügten sie über standesorganisatorische Tradition und ein berufliches Selbstbewusstsein, was den Tagelöhnern oder Heimarbeitern fehlte. Dieses Traditionsbewusstsein, das im Handwerkerstolz wurzelte, begünstigte die Herausbildung der



ersten Arbeiterorganisationen, die teils berufsständische teils radikaldemokratische Ziele verfolgten (Schneider 1989, 23 f.).

Im Zuge der Revolution von 1848 begann eine wachsende Zahl von Arbeitern, die Notwendigkeit der Organisation zu erkennen. Begünstigt wurde dieser Prozess durch die nun vorhandenen rechtlichen Voraussetzungen in Form von Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit. Zudem gab es mit dem neuen Parlament in der Frankfurter Paulskirche einen Adressaten für demokratische und soziale Forderungen. Von Bedeutung für die Gewerkschaftsbewegung war vor allem die Initiative des Schriftsetzers Stephan Born (1824–1898). Er berief mit dem Berliner Zentralkomitee für Arbeiter im April 1848 für August/September desselben Jahres einen allgemeinen deutschen Arbeiterkongress nach Berlin ein, auf dem die Arbeiterverbrüderung gegründet wurde. Im sozialpolitischen Programm der Arbeiterverbrüderung wurden als Ziele nicht allein die traditionellen Selbsthilfeanliegen verfolgt, sondern zudem angestrebt, einen Arbeitsnachweis einzurichten und Produktions- und Konsumgenossenschaften zu gründen sowie den Zehnstundenarbeitstag gesetzlich zu verankern. Zur Arbeiterverbrüderung zählten auch beruflich organisierte Gruppen, wobei die Grenzen zwischen Verein, politischer Partei und Gewerkschaft fließend waren. So gehörten der örtliche Berufsverband der Berliner Maschinenbauer, der Zigarrenarbeiter-Verband oder der Buchdrucker-Verein dazu. Aus Letzterem ging als Initiative standesbewusster Buchdruckergesellen die erste nationale Gewerkschaftsgründung hervor, der Gutenberg-Bund, der Anfang Oktober 1849 in Berlin gegründet wurde und 3.000 Mitglieder zählte. Eine Arbeitskampforganisation war der Verband allerdings nicht, ihm ging es vielmehr darum, berufsständische Probleme, wozu auch die Verteidigung des eigenen Status zählte, durch Forderung und Verhandlung mit Arbeitgebern und Regierungsstellen zu lösen. Bereits 1850 – kurz nach der Auflösung des Parlaments in der Frankfurter Paulskirche – wurden die ersten Ansätze gewerkschaftlicher Organisation in Preußen wieder verboten. Die Idee lebte aber in den Kassen- und Unterstützungseinrichtungen fort, und die Kontinuität der Arbeiterorganisation war trotz politischer Verbote nicht wirklich unterbrochen. So waren es die Buchdrucker und Zigarrenarbeiter, die in den frühen 1860er-Jahren langsam aufkeimende politische Freiheiten nutzten und wieder Verbände gründeten. Danach wurden zahlreiche weitere Gewerkschaften ins Leben gerufen, wobei der Prozess entlang von Branchen oder Regionen, vor allem aber entlang von Berufen verlief. 1868/69

wurden die handwerklich geprägten Berufsverbände der Schneider, der Bäcker, der Zimmerer, der Schuhmacher, der Bauarbeiter, der Holzarbeiter und der Textil- und Bekleidungsarbeiter gegründet. An der Ausrichtung an Berufsbezeichnungen wird deutlich, dass sie ihre Interessenschwerpunkte nicht im Bereich der industriellen Lohnarbeit hatten. Dort entstanden die Verbände der Bergarbeiter, der Hüttenarbeiter oder der Metallarbeiter. Auch gab es Versuche, an- und ungelernete Arbeitskräfte und arbeitende Frauen einzubinden, allerdings oftmals in eigenen Organisationen, wie z.B. dem Verband der Fabrik- und Handarbeiter, was die Schwierigkeiten ausdrückt, berufsstolze Handwerker und ausgebildete Industriearbeiter mit weniger qualifizierten Arbeitskräften in Berufsverbänden zusammenzuschließen.

Die Tendenz ging in der Gründungsphase der 1860er- und 1870er-Jahre zum beruflichen Zentralverband. Neben den auf einem gemeinsamen Berufsbewusstsein gründenden Verbänden gab es aber auch örtliche oder überregionale, nach Branche oder Geschlecht organisierte sowie kurzlebige oder auf Dauer angelegte. Bis in die 1890er-Jahre hinein war der berufsorientierte Fachverband auf örtlicher Ebene, der handwerklich ausgebildete Arbeiter – »Arbeitergesellen« – zusammenschloss, der vorherrschende Organisationstyp (ebd., 41). Der Beruf war somit zum dominierenden, wenn auch nicht zum alleinigen Gründungsprinzip der frühen Gewerkschaften geworden.

Diese Dominanz verlor er allerdings bis zu Beginn des Ersten Weltkriegs. Zunehmend setzten sich die berufsübergreifenden Organisationen der aufstrebenden Industrien durch, wie z.B. der Metallarbeiterverband mit über 500.000 Mitgliedern im Jahre 1914, gefolgt von den Verbänden der Bauarbeiter, der Bergleute, der Holzarbeiter und der Textilarbeiter. Nach wie vor gab es noch die Gewerkschaften handwerklicher Berufe oder Berufsgruppen, wie die der Buchdrucker (über 50.000 Mitglieder), Buchbinder oder Hutmacher, aber sie verloren als Organisationstypus an Attraktivität gegenüber der berufsübergreifenden Einheitsgewerkschaft (ebd., 79).

Heyde (1932, 1210 f.) nennt in seinem *Internationalen Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens* folgende Kategorisierungen, die auch eine historische Abfolge darstellen:

- Ursprüngliche lokale Branchenverbände mit hoher beruflicher Homogenität und ausgeprägtem Berufsethos von gelernten Spezialarbeitern.

- Berufsvereine oder -verbände, die Arbeiter gleicher oder ähnlicher, in einem späteren Stadium auch nahe benachbarter Berufe auf lokaler Ebene als Lokalverbände, auf nationaler Ebene als Zentralverbände organisieren.
- Ältere oder unechte Industrieverbände, die durch das Interesse nach Risikoausgleich im Beitragseingang und bei Unterstützungszahlungen sowie durch die Gemeinsamkeit des Rohstoffes einer größeren Anzahl von Berufen und Sparten gekennzeichnet sind, die einander zu substituieren vermögen (Spartengewerkschaften).
- Jüngere Industrieverbände, die von der betrieblichen Eigenart der organisierten Gewerbebranche ausgehen und alle Arbeiter dieser Industrie, unabhängig vom erlernten und ausgeübten Beruf zu erfassen suchen. Sie sind reine Klassenverbände, die in ihrer Gliederung nach Industrien (...) keinerlei Rudiment oder Ansatz ständischer Gestaltung aufweisen. Sie nahmen ihren Ausgangspunkt von Verbänden der An- und Ungelernten, deren Berufe für die Produktion nicht sinngebend waren, sondern nur ergänzende Dienste leisteten. Die meisten Gewerkschaften seien jedoch nicht reine Klassenverbände, sondern solche mit berufsständischer Interngliederung.
- Standesvereine in klassen-determinierter Abgrenzung, die bestimmte Arbeitnehmergruppen aufgrund einer besonderen betrieblichen Position oder mit dem Bewusstsein der die Klasse konstituierenden Besonderheit der Interessenlage zusammenfassen und an eine sehr weitgefaste Berufsidee anknüpfen wie die Handlungsgehilfen oder die Werkmeister.

Die Gewichtung des Berufsbegriffs ist, wie in der jeweiligen Namensgebung bereits deutlich wird, ein zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen Industrie- und Berufsgewerkschaft. Industrie- oder Einheitsgewerkschaften agieren demnach auf der Basis einer als »identitätsstiftend unterstellten gemeinsamen Klassenlage« und »egalitärer Wertvorstellungen«. Sie streben eine »solidarische Lohn- und Statuspolitik« sowie eine »universalistische öffentliche Sozialpolitik« an und ignorieren »an der Oberfläche »vorhandene« Standes-Unterschiede zwischen Gruppen von Arbeitnehmern« (Streck zit. n. Müller/Wilke 2008, 395). In der Tradition marxischer Theorie wandten sich vor allem sozialistische Gewerkschaften – zumindest programmatisch – vom Berufsprinzip ab.

Pieper verdeutlicht 1931 in seinem Artikel *Berufsethos* im *Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens* die zwiespältige Haltung der sozialistischen Gewerkschaften zur subjektiven Seite der Beruflichkeit:

Die Freien Gewerkschaften haben sich an die marxistische Klassenkampfadeologie gebunden; deshalb stehen sie dem sozialen Berufsethos, in dem sie ein Element der Klassenbildung in der kapitalistischen Gesellschaft erblicken, feindlich oder misstrauisch gegenüber [...]. (Pieper 1931, 220)

Die ideologische Abwehrhaltung galt jedoch nicht für die praktische Arbeit, wo man sich um die fachliche Berufsausbildung, die Bewahrung persönlicher Ehre, beruflicher Arbeitsfreude und den Berufsstolz kümmerte. Dieser Zwiespalt zwischen programmatischem Verbandsverständnis und praktischer Verbandspolitik blieb prägend für die freigewerkschaftliche Arbeiterbewegung (Müller/Willke 2008, 381).

Anders können dagegen die Berufsgewerkschaften charakterisiert werden. Sie waren eher Standesverbänden vergleichbar, d.h., sie richteten ihre Interessenvertretung »auf Differenzierung statt auf Egalisierung und auf Amortisation der getätigten Investitionen in das eigene Humankapital«. Die Organisierung erfolgt exklusiv gegenüber Arbeitnehmern mit anderen Qualifikationen. Wichtig ist ihnen die Erhaltung des beruflichen Status, an einer »in hohem Maße politisierten Form von Interessenvertretung« waren sie dagegen nicht interessiert. Einzig bei einer Bedrohung des Tarifsystems suchten sie den Schulterchluss mit gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen (ebd., 395).

Nach dem Ersten Weltkrieg waren nicht mehr allein die männlichen Facharbeiter das Rückgrat der Gewerkschaften. Die berufsübergreifende Einheitsgewerkschaft, in der gelernte und ungelernte Arbeitskräfte, Männer und Frauen zusammengeschlossen waren, erwies sich gegenüber dem Berufsverband als die zukunftsträchtigere Form der Gewerkschaftsorganisation (Schneider 1989, 79). Beim Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedeten sich die entstehenden Industriegewerkschaften weitgehend vom Berufsprinzip<sup>16</sup>. Das Konzept der Einheitsgewerkschaft, das vom politisierten, aber berufsindifferenten Arbeitnehmer ausgeht, hatte sich in einem langwierigen Übergangsprozess als Organisationsprinzip durchgesetzt. Das marxsche Verdikt – Klasse statt Beruf –, die klassenmäßige Verbands- und Organisationssolidarität hatte als Bindungsmedium über die Berufssolidarität gesiegt (Müller/Willke 2008, 399).

---

**16** | Zugestanden wurden Berufsgewerkschaften noch besondere Beamtengruppierungen, den Lehrern und später den Polizisten (Müller/Willke 2008, 387).

In der praktischen Arbeit kümmerte man sich allerdings in vielfältigster Weise um die berufliche Seite des Arbeitnehmerstatus. So war die gewerkschaftliche Seite beteiligt bei den zentralen Meilensteinen zur Etablierung des Berufsprinzips in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Hierzu zählen u.a. die Einführung des Berufsschutzes für Arbeiter im Sozialversicherungsrecht (vgl. 5.3.1) und die Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes von 1969 (vgl. 5.6.3). Die Gewerkschaften waren und sind im Dualen Ausbildungssystem miteinbezogen bei der Schaffung neuer und der Modernisierung alter Ausbildungsordnungen. Sie verteidigen dabei eine an den Arbeitnehmerinteressen orientierte Konturierung der Beruflichkeit durch die Abwehr von »Jedermannstätigkeiten« und »Simpel-Berufen« (Brötz/Schwarz 2003). Es gibt in Deutschland einen hoch angesiedelten institutionellen Schutz für Berufsinhaber, der auch von den Gewerkschaften gestützt wird. In seinen Eckpunkten zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes konstatierte der Deutsche Gewerkschaftsbund 2003 noch einmal ausdrücklich: Basis bleibt das Berufskonzept.<sup>17</sup>

Berufliche Belange spielen in der praktischen Politik der Gewerkschaften deshalb durchaus eine Rolle, aber aufgrund des eingeschlagenen organisationspolitischen Pfads – hochkonzentrierte Multibranchengewerkschaften – lehnen sie einen unmittelbaren Einfluss des Berufskonzepts auf die Organisationspolitik ab. Müller/Willke (2008) sprechen daher vom Phänomen der »verdrängten Beruflichkeit«.

## **5.4 BERUF UND ARBEITSMARKT**

### **5.4.1 Beruf als statistische Größe**

Die eigentliche Bildung berufsbezogener Institutionen wurde durch einen Umstand eingeleitet, der nicht im Berufskonstrukt selbst begründet lag, sondern in den politischen Veränderungen durch die Entstehung

---

**17** | Dies wurde z.B. im Vorfeld der Einführung des/der Maschinen- und Anlagenführers/-in 2004 als zweijährigem dualen Ausbildungsberuf deutlich. IG Metall und DGB sahen in der geplanten Schaffung theoriegeminderter Ausbildungsgänge die Gefahr einer arbeitsmarkt- und (berufs-)bildungspolitisch falschen Weichenstellung (Sailmann 2004).

des Deutschen Kaiserreiches 1871: Der neue Staat brauchte Wirtschaftsdaten. Um wirtschaftliche Entwicklungen erfassen und beschreiben zu können, nutzte die Nationalökonomie den Berufsbegriff als statistische Größe. Er erhielt dadurch den entscheidenden Schub für sein Eindringen in die moderne Gesellschaft.

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es in einigen europäischen Ländern Versuche, die Bevölkerung in einem Raster zu erfassen. Bei diesen Volkszählungen galt es zu entscheiden, ob der gesamte Haushalt oder das Individuum mit seinem Beruf die zentrale statistische Einheit darstellt. Bei der Volkszählung in Großbritannien 1801 wurde lediglich der Haushaltvorstand nach seinem Beruf gefragt. Angesichts der noch bestehenden Ständeordnung, welche die Individuen über Familienzugehörigkeit einteilte, wurden die spezifischen Beiträge der einzelnen Haushaltsangehörigen nicht gesondert erfasst. Die Frage nach dem Individuum und seinem Beruf leuchtete nicht ein. 1831 wurden bereits zwei Zählweisen eingeführt, einerseits Haushalte, andererseits Individuen, allerdings wurde nur eine bestimmte Gruppe von Individuen – erwachsene Männer – nach ihrer Berufstätigkeit gefragt. Hierzu wurde bereits mit neun Berufskategorien gearbeitet. Beim Zensus 1841 verschwand die Frage nach dem Beruf von Haushalten endgültig. Ersetzt wurde sie durch eine Frage nach dem Beruf des Individuums. Mit den Haushalten im Fokus war es nicht notwendig, zwischen aktiven und nichtaktiven Mitgliedern zu unterscheiden, man bekam allerdings kein Bild von der wirklichen Arbeitsverteilung, d.h. von der Zahl der Menschen, die effektiv in den verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren tätig waren. Obwohl auch in anderen Ländern, z.B. in Belgien, der Beruf bereits in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Volkszählungen genutzt wurde, wuchs erst in den letzten drei Dekaden des Jahrhunderts das Bedürfnis nach einer leicht vergleichbaren Klassifizierung (Vanderstraeten 2011, 183 f.).

In Deutschland kam der Anstoß für die Ermittlung arbeitsmarktbezogener Daten durch die Gründung des Deutschen Kaiserreiches 1871. Zu den Aufgaben des neuen Staates zählten auch statistische Aktivitäten zu Beschreibung des Wirtschaftslebens.<sup>18</sup> Sie konzentrierten sich von Be-

---

**18** | Die erste staatliche statistische Behörde in Deutschland wurde in Preußen geschaffen. Im Jahre 1805 nahm ein Königliches Statistisches Büro, aus dem später das Preußische Statistische Landesamt hervorging, auf der Basis eines Erlasses von König Friedrich Wilhelm III. vom 28. Mai des genannten Jahres sei-

ginn an auf den Berufsbegriff, der Haushalt war als statistische Größe nicht relevant. Damit war auch die Verbindung von Beruf und Arbeitsmarkt hergestellt. Nach Molle (1968) wurden der Berufsbegriff und mit ihm kombinierte Fachausdrücke bereits ab 1871 in amtlichen Veröffentlichungen – sozialpolitischen Gesetzen, Statistiken – benutzt. Die erste gewerbliche Betriebszählung wurde am 1. Dezember 1875 zusammen mit einer Volkszählung durchgeführt, die erste reichsdeutsche Berufszählung am 5. Juni 1882<sup>19</sup>. Diese Berufszählung wurde mit einer landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebszählung verbunden. Weitere derartige Zählungen wurden vorgenommen am 14. Juni 1895<sup>20</sup> und am 12. Juni 1907<sup>21</sup>. Bereits die erste Berufszählung von 1882 verwendete die Bezeichnungen Berufsabteilung, Berufsart, Berufslose(r), Berufsstatistik, Berufsstellung, Berufszugehörige(-keit), Hauptberuf und Nebenberuf, wobei Beruf dasselbe wie Gewerbe bedeutete. Mit der Einführung der Unfallversicherung 1884 traten die Ausdrücke Berufsgenossenschaft, Berufskrankheit und Berufszweig hinzu. Berufsstatistik als »statistische Ermittlung der beruflichen Gliederung aufgrund der berufsmäßigen Erwerbstätigkeit« ist allerdings als kombiniertes Stichwort erst im *Brockhaus* von 1894 enthalten.

---

ne Arbeit auf. Zu den ältesten deutschen landesstatistischen Behörden gehören außerdem die 1813 in Bayern und 1820 in Württemberg gegründeten. Der Vorläufer der ersten amtlichen Statistikbehörde des Deutschen Reiches war das am 22. März 1833 ins Leben gerufene Zentralbüro des Deutschen Zollvereins (1833 bis 1871). Der Zollverein benötigte zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, beispielsweise der Aufteilung seiner Einnahmen auf der Basis der Einwohnerzahlen, statistische Daten und leitete daher erste Maßnahmen zum Aufbau einer zentralisierten deutschen Statistik ein (Fritz 2001, 10 f.).

**19** | Gesetz, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882 vom 13. Februar 1882.

**20** | Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezahlung im Jahre 1895 vom 8. April 1895.

**21** | Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 vom 25. März 1907.

### 5.4.2 Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf

Als Aufgaben der Berufsstatistik wurden betrachtet:

1. Zunächst ist das Ausmaß beruflicher Tätigkeit, das ist die Zahl der Erwerbstätigen, festzustellen; dieser Bevölkerungsgruppe stehen dann die von ihnen erhaltenen Familienangehörigen, sonstige Berufslose (die sich selbst erhalten) usw. gegenüber.
2. Sodann sind die Berufsarten zu unterscheiden; die Mannigfaltigkeit der Erwerbstätigkeit, die gesellschaftliche Arbeitsteilung ist darzustellen.
3. Schließlich ist die soziale Schichtung nach der Stellung im Beruf zu erfassen; diese Ergebnisse haben außerordentliche sozialstatistische (Abkürzung ausgeschlossen) Bedeutung. Außer der Tatsachenfeststellung sind namentlich die Entwicklungstendenzen zu ermitteln [...]. (Zizek, zit. n. Fritz 2001, 15)

Der erstgenannte Gesichtspunkt war für die Jahre von besonderem Gewicht, in denen es noch keine oder nur unvollkommene erwerbsstatistische Datenquellen gab. Der Berufszählung aus dem Jahre 1882 entstammte das Begriffspaar Haupt- und Nebenberuf. Der in den Berufszählungen von 1882 bis 1907 gebrauchte Berufsbegriff und die mit ihm kombinierten Ausdrücke wurden allerdings im Sinne von Gewerbe bzw. Erwerbsstatus verstanden. Für die Erfassung der Erwerbstätigkeit wurde das so genannte Hauptberufskonzept angewendet. Danach zählten Personen nur dann zu den Erwerbstätigen, wenn ihre Lebensstellung hauptsächlich auf Erwerbstätigkeit zurückzuführen war. Nebenberufliche Tätigkeit führte nicht zur Klassifikation als Erwerbstätiger, wohl aber die unentgeltliche dauernde Mithilfe als Familienangehöriger. Vorübergehende Arbeitslosigkeit oder Krankheit schloss die Zuordnung zu den Erwerbstätigen nicht aus. Für die Berufszuordnung der Erwerbslosen war die zuletzt ausgeübte Tätigkeit ausschlaggebend. Überhaupt war der zuletzt ausgeübte Beruf für die Zuordnung zu den Berufen entscheidend, nicht ein erlernter, aber nicht ausgeübter Beruf. Neben dem Hauptberuf – er konnte für eine Person nur einmal zutreffen – wurde auch die Nebenberufstätigkeit erfasst. Einem Nebenerwerb konnte eine Person mit Hauptberuf nachgehen, aber auch eine Person ohne Hauptberuf konnte eine oder mehrere Nebenerwerbstätigkeiten ausüben. Da die Erfassung nach dem jeweiligen Beruf erfolgte, war die Zahl der Nebenerwerbsfälle höher als die Zahl der Personen mit Nebenerwerb.



Das Berufsverzeichnis von 1907 enthielt 218 Berufsarten (z.B. Tischler, Schlosser, Klempner), die zu 26 Berufsgruppen und sechs Berufsabteilungen zusammengefasst wurden. Die Klassifizierung stellte eine Vermengung von beruflichen und (wirtschaftssystematischen) betrieblichen Merkmalen dar. Nach der Berufstätigkeit wurde die Gesamtbevölkerung wie folgt gruppiert (Fritz 2001, 10 f.):

- Erwerbstätige (im Hauptberuf, einschl. Lehrlinge und Militärpersonen),
- Dienende (im Haushalt des Arbeitgebers lebend),
- Angehörige (nicht hauptberuflich oder nur nebenberuflich tätig),
- Berufslose Selbständige (Rentner, Anstaltsinsassen, Unterstützungsempfänger, Studenten etc.),
- von eigenem Vermögen, Renten und Pensionen Lebende,
- von Unterstützung Lebende.

Alle Personen der drei erstgenannten Gruppen galten zusammen als Berufszugehörige. Dabei erfolgte die berufliche Zuordnung der Dienenden nach dem Beruf ihrer Arbeitgeber.

Nach dem Merkmal Stellung im Beruf (soziale Stellung) wurde differenziert in:

- Selbständige (einschließlich Geschäftsführer und leitende Beamte),
- Hausgewerbetreibende (selbständige),
- Selbständige in der Landwirtschaft, die zugleich als Tagelöhner arbeiteten,
- Angestellte (andere, nicht leitende Beamte, wissenschaftlich, technisch und kaufmännisch gebildetes Verwaltungs- und Aufsichtspersonal).
- Arbeiter (sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, mithelfende Familienangehörige); darunter in der Landwirtschaft:
  - mithelfende Familienangehörige,
  - Knechte, Mägde und derartige Gehilfen,
  - Landwirtschaftliche Tagelöhner.

Durch die Verwendung des Berufskonzepts für die Arbeitsmarktstatistik fand auch eine weitere theoretische Auseinandersetzung mit dem Begriff

und seiner Funktion statt (Losch 1922; Meerwarth 1920), und er wurde erstmals in ein fachwissenschaftliches Wörterbuch aufgenommen (Zahn 1924, 524–579). Diskutiert wurde zum einen die Frage, ob in amtliche Statistiken nur die Berufe Eingang finden sollten, mit deren Ausübung auch eine Erwerbchance verbunden ist. Zum anderen ging es darum, ob es sich bei einem Beruf um die traditionellerweise von einer Person ausgeübte Tätigkeit handelt (z.B. Schlosser) oder um die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit (z.B. Eisenbahnwagenbau).

### 5.4.3 Klassifizierung der Berufe

Die oben genannte Diskussion führte in der Berufszählung von 1925 zu der Trennung der statistischen Verwendung von Gewerbe/Wirtschaftszweig/Betrieb einerseits und Beruf andererseits. Erstmals wurde zwischen dem persönlichen Beruf und der wirtschaftssystematischen Zuordnung des Betriebs, in dem er ausgeübt wurde, klar unterschieden. Die Abkehr von der Gleichsetzung von Beruf und Erwerbszweig bewirkte vor allem einen Fortschritt hinsichtlich der Berufssystematisierung. Diese enthielt 166 Wirtschaftszweige (z.B. Salinenwesen, Glasindustrie, Papiererzeugung, Schiffsbau), die zu 27 Wirtschaftsgruppen und sieben Wirtschaftsabteilungen verdichtet waren. Die Zahl der ausgewiesenen Berufe betrug bereits 193. Erst mit ihr wurde »die neue Berufsordnung von Grund auf neugestaltet« (Molle 1968b, 150 f.). Es wurden Berufe eigener Art nach einer Liste aufgezählt und deren Träger ausgezählt. Im Fragebogen (Haushaltsliste) wurde in Spalte 14 die »Genauere Angabe des (Haupt-) Berufes« und in Spalte 15 die »Stellung im Beruf« im berufsartbezogenen Sinne erfragt. Während noch 1907 von »hauptberuflich Erwerbstätigen in der ... (Bezeichnung des Gewerbes)« gesprochen wurde, wies die Berufszählung von 1925 erstmals z.B. »insgesamt rund 825000 Schlosser« als Beruf aus.

Die Berufszählung von 1925 führte auch dazu, dass der Standesbegriff weitgehend aus der staatlichen Verwaltung verdrängt wurde. Hieß es 1900 in den deutschen Standesamtsregistern und Familienstambüchern in der Erwerbs(Existenzgrundlage-)rubrik immer noch Stand, so war zur selben Zeit in Berlin die entsprechende Rubrik im großen Einwohnermeldeschein schon in »Beruf/Berufsstellung« (selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.) umbenannt worden. Die erwerbs(-berufs-)bezogene Rubrik der An- und Abmeldeformulare der Einwohnermeldeämter

trug in Preußen allerdings auch 1929 noch die Überschrift »Stand oder Gewerbe« (ebd.).

Der Beruf blieb auch in der Folgezeit ein zentrales Konstrukt zur statistischen Erfassung und Beschreibung von Arbeitsmarktentwicklungen<sup>22</sup>. Durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) von 1927 ging das Recht zur Durchführung von einmaligen und laufenden Erhebungen zur Schaffung von statistischem Datenmaterial über die Lage am Arbeitsmarkt auf die Reichsanstalt über, wobei sie auch alle hierzu erforderlichen Auskünfte von Behörden und Privatpersonen einholen konnte. Auch für die Vermittlungsarbeit der Arbeitsverwaltung war der Beruf von entscheidender Bedeutung. Das berufsbezogene Systematisierungskonzept wurde daher weiter ausgeweitet und an den Wandel der Tätigkeitsinhalte innerhalb der Berufe sowie an Informationsbedarfe und Vermittlungssysteme angepasst. Die amtliche Berufsdefinition der Berufsstatistik (Berufszählung) in der vom Bundesministerium für Arbeit und Statistischem Bundesamt herausgegebenen *Systematik der Berufe* von 1949/50, IV besagt:

Hierunter sind die auf Erwerb gerichteten, besondere Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrung erfordernden und in einer typischen Kombination zusammenfließenden Arbeitsverrichtungen zu verstehen, durch die der einzelne an der Leistung der Gesamtheit im Rahmen der Volkswirtschaft (diesen Begriff im weitesten Sinne aufgefaßt) mitschafft, und die in der Regel auch die Lebensgrundlage für ihn und seine nichtberufstätigen Angehörigen bilden.

Die 1961 an die Stelle der *Systematik der Berufe* getretene *Klassifizierung der Berufe* hat diese Definition im Wesentlichen beibehalten.<sup>23</sup> Die *Klassifizierung der Berufe* wurde 1970, 1975, 1988 und 1992 aktualisiert. Seit 2010 besteht in Deutschland eine Neusystematisierung der Berufe, die als

---

**22** | Für viele Tätigkeiten blieb es lange Zeit unklar, ob sie offiziell im positiven Sinn als Beruf gelten sollten und/oder konnten. Die häuslichen Dienste etwa bereiteten in ihrer Verberuflichung viel mehr Probleme als Tätigkeiten in der industriellen Fertigung (Mejstrik/Wadauer/Buchner 2013).

**23** | Die Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO) verwendet seit 1957 ein tätigkeitsbezogenes Schema für die Strukturierung von Berufen (Chaberny/Fenger/Reiter 1972).

*KldB – Klassifizierung der Berufe 2010* – auch für die Arbeitsmarktstatistik genutzt wird.

Die mit Beginn des Deutschen Kaiserreiches 1871 einsetzende Nutzung des Berufskonstrukts für die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstatistik macht deutlich, dass der Beruf sowohl dem Standes- als auch dem Klassenbegriff als Analyseinstrument überlegen war. In dem auf ökonomische Entwicklung ausgerichteten deutschen Nationalstaat wurde die Erfassung der faktischen Spezialisierung der Menschen immer wichtiger, sowohl für das Gemeinwesen als auch für die Unternehmen. Der Beruf hatte mehr Tiefenschärfe als die Konstrukte Stand und Klasse; er lieferte der Gesellschaft und der Wirtschaft belastbare Informationen über Qualifizierung und Expertentum der Bevölkerung und war daher aussagekräftiger. Der erfolgreiche Einsatz des Berufs als Erhebungsgröße hatte zwei weitere wichtige Effekte. Zum einen trug er wesentlich dazu bei, dass der Berufsbegriff in die Alltagssprache eindrang.<sup>24</sup> Zum anderen forcierte er seine Verwendung in der wissenschaftlichen Diskussion; so gründen beispielweise die Untersuchungen Webers auf arbeitsmarktstatistischen Ergebnissen (vgl. 6.1.3).

## **5.5 BERUF UND BERUFSBERATUNG**

### **5.5.1 Berufswahl in der Familie**

In der Ständegesellschaft wurden außerfamiliale Information und Beratung im Rahmen der Berufswahl als nicht notwendig betrachtet. Die zünftische Berufsvererbung sah keine willentliche Auswahlentscheidung vor, Eignungs- und Neigungsanalyse waren überflüssig. Die Kinder lernten ihren späteren Beruf großteils im familiären Umfeld kennen, externe Unterstützung wurde als unnötig betrachtet (Dauenhauer 1992, 174).

---

**24** | Nach Molle (1968, 150) ist der Ausdruck »Beruf« erst nach 1900 in den allgemeinen Sprachgebrauch gekommen, ein Grund dafür war seine Verwendung in amtlichen Statistiken und Veröffentlichungen. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde nicht nur das Wort Beruf immer häufiger auch in der Umgangssprache verwendet, es wuchs auch die Zahl anderer mit ihm kombinierter Fachausdrücke ständig. 1968 konnten weit über 600 mit Beruf verbundene zweiwortige Fachausdrücke festgestellt werden.

In der Übergangszeit von der ständischen in die bürgerliche Gesellschaft wurde die Berufswahl vor allem von den Philanthropisten thematisiert, insbesondere in pädagogischen Eltern- und Jugendratgebern wie Campes *Theophron* oder Heinsius *Pädagogik des Hauses*. Normativ wurde diskutiert, in welchem Verhältnis sie zur Persönlichkeitsentwicklung steht. Institutionell wurde sie auf das familiäre Umfeld reduziert, wobei sachverständige Unterstützung schon von Zedler 1733 – »Beyhülffe anderer verständiger Männer« – und auch Heinsius 1838 – mit Hilfe »sachverständiger und wohlmeinender Freunde« – angesprochen wurde. Methodisch wurde – vor allem von Heinsius – bereits auf eine Begabungsanalyse und die Auseinandersetzung mit beruflichen Informationen hingewiesen (vgl. 4.2.2).

Die statische Berufseinstimmung war mit der Einführung der Gewerbe- und Berufswahlfreiheit zu Beginn des 19. Jahrhunderts formal aufgehoben. Die neu gewährte Freizügigkeit beruhte auf Überlegungen, die im Beruf ein Element individueller Selbstbestimmung sahen. Sie forderte vom Einzelnen jedoch, aktiv einen Beruf zu wählen, eine Aufgabe neuen Typs gegenüber der weitgehenden Fremdbestimmung im Ständestaat.

### **5.5.2 Berufswahl und Schule**

Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Berufswahlhilfe erstmals zum Thema des Schulwesens. Neben den Gymnasien hatten sich in den 30ern und 40ern des 19. Jahrhunderts die Realschulen etabliert. Humanismus und Materialismus standen sich nach wie vor als unvereinbare Leitideen für die Gestaltung des Bildungswesens gegenüber. Die humanistische von beruflicher Fachlichkeit losgelöste Bildung mit Schwerpunkt auf den klassischen Sprachen sollte an der Gelehrtenschule, dem Gymnasium, vermittelt werden, die technische, reale Bildung mit der Basis Mathematik an der Realschule. Daneben gab es die Volksschulen, die ohne eigenes Profil gewährleisteten, dass die Schulpflicht eingehalten wurde.

Dass die Schule auch die Aufgabe hat, die familiäre Berufswahl zu unterstützen, betonte Gustav Ferdinand Thaulow (1817–1883) in seinem 1848 erschienenen *Plan einer National-Erziehung, entworfen und zur Begutachtung allen Lehrern Deutschlands, besonders aber dem Lehrerstande in Schleswig-Holstein vorgelegt*. In 13 Abschnitten begründete er diesen Erziehungsplan, in einem davon ging er explizit auf die »Herausarbeitung der spezifischen Neigungen zum Zwecke der adäquaten Berufswahl« ein.

Thaulow war ein Verfechter einer gerechteren, weil die Standesschranken ignorierenden Gesellschaft. Alle Menschen sind aus seiner Sicht dazu bestimmt, frei zu werden. Dies bezeichnet er als »das einzig angeborne Recht« und darin besteht seiner Meinung nach auch »die absolute Gleichheit aller Menschen«. Sie schließt auch die Chancengleichheit mit ein, welche sich wiederum in der staatlichen Garantie des Zugangs zu Bildung ausdrückt. Auf diesem Grundgedanken beruht sein Ansatz der Nationalerziehung. Bisher sind die Kinder der Armen größtenteils von Bildung ausgenommen, und das, obwohl doch der »christliche Staat« wissen sollte, »daß Kinder nichts dabei thun können, ob sie von armen oder reichen Eltern abstammen, [...] daß Anlagen und Talente und Beruf der Kinder nicht vom Stande und Vermögen der Eltern abhängen.« (Thaulow, zit. n. Rittner 2013, 170)

Thaulow wirft dem Staat vor, dass er im Bildungssystem die gesellschaftliche Ordnung wiedergibt mit der Absicht, den Status quo in der jeweils nächsten Generation zu reproduzieren. Der Staat hat die gleichen Bildungschancen aller Kinder bisher dadurch verhindert, dass er bei der Einrichtung der Schulen soziale Unterschiede macht. Durch die Unterteilung in Armen-, Bürger- und Gelehrtenschule, wobei der Unterricht in den höheren Schulen Geld kostet, überträgt der Staat die soziale Ungleichstellung auf das Bildungssystem und macht die Möglichkeit der Erlangung einer besseren Bildung von sozialem Status und Einkommen der Eltern abhängig. Thaulow fordert deshalb die gemeinsame, gleiche Beschulung aller Kinder. Zum einen, weil er der Überzeugung ist, »daß das Kind des Adligen und Reichen um kein Haarbreit besser ist als das Kind des Tagelöhners« und zum anderen, weil er Statusmobilität zwischen den Generationen anstrebt und die soziale Undurchlässigkeit, wonach die Kinder letztendlich einen ähnlichen Lebensweg wie die Eltern beschreiten müssen, aufbrechen will. Hierfür entwirft er eine spezifische Schulform, die sogenannte National- oder auch Elementarschule. Sie soll die bisherige Volksschule ersetzen und alle Kinder beiderlei Geschlechts vom fünften bis zum zehnten, respektive zwölften Lebensjahr müssen sie besuchen. Ihr Ziel ist es, dass alle Kinder unterschiedslos zumindest die gleiche Ausgangssituation und die gleichen Chancen haben.

Innerhalb dieser Schulform nimmt die Hilfe zur Berufswahl eine besondere Aufgabe ein. Nach Thaulows Auffassung hat der Mensch neben dem »allgemeinen Beruf [...], ein Mensch zu werden« auch den »specifischen Beruf, eine besondere Stellung im Staatsorganismus einzuneh-

men«. Ist der Einzelne durch Erziehung Mensch geworden und hat er einen Beruf, mit dem er seinen Lebensunterhalt verdient, so ist er ein anerkanntes Mitglied der Gesellschaft und wird von dieser akzeptiert. Welcher Beruf jedoch für den jeweils Einzelnen geeignet ist, das erschließt sich aus seinen Anlagen und Neigungen. Um feststellen zu können, welche Neigungen ein Mensch hat, ist es notwendig, ihn mit verschiedenen Dingen bekannt zu machen. Erst durch die Bekanntschaft mit der Sache lässt sich sagen, ob der jeweilige Mensch eine Veranlagung dafür hat und eine diesbezügliche Neigung entwickelt, ob es ihn also interessiert oder ob er nichts damit anzufangen weiß. Hier kommt bei Thaulow der Staat ins Spiel:

[E]s sind die verschiedenen Berufe des Menschen nicht bloß abhängig von den verschiedenen Anlagen und Neigungen desselben, sondern stehen auch in genauem Einklange mit dem Zweckbegriff des Staates. Da nun eine Neigung im Menschen entsteht durch Bekanntschaft mit der Sache, so hängen die Neigungen der Menschen natürlich davon wesentlich ab, daß der Staat alle Formen, die seinen Begriff ausmachen, zur Anschauung bringt. Wenn z.B. ein Staat mit Gewalt die Kunst aus seinen Grenzen vertriebe und jedes Kunstwerk und jede Gelegenheit, für die Kunst sich vorzubereiten, so würde natürlich in der Jugend die Neigung zur Kunst allmählich gänzlich verschwinden. (...) Der Staat ist aber eine objektiv, wirklich vorhandene Form, besteht, wie jeder aus Erfahrung weiß, aus Regierung, Wissenschaft, Kunst, Industrie, Handel, Ackerbau u. s. w. Alle diese Gebiete sind gleich nothwendig, der Handwerker ist für den Zweck des Staates grade eben so nothwendig, wie der Regent und der Gelehrte [...]. (Zit. n. ebd., 174)

Das Angebot der »Sachen«, mit welchen die jungen Menschen Bekanntschaft machen können und aus denen sie dann gemäß Anlage und Neigung ihren Wunschberuf auswählen, hängt also nicht allein vom Individuum ab, sondern davon, was der Staat als notwendig und zweckmäßig erachtet und deswegen in der Schule zu Anschauung bringt. Thaulow propagiert eine schulische Berufskunde, die einer staatlichen Allokationsfunktion dient. Es braucht eine breite Palette von verschiedenen Berufen, damit der Staat funktionieren kann, angefangen von Bauern über Handwerker bis hin zu Ärzten und Wissenschaftlern. Da es eine so breite Ausdifferenzierung von Berufsfeldern gibt, existieren dementsprechend auch ausdifferenzierte Ausbildungen zu diesen Berufen. Für gewisse Berufe braucht es größere Anlagen und eine längere Ausbildungszeit als für

andere. Deswegen existieren auch die verschiedenen Schultypen, da sie auf verschieden ausbildungsintensive Berufsgruppen vorbereiten.

Das Problem besteht nun aber darin, wie man herausfindet, welches Kind sich gemäß seiner Anlagen und Neigungen für welches Berufsfeld – das für das Funktionieren der Gesellschaft bedeutsam ist – am besten eignet. Thaulow ist sich bewusst, »daß über die Anlagen und Neigungen der Kinder vor dem zwölften Jahr zum Wenigsten nichts Bestimmtes ausgesagt werden kann«. Umso wichtiger aber sei es, von Geburt an die Anlagen jedes Kindes zu pflegen, es also wo nur möglich zu fördern, damit ihm später, wenn es um die Entscheidung geht, welchen Beruf es ergreifen kann, möglichst viele Optionen offenstehen. Der Staat könne nur alle Kinder, bis gesichert über deren Anlagen und Neigungen geurteilt werden kann, unabhängig von Stand und Status der Eltern gleichermaßen in der Nationalschule erziehen und unterrichten. So ist es die Aufgabe der Nationalschule, neben der Vermittlung von elementarer Bildung, herauszufinden, welche Anlagen und Neigungen jedes Kind besitzt, da hiervon schließlich die Berufswahl abhängt und »von der richtigen Wahl des Berufes das Glück des Einzelnen und des Staates«. (Zit. n. ebd.)

Thaulow macht damit eine aus seiner Sicht doppelte Bedeutsamkeit der Berufswahl klar: Der Einzelne wird durch eine Tätigkeit, welche ihn ausfüllt und die er gerne ausführt, Glück und Zufriedenheit erfahren. Der Staat aber erhält durch jemanden, der in seinem Beruf aufgeht, einen sicheren Leistungsträger und eine Stütze der Gesellschaft. Auch der Staat hat also durchaus ein Interesse daran, dass der Einzelne einer seinen Anlagen und Neigungen entsprechenden Tätigkeit nachgeht. Thaulow behauptet zwar, dass es verfrüht wäre, bei Kindern im Alter von zehn bzw. zwölf Jahren mit absoluter Gewissheit die Eignung für einen bestimmten Beruf zu bestimmen, und fordert, nicht zu früh auszusortieren. Seine Schulgliederung zeigt aber durchaus, dass die Kinder relativ früh von der Nationalschule in Institutionen überstellt werden, die ihre Berufsmöglichkeiten bereits tendenziell festlegen. Wer besondere Anlagen zeigt und sich damit für Höheres empfiehlt, wird bereits im Alter von zehn Jahren in das Progymnasium überstellt, wer jedoch bis zu seinem zwölften Lebensjahr lediglich »gewöhnliche« Anlagen zeigt, wird durch den anschließenden Besuch der Land- und Stadtschule auch bereits früh auf einen Beruf mit körperlicher Arbeit, Handwerk und Gewerbe festgelegt. Die Korrektur eines bereits eingeschlagenen Wegs sieht Thaulow lediglich zwischen Realgymnasium und Gymnasium vor. Sollte es zu einer



Fehleinschätzung kommen, »die der Zögling über sich selbst oder der Lehrer über den Zögling begeht«, so kann diese berichtet werden, indem »eben ein Schüler von dem einen Gymnasium in das andere übergehen kann« (Zit. n. ebd.).

Die freie, eignungs- und neigungsgeleitete Berufswahl ist ein zentrales Anliegen der thaulowschen Nationalerziehung. Sie ist Ausdruck der Selbstbestimmung. Vom Grundsatz her soll der Mensch selbst frei bestimmen können, welchen Beruf er ausüben will, und jedem Menschen soll auch jeder Beruf offenstehen. Der Staat hat die Aufgabe, ausgewogene schulische Anschauung – Berufsinformation – sicherzustellen, so dass sich für alle seine Wirtschafts- und Kulturzweige Neigungen entwickeln können. Schulische Berufswahlunterstützung dient dem Individuum und dem Staat.

### **5.5.3 Frauenbewegung und Berufsberatung**

Im Denken Thaulows zielt alles auf eine Gesellschaft ab, in welcher die Unterschiede zwischen Arm und Reich, zwischen Arbeitern, Bürgern und Adligen, weniger stark ins Gewicht fallen. Nicht thematisiert wird von ihm in Bezug auf die Berufswahl die Geschlechterfrage. Die weibliche Berufsarbeit nahm seit den Anfängen der Industrialisierung allerdings stetig zu. Immer mehr Frauen drängten in die Fabriken, gleichzeitig wurde das Arbeitsangebot differenzierter (Spiess 1988, 8). Aber nicht nur in der Industrie nahm die Nachfrage von Frauen nach Arbeitsplätzen zu, sondern auch im Handwerk sowie im Handel, und zu Beginn des 20. Jahrhunderts öffneten sich auch die Universitäten. 1901 schrieb Wolf Graf Baudissin (1867-1926) in *Spemanns goldenes Buch der Sitte*:

Heutzutage sind eigentlich nur noch die Töchter der oberen Zehntausend untätig zu Hause, d.h. ohne direkten Versuch, Geld zu erwerben; denn auch in sie ist der Wunsch gefahren, selbständig zu werden und irgend etwas zu lernen, was sie im Notfall einst befähigen könnte, sich selbst ihr Brot zu verdienen. Sie sehen rings um sich den Wandel, das Auf und Ab in allen gesellschaftlichen Sphären und in der Erkenntnis, daß auch für sie einst die Stunde des »Muß« schlagen könnte, bilden sie ihre kleinen Talente aus oder suchen sich tiefere Bildung anzueignen. Diese Bestrebungen sind nur zu unterstützen. Erst die sorgenlos oder doch ruhig in die Zukunft blickende Frau wird nicht unbedacht oder leichtsinnig eine Ehe eingehen, nur um versorgt zu sein.

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts wurden weder dem Verhältnis der Frau zum Beruf noch der Berufswahl der Mädchen besondere Bedeutung beigemessen. Das männliche Berufsprivileg drückte sich darin aus, dass der Begriff noch 1834 in Verbindung mit Frauen in pietistischem Sinne verwendet wurde (vgl. 2.2.3). In Band 2 des von 1834 bis 1838 erschienen zehnbändigen *Damen Conversations Lexicons* finden sich zwei Einträge, die sich in ihrer Interpretation des Berufsbegriffs sehr unterscheiden. Unter dem Stichwort *Beruf* wird einerseits der Pflichtengedanke genannt, wobei Pflichterfüllung als Einfügen in die von Natur gegebene Geschlechterrolle verstanden wird – quasi als natürliche Lebensaufgabe vergleichbar der göttlichen Berufung:

Beruf ist, im wahren Sinne des Wortes, das zur Erkenntniß seiner selbst gewordene Gefühl, für diesen oder jenen Lebenszustand besondere Neigung oder Anlagen zu haben. Im weiteren Begriffe ist Beruf sonach die Gesamtheit der Pflichten, die uns ein Stand auferlegt, oder die sich sogar aus unseren allgemeinen Verhältnissen zur Welt ergeben. Weiblicher Beruf ist also, die Pflichterfüllung in Bezug auf den Mann, und die getreue Lösung der von der Natur dem Weibe gestellten Aufgabe [...]. (Herloßsohn 1834, 38)

Andererseits steht der Vorstellung vom weiblichen Beruf als »pflichtbewusste Ehefrau und Mutter« der arbeitsdominierte Berufsgedanke gegenüber, was im zweiten Eintrag – *Berufskrankheit* – deutlich wird. Hier wird vor allem der Beschäftigungs- und Arbeitsaspekt angesprochen:

Berufskrankheiten nennt man Uebel, welche dem Menschen aus den Schädlichkeiten erwachsen, die seine Beschäftigung mit sich bringt. Sie sind sehr mannichfaltig, wie die Maler- oder Bleikolik, die Schwindsucht der Steinmetzen, die Geisteskrankheiten oder körperlichen Beschwerden der Gelehrten [...]. (Ebd.)

Die unterschiedlichen Definitionen zeigen, dass bis Mitte des 19. Jahrhunderts zwischen männlicher und weiblicher Beruflichkeit unterschieden und letztere als Ausfüllen einer vorgegebenen Geschlechterrolle verstanden wurde, nicht aber als selbstgewählte Beschäftigung, die einer vorgelagerten Beratung bedarf.

Diese Sichtweise wurde zunächst von der Schriftstellerin und Frauenrechtlerin Luise Büchner (1821–1871) kritisiert, die eine bessere Mädchenbildung vor dem Hintergrund einer eigenen weiblichen Beruflichkeit

forderte. In ihrer 1855 erstmals veröffentlichten pädagogischen Schrift *Die Frauen und ihr Beruf* verlangt sie – noch sehr vorsichtig – eine Verstärkung der Bildungsangebote für Mädchen vor dem Hintergrund einer Vorbereitung auf eine mögliche Berufstätigkeit:

[U]nd mit Erreichung des 15–16ten Jahres ist die geistige Erziehung des jungen Mädchens vollendet. In dem Alter, wo der Verstand erst anfängt zu reifen, wo das Lernen erst einen höheren Reiz gewinnt und damit der mächtigste Hebel wird, zur wirklichen Vervollkommnung der Frau, da hört die Erziehung auf. Wenige Jahre reichen hin, die halbreifen Geister wieder bis zur Unwissenheit der ersten Schuljahre zurücksinken zu lassen, und von einem späteren Nachholen kann nur selten die Rede sein. [...]

Wir wollen nicht mit dem Manne um seine Fachwissenschaften rechten, haben jetzt auch hie und da Frauen angefangen, sich einige davon zuzueignen, so werden dem großen Ganzen gegenüber doch solche Fälle immer in der Minorität bleiben; aber die allgemeine Bildung, die menschlich frei und tüchtig macht, darf der Frau unter keiner Bedingung vorenthalten werden.

Es ist gewiß ein unhaltbarer Grundsatz, den Knaben bloß darum lernen zu lassen, weil er später Geld damit verdient, und dem Mädchen die Bildung vorzuenthalten, weil oft zunächst kein greifbarer Vortheil für es daraus entspringt. Was die Gymnasien dem Knaben bieten, eine allgemeine Vorbildung für seinen künftigen, wissenschaftlichen oder sonstigen Beruf, das müßten ähnliche Lehr-Anstalten dem Mädchen verleihen, indem es dort bis zum achtzehnten Jahre eine geistige Ausbildung aus einem Gusse empfinde, die es auch wirklich berechtigte, sich das Prädicat: gebildet, beilegen zu lassen. Wenn bis zu diesem Alter ein geregeltere Lernen fortgesetzt wird, das keineswegs die ganze Zeit in Anspruch nimmt, sondern noch Raum läßt für die gleichzeitige häusliche Ausbildung, und somit weder dem Körper schadet, noch den Geist zu hoch hinaufschraubt, dann hat der Letztere eine bestimmte Richtung empfangen und ist im Stande, hierauf für sich weiter zu bauen und zu lernen. Das ächte Weib ist für unsere Zeit undenkbar ohne geistige Bildung, es giebt für sie keinen anderen Halt gegenüber den Thorheiten und Schwächen ihres Geschlechts, dessen lange Thatenlosigkeit und Aeußerlichkeit den besten Beweis dafür liefern, daß es die wahre Bildung noch nicht gefunden hat [...]. (Büchner 1872)

Die Aufwertung der weiblichen Bildung vor dem Hintergrund einer künftigen Berufstätigkeit wurde in der Folgezeit noch intensiver diskutiert und von der Mitte des 19. Jahrhunderts aufkommenden Emanzipations-

bewegung mit wesentlich mehr Nachdruck gefordert. Die Frauenrechtlerin Hedwig Dohm (1831–1919) engagierte sich in den 1870er-Jahren in mehreren Schriften für die rechtliche, soziale und ökonomische Gleichberechtigung von Frauen und Männern. 1874 proklamierte sie in ihrem Buch *Die wissenschaftliche Emancipation der Frau*:

Ich meine: die Frau soll studiren.

1. Sie soll studiren, weil jeglicher Mensch Anspruch hat auf die individuelle Freiheit, ein seiner Neigung entsprechendes Geschäft zu treiben. Jede Thätigkeit, wenn sie einen Menschen befriedigen soll, muß gewissermaßen ein »in Scene setzen« seiner inneren Vorgänge sein. Freiheit in der Berufswahl ist die unerläßlichste Bedingung für individuelles Glück.
2. Sie soll studiren, weil sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine vom Manne verschiedene geistige Organisation besitzt, (verschieden, aber nicht von geringerer Qualität) und deshalb voraussichtlich neue Formen der Erkenntniß, neue Gedankenrichtungen der Wissenschaft zuzuführen im Stande sein wird [...]. (Dohm 1874)

Die Forderung der Frauenbewegung nach besseren Bildungs- und Erwerbschancen war – neben der Einführung der Gewerbe- und Berufswahlfreiheit und der Industrialisierung – der dritte gesellschaftliche Entwicklungsstrang des 19. Jahrhunderts, der zum Aufbau einer staatlichen Berufsberatung führte. Der Begriff »Berufsberatung« als solcher wurde 1898 vom Bund deutscher Frauenvereine geprägt (Krämer 2001, 1197), und auch die erste Berufsberatungseinrichtung wurde 1902 als Auskunftsstelle für Frauenberufe geschaffen.

#### **5.5.4 Berufsberatung als Aufgabe des Staates**

Durch die Industrialisierung im 19. Jahrhundert entstanden neue Arbeitsfelder und die Erwerbsmöglichkeiten verlagerten sich auf Orte außerhalb der familiär bekannten Lebens- und Arbeitswelt. Dem Recht auf freie Gewerbe- und Berufswahl stand ein Individuum gegenüber, das weder Berufsinhalte aus eigener Anschauung kannte noch einen Überblick über regionale Arbeitsangebote hatte. Es fehlte an Informationen, um die bestehenden Freiheitsrechte wirklich nutzen zu können. Unterstützung bot zunächst vor allem die Familie, aber auch über schulische Berufsinformationen wurde zunehmend diskutiert (vgl. 5.5.2). Der Bedarf an Berufswahlhilfen stieg ab Mitte des 19. Jahrhunderts aber immer

mehr an und wurde deutlich erkennbar. Als Reaktion darauf bildeten sich zunächst informelle Strukturen heraus. So wurde berufliche Beratung außerhalb der Familie von Lehrern, Geistlichen oder Landärzten übernommen (Dauenhauer 1992, 174).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Arbeitsmarktes im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts<sup>25</sup> änderte sich auch die Praxis der Vermittlung von Arbeitsplätzen und Lehrstellen. Ab den 1860er-Jahren entstanden die Arbeitsnachweise der Freien Gewerkschaften, ab den 1890ern die von Unternehmerverbänden. Als erste nichtgewerbsmäßige Vermittlung, die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinen gemeinsam betrieben und paritätisch geführt wurde, gilt ein 1865 in Stuttgart gegründetes Arbeitsnachweis-Bureau (Pabst 2014). Erste Lehrstellenvermittlungen wurden ab 1890 von den Gewerkschaften sowie von den Handwerkskammern und Innungen eingerichtet.

Neben der körperschaftlichen Lehrstellenvermittlung entstanden zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch private, städtische und staatliche Initiativen zur Berufsberatung. Als erste selbstständige Berufsberatungseinrichtung gilt die 1902 unter Josephine Levy-Rathenau (1877–1921) errichtete Auskunftsstelle für Frauenberufe, die spätere Auskunftsstelle für Fraueninteressen (Maier u.a. 2012, 79 f.). Zusätzlich zu den Beratungsstellen der bürgerlichen Frauenbewegung gab es vor dem Ersten Weltkrieg vor allem akademische Auskunftsstellen an Hochschulen, die dem Trend zum Studium entgegenkamen. Ihre Zielgruppe waren Universitätsabsolventen, die nicht aus Akademikerkreisen stammten und nicht über die nötigen Verbindungen verfügten. Berufsberatung in diesem Kontext entsprach allerdings in erster Linie der Interessenslage einer aufstiegsorientierten Mittelschicht mit bildungsidealistischen Anschauungen, die auf ihre berufliche Leistungsfähigkeit setzte (Müller-Kohlenberg 1983, 124). Wenig Beratungsangebote gab es für Kinder aus Arbeiterfamilien. Sie waren gezwungen, direkt nach der Schulentlassung zu arbeiten, um einen Beitrag zum Familieneinkommen zu leisten. Eine Ausbildung war für sie – oftmals auch aus eigener Sicht – überflüssig oder sie konnten

---

**25** | Dies war auch bedingt durch die französischen Entschädigungszahlungen nach der Niederlage im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71. In relativ kurzer Zeit strömten fünf Milliarden Francs – ein Mehrfaches der in den deutschen Ländern umlaufenden Geldmenge – in den deutschen Finanzmarkt (Müller 1986, 185).

sie sich nicht leisten. Berufsberatung war für sie daher bedeutungslos (Luttenberger 2012, 257). Dennoch wurde auch für diese Bevölkerungsgruppe berufliche Beratung eingefordert. Die Initiative kam allerdings nicht aus der Arbeiterschaft selbst, sondern vom Handwerk, das damit dem Nachwuchsmangel begegnen wollte (Müller-Kohlenberg 1983, 125).

Insgesamt spielte die Berufsberatung vor dem Ersten Weltkrieg noch eine untergeordnete Rolle, obwohl die mit einer verfehlten Berufswahl verbundenen individuellen Probleme durchaus gesehen wurden. In einem Artikel von Otto Presler<sup>26</sup> in *Der Säemann – Monatsschrift für pädagogische Reform* von 1912 heißt es: »Eine verfehlte Berufswahl, bedeutet in vielen Fällen ein verfehltes Leben. Denn ein Beruf, der nicht den Anlagen und Neigungen entspricht, kann eine unversiegliche Quelle der Unzufriedenheit werden.«

Dennoch befassten sich von 1900 bis 1914 nur neun Arbeitsnachweise mit Berufsberatung. 1912 entstand in Berlin die erste öffentliche Berufsberatungsstelle – die Zentralstelle für Lehrlingsvermittlung –, um dem sich abzeichnenden Facharbeitermangel zu begegnen. Die Forderung nach einer professionell durchgeführten Berufsberatung brachte vor allem die für die Jugendpflege zuständige Zentralstelle für Volkswohlfahrt voran. Der von ihr und anderen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen 1913 gegründete Deutsche Ausschuss für Berufsberatung schlug den Aufbau einer öffentlichen Berufsberatung – ein Netz von Berufsberatungsstellen für das ganze Reich – vor, welche die Jugendlichen nach Eignung und Interesse und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes ins Berufsleben eingliedern sollte. Bereits in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurde auch schon deutlich gefordert, bei der Berufsberatung neben dem Einzelnen auch die volkswirtschaftliche Gesamtsituation zu berücksichtigen. So heißt es bereits 1916 in einem Fachblatt: »Menschen, die am falschen Platz arbeiteten, seien der schwerste Hemmschuh für eine gedeihliche volkswirtschaftliche Entwicklung.« (*Dinglers Polytechnisches Journal* 1916)

Die Vorstellung des Ausschusses, dass Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zusammengehören, wurde noch während des Ersten Weltkrieges von Bayern aufgegriffen und am 5. Januar 1918 in der ersten staatlichen Verordnung über die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung umgesetzt. Nach dieser Verordnung hatten die Gemeinden Berufs-

---

26 | Presler war Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule in Hannover.

beratungsstellen für Jugendliche einzurichten und diese möglichst in die Arbeitsämter einzugliedern; sie sollten gleichzeitig auch Lehrstellenvermittlung betreiben und mit den Lehrern und Schulärzten zusammenarbeiten. Die Bestimmungen galten zur Genugtuung der Frauenbewegung für Mädchen und Jungen gleichermaßen.<sup>27</sup> Im Mai 1918 verwies der Verband Deutscher Arbeitsnachweise in einem Bericht an den damaligen Reichskanzler Graf Georg von Hertling (1843–1919) auf die in einigen Städten bereits vorhandenen Einrichtungen zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und deren zum Teil beachtenswerten Erfolge. Wichtig sei, dass zur Überwindung der sonst zu beobachtenden Zersplitterung möglichst alle interessierten Kreise zusammenwirken: Gemeinde, Arbeitsnachweis, Wirtschaftsorganisationen, Schule und Arzt. Der Zentralisationsgedanke sei organisatorisch am besten durch die Anbindung an die Gemeinden zu verwirklichen. Besonders geeignet seien vor allem die öffentlichen Arbeitsnachweise durch die Unparteilichkeit ihrer Verwaltung, ihrer Kenntnis des Wirtschaftslebens und der Verhältnisse in den einzelnen Berufen sowie durch ihre fortlaufende Beobachtung des Arbeitsmarktes. Außerdem besäßen diese sehr oft schon besondere Vermittlungsabteilungen für Jugendliche. Die Rolle der Schule ist es, auf die Berufsberatung vorzubereiten, diese aber nicht selbst durchzuführen. Die Aufgabe der speziellen Berufsberatung soll eigens hierfür eingerichteten sachverständigen Berufsberatungsstellen übertragen werden (Maier u.a. 2012, 63).

Der Erste Weltkrieg wirkte sich auf die Institutionalisierung der Berufsberatung aus zwei Gründen beschleunigend aus. Zum einen waren Frauen mit Fachqualifikation nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges mehr denn je als Arbeitskräfte mit gefragt. Liese Thurmann-Herrmann, Leiterin der Groß-Berliner Auskunftsstelle für Frauenberufe, äußerte sich dazu 1915 in der Zeitschrift *Die Lehrerin*: »Jetzt aber – nachdem schon mehr als ein Jahr seit dem Kriegsausbruch verflossen ist – können wir sagen, daß sich auch auf dem Gebiet der Frauenberufe der Krieg als Neuerer, als Vater aller Dinge erwiesen hat!« Und im gleichen Organ schrieb die Frauenrechtlerin Gertrud Bäumer (1873–1954) im Jahre 1915:

---

**27** | Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern vom 5. Januar 1918.

Wenn uns die Kriegszeit irgendetwas gezeigt hat, so hat sie uns gezeigt, daß nur die Menschen, die wirklich etwas Positives, d.h. Fachmäßiges, gelernt hatten, zu etwas zu brauchen waren. Wir haben an Tausenden von Frauen den heißen Wunsch und das tiefe Bedürfnis erlebt, irgendwo sich einstellen zu lassen und irgendwo mitzuhelfen. Und wir haben erlebt, daß man sie nicht verwenden konnte, weil sie nichts fachmäßig und vernünftig gelernt hatten.

Zum anderen erforderten direkt nach dem Krieg die Wiedereingliederung der Kriegsbeschädigten und die Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Kriegsheimkehrer aussagekräftige Eignungsprüfungen. Die Anordnung für Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 und das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 legten die organisatorische Zuordnung allerdings noch nicht fest. In Preußen bevorzugte man zunächst den Anschluss der Berufsberatung an die Schulen oder die Jugendämter (Maier 2004, 46 f.). In Großstädten gab es auch von den Arbeitsnachweisämtern unabhängige Berufsämter mit eigenen Geschäftsführern.<sup>28</sup> Am 12. Mai 1923 erließ die Reichsarbeitsverwaltung folgende allgemeine Grundsätze für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung innerhalb und außerhalb der Zuständigkeit der Arbeitsnachweisämter:

- Orientierung an Eignung und Neigung der Ratsuchenden
- Unparteilichkeit in der Beratung und Vermittlung
- Berücksichtigung der allgemeinen Lage am Arbeitsmarkt

Innerhalb der Arbeitsnachweisämter sollten Berufsberatung und Lehrstellen räumlich und organisatorisch eng verknüpft sein. Letztlich ging aber erst 1927 die Zuständigkeit für die Berufsberatung von den Ländern an das Reich über. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 bestimmte die Reichsanstalt

---

**28** | Diese Berufsämter widmeten sich bereits vor der Angliederung der Berufsberatung an die Arbeitsnachweisämter der Fortbildung von Berufsberatern. Hierzu wurden auch regelmäßig Lehrgänge durchgeführt, z.B. der Lehrgang über Berufsberatung unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit von Schule und Berufsamt, der vom 27. Juni bis zum 2. Juli 1921 vom städtischen Berufsamt in Frankfurt und dem Berufsamt für Akademiker der Universität Frankfurt ausgerichtet wurde (Luttenberger 2012, 263).



für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Trägerin der Berufsberatung und verbot umgehend eine gewerbsmäßige Durchführung.<sup>29</sup> Mit diesem Gesetz begann 1927 in Deutschland das staatliche Monopol der Berufsberatung und sie wurde institutionell an die Arbeitsverwaltung gekoppelt,<sup>30</sup> was sich auch inhaltlich auswirkte. Als integraler Bestandteil der Arbeitsmarktpolitik war sie immer auch stark funktional ausgerichtet, d.h. sie orientierte sich nicht allein am Subjekt, sondern auch an den Arbeitsmarktchancen.

### 5.5.5 Professionalisierung der staatlichen Berufsberater

Für die Berufsberater gab es zunächst keine Vor- oder Ausbildungsrichtlinien. Von behördlicher Seite wurde allerdings sowohl auf eine fachliche Eignung als auch auf eine psychologische Qualifikation großer Wert gelegt. Die Verstaatlichung löste einen Professionalisierungsschub aus. Die Diskussion um beraterisches Handeln orientierte sich an dem Ansatz einer psychologisch ausgerichteten Berufsberatung mit diagnostischen Elementen. Grundlegend hierfür waren die Arbeiten der US-amerikanischen Wissenschaftler Frank Parsons (1854–1908) und Hugo Münsterberg (1863–1916). Parsons setzte sich für die Verbesserung der beruflichen Bildung von Jugendlichen ein und beschrieb in seinem 1909 herausgegebenen Hauptwerk *Choosing a Vocation* zum ersten Mal systematisch Verfahren der Berufsberatung. Münsterberg stellte 1912 in seinem Buch *Psychologie und Wirtschaftsleben*<sup>31</sup> die Bedeutung von psychischen Eigenschaften für den Berufserfolg heraus und leitete daraus die Forderung ab, Bewerber um Ausbildungs- oder Arbeitsplätze vor der Einstellung auf ihre Eignung hin zu prüfen. Beide Autoren wurden zu Be-

---

**29** | Außerhalb der Reichsanstalt durften lediglich nichtgewerbsmäßige Einrichtungen wie z.B. Wohltätigkeitsorganisationen Berufsberatung anbieten, während dies kommerziellen Einrichtungen untersagt war (Krämer 2001, 1100).

**30** | Die besondere Konstellation, dass die staatliche Berufsberatung organisatorisch bei der Arbeitsverwaltung (seit 2004 Bundesagentur für Arbeit) angesiedelt ist, findet sich so nur in Deutschland. Sie hat nach wie vor Bestand. Das Berufsberatungsmonopol der Arbeitsverwaltung ist allerdings seit 1998 aufgehoben (Jenschke/Schober/Langner 2014).

**31** | Hierbei handelt es sich um die erste deutschsprachige Veröffentlichung zur Berufsforschung aus psychologischer Perspektive (Gasteiger 2007, 21).

gründern einer wissenschaftlichen Berufsberatung und stießen auch in Europa auf große Resonanz. Sie betonten die Berufseignungsdiagnostik in Verbindung mit einem Zuordnungsverfahren, bei dem individuelle Fähigkeiten analysiert und mit den Anforderungen der Berufstätigkeit abgeglichen werden. Unter dem Leitgedanken der Anpassung des Menschen an die Berufsarbeit sollten die so gewonnenen Erkenntnisse sowohl für die betriebliche Personalauswahl als auch für die Berufsberatung nutzbar gemacht werden (Gasteiger 2007, 28). Die Psychologie etablierte sich dadurch als Grundlagendisziplin einer zuordnungsorientierten Berufsberatung. Insbesondere der Zweig der sogenannten Psychotechnik übte auf die weitere Professionalisierung großen Einfluss aus. Berufsberatung wurde zum Anwendungsfeld der Psychotechnik, d.h., Arbeitsfähigkeit, Arbeitsleistung und Arbeitsbereitschaft wurden diagnostisch ermittelt und hinsichtlich einer Berufseignung ausgewertet (Geuter 1984). Die Konstrukte Neigung und Begabung wurden in der psychologisch orientierten Berufsberatung weitgehend ersetzt durch das Konzept der beruflichen Interessen.

Die Professionalisierung der Berufsberatung forcierte die Entwicklung einer angewandten Psychologie als wissenschaftlicher Disziplin, die sich mit Eignungsdiagnostik und Zuordnung beschäftigt, aber auch aus der Pädagogik kamen sehr früh Forderungen hinsichtlich der Ziele und Methoden der Berufsberatung und der Qualifizierung der Berater. Aloys Fischer (1880–1937)<sup>32</sup> – einer der Pioniere der beruflichen Bildung und der Berufspädagogik (vgl. 5.6) – vertrat 1918 in seiner Schrift *Über Beruf, Berufswahl und Berufsberatung als Erziehungsfrage* eine Beratungsauffassung, in deren Mittelpunkt ebenfalls die mit Mitteln spezieller Diagnostik festgestellte Berufseignung steht. Fischer sah in den praktischen Psychologen die für diese Aufgabe am besten geeignete Berufsgruppe. Berufstätigkeit hieß für ihn nicht allein Selbstverwirklichung aufgrund von Eignung und Neigung, sondern auch Pflichterfüllung gegenüber dem Volksganzen, weshalb er der staatlichen Berufsberatung auch volkswirtschaftlich lenkende Funktion zugestand (Fischer 1918). Der Schul- und Sozialreformer Paul Oestreich (1878–1959) diskutierte 1916 in seinem Aufsatz *Menschen-*

---

**32** | Fischer war seit 1915 außerordentlicher Professor für Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München und leitete von 1918 bis 1921 die Akademische Beratungsstelle für geistige Berufe an der Universität München (Geuter 1984).

*ökonomie – die Frage der Berufsberatung* neue Biografieentwürfe für Arbeiterkinder. Im Vordergrund seiner Überlegungen steht – neben der Einheitsschule<sup>33</sup> und einer staatlichen Gesundheits- und Sozialfürsorge – eine alleine an Begabung orientierte Berufseinmündung. Hierbei kommt der Berufsberatung – als Beratung, die für alle verbindlich ist – eine besondere Funktion bei der Verteilung gleicher Chancen zu. Oestreich überträgt seine sozialkritische Argumentation auch auf das Individuum, indem er die emotionalen Probleme einer Berufswahl schildert, die allein auf der Basis von Stand oder Klasse getroffen wird. Er fordert eine Abkehr von der standesgeleiteten Berufswahl und eine Hinwendung zu einer Beratung, an der sowohl Jugendliche als auch Eltern zu beteiligen sind und die sich vor allem an den Neigungen orientiert (Gröning 2010, 78).

Erste Bestrebungen, eine einheitliche Aus- und Weiterbildung für Berufsberater aufzubauen, kamen aus Westfalen. 1919 gründeten die Landesarbeitsämter Preußens gemeinsam mit dem staatswissenschaftlichen Institut der Universität Münster ein Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, das dem Unterricht und der Forschung auf dem *Sondergebiete der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung* dienen sollte. Neben dem spezialisierten Studienangebot war auch die Weiterbildung für Personen ohne wissenschaftliche Ausbildung eine zentrale Aufgabe des Seminars. Zu diesem Zweck gab es 1921 zum ersten Mal die Schriftenreihe *Arbeitsvermittlung und Berufsberatung* heraus. Zudem sollten seine Erkenntnisse in alle volkswirtschaftlich interessierten Kreise getragen werden, und speziell die Arbeitnehmer sollten von den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung profitieren (Luttenberger 2012, 436 f.).

Der Beruf des (staatlichen) Berufsberaters war eine Errungenschaft der Moderne. Mit ihm kam auch ein verstärktes Interesse an berufskundlichen Arbeitshilfen auf. Zur Arbeit der Berufsberater heißt es 1928 in der Zeitschrift *Polytechnische Schau*: »[S]ie erfordert nicht nur die Beherrschung des Stoffes, sondern auch eine umfangreiche Sammlung von Anschauungsmaterial.«<sup>34</sup> Diesem Bedarf wurde mit dem von der Reichsan-

---

**33** | Oestreich war Mitglied im Bund entschiedener Schulreformer, einer reformpädagogischen Gruppe, welche die Einheitsschule befürwortete (Gröning 2010, 78).

**34** | Polytechnische Schau 1928, 48, zit. n. [www.erfolg-im-beruf.de/fileadmin/template/images/Dateien\\_Roderich/20.jh/Berufswahl\\_Diskussion\\_1904\\_1916.pdf](http://www.erfolg-im-beruf.de/fileadmin/template/images/Dateien_Roderich/20.jh/Berufswahl_Diskussion_1904_1916.pdf).

stalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in den Jahren 1927 bis 1936 herausgegebenen mehrbändigen Werk *Handbuch der Berufe* entsprochen, womit sich auch die Berufskunde als beschreibende Lehre etablierte (Arimond 1959).

Ergänzend zur individuellen zählte auch die institutionelle Beratung sehr früh zum Aufgabengebiet der Berufsberatung. Hierfür entwickelte sie auch ihre Verfahren fort, was zu einem Nebeneinander von persönlichen Tests und Betriebsanalysen, von Gesprächen und Anleitungen zur Selbsthilfe, von Vorträgen für Eltern, Schülern und Arbeitgebern führte. Die Ausbildung war interdisziplinär ausgerichtet. Berufsberater lernten, psychometrische Tests, medizinische Gutachten und pädagogische Urteile von Lehrern auszuwerten und zugleich juristische Vorgaben und volkswirtschaftliche Statistiken zu analysieren (Maier 2004). Die Positionierung der Berufsberatung zwischen Individuum und Gesellschaft begünstigte, dass sich nach dem Ersten Weltkrieg schnell eine Expertenkultur entwickelte, die sich ihren Platz zwischen Schule, Elternschaft, Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverbänden und Arbeitgebern sicherte.

## 5.6 BERUF UND BERUFSBILDUNG

### 5.6.1 Der Bildungswert des Berufs

Neben der Berufsberatung betrat auch die Berufsbildung im ausgehenden 19. Jahrhundert die gesellschaftspolitische Bühne. Arbeit war spätestens seit Johann Amos Comenius (1592–1670), seiner *Didaktika Magna* und dem darin enthaltenen Gedanken der »fabricando fabricamur«<sup>35</sup> als Bildungsmittel akzeptiert. Comenius spricht bereits – wenn auch in lateinischer Sprache – vom Beruf als Bildungsziel der Schule: »Patet Christianos ad Christi exemplar formandos[...] factis (in sua vocatione quemque) potentes.« (»Den Menschen als Christen nach dem Vorbild Christi zu bilden, mächtig im Handeln, ein jeglicher nach seinem Berufe«; Comenius, zit. n. Gonon 1992, 29). Gewerbliche Bildungsreflexionen aus dem 17. und frühen 18. Jahrhundert konzentrierten sich vor allem auf die Vermittlung von Arbeitstugenden und das Imitatioprinzip der zünftischen Ausbildung. Erste explizite Überlegungen über den Zusammenhang von Beruf

---

35 | »Durch unser Gestalten erhalten wir selbst Gestalt« (Comenius 1954, 142).

und Bildung kamen bei den Philanthropinisten oder bei Schulreformern wie Thaulow auf, aber der Beruf gehörte nicht zum grundständigen Begriffsinventar der Pädagogik.

Im betrieblichen Bereich wurde die vorhandene Handwerksausbildung didaktisch kritisiert, ohne dass dies zu wesentlichen Veränderungen geführt hätte, eine industrielle Ausbildungstradition gab es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht.<sup>36</sup> Der Besuch einer Fortbildungsschule<sup>37</sup> war für Handwerkslehrlinge oder junge Industriearbeiter freiwillig, wobei diese Schulform sich nicht originär der fachlichen Qualifizierung widmete. Im schulischen Bereich trugen Humboldts Separierungspostulat und die nachfolgende Ausrichtung des höheren Schulwesens auf Persönlichkeitsbildung und die Auseinandersetzung mit altgriechischer Philologie maßgeblich dazu bei, dass der Beruf bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein keine bedeutsame Rolle spielte. Er musste sich als pädagogischer Begriff quasi »erst neu erfinden«, was – ausgehend vom Schulwesen – ca. hundert Jahre nach Humboldt erfolgte, in der als Reformpädagogik bezeichneten Zeitspanne von 1890 bis 1933.

Die reformpädagogische Bewegung wollte die nicht mehr zeitgemäßen Strukturen, Inhalte und Methoden modernisieren. Grundvoraussetzung hierfür war, dass das humboldtsche Leitbild der Trennung von Allgemeinbildung und Berufsbildung aufgehoben wurde. Georg Kerschensteiner (1854–1932) benannte 1904 in seinem Aufsatz *Berufs- oder Allgemeinbildung?* folgende pädagogischen und strukturellen Missstände im Schulwesen: Stoffüberfrachtung, intellektuelle Überforderung der Schüler, überzogene Fächerdifferenzierung und nur gedächtnismäßige Wissensaneignung. Die Ursachen hierfür lagen für Kerschensteiner in einem die Schulorganisation bestimmenden falschen Bildungsverständnis, das sich bis in die Volksschule hinein als Hemmnis effektiver Bildungsarbeit auswirkte (Adrian 1998, 31). Er nahm diese Fehlentwicklung zum Anlass, um die Dichotomie zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung infrage zu stellen, und argumentierte dabei mit der Bildungs-

---

**36** | Ausnahmen bildeten die bereits seit 1878 eingerichteten Lehrwerkstätten der Reichsbahn (Greinert 2006).

**37** | Sogenannte Fortbildungsschulen existierten seit dem 18. Jahrhundert in Deutschland sowohl als allgemeine Erziehungsanstalten für die schulentlassene Jugend (Sonntagsschulen) als auch als gewerblich insbesondere der Handwerker-ausbildung dienende Einrichtungen (Greinert 2006, 503).

kraft des Berufs. Medium einer auf den Menschen bezogenen Bildung sollte für Kerschensteiner der Beruf werden:

[S]o wird es möglich sein, daß wir in der Bildungsfrage jene Lösung finden, die den durchaus nicht innerlich begründeten Streit zwischen Berufs- und Allgemeinbildung aufhebt. [...] Der Weg zum idealen Menschen führt nur über den brauchbaren Menschen [...]. Die Berufsbildung steht an der Pforte zur Menschenbildung«. Daß der einzelne seine Arbeit erkenne, an ihr Einsicht, Wille und Kraft üben und erstarke lasse, das ist die erste Aufgabe auf dem Wege zur Bildung.« (Kerschensteiner 1966, 96)

Kerschensteiner und andere Reformpädagogen – vor allem Eduard Spranger (1882–1963), Theodor Litt (1880–1962) und Aloys Fischer – waren der Überzeugung, dass Persönlichkeitsbildung nur mit dem und durch den Beruf zu erlangen sei. Nach Spranger (1929) »führt der Weg zu der höheren Allgemeinbildung über den Beruf und nur über den Beruf« (Spranger, zit. n. Drewek 2003, 147).

Sozialpolitisch verfolgten die Reformpädagogen zwar durchaus die Idee, proletarische und kleinbürgerliche Jugendliche durch berufliche Qualifizierung in den bürgerlichen Nationalstaat zu integrieren (Greinert 2006, 500), den Kern der Aufwertungsargumentation machten aber pädagogische Überlegungen aus. Berufsbildung wurde als zentrale Voraussetzung für eine Persönlichkeitsbildung betrachtet, die an den inneren Beruf anknüpft. Dieser ist »Ausdruck eines individuell begabten Seelentypus« und unterscheidet sich von dem »Beruf im soziologischen Sinne«, der nach Spranger (1929) »Produkt historisch-gesellschaftlicher Entwicklung« ist (Spranger, zit. n. Büchter/Kipp 2009, 3). Institutionell ging es der Reformpädagogik darum, die Fortbildungsschulen konsequent am Beruf auszurichten und in verpflichtend zu besuchende Berufsschulen umzuwandeln, um dadurch anspruchsvolle Berufsbildung als Gegengewicht zur gymnasialen und universitären Bildung zu installieren.

Angriffspunkt für Kritik an den Reformpädagogen waren nicht deren Strukturkonzepte, sondern der Umstand, dass ihre Bildungstheorie vor allem erziehungsphilosophisch begründet war und auf einem Berufsbegriff beruhte, der nicht der sozialen Realität entsprach. Aus Kreisen des 1919 gegründeten Bundes Entschiedener Schulreformer, zu denen auch Paul Oestreich zählte, wurde die ethische Überhöhung des Berufs und die Ignoranz Kerschensteiners gegenüber den Entwicklungen in

der industriellen Arbeitswelt kritisiert. Anna Siemsen (1882–1951) – Sozialdemokratin und Mitglied des Bundes Entschiedener Schulreformer – verwehrt sich 1926 dagegen, dass der Beruf genau zu der Zeit »als Bildungszentrum« anerkannt wurde, »wo er allgemein zum bloßen Erwerb zusammengeschrumpft, für weiteste Kreise nicht einmal die primitivste Funktion der Lebenssicherung erfüllt.« Und Siemsen weiter:

Jeder Versuch aber, die Erziehung aus dem heutigen Beruf, dem zufällig ergriffenen reinen Erwerbsberuf der kapitalistischen Wirtschaft, zu bestimmen, führt zu so grellen Widersinnigkeiten, daß gerade von diesen Versuchen aus die Umgestaltung unserer Wirtschaft als eine Erziehungsfrage, der Sozialismus als eine schul- und erziehungspolitische Forderung erscheint. Erwerbsberuf der freien Wirtschaft und Menschentum der freien Persönlichkeit erscheinen als unlösbare Gegensätze. Da das Dasein des Menschen innerhalb der Gesellschaft aber durch den Beruf bestimmt wird, so ist die Umwandlung des Berufs die menschlich unumgängliche Forderung jeder Erziehungsreform. (Siemsen, zit. n. ebd.)

Ausgenommen von dieser Kritik der politischen Schulreformer an den Erziehungsphilosophen war Aloys Fischer. Grund dafür war, dass sein Berufsbegriff und seine daran anknüpfenden Bildungsüberlegungen engen Bezug zu Wirtschaft und Arbeit hatten. Sein Ansatz unterschied sich »von Kerschensteiners Berufspädagogik durch eine relative Modernität und von Sprangers Konzept durch die größere Prägnanz, mit der sowohl die Berufsbildungs- als auch die Berufsschulfrage angesichts einer industriell organisierten Produktionsweise diskutiert werden.«

Der Umstand, dass die Diskussion um den Bildungswert des Berufs einerseits mit erziehungsphilosophischen andererseits mit sozialpolitischen Argumenten geführt wurde, machte sich auch an der Verwendung unterschiedlicher Begriffe bemerkbar. Neben Berufsbildung, Berufsausbildung und Fortbildung wurde auch von Berufserziehung gesprochen.

### **5.6.2 Berufsbildung in Betrieb und Schule**

Trotz des Aufschwungs der Berufsbildungsdiskussion zu Beginn des 20. Jahrhunderts blieb gewerbliche Beruflichkeit zunächst für das Handwerk reserviert. Die Novellierung der Reichsgewerbeordnung von 1897 regelte zwar das Lehrlingswesen neu, war jedoch vom »ständischen Geist« beseelt. Sie enthielt in den Paragrafen 126 bis 128 allgemeine und in den

Paragrafen 129 bis 132 besondere, d.h. nur auf die Lehrlingsausbildung im Handwerk bezogene Vorschriften und Bestimmungen. Diese zementierten die Vormacht des Handwerks in der Berufsausbildung und führten zu einer ordnungspolitischen Monopolstellung in der Lehrlingsausbildung. 1908 wurde zudem der Kleine Befähigungsnachweis eingeführt, für die Ausbildung war damit erneut der Meisterbrief – ein nur im Handwerk existierendes Zertifikat – erforderlich (vgl. 4.1). Die Restauration der ständischen Handwerker Ausbildung mit den Qualifikationsstufen Lehrling – Geselle – Meister erfolgte im Zuge der sogenannten Mittelstandspolitik des Kaiserreiches, einem Versuch, den alten, sozial und ökonomisch verfallenden Mittelstand – Handwerk, Kleinhandel, Kleinbaurntum – vor der Proletarisierung zu bewahren und politisch gegen die Sozialdemokratie zu instrumentalisieren.

Die Fortbildungsschulen wurden im Zeitraum von 1890 bis 1914 vereinheitlicht und auf Berufsbildung hin ausgerichtet. Ihre Zahl wurde ausgedehnt und sie wurden zu Pflichtschulen, welche die neugeordnete Handwerksausbildung ergänzten. Neben der Anbindung dieser Schulform an ein ständisches Berufsverständnis – wie sie in der konservativen Novellierung zum Ausdruck kam – erfolgte eine Verpflichtung auf eine integrativ orientierte Staatsbürgererziehung. Pädagogisch zielte diese Schulform auf die Vermittlung »mittelständischer Berufsidentität gepaart mit staatstreuer Grundeinstellung« (Greinert 2006, 499). Ihr fortschrittlichstes Element war die Vermittlung dauerhafter Erwerbschancen. Eine Annäherung von Beruflichkeit und Industriearbeit konnte damit aber ebenfalls nicht erreicht werden.

Diese Situation führte zu massiven Kontroversen zwischen Handwerk und Industrie, zumal sich die Qualifikationsanforderungen in der Industrie aufgrund des beschleunigten technischen Fortschritts bis 1914 stark veränderten. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg wurde daher vom Verein der Deutschen Ingenieure der Deutsche Ausschuss für das Technische Schulwesen (DATSCH) gegründet, der das Ziel verfolgte, die industrielle Berufsausbildung zu vereinheitlichen. Bereits 1911 erfolgte die erste vertikale Berufsdifferenzierung in: Facharbeiter, Angelernte und Hilfsarbeiter. Ab 1919 wurden erste Lehrgänge für die Metallindustrie entwickelt, und ab 1920 begann die Industrie, ein eigenes, vor allem auf dem Lehrgangskonzept beruhendes Modell der Berufsausbildung einzuführen. 1925 wurde als erstes Berufsbild das des Maschinenschlossers erarbeitet. Ebenfalls 1925 wurde das Deutsche Institut für Technische Arbeitsschu-



lung (DINTA) gegründet, welches sich – neben anderen Aufgaben – auch der Verbesserung der Berufsausbildung in der Industrie widmete (Herchner 2003). Das Ausbildungsmodell, das die Industrie etwa ab Mitte der 1920er-Jahre entwickelt hatte, umfasste im Wesentlichen drei neue Dimensionen:

- eine institutionelle mit Lehrwerkstatt und Werkschule,
- eine methodische mit standardisierten Lehrgängen und Lehrmitteln,
- sowie eine berufssystematische mit den sogenannten Ordnungsmitteln: Berufsbild, Ausbildungsplan und Prüfungsanforderungen.

Die Vormachtstellung des Handwerks war in diesem Bereich mit der Durchbrechung seines faktischen Prüfungsmonopols im Jahre 1936 weitgehend beseitigt. Mit dem »Facharbeiter« war ein neuer Qualifikations-, ja sogar Sozialtyp entstanden, der spätestens seit den 1930er-Jahren zur Leitfigur für die industrielle Berufsbildung in Deutschland wurde (Greinert 2006, 502 f.).

Die etwa ab 1920 konsequent Berufsschule genannte Fortbildungsschule wurde erst langsam zum allgemein anerkannten Lernort. In der Weimarer Zeit wurde sie – trotz Berufsbildungsprogrammatis – zum Instrument zur Regulierung des Arbeitsmarktes und zur Aufrechterhaltung der Arbeitsmoral jugendlicher Erwerbsloser; sie geriet dabei ins schulpolitische Abseits. Über alle Interessengruppen hinweg war man sich zwar einig, dass die »neue Berufsschule« in erster Linie der Förderung der fachlichen Berufstüchtigkeit verpflichtet sein sollte. Die in den Weimarer Jahren anwachsende Zahl jugendlicher Erwerbsloser im berufsschulpflichtigen Alter zwang indes die Bürokratie, die Schule primär als soziales Auffangbecken zu nutzen. Diese sozialpolitische Instrumentalisierung drohte das pädagogisch-didaktische Konzept der Schule, das Berufsprinzip bzw. die Idee der beruflichen Bildung und damit auch deren materielle Grundlage zu zerstören. Erst nach dem Ende der Weimarer Republik, mit der Zentralisierung der Schulverwaltungen der Länder in einem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Jahre 1934, war die Basis für eine Vereinheitlichung des zersplitterten öffentlichen Berufsschulwesens gegeben – allerdings auch für seine ideologische Steuerung durch den Nationalsozialismus.

1937 wurden die unterschiedlichen Benennungen der beruflichen Schulen einheitlich geregelt, die wichtige Frage der Trägerschaft geklärt

und die Finanzierung der Berufsschule rechtlich vereinheitlicht. 1938 wurde eine reichseinheitliche Berufsschulpflicht eingeführt, d.h., ab 1938 wurde der vormals obligatorische Besuch der Berufsschule für alle Lehrlinge verpflichtend. Damit war in den späten 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts durch die zentralistische Politik des Nationalsozialismus die Form der Pflichtberufsschule juristisch fixiert (ebd., 503).

Die mit der Einführung und Stabilisierung der Berufsschule einhergehende Professionalisierung der Handels- und Gewerbelehrer durch ein akademisches Studium beförderte auch die Entwicklung der Berufspädagogik als speziell mit Berufsbildungsfragen sich beschäftigende wissenschaftliche Disziplin. Berufspädagogik als Kompositum wurde erstmals im Dezember 1921 benutzt, als vom Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin eine *Berufspädagogische Woche* durchgeführt wurde (Luers 1988, 19). Entscheidend für die Entwicklung des Berufs zum universalen Regulationsprinzip der Ausbildung in Deutschland war, dass Handwerk und Industrie ihren Beitrag leisteten. Das Berufskonzept des Handwerks mit seiner ethischen Komponente wirkte in den Industriesektor hinein, der keine historisch gewachsene Form von Beruflichkeit kannte. Die Industrie wiederum entwickelte ordnungspolitische und didaktische Konzepte – z.B. Berufsbild oder Lehrgang –, die sich auch für die Ausbildung im Handwerk als fruchtbar erwiesen.

### 5.6.3 Ausbildung im Dualen System

Die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandene Verbindung von betrieblicher und berufsschulischer Ausbildung bildet die Grundlage für das Duale System. Als Fachbegriff wurde »Duales System« zum ersten Mal in einem Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen aus dem Jahre 1964 verwendet. Zusätzlich juristisch gestärkt wurde es durch die Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) 1969, in dem der Betrieb als Lernort rechtlich abgesichert und Berufsfähigkeit – berufliche Handlungsfähigkeit – als Zielkategorie festgelegt wurde.

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten

Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. (BBiG 2005, § 3, Abs. 1)

Absolventen einer dualen Ausbildung besitzen die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen. Hierzu gehören vor allem eine breit angelegte berufliche Grundbildung sowie genügend Praxiserfahrungen. Sie ermöglicht zum einen berufliche Mobilität, d.h. Beschäftigungsmöglichkeiten auch über den Ausbildungsbetrieb hinaus. Zum anderen ist sie das Fundament für den Erwerb weiterer Qualifikationen und damit für den Ausbau der beruflichen Kompetenzen. Das BBiG, das 2005 reformiert wurde, regelt gemeinsam mit der Handwerksordnung die handwerkliche, industrielle, kaufmännische und verwaltende sowie die landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufsausbildung in Deutschland (Döring/Sailmann 2005). Durch ein Berufsbildungsgesetz mit solcher Regelungsbreite hebt sich Deutschland von vielen anderen Ländern ab. Es bildet die Grundlage dafür, dass das Duale System international als ausbildungspolitisches Erfolgsmodell betrachtet wird.

## **5.7 DER VORSOZIOLOGISCHE BERUFSBEGRIFF**

### **5.7.1 Weder Stand noch Klasse**

Der Beruf ist ein vorindustrielles Konstrukt, dem zwei Eigenschaften halfen, sich in der bürgerlich-industriellen Gesellschaft zu etablieren: Er ist nicht ständisch-hierarchisierend, gleichzeitig jedoch anschlussfähig an bestehende Ansätze von Ausbildung. Durch seine philosophische Verweltlichung und deren juristischer Absicherung – Berufswahl als Freiheitsrecht – wurde der Berufsgedanke zu Beginn des 19. Jahrhunderts entkoppelt vom ständischen Mechanismus der gesellschaftlichen Zwangsintegration durch soziale Vererbung; er wurde zum Ausdruck von freier Willensentscheidung und Leistungsorientierung. Dennoch gab es bis ins 20. Jahrhundert hinein Versuche aus konservativen Kreisen – Adel, Handwerk, Katholizismus –, unter seinem Deckmantel das ständisch gegliederte Gesellschaftsmodell zu restaurieren. Durch seine Bindung an bürgerliche Werte eignete er sich aber nicht dazu, Herrschaftsprivilegien leistungsunabhängig zu legitimieren. Die konservativen Gruppierungen

gestanden ihm daher keine eigenständige Ordnungskraft zu. Die »Berufsgesellschaft« als explizite Nachfolgerin der Ständegesellschaft gab es nie, die berufsständische Gesellschaft blieb historisch ein Intermezzo.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts sprach durchaus einiges dafür, dass der Beruf zur gesellschaftsstrukturierenden Größe hätte werden können; er versprach Integration bei gleichzeitiger sozialer Mobilität. In der »Klasse« erhielt er jedoch »übermächtige Konkurrenz«. Marx hielt den Beruf für ungeeignet, um die ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse im kapitalistischen System zu verdeutlichen. Seine Theorie setzte auf die industrielle Lohnarbeit als dominierenden Ansatz; dem mit bürgerlicher Ethik überzogenen Berufsbegriff stand er reserviert gegenüber.

Während der Beruf von Riehl für ein ständisches Gesellschaftsmodell restaurativ vereinnahmt wurde, betrachtete Marx ihn als ein Ideologieinstrument des Kapitalismus. Die eine Denkrichtung war ein Rückschritt, sie führt in die Zeit vor 1800 zurück und sah für den Beruf lediglich die Rolle des Appendix zum Stand vor. Die andere Sichtweise betonte Lohnarbeit und Klasse als Analysekatégorien und zeichnete eine industriedominierte Gesellschaft, die von berufsloser Arbeit geprägt ist. Weder die alten Machteliten noch die neue Arbeiterklasse konnten sich mit dem Berufsbegriff identifizieren. Dunkmann (1922, 6) bewertet diese Entwicklung, in welcher der Beruf sogar überflüssig zu werden drohte, als »Berufskrisis« und konstatiert: »Das 19. Jahrhundert dagegen offenbart einen Kurssturz in der Wertung des Berufs bis fast zum Nullpunkt.«

Diese »Entwertung« führte zwar dazu, dass der Berufsgedanke ab der Mitte des 19. Jahrhunderts sein gesellschaftstheoretisches Profil nicht weiter schärfen konnte, die Gefahr, obsolet zu werden, bestand jedoch nicht. Sein Beharrungsvermögen verdankte er der Kraft, Altes und Neues zu verbinden. Die Ständeordnung war formal abgeschafft, ein neues gesamtgesellschaftliches Ordnungsmodell existierte nicht. Der Beruf signalisierte Vertrautes und damit Sicherheit und Stabilität in Zeiten des gesellschaftlichen Umbruchs, ohne als reaktionäres Instrument zu gelten. Er stand aber nicht nur für Bekanntes, er war auch anschlussfähig an das Neue. Auch wenn er in der marxistischen Gesellschaftstheorie keine Rolle spielte, so hatte er doch im Arbeits- und Erwerbsbezug ein materialistisches Element. Der Beruf vermittelte zwischen Idealismus und Materialismus. Gleichzeitig nahm er eine Weder-noch-Position ein, die wohl auch dem Selbstverständnis des deutschen Bürgertums in der Mitte des

19. Jahrhunderts entsprach, das sich nicht als Stand, aber auch nicht als Klasse betrachtete.

### **5.7.2 Leitidee für neue Institutionen**

Seine integrative Kraft half dem Beruf zwar, sich erfolgreich gegen Stand und Klasse zu behaupten, an gesellschaftlichem Gewicht gewann er aber erst durch seine Fähigkeit, als Leitkonstrukt für die Bildung neuer Institutionen zu fungieren. Dieses Potenzial ließ ihn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem geeigneten Medium für den Aufbau von Sozialstaatsinstitutionen werden. In den deutschen Territorien untermauerte er diese Kraft bereits durch seine Rolle beim Aufbau des Gewerkschafts- und Sozialversicherungswesens. Der entscheidende Schub kam allerdings erst nach 1871, als er zur Leitgröße für staatlich gesteuerte statistische Erhebungen wurde. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde er zudem zu einer bedeutsamen pädagogischen Kategorie, denn die in den Freiheitsideen der Aufklärung begründete Unterordnung seines Bildungswertes unter die Allgemeinbildung wurde neu verhandelt. Bis in das erste Drittel des 20. Jahrhunderts hinein entstanden zum einen neue Ansätze zur Organisation von beruflicher Bildung unter Berücksichtigung der Industriearbeit, zum anderen entwickelte sich ein auf den Beruf hin ausgerichtetes Schulwesen, das bis heute seinen Namen trägt. Zur selben Zeit wurde er zum Beratungsziel, d.h., das seit 1810 bestehende Recht auf freie Berufswahl wurde von staatlicher Seite durch ein Beratungsangebot komplettiert. Es dauerte somit über ein Jahrhundert, bis Staat und öffentliche Körperschaften der individuellen Entscheidungsfreiheit institutionelle Entscheidungshilfen zur Seite stellten. Der Übergang vom ständischen Geburtsberuf in die freie Berufswahl war im Grunde erst mit der Einführung von öffentlichen Unterstützungssystemen für die Ausübung dieses Freiheitsrechts, d.h. mit der Einführung der Berufsberatung 1927, vollzogen.

Die Stagnation des theoretischen Berufsgedankens in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde durch diese institutionelle Dynamik überwunden. Sie führte dazu, dass das Wort »Beruf« nach dem Ende des Ersten Weltkrieges auf unterschiedlichste Weisen gebraucht wurde: als Begriff in der Alltagssprache und in den aufkommenden Massenmedien, als Zielkonstrukt für Bildungs- und Beratungsprozesse, als statistische Analysegröße, als Konzept von Sozialpolitik und noch vieles mehr. Der Be-

---

ruf wurde im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum zu einem prominenten Thema. Der Soziologe und Nationalökonom Fritz Karl Mann (1883–1979) schrieb 1933:

Es dürfte kein Zeitalter geben, in dem mehr von Beruf gesprochen worden ist als in der Gegenwart. Die Presse schildert die Sorgen der Berufswahl – die Behörden errichten Berufsberatungsstellen – eine umfassende Berufsstatistik sucht jeden zu erfassen, der das Kindesalter überschreitet – die Gesellschaft ist in zahlreiche Berufsgruppen und Berufsverbände ausgegliedert, die sich lebhaft befehlen – die Psychologen untersuchen die »Berufseignung« – die Philosophen, Theologen und Soziologen wetteifern darin, uns den Verfall des Berufsethos oder die Möglichkeiten seiner Wiedererweckung vor Augen zu führen. (Mann 1933, 481)

Durch seinen Erfolg als Geburtshelfer der modernen Industriegesellschaft wurde der Beruf zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch als eigener Forschungsgegenstand für die Sozialwissenschaften attraktiv.



## 6. Der Beruf in der industriegeprägten Gesellschaft

---

### 6.1 BERUF ALS MITTEL SOZIALWISSENSCHAFTLICHER ANALYSE

Der Berufsbegriff war nach dem Ersten Weltkrieg so präsent wie nie zuvor. Allerdings nicht, weil man von der Idee des Berufs überzeugt war oder weil weite Kreise der Machteliten ihm emotional verbunden gewesen wären, wie bei der Ständeordnung. Vielmehr, weil es sich um ein Konstrukt handelte, das half, staatliche Handlungsfelder – Arbeitsmarktstatistik, Berufsberatung und Berufsbildung – institutionell zu organisieren. Als Leitidee für Institutionenbildung benötigte er die ständische Kopplung nicht mehr. Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert begann daher eine theoretische Beschäftigung mit dem Beruf, die ihn losgelöst vom Standesbegriff betrachtete. Hierbei handelte es sich zunächst nicht um explizit berufsbezogene Überlegungen, sondern um Analysen gesellschaftlicher Entwicklungen der Moderne, die auf den Berufsbegriff rekurrierten. Der Beruf war primär Analysehilfe, wurde dadurch aber auch zum Analysegegenstand. Getragen wurde diese wissenschaftliche Berufsforschung vor allem von der in der Entstehung begriffenen Soziologie.<sup>1</sup>

---

**1** | Die Soziologie nahm ihren Ausgang als Wissenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts vor allem in Frankreich bei Auguste Comte (1798–1857) und Claude-Henri de St. Simon (1760–1825). Als erstes deutsches explizit soziologisches Werk gilt *Gemeinschaft und Gesellschaft* (1887), verfasst von Ferdinand Tönnies (1855–1936).



### 6.1.1 Berufsgruppen als Intermediäre

Die Soziologie beschäftigte sich bereits in ihren Anfängen mit dem Prozess der Sozialisation und identifizierte den Beruf als Medium, das zwischen individuellen Interessen und allgemeinen Normen und Werten vermittelt. Ihren Ausgang nahmen die berufsbezogenen Sozialisationsreflexionen bei Emile Durkheim (1858–1917). Er beschrieb 1897 in seiner Studie *Der Selbstmord* ein Grundproblem der modernen Gesellschaften: die Anomie. Damit bezeichnet Durkheim einen Mangel an Regeln und Moral, der in der Arbeitsteilung begründet liegt. Weder die politische Gemeinschaft – der Staat – noch das Erziehungssystem, aber auch nicht die Religionsgemeinschaft und die Familie sind als Institutionen in der Lage, diesem gesellschaftlichen Defizit zu begegnen. Lediglich der Beruf ist hierzu in der Lage.

Das Berufsleben macht das ganze Leben (der Männer) aus. Der Beruf ermöglicht deshalb die Bildung von Gruppen, die zwischen den einzelnen Individuen und dem Staat angesiedelt sind. In diesen beruflichen Korporationen kann sich das der Gesellschaft fehlende Regelwerk herausbilden. Berufliche Zusammenschlüsse können die mangelnde Passung zwischen individuellen Egoismen und allgemeinen Interessen des Staates beheben (Durkheim 1983). Der Beruf wird dadurch zum vordefinierten Kanal für die Bildung intermediärer Gruppen, die zwischen Individuen und Gesellschaft angesiedelt sind.

Damit sie diese vermittelnde Funktion erfüllen könne, muss man die Berufsgruppen allerdings auf einer anderen Grundlage organisieren als »heute«. Diesen Kollektivinstanzen müssen dann auch die Verwaltungen der Sozialversicherung, der Unterstützungskassen, der Altersversorgung zufallen sowie die Festlegung der Rahmentarife. Sie würden zwischen den Leuten, die sich heute als Rivalen und Feinde betrachten, ein »fast unbekanntes Gefühl der Solidarität« erwachsen lassen (ebd., 452 u. 455). Durkheim sieht in dem Potenzial des Berufs, Gruppenbildung zu fördern und Regeln verbindlich zu machen, seine sozialisatorische Funktion begründet. Er gesteht diesen Berufsverbänden aber nicht nur eine wertevermittelnde, sondern auch eine ökonomische Funktion zu, welche sich vor allem in den Aufgaben der sozialen Sicherung und Mitwirkung bei der Lohnfindung ausdrückt. Das gesamte System würde dem Staat unterstehen und die Wirtschaft reglementieren.

### 6.1.2 Beruf und Allokation

Georg Simmel (1858–1918) analysierte 1908 in seinem Werk *Soziologie – Untersuchungen über Formen der Vergesellschaftung* soziale Veränderungen, die sich im Gefolge der industriellen Revolution insbesondere in Großstädten ausbildeten. Er entwickelte in dieser Abhandlung seine Überlegungen zur »Vergesellschaftung des Menschen« (Simmel 1968, 305 f.). Nach seiner Theorie verlieren herkunfts- und verwandtschaftsgeleitete Beziehungen in modernen Gesellschaften an Bedeutung. Berufs- und interessensgeleitete Beziehungen hingegen werden zunehmend wichtiger. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist der psychologische Prozess der Begriffsbildung. Menschliche Vorstellungsinhalte sind sehr eng mit der Umgebung verknüpft, in der man sie einst gewann. Von dieser Bindung lösen sie sich, wenn man sie in anderen Zusammenhängen kennenlernt. Es entstehen neue Assoziationen, die Vorstellungen »machen sich frei«. Sie werden dadurch zum höheren eigenständigen Begriff, d.h., sie gewinnen eine andere Qualität. Diesen Prozess übertrug Simmel auf die soziale Entwicklung des Menschen. Der Einzelne spinnt mit fortschreitender ontogenetischer Entwicklung soziale Bande, die nicht auf dem Zufall der Geburt beruhen. Grundlage dieser Beziehungen sind neben ähnlichen Anlagen und Neigungen auch vergleichbare Tätigkeiten. Für die soziale Entwicklung des Menschen bedeuten diese Verbindungen einen Zuwachs an Eigenständigkeit. Der Mensch löst sich vom vorgegebenen Umfeld. Beziehungen, die freiwillig und selbstbestimmt aufgenommen werden, gewinnen an Bedeutung. Die entstehenden Beziehungskonstellationen nannte Simmel »soziale Kreise«. Die Individualität eines Menschen resultiert aus der Schnittmenge der verschiedenen sozialen Kreise, in denen er sich bewegt. Simmel bezeichnete diese Schnittmenge als »assoziative Verhältnisse homogener Bestandteile aus heterogenen Kreisen« (Simmel, zit. n. Sailmann 2005, 31 f.). Die sozialen Kreise wiederum spiegeln das Beziehungsgeflecht wieder, welches das Individuum an die Gesellschaft bindet.

Innerhalb eines Kreises, der auf irgendeiner Gemeinsamkeit des Berufes oder der Interessen beruht, sieht jedes Mitglied jedes andere nicht rein empirisch, sondern aufgrund eines A priori, das dieser Kreis jedem an ihm teilhabenden Bewusstsein auferlegt. Das heißt, in den Kreisen der Offiziere, der kirchlich Gläubigen, der Beamten, der Gelehrten, der Familienmitglieder sieht jeder den andern unter der selbstverständlichen

Voraussetzung: Dieser ist ein Mitglied meines Kreises. Dies gilt auch für das Verhältnis der Zugehörigen verschiedener Kreise zueinander. Der Bürgerliche, der einen Offizier kennenlernt, kann sich gar nicht davon freimachen, dass dieses Individuum ein Offizier ist. Und obgleich das Offiziersein zu dieser Individualität gehören mag, so doch nicht in der schematisch gleichen Art, wie es in der Vorstellung des andern ihr Bild präjudiziert.

Eine bewusste Zuspitzung gewinnt dieses Verhalten – die durchgehende Korrelation des individuellen Seins mit den umgebenden Kreisen – mit der Kategorie des Berufes. Das Altertum hat zwar nach Simmel diesen Begriff im Sinne der persönlichen Differenziertheit und der arbeitsteilig gegliederten Gesellschaft nicht gekannt. Aber was ihm zugrunde liegt, »dass das sozial wirksame Tun der einheitliche Ausdruck der inneren Qualifikation ist, dass sich das Ganze und Bleibende der Subjektivität vermöge ihrer Funktionen in der Gesellschaft praktisch objektiviert«, das bestand auch im Altertum. Zur besonderen gesellschaftlichen Funktion des Berufs sagt Simmel:

Bei höherer Ausbildung des Begriffes zeigt er die eigenartige Struktur: dass einerseits die Gesellschaft eine »Stelle« in sich erzeugt und bietet, die zwar nach Inhalt und Umriss von anderen unterschieden ist, aber doch prinzipiell von vielen ausgefüllt werden kann und dadurch sozusagen etwas Anonymes ist; und dass nun diese, trotz ihres Allgemeinheitscharakters, von dem Individuum auf Grund eines inneren »Rufes«, einer als ganz persönlich empfundenen Qualifikation ergriffen wird. Damit es überhaupt einen »Beruf« gäbe, muss jene, wie auch immer entstandene, Harmonie zwischen dem Bau und Lebensprozess der Gesellschaft auf der einen Seite, den individuellen Beschaffenheiten und Impulsen auf der andern, vorhanden sein. Auf ihr als allgemeiner Voraussetzung ruht schließlich die Vorstellung, dass für jede Persönlichkeit eine Position und Leistung innerhalb der Gesellschaft bestehe, zu der sie »berufen« ist, und der Imperativ, so lange zu suchen, bis man sie findet. [...]

Die Bewusstseinsprozesse, mit denen sich Vergesellschaftung vollzieht: die Einheit aus Vielen, die gegenseitige Bestimmung der Einzelnen, die Wechselbedeutung des Einzelnen für die Totalität der andern und dieser Totalität für den Einzelnen – verlaufen unter dieser ganz prinzipiellen, nicht abstrakt bewussten, aber in der Realität der Praxis sich ausdrückenden Voraussetzung: dass die Individualität des Einzelnen in der Struktur der Allgemeinheit eine Stelle findet, ja, dass diese

Struktur gewissermaßen von vornherein, trotz der Unberechenbarkeit der Individualität, auf diese und ihre Leistung angelegt ist. (Simmel 1968, 31)

Für Simmel liefert der Beruf zum einen die Möglichkeit, sich über Berufskreise in die Gesellschaft zu integrieren. Diese haben weniger die Funktion von regelvermittelnden Berufsgruppen wie bei Durkheim, sondern sie erweitern die Wissensbestände und Beziehungsnetze des Einzelnen. Zum anderen ist der Beruf ein Vehikel, das individuelle Interessen und gesellschaftliche Struktur in Einklang bringt, ohne dass seine Wirkmechanismen genau bekannt wären. Simmel spricht von einer »wie auch immer entstandenen Harmonie«, um die Selbstregulation des Arbeitsmarktes zu beschreiben, eine Formulierung, die sehr an die von Adam Smith verwendete Metapher der »unsichtbaren Hand« in Bezug auf Marktprozesse allgemein erinnert (vgl. 4.1.1). Für Simmel ist der Beruf der Mechanismus, der den Abgleich von gesellschaftlichen Bedarfen und Einzelinteressen regelt. Er bietet Hilfe bei dem wechselseitigen Suchen von qualifizierter Persönlichkeit und gesellschaftlichen Position. Auch wenn Simmel nicht weiter darauf eingeht, wie genau der Beruf diese ressourcenoptimierte Stellensuche- und -besetzung unterstützt, so weist er mit seiner These doch auf einen Theoriestrang hin, der neben der Sozialisations- vor allem die Allokationsfunktion des Berufs hervorhebt. Diese wurde wieder verstärkt im ausgehenden 20. Jahrhundert diskutiert (vgl. 7.2.2).

### 6.1.3 Der Beruf als Instanz religiöser Sozialisation

Die mit Beginn des deutschen Kaiserreichs einsetzende Nutzung des Berufsbegriffs für statistische Zwecke ermöglichte zunehmend soziostrukturelle Analysen auf empirischer Basis. Weber entnahm vorhandenen Statistiken über das Großherzogtum Baden, dass Protestanten vermeintlich weitaus geschäftstüchtiger wären als Katholiken. Sie bildeten nicht nur eine deutliche Mehrheit unter den leitenden Angestellten, sondern sie waren auch vermöglicher (Kösters 1993, 178). Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse rekonstruierte er die religiösen Ursprünge der Berufskonzeption und veröffentlichte seine Analyseergebnisse in der wohl berühmtesten deutschsprachigen Studie zum Berufsbegriff: *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*. Sie erschien 1904/05 erstmals in Teilveröffentlichungen (Bd. 20 u. 21) im *Archiv für Sozialwissenschaften und*

*Sozialpolitik* und in einer veränderten und ergänzten zweiten Fassung im Jahr 1920. Weber beschreibt darin den religiösen Selbstzweck der Berufsausübung im Protestantismus – insbesondere Calvinismus – und analysiert die Folgen dieser Berufsauffassung im Hinblick auf die allgemeine Lebensführung. Der im Protestantismus vorherrschende Gedanke der Bewährung des eigenen Heils im Beruf ist für ihn der zentrale Mechanismus einer religiös geprägten Sozialisation. Gesellschaften, in denen diese Form der Werte- und Normenvermittlung dominiert, zeichnen sich durch Rationalismus, Arbeitsethik und – daraus resultierend – durch hohe Kapitalbildung aus (Weber 1996).

Webers Protestantismusstudie wurde vielfach rezipiert, aber auch vehement angezweifelt. Vor allem seiner empirischen Grundlage – eine Statistik zum Zusammenhang zwischen Konfession und sozialer Schichtung im Großherzogtum Baden – wurde Fehlerhaftigkeit vorgeworfen. Kritisiert wurde auch, dass er der Bildung als intervenierenden Variablen zu wenig Aufmerksamkeit schenkte. Einen Erklärungsansatz für die ökonomische Überlegenheit des Protestantismus, der konfessionelle Bildungsaspiration berücksichtigt, liefert Wößmann (2010, 25). Er analysierte Statistiken der preußischen Kreise und Städte des 19. Jahrhunderts und kommt zu dem Schluss, dass der Protestantismus nicht durch seine Arbeitsethik, sondern durch seine Bildungsaffinität zur Entfaltung des Kapitalismus in Westeuropa beigetragen hat. Überwiegend protestantische Gegenden Deutschlands weisen im 19. Jahrhundert eine höhere Alphabetisierungsquote als vorwiegend katholische Gebiete auf. Der positive Zusammenhang zwischen Protestantismus und Bildung kann auch im internationalen Ländervergleich nachgewiesen werden. Nicht die durch das Prädestinationsdogma hervorgerufene Arbeitsethik ist der Grund für den wirtschaftlichen Erfolg der Protestanten, sondern der Umstand, dass sie konfessionsbedingt über höheres Humankapital verfügen. Inwieweit Arbeitsethik und Bildung sich wechselseitig bedingen, muss nach Wößmann noch geklärt werden.

Webers These kann nach wie vor als bedeutsamer soziologischer Ansatz betrachtet werden, um die Zusammenhänge zwischen individueller Sozialisation, konfessionsbedingter Kultur und ökonomischer Entwicklung zu erklären; sie trug zudem entscheidend dazu bei, das Berufsthema nachhaltig in der Soziologie zu verankern (Demszky von der Hagen/Voß 2010, 755). Es handelt sich bei Weber allerdings primär um eine religionssoziologische Studie, nicht um eine berufssoziologische. Dem Beruf

wird bei Weber nur mittelbar Sozialisationsfunktion zugeschrieben, die eigentliche Sozialisationskraft geht von der Religion aus, nicht vom Beruf. Letzterer ist nur ein Medium, dessen sich der Einzelne – Protestant – aus religiösen Zwecken bedienen muss. Seine Analyse vernachlässigte die in der ständischen Tradition begründet liegende strukturelle Funktion des Berufs und führt hin zu einer Funktion als kulturprägende Institution.

## **6.2 SOZIALWISSENSCHAFTLICHE BERUFSDEFINITIONEN**

Der Beruf als Analyseinstrument gesellschaftlicher Entwicklungen verweist auf seine Sozialisations- und Allokationsfunktion. Der Einzelne tritt mit seinen Qualifikationen in ein soziales Bezugssystem, welches auf ihn zurückwirkt. Darin kommt der doppelte Bezug des Berufs zum Ausdruck: In ihm treffen sich Einzelinteressen und Gemeinwohl. Diese Mittlerrolle zwischen Individuum und Gesellschaft wurde auch in der Folgezeit, in der der Beruf selbst ins Blickfeld des sozialwissenschaftlichen Interesses rückte, zum zentralen Forschungsthema.

### **6.2.1 Beruf und Erwerbschance**

Während er in seiner Protestantismusthese den Beruf als ein Gefäß betrachtete, in dem sich Religiosität ausdrückt und das einer kapitalistischen Kultur förderlich ist, nahm Weber in seinem Werk *Wirtschaft und Gesellschaft* eine phänomenologische Betrachtung des Berufsbegriffs vor und analysierte seine Wesensmerkmale. Seine Definition von Beruf als soziologischer Grundkategorie des Wirtschaftens lautet: »Beruf soll jene Spezifizierung, Spezialisierung und Kombination von Leistungen einer Person heißen, welche für sie Grundlage einer kontinuierlichen Versorgungs- oder Erwerbschance ist.« (Weber 1985, 80) Einige Absätze später fügt Weber auch den Qualifizierungsaspekt hinzu: »Zum Gegenstand selbständiger und stabiler Berufe werden nur Leistungen, welche ein Mindestmaß von Schulung voraussetzen und für welche kontinuierliche Erwerbschancen bestehen.«

Webers Definition wurde zur Basis der modernen Berufskonzeption, da sie erstmals explizit die dauerhaften persönlichen Erwerbschancen mittels auf Qualifikation beruhender Leistungsfähigkeit betont. Sie beruht vor allem auf dem Berufskonzept der Volkszählungen, bei dem der

Erwerbsgedanke dominiert (vgl. 5.4).<sup>2</sup> Die betont ökonomische Ausrichtung des Berufs bei Weber wurde vor allem von Werner Sombart (1863–1941) kritisiert. Webers Berufsdefinition entspricht nach Sombart zwar in hohem Maße den Anforderungen der Erwerbs- und Beschäftigungsstatistik. Sie vernachlässigt aber die gesellschaftliche Funktion der Sozialisation und integriert nicht den inneren Beruf, d.h. Eignung und Neigung (Sombart 1931).

### 6.2.2 Beruf und Gemeinschaftsbindung

Weber beschäftigte sich auf dreierlei Weisen wissenschaftlich mit dem Berufsbegriff: Erstens analysierte er seine historische Entwicklung, zweitens beschrieb er seine religionssoziologische Bedeutung und drittens betrachtete er ihn phänomenologisch, d.h., er benannte zentrale Merkmale, wobei er vor allem den Erwerbscharakter betonte. Eine erste explizit soziologische *Lehre vom Beruf* erarbeitete aber erst 1922 Karl Dunkmann (1868–1932). Er benennt auf der Grundlage einer ausführlichen historischen Analyse die Gemeinschaftsbindung als zentrales Kriterium. Damit widerspricht er zum einen der Argumentation Webers, dass der Beruf primär religiöser Selbstzweck sei, dadurch allerdings Auswirkungen auf die Sozialisation und Leistungsbereitschaft des Einzelnen und die ökonomische Entwicklung der gesamten Gesellschaft habe. Zum anderen grenzt er damit den Beruf deutlich vom Arbeitsbegriff ab. Grundlage seiner Überlegungen ist die auf Tönnies zurückgehende Unterteilung in zwei Elementarformen der sozialen Zusammenschlüsse: die freiwillige, emotional gestützte Gemeinschaft – Freundschaft, Liebe, Familie, Gemeinde – und die zweckrational organisierte Gesellschaft – Verträge, Technik, Wissenschaft. Den Beruf ordnet Dunkmann der Sphäre der Gemeinschaft zu, Arbeit hingegen dem gesellschaftlichen Bereich. Die Gemeinschaft ist für ihn eine Form des Zusammenlebens, die einem Organismus gleicht. Zu den einzelnen Gliedern zählt neben der Familie oder der Gemeinde auch der Beruf. Diese Glieder sind sowohl Funktion des Ganzen als auch untereinander abhängig. Der Beruf beschreibt bei Dunkmann somit in erster Linie ein soziales Verhältnis. Arbeitsinhalt und Ver-

---

2 | In der Zählung von 1907 heißt es: »Hauptberuf ist der Beruf, auf dem hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von dem der Erwerb oder dessen größter Teil herrührt.« (Zit. n. Sombart 1931, 27)

dienstmöglichkeit sind nachrangig. Der Berufsausübende ist zunächst Teil der Gemeinschaft, dann erst Arbeiter und Lohnempfänger. Wo die Gemeinschaftsidee fehlt, ist kein Beruf möglich (Dunkmann 1922, 187 f.). In seiner von Anleihen aus der Biologie geprägten Vorstellung vom Beruf vernachlässigt er bewusst den ökonomischen Erwerbsaspekt. Dieser steckt im Arbeitsbegriff und gehört zur Sphäre der Gesellschaft und nicht der Gemeinschaft. Diese idealisierte Trennung von Beruf und Arbeit – Sozialbindung und Erwerbsfunktion – relativierte er in einer nachfolgenden Analyse allerdings, indem er zum einen den Beruf als Klammer zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft betrachtete und zum anderen versuchte, durch den Gedanken der »Arbeitsfreudigkeit« (Dunkmann 1933) eine Synthese zwischen Arbeit und Beruf zu erzielen. Trotz seiner durchaus traditionellen Sichtweise auf den Berufsbegriff sprach sich Dunkmann nicht für eine Wiederbelebung der Berufsstände aus, weder als gesamtstaatliches Ordnungskonzept noch in ihrer eingeschränkten Funktion als Interessensvertretung.

Die Gemeinschaftsbindung wurde auch in der Folgezeit noch als charakteristisches Kennzeichen des Berufs betrachtet. So schreibt Friedrich Schlieper (1897–1981) 1951: »Der Beruf hat, losgelöst von der Gemeinschaft, keine Realexistenz, da die Gemeinschaft ihn in seinem Sinn hält und trägt.« Schlieper unterscheidet allerdings – im Gegensatz zu Dunkmann – den Individualbezug von der Gemeinschaftsfunktion. Beruf ist nicht das Handeln einer Gemeinschaft insgesamt, sondern das Handeln einer Person in ihrer naturgegebenen Eingliederung in der Gemeinschaft. Funktionen der Gemeinschaft als Ganzes sind hingegen Lebensbereiche wie Religion, Kunst, Erziehung, Wirtschaft, Technik usw. Demzufolge definiert er: »Jedes berufliche Tun gliedert sich also je nach seiner Zwecksetzung in eine bestimmte Gemeinschaftsfunktion ein. Beruf ist also gemeinschaftsorientiertes Arbeiten des selbstverantwortlichen Menschen im Rahmen einer Gemeinschaftsfunktion.« (Schlieper 1975, 76). Dem Beruf im sozialen Sinne steht immer auch die individuelle Perspektive gegenüber. Dunkmann und später Schlieper betrachten die Gemeinschaftsbindung als Zentralcharakteristikum des Berufs, materieller Erwerb hingegen ist nicht konstitutiv. Diese Sichtweise – Sozialbewusstsein vor individueller Versorgung – bedeutet, dass für den Berufsinhaber sein Beitrag zum Gemeinwohl wichtiger ist als seine Erwerbschance. Sozial wertvolles Handeln ist aber nicht an Beruflichkeit gebunden, es kann beispielsweise auch im Ehrenamt vollzogen werden.



### 6.2.3 Der Beruf zwischen Erwerbsinteresse und Sozialorientierung

Die Zuordnung des Berufsbegriffs zu den soziologischen Fachtermini forcierten Sombart 1931 durch seinen Beitrag *Beruf* im *Handwörterbuch der Soziologie*<sup>3</sup> und Mann 1933 durch seinen Aufsatz *Zur Soziologie des Berufs* in den *Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik*. Sombart und Mann unterscheiden zwei zentrale Bezugspunkte des Begriffs: zum einen die objektive Bedeutung – von der arbeitsteiligen, spezialisierten Gesellschaft ausgehend –, zum anderen die subjektive – von der Person ausgehend. Beruf ist Funktion von Gesellschaft und Individuum. Letztere lässt sich nach Sombart nochmals unterteilen in »Vocatio« – Berufung oder innerer Beruf – und »Occupatio« – Beschäftigung oder äußerer Beruf. Er spricht in diesem Zusammenhang auch von »Soll-Beruf« und »Ist-Beruf«, die in einer Tätigkeit zusammenfallen können, aber auch in einer Weise auseinanderfallen können, dass eine einzige Person zwei Berufe ausübt (Sombart 1931, 25).

Beim objektiven arbeitsteiligen Berufsbegriff nimmt Sombart allerdings kaum eine Eingrenzung vor. Er trennt lediglich natürliche Berufe – Ehemann, Bauer – von künstlichen, gemachten Berufen – Handwerksberufe und Berufe der modernen Wirtschaft. Diese Offenheit kritisiert Mann mit dem Argument, dass »in Sombarts Grundlegung einer Berufssoziologie die begrifflichen Grenzen verschwimmen. Der Beruf wird mit Nachbarbegriffen – nicht nur mit der Arbeit, sondern auch mit der Beschäftigung – gleichgesetzt«. Dies führt lediglich zu einer »Sammlung widersprechender Wortbedeutungen« (Mann 1933, 491). Mann selbst nennt drei Wesenselemente: »[S]owohl die Harmonie zwischen Berufstätigkeit und Berufseignung, als auch die Beziehung des Einzelwerks auf den überindividuellen Zweck (der Ganzheitsbezug), als auch die gesellschaftliche Interdependenz der Berufe.« Vor allem der zweite Aspekt ist für ihn zentral:

Vornehmlich muß der Berufstätige imstande sein, die Eigenleistung in den gesellschaftlichen Zweckzusammenhang einzuordnen, sein Werk als integrierenden Teil

---

**3** | Als erste Abhandlung für ein Fachwörterbuch erschien bereits 1924 im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* der Beitrag *Beruf und Berufsstatistik* von Friedrich Zahn (1869-1946).

des von der Gesellschaft zu bewältigenden Gesamtwerks zu verstehen. Mit anderen Worten: Der Beruf im objektiven Sinne setzt ein ›Berufsbewußtsein‹ voraus. (Ebd., 485; Hervorh. im Orig. gesperrt)

Nach Mann ist ein überindividueller Zweckzusammenhang weder bei der Durchführung krimineller Handlungen, wie z.B. Räuberei, gegeben noch bei der auf Handgriffe reduzierten repetitiven Arbeit in Fabriken. Es handelt sich hierbei vielmehr um Beschäftigungen, die nicht dem Berufsbegriff subsumiert werden können. Die Begründungen dafür, dass diese Beschäftigungen kein Sozialbewusstsein ermöglichen, sind allerdings unterschiedlich: Einerseits argumentiert er berechtigterweise moralisch, andererseits stellt er einen Zusammenhang zwischen Komplexität der Tätigkeit und Sozialorientierung her, der nur bedingt nachvollziehbar ist.

Nicht relevant ist für Mann der Zusammenhang, der bei Webers Berufsdefinition im Vordergrund steht, nämlich Beruf und Erwerb. In ihrem sozialphilosophischen Ansatzpunkt widersprechen sich die beiden Konstrukte sogar: Während der Berufsgedanke auf einem harmonischen Einfügen in die Gesellschaftsordnung gründet, setzt der Erwerbsgedanke einen Wettkampf der Menschen voraus. Der Erwerbstätige denkt individualistisch, der Berufstätige universalistisch, »daher müssen Berufsbewußtsein und Erwerbssinn geschieden werden« (Mann 1933, 488).

Manns Abgrenzungen verdeutlichen die in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts sich widerstreitenden Positionen bei der Bestimmung der Konstitutiva des Berufsbegriffs. Einerseits stand der Erwerbs- und Versorgungsgedanke im Vordergrund, andererseits die Gemeinschaftsmoral. In dieser Unterscheidung findet sich der Streit zwischen Materialismus und Idealismus wieder. Bezeichnend ist, dass aus der idealistischen Perspektive sich die Berufsidee im Grunde in einer permanenten Krise befindet. Während Dunkmann (1922, 6) vom »Kurssturz in der Wertung des Berufs im 19. Jahrhundert« spricht, proklamiert Mann (1933, 492) den »Verfall des Berufsgedankens« im Jahre 1933, worunter er die Entpersönlichung der Arbeit und die Auflösung eines sinnvollen Werkzusammenhangs im Maschinenzeitalter versteht. Dieser Verfall beruht letztlich aber nicht auf dem technischen Fortschritt oder neuen Formen der Arbeitsorganisation, sondern er ist weltanschaulich begründet und liegt an der Überbetonung materieller Lebensinteressen. So betrachtet liefert der Berufsgedanke sowohl Krankheitsursache, nämlich materielles Einzelinteresse, als auch Heilmittel, nämlich Gemeinsinn.

### 6.2.4 Synthese der traditionellen Berufsfunktionen

Der Psychologe Theodor Scharmann (1907–1986) knüpfte 1956 in seiner Schrift *Arbeit und Beruf* nochmal an die Vorkriegsanalysen an. Mithilfe der Einteilung Sombarts in objektive und subjektive Aspekte kommt er zu dem Schluss:

dass eine Begriffsbestimmung des Berufs sehr verschieden ausfallen wird, je nachdem, ob man den Erwerbscharakter und die Betriebsgebundenheit, d.h. die objektive Seite des Begriffes oder mehr den Berufungscharakter, den potentiell-ethischen und subjektiven Aspekt der Sache im Auge hat. Es lassen sich denn auch alle Definitionsversuche auf diese beiden Grundtypen zurückführen [...].

Davon nimmt er explizit Dunkmanns *Lehre vom Beruf* aus, da es sich bei ihr nicht um eine Definition handelt. Sie ist vielmehr einer eigenen dritten Gruppe zuzuordnen, nämlich normativen Vorstellungen, die weniger sagen, was der Beruf ist, als vielmehr, was er sein soll. Auf der Grundlage dieser Kategorisierung analysiert Scharmann sowohl die psychologischen als auch die soziologischen Aspekte der Berufskonstitutiva Eignung und Übung sowie Neigung und Kontinuität. Diese Synthese führt ihn zu einer integrativen Definition:

Beruf soll vielmehr heißen, eine freie, möglichst kontinuierlich ausgeübte, vorwiegend auf Eignung und Neigung gegründete, erlernte und spezialisierte sowie entgeltliche Dienstleistung, die als Funktion einer arbeitsteilig organisierten Wirtschaft der Befriedigung materieller oder geistiger Bedürfnisse dient. (Scharmann 1956, 2)

Scharmann macht deutlich, dass Berufsdefinitionen sich danach unterscheiden, von welcher disziplinären Warte aus sie aufgestellt werden. Seine eigene ist der Versuch, die wesentlichen von Soziologie und Psychologie bis dahin erarbeiteten Elemente zu integrieren, pädagogische Aspekte fließen nur am Rande mit ein. Seine psychologischen Analysen der Bestimmungsstücke – Eignung und Neigung – wurden vor allem für die Theoriebildung der Berufsberatung von Bedeutung; ihnen lag allerdings immer noch der Gedanke des Lebensberufs zugrunde. Soziologisch diskutierte er den Beruf noch in der Dichotomie von Sozialverbundenheit und Lohnarbeit. Zwar gibt es nach Scharmann in der industriegeprägten

Gesellschaft des 20. Jahrhunderts durchaus Entwicklungen zum Vorteil der Arbeiter. Die Arbeiterschaft gewinnt durch ihren stetig wachsenden Anteil am Sozialprodukt Einfluss auf die Sozialgesetzgebung und qualifizierte Ausbildungsgänge bieten dem modernen Industriearbeiter wesentlich günstigere Bedingungen zur Erlangung einer angemessenen Berufschance als dem Proletarier von einst. Das Grunddilemma besteht allerdings nach wie vor: Durch die kapitalistischen Produktionsverhältnisse und Betriebsstrukturen wird der Arbeiter gezwungen, seine Arbeitskraft als Ware anzubieten; dieser Umstand wirkt sich zerstörerisch auf sein persönliches Verhältnis zur Tätigkeit aus. Lohnarbeit im marxischen Sinn ist unvereinbar mit Berufsverbundenheit.

Scharmanns Berufskonzeption ist allerdings bereits zur Zeit ihrer Entstehung – 1956 – überholt (Meier 1957). Wesentlicher Grund dafür ist, dass die soziostrukturelle Funktion des Berufs, das zentrale Topos der Berufssoziologie nach dem Zweiten Weltkrieg (vgl. 7.1), vernachlässigt wird. Dies gilt bis in die 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts hinein auch für die Berufsdefinitionen anderer Autoren. So bezeichnet Conze 1972 den Beruf als »Kreis von Tätigkeiten mit zugehörigen Pflichten und Rechten, den der Mensch im Rahmen der Sozialordnung als dauernde Aufgabe ausführt und der ihm zumindest zum Erwerb des Lebensunterhaltes dient« (Conze 1972b, 490). Seine sozialstrukturierende Wirkung bleibt weitgehend unberücksichtigt.

### **6.3 DER BERUF IN DER WEIMARER REPUBLIK UND DER ZEIT DES NATIONALSOZIALISMUS**

Der Berufsbegriff stand vor dem Ersten Weltkrieg nicht im Mittelpunkt gesellschaftstheoretischer Überlegungen. Durch seine institutionelle Kraft war er jedoch zu einem Wegbereiter des National- und Sozialstaats geworden. Dies beförderte Entwicklungen, die bereits im Kaiserreich ihren Anfang genommen hatten, aber erst in der Weimarer Republik zur eigentlichen Entfaltung kamen. Die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Berufsbegriff wuchs, was zur Entstehung der Berufssoziologie als eigenständigem Zweig sowie berufsbezogener Teildisziplinen in Psychologie und Pädagogik führte. Der materialistische Erwerbsgedanke fand auch theoretisch Eingang in die Berufsidee, die bis zum Ende

des 19. Jahrhunderts noch von der idealistischen Sozialorientierung<sup>4</sup> dominiert wurde. Damit konnte sich nun auch der Industriearbeiter im Berufsgedanken wiederfinden. Dass die Industrie sich spätestens in der Weimarer Republik mit dem Beruf versöhnt hatte, wird dadurch deutlich, dass sie ihr Qualifizierungskonzept – den industriellen Facharbeiter<sup>5</sup> – auf dem Berufsgedanken gründete. Fabrik und Bildung gingen ein Bündnis ein, und die industrielle Fertigung wurde neben dem Handwerk zur zweiten Säule der deutschen Beruflichkeit. Aber auch für Handwerk und Bürgertum war die erwerbsbezogene Erweiterung des Berufsbegriffs von Vorteil. Sie bot ihnen die Möglichkeit, sich von der unsteten Arbeit der Industrie abgrenzen zu können, ohne die Notwendigkeit der materiellen Versorgung ausschließen zu müssen.

Im Nationalsozialismus<sup>6</sup> erfuhr der Berufsbegriff nicht die gleiche ideologische Instrumentalisierung wie der Arbeitsbegriff. Bereits im 19. Jahrhundert entwarf der aufkommende deutsche Nationalismus den Gedanken der »deutschen Arbeit« und koppelte ihn mit Antisemitismus. Die Verbindung von Arbeit, Nationalismus und Antisemitismus wurde zu einem Kernelement der NS-Ideologie (Kipp/Miller-Kipp 1995). Dem Beruf hingegen widmete die NS-Ideologie insgesamt wenig Aufmerksamkeit. Für die Zeit von 1933 bis 1945 sind im Grunde nur drei Entwicklungen festzuhalten:

Erstens erlebte der berufsständische Gedanke nochmals eine Renaissance; zumindest in Deutschland wurde er aber nicht bedeutsam für die gesellschaftliche Praxis.

---

**4** | Der »religiöse Stallgeruch« haftete dem Berufsbegriff nach McClelland (1985, 234) im Grunde bis zum Zweiten Weltkrieg an: »Im deutschen wissenschaftlichen Gebrauch war der Begriff ›Beruf‹ vor dem Zweiten Weltkrieg mehr Bestandteil der Morallehre als Gegenstand soziologischer Theoriebildung [...] trotz verschiedener Neuansätze wie bei Weber, der erwerbstheoretische Aspekte stärker als lutherisch-idealisiertes Gedankengut berücksichtigt sehen wollte.«

**5** | Die bereits im Kaiserreich einsetzende Bewertung des Berufs als geeignetes Vehikel für industrielle Qualifizierung beruhte auch auf dem spezifisch deutschen Weg der Industrialisierung mit den ökonomischen Spezialisierungsmustern Maschinen- und Fahrzeugbau und Chemie (Baethge 2004, 2).

**6** | Pätzold (1989, 263) und Kipp/Miller-Kipp (1995, 25) betonen, dass gerade im Bereich der Erforschung des nationalsozialistischen Berufskonzepts noch erhebliche Lücken bestehen.

Zweitens lieferte vor allem der von Dunkmann 1922 entwickelte Gemeinschaftsbezug ein Berufskonzept, das an die nationalsozialistische Ideologie anschlussfähig war. Das nachstehende Zitat aus dem 1942 entstandenen Entwurf eines Berufserziehungsgesetzes ist dafür ein Beleg:

Dem Wort »Beruf« liegt »Berufung« zu Grunde, ein Begriff, der seinerseits eine besondere, Dienst und Entfaltung fordernde Kraft und eine bestimmte Anlage des einzelnen voraussetzt. Entgegen früheren Anschauungen, die teils kirchlich-dogmatisch, teils individualistisch-, teils kollektivistisch-materialistisch, teils universalistisch-ständisch bestimmt waren, betont die nationalsozialistische Lehre vom Beruf, daß diese Berufung von der Volksgemeinschaft und der durch die Volksgemeinschaft begründeten rassischen Anlage des einzelnen Volksgenossen ausgesprochen wird. Dabei ist die Volksgemeinschaft also schon der entscheidende Ausgangspunkt, nicht erst das erwünschte Ergebnis: Nicht durch den Beruf zur Volksgemeinschaft, sondern von der Volksgemeinschaft her zum Beruf als einer Entfaltung und Steigerung der Ordnung und Kraft der Volksgemeinschaft. Beruf ist in diesem nationalsozialistischen Sinne somit eine von der Volksgemeinschaft ermöglichte und geforderte Funktion, ein Dienst, der zugleich für den Volksgenossen natürliche Sinnerfüllung und Entfaltung seiner Persönlichkeit ist. Diese Berufsauffassung deckt sich mit der nationalsozialistischen Arbeitslehre, denn deutsche Arbeit ist nach nationalsozialistischer Auffassung Dienst und Entfaltung der Persönlichkeit in der Volksgemeinschaft und für die Volksgemeinschaft. [...]

Danach kann man Arbeit und Beruf wohl gegenwärtig am besten so zusammenstellen: Arbeit im nationalsozialistischen Sinne ist Beruf. Beruf ist eine durch den Dienst-, den Einsatz- und den Persönlichkeitsgedanken gekennzeichnete besondere Haltung bei der Arbeit. Allein die Ausübung der Arbeit als Beruf sichert den dauernden Bestand der Volksgemeinschaft. (Zit. n. Pätzold 1982, 96)

Drittens wurde vor allem die Berufsbildung in der Berufsschule institutionell ausgebaut, womit gleichzeitig die industrielle Ausbildung stabilisiert wurde. Pätzold (1989, 264 f.) nennt in zeitlicher Reihenfolge folgende Neuerungen:

- 1935 wurde der große Befähigungsnachweis als Voraussetzung für die Lehrlingsausbildung eingeführt und das reguläre Erlernen eines Handwerks als Bedingung für die Niederlassung als selbstständiger Handwerker und den Eintrag in die Handwerksrolle festgeschrieben.

- 1936 wurden durch den DATSCH die *Leitsätze zur Anerkennung von gelernten Facharbeiterberufen und von Lehrberufen* erarbeitet. Hierbei handelte es sich vor allem um die Ordnungsmittel Berufsbild, Berufsbildungsplan, Berufseignungsanforderungen und Prüfungsanforderungen als Grundlage für die Regelung der industriellen Berufsausbildung.
- Bis 1938 erfolgten die Gleichstellung von handwerklicher und industrieller Berufsausbildung sowie die gleichberechtigte Zulassung der von der Industrie- und Handelskammer geprüften Facharbeiter zur Meisterprüfung.
- 1937 wurde durch Erlass des Reichserziehungsministeriums eine einheitliche Neugliederung des beruflichen Schulwesens in Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule verfügt, verbunden mit einer Durchlässigkeit zu Technischen Hochschulen und akademischen Berufen.
- 1938 wurden per Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli die Berufsschulpflicht und der »Gleichlauf« von betrieblicher und schulischer Ausbildung eingeführt, was einer gesetzlichen Festschreibung der dualen Ausbildung als Regelform der Berufsausbildung gleichkam.

Der Zweite Weltkrieg hatte keine vergleichbaren Auswirkungen auf Berufsbildung und Berufsberatung wie der Erste Weltkrieg, der quasi als Katalysator für berufsbezogene Institutionalisierungsprozesse gewirkt hatte, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihren Ausgang genommen hatten.

## **7. Der Beruf in der entwickelten Industriegesellschaft**

---

### **7.1 BERUF UND SCHICHT**

#### **7.1.1 Die Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg**

Die Zeit nach der Katastrophe des Nationalsozialismus war in der Bundesrepublik geprägt durch eine Neubestimmung des Wertesystems. Wirtschaftliches Engagement überlagerte politische Interessen. Der Großteil der Bevölkerung interessierte sich vor allem für den Wiederaufbau und die Mehrung des privaten Wohlstandes. Die Menschen blieben weitgehend unpolitisch, Ruhe und Sicherheit waren das Gebot der Stunde. Dies führte – begünstigt durch den Marshallplan und die Währungsreform – zu einer innerhalb kurzer Zeit einsetzenden wirtschaftlichen Erholung, die vor allem auf dem schnellen Wachstum der Industrieproduktion gründete und zu einem konjunkturellen Boom führte, der bis in die 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts hineinreichte.

Die 1950er-Jahre waren eine Periode des Übergangs. Sie schlossen die Epoche der Moderne, die etwa um die Wende zum 20. Jahrhundert begonnen hatte, ab und waren im öffentlichen und privaten Leben geprägt von autoritären Wertmustern. Die Erwerbstruktur war noch durch einen hohen Anteil an landwirtschaftlicher und sonstiger manueller Arbeit gekennzeichnet, der Anteil an Personen mit höherer Bildung war vergleichsweise gering. Die 1950er-Jahre markierten aber nicht nur einen Abschluss, sondern auch den Beginn der entwickelten Industriegesellschaft<sup>1</sup> mit dem Siegeszug neuer Produkte und Dienstleistungen für je-

---

**1** | Der Begriff »entwickelte Industriegesellschaft« wird z.B. von Herbert Marcuse (1898–1979) in seinem Aufsatz *Perspektiven des Sozialismus in der entwickelten*



dermann, z.B. Fernsehgeräte, Autos und Urlaubsreisen (Schildt 2002). Der Zeitraum vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis in die 1970er-Jahre hinein war die Blütezeit der Berufsidee in der Industriegesellschaft, vergleichbar der von Dunkmann beschriebenen »Entfaltung des reinen Berufsgedankens« nach dem Ende der Ständegesellschaft. Der Beruf war neben der Familie zu einem unhinterfragten Stabilisator der Gesellschaft geworden. Kritische Anmerkungen der Wissenschaft zum Verhältnis von Idee und Realität nahm der im Zeichen des Wirtschaftswunders prosperierende und an Arbeitskräftemangel leidende »große Konsumverein« Bundesrepublik Deutschland nicht zur Kenntnis (ebd.).

Erst Mitte der 1960er-Jahre kamen neue Anstöße aus der Soziologie, insbesondere die Frage nach der Funktion des Berufs bei der Reproduktion bestehender Verhältnisse gewann an Bedeutung und wurde zu einem zentralen Forschungsgegenstand. Neben die Allokation, Integration und Sozialisation trat nun auch die Selektion als gesellschaftliche Funktion des Berufs. Ausgangspunkt hierfür war die Diskussion um den Schichtbegriff.

### **7.1.2 Beruf als schichttheoretische Größe**

Der Beruf spielte auch bei einem der prominentesten soziologischen Ansätze zur Charakterisierung der deutschen Nachkriegsgesellschaft eine zentrale Rolle. 1953 zeichnete Helmut Schelsky (1912–1984) das Bild der »nivellierten Mittelstandsgesellschaft«. Er geht davon aus, dass es im Grunde bereits seit dem Ende des Ersten Weltkrieges eine verstärkte soziale Mobilität gab. Das Besitz- und Bildungsbürgertum stieg ab, große Teile der Industriearbeiterschaft stiegen auf. Diese Auf- und Abstiegsprozesse führten zu einer Schließung der Kluft zwischen Industriearbeitern einerseits und Angestellten in der Verwaltung sowie im technischen oder im kaufmännischen Bereich andererseits. Ehemals vorhandene Grenzen zwischen den Klassen wurden dadurch aufgehoben. Es entstand eine breite, verhältnismäßig einheitliche Gesellschaftsschicht – nicht proletarisch, aber auch nicht gänzlich bürgerlich. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sich in ihr wirtschaftliche Verhältnisse und Lebensstile angleichen

---

*Industriegesellschaft* (1965) verwendet. Kern des Begriffs ist der Gedanke, dass in ihr die Ideologien, die den Klassenkonflikt auszeichnen, ihre Bedeutung verloren haben. Es handelt sich allerdings nicht um einen historischen Fachterminus.

und es kaum noch Statusunterschiede gibt. Das Denken in Klassen löste sich auf, Auf- und Abstiegsdenken verloren an Bedeutung, d.h., die soziale Mobilität büßte an Dynamik ein (Schelsky 1953) Da dadurch auch der ideologische Klassenbegriff obsolet wird, ersetzte Schelsky ihn durch den Schichtbegriff. Zu ihm wiederum ist das Berufskonstrukt wesentlich anschlussfähiger, beide – Beruf und Schicht – betonen mehr das Verbindende als das Gegensätzliche.

Schelsky bewertet den Beruf, d.h. das in ihm an die Person gebundene fachliche Können, als zweite soziale Sicherheit neben der Familie. Die im Beruf angelegte spezifische Form der Erwerbsarbeit ermöglicht Sozialkontakte und dient damit der psychologischen Stabilisierung. Der Versorgungsaspekt ist nachrangig. Diese auf Fachqualifikation beruhende sozialintegrative Funktion ist gekoppelt mit dem Kontinuitätsdogma. Bestehen Beschäftigungssicherheit, Sozialkontakte und ausreichende Vergütung, gibt es keine Veranlassung, den Beruf zu wechseln. Bei Schelsky gilt daher noch die im Grunde ständische Devise: Nur die Krise berechtigt, sich vom Lebensberuf zu trennen. Psychische Stabilität wird dabei auf soziale Sicherheit reduziert, Zusammenhänge zwischen Persönlichkeit und Arbeitsinhalt werden nicht berücksichtigt, neigungsbezogene Aspekte wie Selbstverwirklichung bleiben ausgespart. Soziale Mobilität ist Voraussetzung für die nivellierte Mittelstandsgesellschaft, verliert in ihr aber an Bedeutung.

Familie und Beruf sind für Schelsky bis in die 1960er-Jahre die zwei großen Sicherheiten, die dem Menschen in der modernen Gesellschaft geblieben sind. Sie verleihen dem Leben Innenstabilität. Im Beruf wird dem Individuum der Zugang zu den gesellschaftlichen Wirkungszusammenhängen eröffnet. Der Berufsinhaber wird zum Mitgestalter der Welt im Kleinen. In seinem Aufsatz *Die Bedeutung des Berufs in der modernen Gesellschaft* konstatiert Schelsky (1965, 238), dass »der moderne Mensch zu seinem Beruf ein so sicheres Verhältnis hat, dass Diskussionen und Problematisierungen darüber überhaupt nicht ankommen.«

Schelskys Bewertung des Berufs als schichttheoretisches Konstrukt, d.h. als zentrale Größe um die Sozialstruktur einer Gesellschaft zu analysieren, wurde seit Mitte der 1960er-Jahre infrage gestellt. Karl Martin Bolte (1925–2011) stellte der Nivellierungsthese das von ihm entwickelte Schichtenmodell gegenüber. Die Struktur dieses als »Boltezwiebel« bekannten Gesellschaftsmodells wird anhand eines multiplen Statusindex ermittelt, der sich aus mehreren Einzelindizes wie Alter, Bildung, Ein-

kommen und Beruf zusammensetzt. Letzterer spielt dabei eine wichtige, aber keine dominierende Rolle: »Für die Gegenwart hat sich in modernen Industriegesellschaften immer wieder die Berufsposition als einer der brauchbarsten Indikatoren erwiesen.« (Bolte 1970, 253) Auch Schäfers (1979, 168) betont die Bedeutung des Berufskonzepts für gesellschaftliche Strukturanalysen:

Struktur und Wandel der Berufe in einer Gesellschaft sind zusammen mit den Grundlagen der Wirtschaftsverfassung [...] das wichtigste Strukturmerkmal eines ökonomischen Systems und damit der Gesellschaftsstruktur überhaupt. Qualifikation und Häufigkeit der einzelnen Berufe sind zugleich ein Indikator für den Entwicklungsstand einer Gesellschaft.

Neuere Modelle vertrauen nicht mehr auf eine prominente Rolle des Berufs; sie arbeiten stattdessen mit dem Konstrukt der »sozialen Lage« oder der »Lebenslage«, um auch Individualisierung und horizontale Ungleichheiten analysieren und beschreiben zu können (Hradil 1999, 366). Für die schichttheoretische Funktion des Berufs bedeutet dies, dass die subjektiven Lebensweisen der Menschen nicht mehr allein als Konsequenzen der Berufstätigkeit interpretiert werden. Er ist nur noch eines von mehreren ungleichheitsrelevanten Kriterien der modernen individualisierten Gesellschaft (Kurtz 2001, 140). Wenn soziale Strukturanalysen auch nicht mehr berufsorientiert arbeiten, so stellt der Beruf in Deutschland aber nach wie vor die zentrale Kategorie für die gesellschaftliche Statusorganisation dar. Dies ist zwar auch in anderen Ländern der Fall, aber nicht in so ausgeprägtem Maße (Baethge 2004, 2). Für Baethge ist »Deutschland bis zum heutigen Tag – wie kaum eine andere Gesellschaft eine Berufsgesellschaft.«<sup>2</sup>

---

**2** | Baethges Verständnis von der »Deutschen Berufsgesellschaft« ist industrie-soziologisch geprägt; er spricht auch vom deutschen Industrialismus (Baethge 2000). Andere Autoren, z.B. Streeck (1995), argumentieren, dass der Beruf Teil der spezifischen Verfasstheit des industriegeprägten deutschen Kapitalismus ist.

### 7.1.3 Beruf und sozialer Status

Mitte der 1960er-Jahre löste sich der soziologische Diskurs von der Perspektive aus der Nachkriegszeit, die die »wertvolle Beziehung« zwischen dem Individuum und seinem Beruf in den Vordergrund stellte. Die sozialwissenschaftliche Theoriebildung betrachtete das Verhältnis von Mensch und Beruf zunehmend im gesamtgesellschaftlich-ökonomischen Kontext. Schelskys These von der harmonischen Gesellschaftsintegration durch beruflich vermittelte soziale Sicherheit wurde vehement hinterfragt

Rene König (1906–1992) orientierte sich 1965 in seinem Aufsatz *Beruf als Indiz sozialer Integration* noch an dem für die Nachkriegszeit in Deutschland typischen Wertekonsens und ging davon aus, dass die Mitglieder der modernen Industriegesellschaft sich über Leistung definieren. Den Beruf bestimmte er allerdings rein funktional, nämlich »als einen Komplex von Tätigkeiten und Fertigkeiten, die um eine besonders definierte ›Aufgabe‹ (task) herumgruppiert sind. Gleichzeitig ist damit die Vorstellung des Lebenserwerbs verbunden.« (König 2002, 123) Egal ob abhängig oder unabhängig ausgeübt, richtet der Beruf den Menschen auf wirtschaftliche Tätigkeit aus. Diese funktionale Verflechtung ist nicht vom Beruf zu lösen. Das heißt: »Es gibt keine Wirtschaftsenthobenheit des Berufsbegriffs.« Die ökonomische Perspektive ist zwar die dominante, aber allein aus ihr heraus lässt sich der Beruf noch nicht adäquat erfassen. Er ist trotz der wirtschaftlichen Schlüsselstellung ein soziales Totalphänomen.

Nach König müssen zusätzlich der soziale, politische und kulturell-symbolische Aspekt betrachtet werden. Sie spiegeln sich im Grad der sozialen Einordnung, die der Mensch durch seine berufliche Leistung erfährt, wider. Der Beruf hat also gleichzeitig zu seiner wirtschaftlichen auch eine soziostrukturelle Funktion, nämlich den sozialen Status – die Rangposition – zu bestimmen. Der Zuweisung von gesellschaftlicher Hierarchie geht notwendigerweise auch ein Prozess der Gewährung oder Verweigerung von Chancen voraus. Dies ist kein Randeffekt, sondern ein Strukturmerkmal des Berufs in der modernen Gesellschaft (ebd., 126). In ihr sind der Beruf und die mit ihm verbundene Einkommenslage zum dominanten Integrationsprinzip geworden. Das heißt, die Eingliederung des Einzelnen in die Gesellschaft erfolgt über den Beruf.

Dass bei der Status- und Rangzuweisung Beruf und Profession getrennt betrachtet werden müssen, betont Hans Albrecht Hesse (1935–2015) in seiner Studie *Berufe im Wandel* aus den Jahren 1968 bis 1972. Er unterscheidet beide entlang von Kriterien wie Fremd- und Selbststimmungsgrad, Erwerbs- und Versorgungschancen oder Ansehen und Einfluss und entwickelt daraus folgende zwei Definitionen:

Beruf soll heißen ein planvoll konstruiertes Muster zur Qualifizierung und zum Tausch von Arbeitskraft, das spezifische Qualifikationserwartungen mit spezifischen Arbeitsleistungen sowie mit relativ niedrigen, in der Regel auf Erwerbs- und Versorgungschancen beschränkten Entschädigungschancen kombiniert und dessen Konstruktion primär dem Interesse an der Beschaffung von Arbeitskraft zu dienen bestimmt ist.

Profession soll heißen ein planvoll konstruiertes Muster zur Qualifizierung und zum Tausch von Arbeitskraft, das spezifische, zumeist monopolisierte Arbeitsleistungen mit spezifischen, zumeist verschärften Qualifikationserwartungen sowie mit relativ hohen Chancen auf Erwerb und Versorgung sowie auf Ansehen und Einfluß kombiniert und dessen Konstruktion primär dem Interesse an der Verwertung von Arbeitskraft zu dienen bestimmt ist [...]. (Hesse 1972, 130 f.)

Hesse gesteht dem Beruf zwar Integrationsfunktion zu, sein Potenzial in Bezug auf Ansehen- und Einflussgewinn schätzt er aber wesentlich geringer ein als das der Profession.<sup>3</sup> Auch er wandte sich damit gegen die Idealisierung des Berufs in der Nachkriegszeit.

---

**3** | Noch abwertender als Hesses Analyse ist die von Kudera (1976, 10), die in ihrer Untersuchung *Arbeit und Beruf* wegen »des problematischen Bedeutungsgehalts des Berufsbegriffs« pauschal von »Erwerbstätigkeit« spricht. Sie allein »drückt das allen beruflichen Tätigkeiten Gemeinsame und zugleich das für sie Spezifische, d.h. das, was sie von anderen menschlichen Tätigkeiten unterscheidet aus: den mit der Tätigkeit verbundenen Zweck der Sicherung des Lebensunterhalts.«

## 7.2 BERUF UND REPRODUKTION GESELLSCHAFTLICHER VERHÄLTNISSE

### 7.2.1 Beruf als strukturfunktionalistische Größe

Berufsbezogene Theoriebildung unter Rückgriff auf den Strukturfunktionalismus war 1967 die Intention von Hansjürgen Daheim in seiner Schrift *Beruf in der modernen Gesellschaft*. Seit den späten 1950er-Jahren gewann der auf Talcott Parsons (1902–1979) zurückgehende amerikanische Strukturfunktionalismus auch in Deutschland stark an Einfluss. Daheim analysiert in Anlehnung an Parsons die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland als Sozialsystem, das die vier Probleme, Zielorientierung, Anpassung, Integration und Erhaltung der normativen Struktur, zu bewältigen hat. Diese Probleme werden von der Gesellschaft bestimmten Subsystemen zur Lösung zugewiesen. Dem Subsystem Wirtschaft fällt es zu, die Aufgabe der Anpassung zu bearbeiten, d.h. die Bereitstellung von Mitteln – Gütern und Diensten – für die Erreichung einer Vielzahl von Zielen. Jedem der vier Subsysteme entspricht ein Wertesystem, das die Beiträge zur Lösung des spezifischen Problems definiert und legitimiert. Bei den Mustern und den Wertorientierungen des wirtschaftlichen Teilsystems handelt es sich um die Kombination des »universalistic-achievement pattern« (Parsons 1952, 18), also um eine universelle Leistungsorientierung.

Gemäß diesem analytischen Bezugsrahmen ist es für die moderne Gesellschaft charakteristisch, dass in ihr auch die soziale Differenzierung auf universeller und leistungsmäßiger Basis organisiert ist. Dies erfolgt mittels des Berufs; er dient als Element der Organisation sozialer Positionen. Die mit den sozialen Positionen verknüpften Rollenerwartungen nehmen die volle Arbeitskraft eines Individuums in Anspruch und werden in Kooperation mit anderen erfüllt (Daheim 1970, 24 f.). Berufe sind somit Komponenten des gesellschaftlichen Teilsystems Wirtschaft und werden von den kulturellen Wertmustern bestimmt, die darin dominieren. Als solche dienen sie der Erfüllung notwendiger Funktionen, sind Ausdruck gesellschaftlicher Differenzierung und manifestieren sich in sozialen Positionen. Mit diesen Berufspositionen sind Ungleichheiten hinsichtlich Status und Prestige verbunden. Diese sind allerdings als Sachgesetzlichkeit durch die strukturelle Funktion der Positionsinhaber legitimiert. Lüscher sieht in den Berufen die wichtigsten strukturellen

Einheiten von Teilsystemen, in denen sich die gesellschaftliche Arbeitsteilung manifestiert. Zur soziologischen Umschreibung des Berufs eignet sich in besonderer Weise das Rollenkonzept. Der Beruf wird als eine soziale Position betrachtet, an die bestimmte Rollenerwartungen geknüpft sind. Er liegt damit im Schnittpunkt zwischen personalem und sozialem System der Gesellschaft (Lüscher 1968, zit. n. Pierenkemper 1982, 82).

Die strukturfunktionalistische Perspektive bildete bis Mitte der 1970er-Jahre das vorherrschende Paradigma berufssoziologischer Theorie: Berufe sind gesellschaftlich vorgegebene Positionen und Tätigkeitsfelder, die wiederum Ausdruck der technisch-ökonomisch bedingten gesellschaftlichen Arbeitsteilung sind. Sie werden von Personen ausgeführt, die dazu ausreichende Fähigkeiten mitbringen, für deren Vermittlung wiederum das Bildungssystem verantwortlich ist. Arbeitsmarktprobleme der 1960er- und 1970er-Jahre zeigten allerdings auffällige »Starrheiten« der Berufstätigen und Betriebe. Die einen waren nur unzureichend bereit, Beschäftigungen außerhalb des erlernten Berufs anzunehmen; die anderen erkannten nicht, dass für freie Arbeitsplätze oft auch vermeintlich Fachfremde geeignet sind (Voß 2000, 93). Um diese und andere Inflexibilitäten in der Allokation von Arbeitskräften zu verstehen, begann man im damals gegründeten Münchener Sonderforschungsbereich 101, sich in neuer Form dem System der Berufe zu widmen.

Das von Bolte, Ulrich Beck und Michael Brater entwickelte Konzept von »Beruf« wählte einen neuartigen – sogenannten subjektorientierten – Zugang. Der subjektorientierten Sozialtheorie geht es nach Bolte (1983, 15) darum, das wechselseitige Konstitutionsverhältnis von Mensch und Gesellschaft ins Blickfeld zu rücken, wodurch sich die Frage nach den Verbindungsstellen von Struktur und Handlung stellt. Unter der Überschrift *Soziale Konstitution der Berufe* wurde Ende der 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts die berufsvermittelte Reproduktion der gesellschaftlichen Verhältnisse zum zentralen Forschungsthema des Sonderforschungsbereiches 101. Im Gegensatz zum Strukturfunktionalismus wurden Berufe nun nicht mehr rein gesellschafts-strukturell definiert, sondern auf der Ebene der Individuen angesiedelt und in Bezug auf personenbezogene Voraussetzungen und Folgen betrachtet.

### 7.2.2 Beruf und Arbeitsmarktstrukturierung

Eine abnehmende Bedeutung des Berufskonzepts für die Strukturierung des Arbeitsmarktes wurde in der Bundesrepublik Deutschland bereits Ende der 1950er-Jahre festgestellt. Grund dafür war die Differenzierung beruflicher Tätigkeiten aufgrund fortschreitender Automatisierung und Taylorisierung. Friedmann (1959, 98) sah einen Zerfall aller überlieferten Berufe, von den einfachsten bis hin zu den kompliziertesten, von den handwerklichen bis hin zu den technischen und wissenschaftlichen, in immer mehr Spezialrichtungen und Spezialisierungen. Die Kritik am Verhältnis von Arbeitsmarkt und Berufskonstrukt verstärkte sich, als die von Vollbeschäftigung geprägte Nachkriegsgesellschaft Ende der 1960er erstmals von einer Wirtschaftskrise erschüttert wurde. Sie bezog sich nun allerdings nicht mehr auf die Arbeitszerlegung, sondern darauf, dass der mit Beruflichkeit verbundene Informationsgehalt nicht mehr funktional sei. Nach Beck/Brater (1977, 5 f.) ist die im Beruf konservierte Fachlichkeit den Anforderungen des technologischen Wandels, insbesondere im produktiven Sektor, nicht mehr angemessen. Der Berufsbegriff taugt nicht mehr zur Kennzeichnung des Arbeitskräftebedarfes, denn die bestehenden Berufsbezeichnungen stellen nur noch leere Worthülsen dar, denen in der Arbeitswelt die Entsprechung fehle. Der Inhalt vieler neuer oder veränderter Tätigkeiten lässt sich nicht mehr mit einem einzigen Begriff eindeutig und nachvollziehbar fassen. Gleichzeitig werden verschiedenartige Tätigkeitskomplexe mit gleichen und gleichartige mit unterschiedlichen Berufsbenennungen bezeichnet. Viele Berufe haben sich als reine Namen von den damit einstmals bezeichneten realen Arbeitsverrichtungen gelöst und zugleich deren Ende überdauert. Sie sind somit nur noch im Traditionsbestand der Gesellschaft existent. Die Kritik, dass der Beruf seine Allokationsfunktion nicht mehr erfülle, beruhte auf der Annahme, dass Berufsnamen Aussagen über bestimmte Verrichtungen darstellen, denen individuelle Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen entsprechen. Infrage gestellt wurde zum einen die Funktionalität des Berufsbegriffs in der Tradition Webers, d.h. als in einer typischen Kombination zusammenfließende Arbeitsverrichtungen, die erlernbare Kenntnisse, Fertigkeiten sowie Erfahrung erfordern. Zum anderen betraf die Kritik auch die Berufsbildung, die in ihren staatlich anerkannten Berufsbildern nur einfache Arbeitsgebiete sowie verlangte Kenntnisse und Fertigkeiten auflistet. Lutz (1987) betonte zudem die Folgen dieser Dys-



funktionalität des Berufs für die Arbeitskraftstrategie der Betriebe. Wenn diese ihre Personalbedarfe nicht mehr über einen beruflich strukturierten Arbeitsmarkt lösen können, greifen sie auf interne Mittel zurück. Qualifizierung, Lohnfindung und Personalpolitik orientieren sich dann stärker an betrieblichen Strategien, die berufsfachliche Arbeitsmarktsegmentierung wird durch eine betriebszentrierte verdrängt.

### **7.2.3 Beruf und soziale Ungleichheit**

Der konstatierte Funktionsverlust führte zwar nicht dazu, dass das Berufskonzept gänzlich infrage gestellt wurde, es wurde jedoch erweitert um den subjektorientierten Ansatz, der das individuelle Arbeitsvermögen betont und nicht die objektiven Tätigkeitseinheiten. Allgemein ging es den Vertretern des subjektorientierten Ansatzes darum zu zeigen, wie Menschen in ihrem Denken und Handeln durch gesellschaftliche Strukturen geprägt werden und wie diese gesellschaftlichen Strukturen wiederum selbst aus menschlichem Handeln hervorgehen können. Der grundlegend neue Gedanke bestand darin, den Beruf als Zusammensetzungen und Abgrenzungen der zu Erwerbszwecken einsetzbaren Arbeitsfähigkeiten zu definieren und nicht als Beschreibung von Tätigkeitsbündeln. Das heißt, der Beruf ist nicht durch notwendige oder tatsächliche Tätigkeiten gekennzeichnet, sondern durch das individuelle Arbeitsvermögen, welches am Arbeitsmarkt angeboten und nachgefragt wird. Beruf kann in dieser Logik definiert werden als:

relativ tätigkeitsunabhängige, gleichwohl tätigkeitsbezogene Zusammensetzungen und Abgrenzungen von spezialisierten, standardisierten und institutionell fixierten Mustern von Arbeitskraft, die u.a. am Arbeitsmarkt gehandelt und gegen Bezahlung in fremdbestimmten, kooperativ-betrieblich organisierten Arbeits- und Produktionszusammenhängen eingesetzt werden (Beck/Brater/Daheim 1980, 20).

Die Anpassung des Angebots von persönlichem Arbeitsvermögen an die tatsächlichen Arbeitsverrichtungen erfolgt durch den Vermittlungsprozess am Arbeitsmarkt. Berufe im gesellschaftlichen Sinn sind somit gekennzeichnet durch eine doppelte Zweckstruktur: Sie haben Tauschwert, da sie als Arbeitsfähigkeiten am Arbeitsmarkt gehandelt werden können, und sie haben Gebrauchswert, da sie als Orientierung für fachliche Tä-

tigkeiten dienen. Diese Arbeitsfähigkeiten beruhen auf Ausbildung. Es handelt sich bei Berufen somit um

gesellschaftlich geformte und voneinander getrennte Komplexe konkret nützlicher Arbeitsvermögen, (bzw. ihnen mehr oder weniger eindeutig entsprechender Arbeitsaufgaben und Arbeitstätigkeiten), die als institutionalisierte Vorgaben vom Individuum übernommen und erlernt werden müssen. (Beck/Brater 1978, 16)

Der Zugang zu bestimmten Ausbildungen und die persönlichen Chancen, sie erfolgreich zu durchlaufen, hängt aber wesentlich von den Einstellungen, Orientierungen, Normen und Verhaltensweisen ab, die in der schichtabhängigen familialen Sozialisation erworben werden. Die Entwicklung inhaltlich spezifizierter Arbeitskraft verläuft also von Anfang an sozial differenziert. Dieser Effekt wird in der Ausbildung verstärkt, da auch die Berufsschneidungen nicht allein arbeitsteilige Notwendigkeiten, sondern auch schichtspezifische Unterschiede widerspiegeln. Berufe und dazugehörige Ausbildungsgänge folgen Schichtengrenzen; sie sind sozial konstituiert. Konstitutionsprinzipien sind Anrecht auf oder Ausschluss von bestimmten Arbeitsgebieten, damit verbundenen Macht- und Einflusschancen, Zugang zu Einkommensquellen und strategischen Chancen, Interessen durchzusetzen. Es entstehen Berufe, deren Ausbildungen für ärmere und/oder weniger motivierte Schichten leistbar sind, und solche, deren Ausbildungen größere Ressourcen voraussetzen und für Nichtbegüterte nicht mehr zugänglich sind. Das bedeutet wiederum, dass die Ausbildungen die Entwicklung bestimmter Fähigkeitskombinationen fördern und die Entwicklung anderer ausschließen. Sie tun das aber schichtspezifisch, d.h., sie verhindern den Erwerb von sozialen Fertigkeiten, die nicht der eigenen Schicht zuzuordnen sind. Berufe fesseln den Berufstätigen an seine Herkunftsschicht (ebd., 40). Durch diesen Selektionsmechanismus reproduzieren Berufe soziale Ungleichheit.

Sie haben aber nicht nur Schließungsfunktion, sondern sie sind auch Produkt der sozialen Schichtung. Die soziale Bewertung eines Berufs erfolgt nach der für ihn strukturell erforderlichen Schichtherkunft. Sein Prestige ändert sich in dem Maße, in dem er für Angehörige anderer Schichten zugänglich wird. In diesem Sinne sind Berufe auch Schichtindikatoren, sie besitzen unterschiedliches soziales Ansehen und statten ihre Inhaber mit unterschiedlichen sozialen Chancen aus. Berufe können als in sich geschlossene Wertegemeinschaften betrachtet werden,

die jeweils eigene Normen, Anforderungen und Zugangsvoraussetzungen definieren. Der Zugang zu ihnen wird dadurch reglementiert und erfolgt durch Selektionsprozesse, die sich an den Anforderungen der Berufe und den individuellen Voraussetzungen der Menschen orientieren. Menschen, die als ungeeignet betrachtet werden, haben kaum Chancen, in einen Beruf integriert zu werden. Gründe hierfür sind vor allem Differenzen in Kultur, Ethnizität und Religion. Berufe sind »Manifestationen übergeordneter Verhältnisse sozialer Ungleichheit« (ebd., 38), d.h., im Berufskonzept existiert ein Mechanismus, der in der Industriegesellschaft soziale Mobilität verhindert und soziale Ungleichheit reproduziert.

Sie tun dies allerdings subtiler als das Elitenethos oder das Geburts- und Herkunftsprinzip in der Ständegesellschaft. Während das Ständekonzept keine individuelle Beteiligung an der gesellschaftlichen Rangzuweisung zuließ, ermöglicht der Beruf individuellen Freiraum und über den Aspekt der Wahlfreiheit eine scheinbare individuelle Einflussnahme auf die eigene gesellschaftliche Positionierung. Zugleich hat der Beruf aber eben auch ein »statisches Moment«, indem er wie ein sozialstruktureller Filter wirkt. Das Argument der Freiheitsbewegung des ausgehenden 18. Jahrhunderts, der Beruf integriert ohne zu hierarchisieren bzw. zu selektieren, wird damit für die Industriegesellschaft infrage gestellt.

## **7.3 EROSION VON BERUFSFUNKTIONEN**

### **7.3.1 Krise des berufsstrukturierten Arbeitsmarkts**

Die Vertreter des subjektorientierten Ansatzes betonten durchaus die Bedeutung, die berufsformige Erwerbsarbeit in den westlichen Industriegesellschaften hat. Sie ist zum einen ökonomische Grundlage der Existenzsicherung und der individualisierten Lebensführung, zum anderen ermöglicht sie grundlegende Sozialerfahrungen und bildet damit den wesentlichen Kristallisationskern der sozialen Identität. Der Beruf ist ein Ort ist, an dem soziale Wirklichkeit aus erster Hand erfahren werden kann. Er gibt Schlüsselinformationen preis wie Einkommen, Status, Sozialkontakte, mögliche Interessen und dient als wechselseitige Schablone der Identifikation, mit der sich Menschen gegenseitig in ihren persönlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten sowie in ihrer ökonomischen und sozialen Stellung einschätzen. Beck schreibt in *Kapitel VI* seines Werks

*Risikogesellschaft*: »Erwerbsarbeit und Beruf sind im Industriezeitalter zur Achse der Lebensführung geworden. Zusammen mit der Familie bildet sie das zweipolige Koordinatensystem, in dem das Leben in dieser Epoche befestigt ist.« (Beck 1986) Diese Funktionen, Existenzsicherung, Sozialintegration und Identitätsbildung, schützen das Individuum.

Die Schutzfunktion gerät allerdings zunehmend in Gefahr, da eine kontinuierliche Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist. Auf der Grundlage empirischer Erkenntnisse stellen die Vertreter der subjektbezogenen Soziologie bereits zu Beginn der 1980er-Jahre die Kontinuität als Berufsmerkmal infrage. Der moderne Arbeitsmarkt ist gekennzeichnet durch eine zunehmende Flexibilisierung der Erwerbsarbeit und den Bedeutungszuwachs von Beschäftigungsformen wie Leiharbeit oder Anstellungsbefristungen. Diese flexiblen, teils auch prekären Beschäftigungsverhältnisse ersetzen immer häufiger das auf dem Beruf gründende Normalarbeitsverhältnis. Diskontinuierliche Erwerbsverläufe, Arbeitsplatzwechsel, soziale Risiken und neue Beschäftigungsformen prägen die neue Arbeitswelt (Arnold/Gonon 2006, 76). Damit verliert der Beruf seine Sicherheits- und Schutzfunktion. Als lebenslanger Orientierungsrahmen für Erwerbschancen und Sozialintegration ist er weitgehend erodiert: »Mit dem Beruf verlieren die Menschen ein mit der industriellen Epoche entstandenes, inneres Rückgrat der Lebensführung« (Beck 1986). Der Einzelne kann sich nicht mehr an einem lebenslang auszuübenden Beruf orientieren oder seine Identität darauf gründen. Die nachlassende Orientierungsfunktion für das Individuum und für den Arbeitsmarkt wurde in der Folgezeit auch in Verbindung mit Funktionsverlusten für Organisationen und berufliche Ausbildung diskutiert.

### **7.3.2 Krise der berufsorientierten Arbeitsorganisation**

In der entwickelten Industriegesellschaft sind nicht nur die Funktionen des Berufs als Leitkategorie der individuellen Lebensführung und der Strukturierung des Arbeitsmarktes fraglich geworden. Auch seine Rolle als Orientierungsrahmen für die Organisation von betrieblicher Arbeit und Kompetenzvermittlung wird infrage gestellt. Das Kernargument lautet, dass deutsche Industrieunternehmen aufgrund ihrer funktions- und berufsorientierten Arbeitsorganisation zu schwerfällig sind, um schnell auf Marktveränderungen und Kundenbedürfnisse reagieren zu können. Die entlang von Beruflichkeit und den damit verbundenen Hierarchie-

konzepten organisierte betriebliche Arbeitsorganisation begünstigt zum einen falsche Zuständigkeiten und schöpft zum anderen die Potenziale von Fachkräften, aber auch von An- und Ungelernten nicht aus (Kern/Sabel 1994).

An diese Abwertung der beruflichen Organisation der (industrie-) betrieblichen Wertschöpfung schloss sich eine Diskussion um das Verhältnis von Fachlichkeit und Flexibilität in der Ausbildung an. Die *Denkschrift der Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft – DFG* – machte 1990 darauf aufmerksam, dass in hochtechnisierten Bereichen im Zuge neuer Herstellungskonzepte kaum noch ein »konsistentes Berufsbild« formulierbar sein wird, woraus sich ein Bedeutungsverlust der industriellen Ausbildung ableiten lässt (DFG 1990, 57). Geißler (1991, 68 f.) vertritt die These, dass dem dualen System ein antiquiertes Handwerksparadigma zugrunde liegt, das auf einem Bild der individuellen und sozialen Nützlichkeit des Berufs beruht. Es ist herstellungsorientiert und versucht, die handwerkliche Berufsidee auch auf industrielle Fertigungsprozesse zu transferieren, und zwar in der Einübung von vorindustriellen Normen und Handlungsorientierungen, d.h., das duale System ist ständisch geprägt. Die handwerkstypische Integration von Fähigkeiten und Fertigkeiten wird aber aufgrund des technisch-strukturellen Wandels im modernen Produktionsprozess nicht mehr benötigt. Das herkömmliche Berufsmodell wird aufgelöst werden, an seine Stelle tritt »die Flexibilität des Arbeiters der tausend Berufe« (Geißler 1991, 72). Umfangreiche Erstausbildungen werden deshalb an Bedeutung verlieren, der Weiterbildungssektor hingegen wird künftig bedeutsamer werden. Der Verlust des Ansehens beruflicher Ausbildung führt – gemäß diesen Überlegungen – dazu, dass Berufserziehung verstärkt vom Lebenskonzept der Individuen ausgehen muss und weniger von der beruflichen Fachlichkeit (Geißler 1991; Tessaring 1993).

Ähnliche Kritik übt Baethge (1996), wenn er die Frage stellt: »Berufsprinzip und duale Ausbildung: Vom Erfolgsgaranten zum Bremsklotz der Entwicklung?« Nach Baethge repräsentiert vor allem der Industriefacharbeiter handwerklicher Prägung das deutsche Berufsmodell. Der Beruf aber ist eine im Kern ständisch begründete vorindustrielle Kategorie, der es gelang, einen zentralen Stellenwert für das industriell-kapitalistische Gesellschaftsmodell in Deutschland zu bekommen. Diese dominante Bedeutung wird allerdings abnehmen (Baethge/Baethge-Kinsky 1998, 468). Neue Konzepte der Arbeitsorganisation zielen auf Dezentralisierung von

innerbetrieblicher Verantwortung und Auslagerung von Unternehmensfunktionen. Sie erfordern neue und vor allem erweiterte Qualifikationen und Kompetenzen, die über das Berufsprinzip nicht vermittelt werden können. Dies führt zudem zu einer Aufweichung der sozialen Kategorie Beruf und einem Verlust an Beruflichkeit überhaupt. Das an alter Handwerksberuflichkeit orientierte deutsche Berufskonzept mit seiner spezifischen Verbindung von Fachlichkeit, sozialer Integration im Betrieb und Zuweisung gesellschaftlicher Position löst sich auf (Baethge 2004). Betroffen von dieser Entwicklung ist vor allem die soziale Seite des Berufs, d.h., es erodieren jene Momente sozialer Orientierung, Sicherheit und Entwicklungsperspektive, welche die deutsche Tradition ausmachen. Dies gilt nicht allein für die Industrie, sondern auch für große Teile des Dienstleistungssektors, da sich dort ähnliche organisatorische Entwicklungen beobachten lassen.

## **7.4 ALTERNATIVANSÄTZE**

### **7.4.1 Nichtberufliche Arbeitsmärkte**

Die These von der »Erosion des Berufskonzepts« fußt auf mehreren Szenarien. Der Beruf verliert zum ersten seine Stabilisierungsfunktion für die individuelle Lebensführung, zum zweiten seine Leitfunktion für den Aufbau und die Steuerung von Organisationen und zum dritten seine normgebende Funktion für die Berufsbildung. Wenn aber diese Zusammenhänge sich auflösen, ist der Beruf auch nicht mehr anschlussfähig an den Arbeitsmarkt, und damit wird auch die Funktion obsolet, über die er sich jahrhundertlang definiert hat: die Vermittlung zwischen Individuum und Gesellschaft.

Alternativkonstrukte für die Arbeitsmarktstrukturierung gibt es durchaus: den »Job« bereits seit Langem und den »Arbeitskraftunternehmer« seit Mitte der 90er-Jahre des 20. Jahrhunderts. Letzterer wurde von Voß und Pongratz (1998) in der Tradition der subjektorientierten Soziologie entwickelt. Sie vertreten die Ansicht, dass in der ausgehenden Industriegesellschaft ein struktureller Wandel der sozialen Verfassung der »Ware Arbeitskraft« stattfinden wird. Der verberuflichte abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, der zur gesellschaftlichen Epoche der Industriegesellschaft gehört, befindet sich auf dem Rückzug. Er wird langfristig

ersetzt durch einen neuen Typus von Arbeitskraft, einen Erwerbstätigen, der Unternehmer in eigener Sache ist: den Arbeitskraftunternehmer. Dieser ist zum ersten mit der Fähigkeit zur Selbstkontrolle am Arbeitsplatz ausgestattet; die Notwendigkeit externer Kontrolle entfällt weitgehend. Er betreibt zum zweiten Selbstökonomisierung, d.h., er entwickelt seine Arbeitskraft im Sinne von Markterfordernissen laufend weiter, inklusive der Fähigkeiten zur Präsentation und Vermarktung derselben. Zum dritten unterwirft er sich einer Selbstrationalisierung, d.h., er ordnet seine gesamten Lebenszusammenhänge in eine rationale Lebensführung ein, welche die Koordination beruflicher, privater und familiärer Interessen und Bedürfnisse – und die des jeweiligen Partners – ermöglicht (Voß/Pongratz 1998).

Voß sieht mit dem Arbeitskraftunternehmer allerdings nicht das Ende der Berufsform überhaupt gekommen. Vielmehr könnte der Beruf erneut eine zentrale gesellschaftliche Position bekommen. Aber in veränderter Weise, nämlich als Individualberuf, der das bislang dominierende Modell von Beruf als fachlich basierter, gesellschaftlich normierter und sozial definierter Schablone ablöst. Auch der Arbeitskraftunternehmer muss über ein gewisses fachliches Profil verfügen, d.h. über individuelle Qualifikationen. Seine Beruflichkeit ist jedoch nicht nur Form einer schmalen Arbeitspraxis, sondern Form seiner allgemeinen Lebenspraxis. Der Individualberuf bildet damit, wie sein Vorgänger, ein wichtiges Moment zwischen Individuum und Gesellschaft. Er ist auch – bezeichnenderweise – wieder Lebensberuf, aber mit anderer sozialer Logik. Nicht weil er dem zeitlichen Kontinuitätsgedanken folgend, einmal erlernt, ein Leben lang ausgeübt werden kann und damit soziale Sicherheit verleiht, sondern weil seine Ausübung mit der gesamten Lebensführung – mit Privatem und Familiärem – verschmilzt. Es zeigen sich durchaus Parallelen zu Mittelalter und Früher Neuzeit.

#### **7.4.2 Nichtberufliche Berufsbildung**

Der Beruf ist das Ordnungskonzept für den Teil des deutschen Bildungswesens, der sich mit der Vermittlung und dem Erwerb arbeitsmarktverwertbarer Qualifikationen beschäftigt; dieser trägt daher auch seinen Namen: Berufsbildungssystem. Dennoch hat sich neben einer berufskritischen Soziologie auch eine berufskritische Berufs- und Wirtschaftspädagogik – sofern das überhaupt möglich ist – etabliert. Qualifizieren und

erziehen für und durch den Beruf ist nach wie vor der Kerngedanke der technisch-gewerblichen und kaufmännischen Ausbildung in Deutschland. Der normative Alleinvertretungsanspruch des Berufs wird aber durchaus infrage gestellt, und es werden alternative Steuerungsideen für die Berufsbildung diskutiert. Hierbei gibt es zwei Richtungen: Flexibilisierung und Kompetenzorientierung

Die erste Linie argumentiert mit der oben bereits skizzierten Abkoppelung der Berufsausbildung von der tatsächlichen Tätigkeit und damit vom Arbeitsmarkt. Sie nahm ihren Ausgang in dem Ansatz der extrafunktionalen Qualifikationen von Dahrendorf (1956) und dem der Schlüsselqualifikationen von Mertens (1974), der keinen pädagogischen, sondern einen arbeitsmarktanalytischen Hintergrund hatte. Im Vordergrund der Diskussion steht die Abkehr von der Dominanz der spezialisierten Erstausbildung. Diese soll verkürzt und modularisiert werden, gleichzeitig soll kontinuierliche Weiterbildung mehr Gewicht erhalten. Innerhalb der Ausbildung sollen fachspezifische Qualifikationen zunehmend ersetzt werden durch fachübergreifende Qualifikationen, die sich an der Allgemeinbildung orientieren und universal einsetzbar sind. Anstelle des Ideals der Meisterschaft, welches der dualen Ausbildung zugrunde liegt, sollen »Qualifikationscollagen« (Geißler 1996) treten, die mehr berufliche Flexibilität erlauben.

Flexibilität als Ausbildungsziel – anstelle spezialisierter Fachlichkeit – postuliert auch der oben genannte Ansatz des Arbeitskraftunternehmers. Er geht davon aus, dass berufsbezogene Identität nicht mehr primär an Fachkenntnisse gebunden ist, sondern an eine ökonomische Situation oder persönliche Lebenslage. Der Arbeitskraftunternehmer fühlt sich weniger zu einem Tätigkeitsfeld, sondern mehr zu einer Marktstrategie berufen, z.B. freiberuflich oder in Teilzeit zu arbeiten. Die gewählte Strategie muss laufend überprüft werden, d.h., die »eigene Berufung« wird zu einer rational herzustellenden bewusst kalkulierten Entscheidung« (Voß 2002, 306). Dies setzt allerdings entsprechende die Persönlichkeitsentwicklung fördernde Bildungsprozesse voraus, ein Postulat, das bereits im Zentrum der Bildungsüberlegungen Humboldts stand.

Die zweite Linie der Kritik an der Beruflichkeit basiert weniger auf dem damit einhergehenden Mangel an Flexibilität, sondern auf der damit verbundenen Form der Lehr- und Lernplanung. Nicht Lernwege und fachliche Lehrgangssystematik sollen Ausgangspunkt für Planungsprozesse sein, sondern Lernergebnisse – »Learning outcomes«. Sie können



als Kompetenzen beschrieben werden.<sup>4</sup> Outcomeorientierung gewinnt in der Berufsbildung zunehmend an Bedeutung. Sie stellt nicht Beruflichkeit in den Mittelpunkt der Betrachtung, sondern Lernergebnisse und ist damit auch anschlussfähig an den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR). Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich verpflichtet, sämtliche Qualifikationsniveaus der allgemeinen und beruflichen sowie der akademischen Aus- und Weiterbildung acht Referenzniveaus zuzuordnen, um sie auf diese Weise über die Grenzen hinweg vergleichen und die Mobilität erhöhen zu können. Dabei sollen die Qualifikationen nicht anhand von Bildungsgängen und zugehörigen Abschlüssen, sondern in Form von Lernergebnissen – Outcomes –, einschließlich der informell erworbenen, beschrieben werden, die nach Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen unterschieden werden (Bosch 2014, 11).

### **7.4.3 Berufsbildung im Hochschulwesen**

Die traditionelle Berufsbildung gerät aber nicht allein durch Alternativen innerhalb des Systems unter Druck, sondern auch dadurch, dass der Beruf sich neue institutionelle Gefäße neben dem Dualen System und dem Schulberufssystem<sup>5</sup> sucht. Er wandert an die Hochschulen. Unter der

---

**4** | Der Kompetenzbegriff wurde von dem Psycholinguisten Noam Chomsky geprägt. Er geht davon aus, dass Sprache eine Tiefenstruktur und eine Oberflächenstruktur besitzt. In der Fähigkeit jedes Menschen, eine Sprache zu sprechen, sieht er ein Anzeichen dafür, dass alle Menschen bis in eine Tiefenstruktur hinein miteinander verbunden seien. Chomsky unterscheidet daher die generelle Fähigkeit zu einer Handlung – Kompetenz – von deren jeweiligen Ausführung und Umsetzung – Performanz. In den sozialwissenschaftlichen Diskurs in Deutschland wurde der Begriff vor allem von Jürgen Habermas, in den erziehungswissenschaftlichen von Heinrich Roth (1906–1983) eingebracht. In Berufspädagogik und Personalentwicklung wurden unterschiedliche Kompetenzstrukturmodelle entwickelt, z.B. das von Bader/Müller (2002) oder das von Erpenbeck/Rosenstiel (2007). Ersteres findet Verwendung in berufspädagogischen Ordnungsmitteln, insbesondere in den berufsschulischen Rahmenlehrplänen für Ausbildungsberufe.

**5** | Das Schulberufssystem bietet vollwertige und gesetzlich anerkannte Berufsausbildungen, die an Berufsfachschulen ohne eine verpflichtende betriebliche Bindung der Auszubildenden durchgeführt werden. Die schulischen Berufsausbildungen unterliegen entweder bundesrechtlichen Bestimmungen –Berufsbildungs-

Überschrift »Akademisierungstrend« findet eine verstärkte Annäherung von Beruf und Hochschule<sup>6</sup> statt. Hierfür gibt es unterschiedliche Belege.

Ausgehend von einem Modellversuch in Baden-Württemberg Anfang der 1970er-Jahre, in dem ein dreijähriges Studium systematisch mit Praktika in einem Unternehmen verbunden wurde, hat das duale Studium eine sehr erfolgreiche Entwicklung durchlaufen. Es verfolgt den Grundgedanken, berufliche Praxis systematisch ins Studium einzubeziehen, weshalb die akademische Bildungsphase durch eine meist gleichlange betriebliche ergänzt wird. Das duale Studium ist seit Jahren die am schnellsten wachsende Studienform in Deutschland. Dieser Trend wird sich vermutlich auch weiterhin fortsetzen. Seit 2004 hat sich das Angebot an dualen Studiengängen verdoppelt. Die *AusbildungPlus-Datenbank* verzeichnete 2013 ein Angebot von 1.014 verschiedenen dualen Studiengängen und Steigerungsquoten von 11,4 Prozent in 2013, 3,5 Prozent in 2012 und 20 Prozent in 2011. Die Zahl der angebotenen Studienplätze stieg auf mehr als 64.358 an. Angesichts von ca. 2.600.000 Studierenden in Deutschland ist das noch eine bescheidene Zahl, aber die Entwicklung ist nach wie vor sehr dynamisch. Die Bundesländer mit den meisten dualen Studienangeboten waren 2013 Baden-Württemberg mit 245 Angeboten und Nordrhein-Westfalen mit 183 Angeboten. Auch die Anzahl der kooperierenden Unternehmen steigt weiter stetig an und umfasste 2013 insgesamt 39.622, womit das große Interesse der Wirtschaft an dieser Studienform belegt wird (Lachmann/Sailmann 2014).

Neben praxis- oder ausbildungsintegrierenden Studiengängen gibt es auch Beispiele für eine strukturelle Annäherung zwischen Beruf und Hochschule. So sind seit der Bolognareform 1999 zahlreiche spezifische Studiengänge entstanden, die sich mit einem bestimmten Schwerpunkt innerhalb einer wissenschaftlichen Disziplin beschäftigen und dies auch durch Berufsbezeichnungen im Titel signalisieren. Ein Beispiel hierfür sind vier traditionelle Schulberufe aus dem Gesundheitswesen: Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie und Geburtshilfe. Kraft einer Modellklausel aus dem Jahr 2009 gibt es für diese auch primärqualifizierende Studiengänge. (Wissenschaftsrat 2012, 85 f.).

---

gesetz/Handwerksordnung oder Berufsgesetzen - oder landesrechtlichen Bestimmungen.

**6** | Hochschulstudiengänge sind generell berufsqualifizierend (Wissenschaftsrat 2012).

Diese Beispiele machen deutlich, dass das traditionelle Berufsbildungssystem nicht allein wegen eines erodierenden Berufskonzepts unter Druck gerät, sondern auch, weil der Beruf sich zunehmend nach den Bildungsinstitutionen richtet und nicht mehr umgekehrt, wie bisher.

#### **7.4.4 Nichtberufliche Berufsberatung**

Berufsberatung ist ein Service, der in Deutschland bis 1998 an die Arbeitsmarktverwaltung gekoppelt war<sup>7</sup>, seitdem aber auch in freier Trägerschaft angeboten werden kann. Er federt die mit der Einführung der Berufswahlfreiheit einhergehende Entlassung des Individuums in die Eigenverantwortlichkeit ab und vermittelt zwischen diesem und dem Arbeitsmarkt. Der Beruf wird zwar immer noch als wichtigster Bezugspunkt von beruflicher Beratung betrachtet, aber nicht als alleiniger. Ein weiteres beraterrelevantes Konstrukt ist das der Employability, d.h. der Beschäftigungsfähigkeit (Gazier 1999).

Employability stellt, ähnlich dem Arbeitskraftunternehmer, das subjektgebundene Arbeitsvermögen in den Vordergrund der Betrachtung und findet vor allem in Verbindung mit Arbeitsmarktintegration Verwendung. Der Ansatz geht nach Kraus (2006) von einer geringer werdenden Bedeutung von individueller Fachlichkeit und institutioneller Verantwortlichkeit aus. Betont werden hingegen Aspekte wie körperliche Verfassung, psychosoziale Stabilität, persönliche Verantwortung und die Fähigkeit zur Alltagsorganisation. Diese gehen wiederum einher mit größerer Disponibilität am Arbeitsmarkt.

## **7.5 PERSISTENZ DES BERUFSKONZEPTS**

### **7.5.1 Beruf als reformfähiges Konzept**

Dem vor allem industriesoziologisch begründeten Abgesang auf das Berufsprinzip wird von der arbeitsmarktbezogenen Forschung widersprochen. Der Beruf bleibt aus ihrer Perspektive in jedem Fall das zen-

---

7 | Das Berufsberatungsmonopol der damaligen Bundesanstalt und heutigen Bundesagentur für Arbeit wurde 1998 mit Einführung des Sozialgesetzbuchs III aufgehoben (Jenschke/Schober/Langner 2014).

trale Strukturelement für die Organisation betrieblicher Arbeit.<sup>8</sup> Dostal/Stooß/Troll (1998, 438) konstatieren für die Industrie insgesamt – wenn auch nicht überall und zur gleichen Zeit – eine »Renaissance beruflicher Strukturen« und »neue Varianten von Beruflichkeit«. Der Bereich der industriellen Kernbelegschaften stellt nach wie vor eine Domäne von Beruflichkeit dar. Dies gilt vor allem für fachzentrierte Kernbelegschaften mit hoher, unternehmensintern wertvoller Professionalisierung, weniger hingegen für unternehmenszentrierte Kernbelegschaften mit breiten fachlichen Basisqualifikationen und umfangreichen extrafunktionalen Qualifikationselementen. Nach Dostal (2001) handelt es sich auch weniger um eine Krise der beruflich organisierten Arbeit als vielmehr um ein Erfassungs- und Beschreibungsproblem. Kaum ein Beruf bzw. Berufsfeld weist noch klare und scharfe Konturen auf. Sie sind »ausgefranst«, d.h., sie zeigen meist einen Kernbereich von konstituierenden Elementen, der durch einen Randbereich von Zusatzelementen eingehüllt wird. Gleichzeitig sind Überdeckungen mit anderen Berufen die Regel. Überkommene starre Klassifikationen sind jedoch nicht mehr in der Lage, die vielen Dimensionen der modernen beruflichen Realität adäquat abzubilden.

Dostal (2006, 46) weist zudem aus der Perspektive der Berufsgenese auf eine sich schon immer wandelnde Berufelandschaft hin mit Wandel und Anpassung, Segmentierung und Neuzusammensetzung, Variation und Rekombination als ständig wirksamen Prinzipien.<sup>9</sup> So deuten Untersuchungen in den Bereichen Informationstechnologien, Neue Medien und Beratung auf einen unbegrenzten Bedarf nach neuen Berufen hin. Im Bereich der Informationstechnologien und der Neuen Medien war beispielsweise zu beobachten, wie innerhalb eines Jahrzehnts – von der Mitte der 1980er zur Mitte der 1990er-Jahre – ein ganzes Feld beruflich völlig neu strukturiert wurde.

Auch Möller (2011) sieht die These von der Erosion des auf Beruflichkeit basierenden Normalarbeitsverhältnisses eher skeptisch und zählt sie

---

**8** | Auch als individueller Orientierungsrahmen behält der Beruf seine Funktion. Meyer (2004, 348) spricht von der »Fortgeltung der Bedeutung von ›transformierter‹ Beruflichkeit für die Arbeitnehmer-Vocatio«.

**9** | Auf das Innovationsphänomen, dass aus einer »schöpferischen Zerstörung« neue Berufe hervorgehen können, hat bereits 1942 Joseph A. Schumpeter (1883–1950) in seinem Werk *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie* hingewiesen (Schumpeter 1993).

zu den »Mythen der Arbeit«. Zwar wird die Bedeutung flexiblerer Beschäftigungsformen, wie z.B. Leiharbeit oder befristete Arbeit, insbesondere für Berufseinsteiger zunehmen. Insgesamt ist in Deutschland der überwiegende Teil der Arbeitnehmer aber immer noch in einem regulären Arbeitsverhältnis mit langer Verweildauer beschäftigt. Das Berufskonzept wird auch weiterhin seine Funktionen für den Arbeitsmarkt, für die individuelle Karriereentwicklung und für staatliche Regulationsmaßnahmen behalten (Jacob/Kupka 2005). Diese Persistenz gilt auch für die Berufsbildung, die am hartnäckigsten am Berufskonzept festhält. Angesichts der hohen Reformfähigkeit des Dualen Systems sowie der stabilen Interessen der Unternehmen am Einsatz der von ihnen selbst ausgebildeten Fachkräfte erscheinen die Thesen zur Krise des Berufs im Nachhinein »nicht nur als Überspitzung, sondern als eine eklatante historische Fehleinschätzung« (Möller/Paulus 2010, 19).

Aber nicht allein mit Blick auf die Entwicklungen im Bildungs- und Beschäftigungssystem, sondern auch vor dem Hintergrund der Erfolge von Berufsgewerkschaften werden dem Beruf neue alte Potenziale zugestanden. Müller/Wilke (2008) plädieren dafür, dem Beruf als Instrument der Mitgliederbindung wieder größere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie begründen dies mit dem Erfolg von Berufsgewerkschaften im 1. Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts, der verdeutlicht, dass es sich bei Beruflichkeit letztlich nur um ein in der Gewerkschaftsgeschichte verdrängtes Prinzip handelt (vgl. 5.3.2), d.h., die Erwerbswirklichkeit der Mitglieder war und ist beruflich geprägt. Als zentralen Beleg für ihre These führen sie den Erfolg der Lokführer an, für ihre Berufsgruppe einen eigenständigen Tarifvertrag durchzusetzen. Die Lokführer folgten dem Beispiel der Piloten, Flugbegleiter, Fluglotsen und Krankenhausärzte, weswegen ihr Arbeitskampf auch so große öffentliche Resonanz erzielte, da – ganz anders als bei den genannten gehobenen Berufen – eine »proletarische« Berufsgruppe das Erfolgspotenzial des Berufsgewerkschaftsmodells vorgeführt hat (Müller/Willke 2008, 400). Daraus leiten sie auch die These ab, dass künftig Berufsgewerkschaften gegenüber den Industriegewerkschaften wieder an Bedeutung gewinnen könnten.

### 7.5.2 Beruf als Scharnier zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem

Thomas Kurtz knüpft 2005 in seiner Schrift *Die Berufsform der Gesellschaft* an die strukturfunktionalistische Argumentation von Parsons und Daheim (vgl. 7.2.1) an. Der Begriff »Berufsform« steht für eine Doppelfunktion, auf der seine Kernthese gründet. Entlang des Berufs ist es möglich, die Sozialsysteme Erziehung und Wirtschaft in der Gesellschaft zu unterscheiden. Der Beruf trennt aber nicht nur, sondern er schafft auch Verbindung. Indem er pädagogische und ökonomische Kommunikationen voneinander abgrenzt, kann er als eine Form der strukturellen Kopplung zwischen den beiden Systemen Erziehung und Wirtschaft gefasst werden. Unter struktureller Kopplung versteht Kurtz, dass jedes dieser Systeme die Strukturen des je anderen Systems in den eigenen, funktionspezifischen Formen der Kommunikation berücksichtigt und für die eigene Funktion instrumentalisiert. Er vergleicht dabei den Beruf mit der Organisation:

Die Formen Beruf und Organisation haben beide eine pädagogische und eine ökonomische Seite und fungieren damit jeweils als strukturelle Kopplung zwischen den gesellschaftlich ausdifferenzierten Sozialsystemen Erziehung und Wirtschaft. Zwischen den beiden Formen gibt es grundlegende Ähnlichkeiten und Überschneidungen, aber [...] auch eine wesentliche Differenz [...]

Die Form Beruf orientiert sich mehr am Erziehungssystem, [...] dessen Funktionserfüllung in einer Änderung seiner personalen Umwelt zu sehen ist. Die Form Organisation orientiert sich [...] mehr am Wirtschaftssystem, in welchem in der Moderne weniger die Probleme von Personen thematisiert werden als vielmehr die Anschlussfähigkeit ökonomischer Kommunikation [...]. (Kurtz 2005, 118)

Der Beruf stellt somit – neben der Organisation – eine spezielle, kommunikative Verbindung von Erziehungs- und Wirtschaftssystem dar, die bis auf die Ebene der kleineren Einheiten und der Einzelpersonen hinabreicht. In diesem Sinne ist er in der modernen Gesellschaft keineswegs eine zunehmend überflüssige Institution, vielmehr hat er sich zu einem Scharnier ihrer Teilsysteme entwickelt. Kurtz' Argumentation pro Beruf basiert auf dieser Kopplungsfunktion; sie wirkt der Tendenz des Auseinanderdriftens der Teile entgegen, indem sie kommunikative Brücken

sichert. Damit untermauert er die Bedeutsamkeit des Berufs für die post-industrielle Gesellschaft aus systemtheoretischer Perspektive.

Dass der Beruf Bildungs- und Wirtschaftssystem miteinander verknüpft, wird auch von Abraham/Damelag/Schulz (2011) aus institutionentheoretischer Perspektive betont. Unter Rückgriff auf die Transaktionskostentheorie diskutieren sie die Rolle des Berufs bei der Strukturierung von Arbeitsmarktprozessen. Sie widersprechen dabei ebenfalls der These aus den 1980er-Jahren, dass die Berufsidee ihre Bedeutung für den Arbeitsmarkt und die individuellen Lebensverläufe weitgehend verloren hätte.

Die Transaktionskostentheorie ist eines der Zentralmodelle der Neuen Institutionenökonomie. Letztere lässt sich allgemein beschreiben als Zusammenfassung verschiedener Ansätze, welche auf die Bedeutung von Institutionen für die Entwicklung von Volkswirtschaften verweisen.<sup>10</sup> Die Basishypothese der Neuen Institutionenökonomie lautet, dass Wirtschaftsprozesse von marktbezogenen und institutionellen Rahmenbedingungen abhängen. Institutionen leiten organisationales Handeln, sie können Spielräume eröffnen, aber auch begrenzen. Formale Institutionen sind schriftlich festgelegt, extern kontrollierbar und rechtlich erzwingbar. Informale sind in der Regel nicht schriftlich fixiert und nicht einklagbar, jedoch sozial kontrollierbar (Sailmann 2005, 43 f.).

Die klassische Theorie der Ökonomie konzeptualisiert den Arbeitsmarkt als den Abgleich von angebotenen und nachgefragten Fähigkeiten und dafür angebotenen Löhnen. Die Arbeitgeber versuchen, vakante Stellen mit möglichst passenden Kandidaten zu möglichst geringen Kosten zu besetzen. Arbeitnehmer mit bestimmten Kompetenzen und Eigenschaften konkurrieren um diese Stellen. Aus Arbeitgebersicht bestimmt die Passung zwischen den Stellenanforderungen und den Arbeitnehmerqualifikationen die Qualität der zu erwartenden Arbeitsleistung und damit die Produktivität. Beide Akteure verhalten sich bei ihren Entschei-

---

**10** | Als Geburtsstunde der Neuen Institutionenökonomie gilt der 1937 von Ronald Harry Coase (1910–2013) verfasste Artikel: *The Nature of the Firm*. Neben der Transaktionskostentheorie integriert die Neue Institutionenökonomie weitere Theorien. Hierzu gehören u.a. die »Prinzipal-Agent-Theorie« und die »Theorie der relationalen Verträge«, die sich mit dem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis beschäftigen. Daneben nimmt sie auch auf kulturelle Ansätze Bezug, wie z.B. auf die »Theorie der Pfadabhängigkeit« von Innovationen (Sailmann 2005, 43 f.).

dungen gemäß dem »Rational-Choice-Ansatz«: Ihre wirtschaftliches Handeln beruht auf Eigeninteresse, ist streng rational, und sie verfügen über vollständige Informationen.

Dabei handelt es sich aber lediglich um ein Basismodell, das empirisch nicht vorfindbar ist. An Märkten – so auch am Arbeitsmarkt ist in der Regel keine vollständige Transparenz vorhanden. Damit die Transaktion – der Tausch von Arbeit gegen Lohn – zustande kommt, muss erst beiderseitig die Leistungsfähigkeit des anderen geklärt werden, was für jeden der beiden Kosten mit sich bringt, nämlich Informationsbeschaffungskosten. Da die realen Akteure mit zeitlichen und finanziellen Budgetrestriktionen versehen sind, handeln sie bei der Informationsbeschaffung aber nur bedingt rational. Sie unterliegen vielmehr einer »Bounded rationality«<sup>11</sup>, d.h., sie prüfen nicht alle Möglichkeiten, sondern begnügen sich mit einem subjektiv befriedigendem Informationsniveau.

Diese Transaktionskosten können am Arbeitsmarkt durch das Berufskonstrukt reduziert werden.

Berufe beinhalten Informationen sowohl über die Anforderungsprofile betrieblicher Vakanzen als auch über die im Bildungssystem erworbenen Qualifikationen der Arbeitnehmer (Dostal/Stoß/Troll 1998, 447). Sie bündeln verständliche und kalkulierbare Informationen über die

---

**11** | Nach dem Ansatz der »Bounded rationality« reichen die kognitiven Fähigkeiten von Menschen in der Regel nicht aus, um komplexe Aufgabenstellungen vollständig zu durchdringen, den relevanten Informationsbedarf festzustellen und alle Informationen zu verarbeiten. Diese Einschränkung führt zu einem nur bedingt rationalen Verhalten bei der Informationsbeschaffung. Der Mensch richtet seine Informationsnachfrage nicht am objektiven Bedarf aus, sondern begnügt sich bereits mit einem subjektiv befriedigenden Informationsniveau. Die Praxis des menschlichen Verhaltens bei der Suche nach Informationen widerspricht daher dem Ideal des »Homo oeconomicus« oder »Homo informaticus«. Der Mensch ist, um rational entscheiden zu können, nicht um vollständige Information bemüht. Er gibt sich bereits mit einem für ihn persönlich ausreichenden, objektiv jedoch unvollständigen Informationsstand zufrieden. Das bedeutet, dass in einer Entscheidungssituation immer ein mehr oder weniger großer Rest an Unkenntnis über alle Handlungsalternativen und deren Konsequenzen besteht. Damit in Zusammenhang steht ein selektives Verhalten bei der Auswahl von Informationen. Aus der Menge aller vorhandenen Informationen wird lediglich eine bestimmte für wichtig erachtete Teilmenge ausgewählt (ebd.).



angebotenen und nachgefragten Ressourcen. Die aus dem Zusammenspiel von Arbeitsplatzangebot und Arbeitskraftnachfrage resultierenden Verhandlungsprozesse orientieren sich daher maßgeblich am Beruf; er strukturiert den Prozess der Stellensuche und -besetzung.

Je verlässlicher diese Hinweise zu den Kompetenzen und Fähigkeiten des Bewerbers einerseits und den Tätigkeitsinhalten der angebotenen Stelle andererseits sind, desto effizienter und kostengünstiger funktioniert der Austausch. Standardisierte und zertifizierte Ausbildungen sollen genau diese Funktion bereitstellen, indem Arbeitgeber sich darauf verlassen können, dass die Bewerber bestimmte Mindeststandards im Hinblick auf ihre Qualifikation besitzen. Umgekehrt können die Arbeitnehmer aus der Verwendung von Berufsnennungen in Stellenanzeigen Informationen über die zu erwarteten Tätigkeiten und Karriereoptionen erhalten. Je ausgeprägter die Standardisierung und/oder Zertifizierung, desto weniger Aufwand sollten die Vertragsparteien im Rahmen des Matchingprozesses betreiben müssen. Dadurch reduzieren Berufe die Transaktionskosten, also die Kosten des »Matchings of persons and jobs« (Abraham/Damelag/Schulz 2011, 13).

Berufe geben somit die informational Rahmenbedingungen vor, unter denen sich Arbeitskraftanbieter und Arbeitskraftnachfrager treffen und unter denen die Allokation von Qualifikationen am Arbeitsmarkt stattfindet. Sie stellen einen institutionell geregelten Handlungsmodus dar, der Ausbildungs- und Beschäftigungssystem aufeinander bezieht.

## 8. Ertrag der begriffsgeschichtlichen Analyse

---

### 8.1 BIOGRAFISCHE STATIONEN

Die Biografie des Berufs verlief nicht zielgerichtet oder systematisch, sondern diskontinuierlich. Nicht auf direktem Weg, sondern auf Umwegen machte er Karriere. Seine Ideengeschichte lässt sich in acht Abschnitte einteilen, in denen jeweils spezifische Begriffsvorstellungen oder -verwendungen dominierten. Diese Abschnitte folgen zum Teil, aber nicht durchgängig historischen Epochen.

In der *ersten* Phase, die von der Antike bis zum Beginn der Neuzeit reicht, gibt es den Beruf als Begriff noch nicht. Aber es gibt ihn der Sache nach, nämlich als Spezialisierung zur arbeitsteiligen Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben. Zudem entwickeln sich die sozialen Verhältnisse, aus denen heraus er als Idee entsteht. Durch die Arbeitsteilung werden soziale Strukturen vordefiniert. Innerhalb derer sind einzelne Gruppen mit mehr oder weniger Macht und Vorrechten ausgestattet. Die privilegierten Gruppen entwickeln zusätzlich ethisch-elitär begründete Konzepte zur Aufwertung ihrer Tätigkeiten und zur Sicherung ihrer sozialen Stellung. Dieses Muster beinhaltet die Allokation von gesellschaftlich notwendigen Aufgaben sowie die Integration sozialer Gruppen bei gleichzeitiger Selektion. Die Legitimierung von Macht und Privilegien durch Arbeit und Ethos liegt auch der Entstehung des hierarchischen Ständemodells des Mittelalters zugrunde. Im Vordergrund steht hier allerdings nicht die Arbeitsidee, sondern der christlich-elitäre Berufungsgedanke.

In der *zweiten* Phase, die durch den Beginn der Reformation in Deutschland und die Ausbreitung des Protestantismus in Europa und Amerika gekennzeichnet ist, entsteht der Berufsbegriff. Er trägt in zwei Schritten maßgeblich zum Aufbrechen der bestehenden Ordnung bei. Der neue Begriff transferiert zunächst ein bereits bestehendes Ethoskon-

zept – den für den Klerus reservierten Berufungsgedanken – auf weltliche Arbeit. Der weltliche Beruf ist ein Zentraldogma des Protestantismus. Indem er die göttliche Wertschätzung körperlicher und geistiger Arbeit suggeriert, wertet er den Stand der Arbeitenden auf. Dies wird zwar mit lebenslanger Standesbindung erkauft, das gesellschaftliche Integrationspotenzial des Berufsgedankens übertrifft aber dennoch die antike und die mittelalterliche Arbeitsidee. Danach löst sich der Beruf aber von seiner religiösen Bindung, indem er – innerhalb der ständischen Vorgaben – eine Umbewertung von gewerblichem Erfolg und Strebsamkeit ermöglicht. Der im Mittelalter verpönte Leistungsgedanke erhält durch den Beruf den Segen der reformierten Kirche. Diese zu Beginn der Neuzeit noch entscheidende Legitimation verliert jedoch ihre Bedeutsamkeit, und der Beruf legt im Zuge der Aufklärung seine theologischen Fesseln ab. Es entwickelt sich eine vernunftbegründete Berufsidee, die Eignung, Neigung und erste institutionelle Überlegungen integriert.

In der *dritten* Phase, dem Übergang von der ständischen in die bürgerliche Gesellschaft, befreit sich der Beruf von der Bindung an die Ständeordnung. Inhaltlich erfolgt dies durch die Betonung seines in der Aufklärung herausgearbeiteten Potenzials zur freien Willensentscheidung und zur Selbstbestimmung. Aus dem von Gott gegebenen Lebensschicksal wird der selbstgewählte Beruf, dessen Ausübung moralischen Pflichtvorstellungen unterliegt und der für Sozialintegration ohne ständische Hierarchisierung steht. Er wird damit zum Hoffnungsträger für die Umsetzung individueller Freiheitsrechte, was in der gesetzlichen Garantie der Berufswahlfreiheit zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum Ausdruck kommt. Seine Freiheitspotenziale schützen ihn auch vor der Gefahr, im Gefolge der Abschaffung der alten Ständeordnung ebenfalls zu verschwinden, da sie höher gewichtet werden als seine theologisch begründete Nähe zum Ständestaat.

In der *vierten* Phase, die vom Aufkommen der Industrialisierung gekennzeichnet ist, sieht sich der Beruf zum einen restaurativen, neoständischen Vereinnahmungsversuchen ausgesetzt. Zum anderen erhält er Konkurrenz durch die Klasse als neuem ordnungstheoretischen Konstrukt. Weder die alten Machteliten noch die neue Arbeiterklasse können sich mit dem Berufsbegriff identifizieren. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts kann er sein gesellschaftstheoretisches Profil nicht weiter schärfen, und zu Beginn des Deutschen Kaiserreiches steht er abermals vor einer unsicheren Zukunft. Aus dieser Krise hilft ihm wiederum

sein Potenzial, neue Verknüpfungen herzustellen, diesmal nicht zum Freiheits-, sondern zum Erwerbsgedanken. Mit seinen idealistischen Bezügen, die in der evangelischen Theologie und in der Aufklärung wurzeln, signalisiert er zum einen Vertrautes in Zeiten des gesellschaftlichen Umbruchs. Zum anderen hat er im Arbeits- und Erwerbsbezug auch ein materialistisches Element.

Diese Integrationskraft hilft dem Beruf in der *fünften* Phase, die von der Reichsgründung 1871 bis zum Ende des Ersten Weltkriegs dauert, sich als Leitidee für die Bildung neuer Institutionen hervorzutun. Der entscheidende Schub hierfür kommt von der Arbeitsmarktstatistik, aber auch für den Aufbau von Sozialversicherungen und für die Organisation von wirtschafts- und sozialpolitischen Interessengruppen leistet er Hilfeleistung. Daneben wird er zur Leitkategorie der gewerblich-technischen Ausbildung in Deutschland und einer eigenen auf ihn ausgerichteten Schulform. Zudem wird das seit 1810 bestehende Recht auf freie Berufsentscheidung durch ein staatliches Beratungsangebot institutionell ergänzt. Der Beruf hilft dem neuen Nationalstaat, die Aufgaben eines modernen Staatswesens zu erfüllen; er wird zum Geburtshelfer des Sozialstaates und dabei auch zu einem Wegbereiter der Emanzipation der Frauen. Katalysator für seinen endgültigen gesellschaftlichen Durchbruch wird schließlich der Erste Weltkrieg, der zugleich zum unwider-ruflichen Ende der Ständeordnung führt.

In der *sechsten* Phase, die vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg reicht und sich mit der fünften überschneidet, wird der Beruf zum einen zum sozialwissenschaftlichen Topos, zum anderen findet er Eingang in die Alltagssprache. Als wissenschaftlicher Begriff wird er nicht mehr nur als Vehikel zur Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen betrachtet, sondern er wird selbst zum Analysegegenstand. Vor allem soziologische, volkswirtschaftliche und pädagogische Forschungsansätze beschäftigen sich nun mit der Berufsidee, Berufssoziologie und Berufspädagogik als eigene wissenschaftliche Disziplinen entstehen. Eine eigenständige Berufspsychologie<sup>1</sup> kann sich aber – neben der Arbeits- und Organisationspsychologie – nicht etablieren. Im Gefolge der sich im Aufbau befindlichen öffentlichen Berufsberatung entsteht jedoch

---

**1** | Berufspsychologische Studien finden sich verstärkt in der amerikanischen Forschung und beziehen sich auf die Berufswahl, z.B. die Ansätze von Ginzberg u.a. 1951, Super 1957 oder Holland 1959.

die Berufskunde als angewandte Wissenschaft. Gleichzeitig erhält der Beruf seine moderne Semantik, nämlich eine mit Qualifizierung und Persönlichkeitsentwicklung verbundene körperliche oder geistige Tätigkeit, die dauerhaft angelegt ist und Erwerbscharakter hat.

In der *siebten* Phase, vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis in die frühen 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts, kulminiert der gesellschaftspolitische Stellenwert des Berufs. Der ideologische Klassenbegriff verliert an politischer Kraft, zum neuen Schichtkonstrukt ist der Beruf in hohem Maße anschlussfähig. Für das Individuum ist der Beruf – neben der Familie – die zweite Lebenskonstante. Für den Staat erfüllt er zentrale normative und regulative Funktionen bei der Gestaltung der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Bildungspolitik. Den Sozialpartnern dient er der Interessens-aushandlung im Rahmen der Tarifpolitik. Der Beruf tritt – wenn auch um 150 Jahre verspätet – das Erbe des Standes als gesellschaftstheoretisches Konstrukt an, die deutsche Gesellschaft<sup>2</sup> wird zur »Berufsgesellschaft«.

In der *achten* Phase, die in der Mitte der 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts beginnt und bis in das 21. Jahrhundert hinein andauert, kommt es zu einer kritischen Neubewertung der Berufs und seiner gesellschaftlichen Funktionszuschreibungen. Zum einen gerät der dem Berufskonzept innewohnende Selektionsmechanismus und sein Beitrag zur Verfestigung sozialer Ungleichheit ins Blickfeld der Diskussion. Zum anderen wird seine Allokationsfunktion für den Arbeitsmarkt zunehmend infrage gestellt und daran anknüpfend seine Bedeutung für die Lebensführung von Individuen und für die Steuerung von Organisationen. Dieser Kritik gelingt es allerdings nicht, den Berufsgedanken grundsätzlich infrage zu stellen. Er bleibt empirisch evident, und neue Alternativkonzepte können seine umfassende Funktionalität nur ausschnitthaft übernehmen.

---

**2** | Eine gesellschaftliche Bedeutsamkeit des Berufskonstrukts kann mit Abstrichen – zentrale Planungsvorgaben, sozialistische Erziehung – auch für die DDR rekonstruiert werden (Dandl 2006, 400). Zur Bedeutung des Berufs in der DDR siehe auch Parmentier/Stooß/Troll 1992.

## 8.2 ERWORBENE FUNKTIONEN

Die historische Analyse ermöglicht es, nicht allein die Biografie des Berufsbegriffs nachzuzeichnen, sondern auch seine Funktionen zu identifizieren; zum einen diejenigen, die er quasi in die Wiege gelegt bekommen hat, und zum anderen die, die er sich im Laufe seiner Geschichte erworben hat.

Entstanden ist er zu Beginn der Neuzeit, indem zwei menschliche Grundfunktionen zusammengedacht wurden, die bis dahin unvereinbar waren: Arbeit und Moral. Sieht man von ganz frühen agrarisch-aristokratischen Gesellschaften ab, so waren Arbeit – auch in spezialisierter Form – und gesellschaftliche Wertschätzung über Jahrhunderte hinweg disparat. Existierende Ethoskonzepte – vornehme Arete, klerikale Berufung, feudale Ritterlichkeit – begründeten soziale Anerkennung elitär, und Elite zu sein bedeutete, nicht zu arbeiten. Arbeit war nicht ethosfähig. Erst im Berufsbegriff trafen beide zusammen und aus ihrer Verbindung heraus entstanden neue Funktionen, die sich letztlich aber auf eine der beiden oben genannten zurückführen lassen. Im Folgenden werden zunächst die arbeits- und dann die ethosbezogenen skizziert.

Arbeit ist die anthropologische Konstante, aus der heraus sich der Beruf als Kulturphänomen entwickelt hat. Ihre zentralen Funktionen für den Menschen sind die zeitliche Strukturierung durch Arbeitsbeginn und -ende und die Aufnahme arbeitsbedingter Sozialkontakte. Zu diesen beiden kommt spätestens seit der Antike die Existenzsicherung, insbesondere durch Gelderwerb. Zum Beruf wird Arbeit aber erst in Verbindung mit Spezialisierung, d.h. einer auf einem Lern- oder Erfahrungsprozess beruhenden Expertise. Sie ist der faktische Kern der Berufsidee. Das bedeutet, dass der Beruf immer auch die genannten Arbeitsfunktionen integriert, diese aber nicht notwendigerweise an Beruflichkeit gebunden sind. Gelderwerb, soziale Kontakte und Zeitstruktur gründen auf der Arbeit, nicht auf dem Beruf. Aufgrund der Tatsache, dass Arbeit existenzsichernd ist und nicht der Beruf, wurde letzterer auch juristisch nicht konsequent als schutzwürdiger Tatbestand definiert. So wird in Deutschland die Vermeidung von Berufslosigkeit durch die Berufsberatung zwar angestrebt, die staatliche Sozialversicherung greift aber nur bei Arbeitslosigkeit.

Die Verbindung von Arbeit und Spezialisierung ist in den Arbeitsvorstellungen von Antike und Mittelalter theoretisch grundgelegt und auch empirisch auffindbar, z.B. in der Vielzahl der damals bereits vorhandenen

Tätigkeitsfelder in Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Dienstleistung. Um dieses Spezialistentum als Zentralgedanken des Berufsbegriffs drehen sich neben den genannten Arbeitsfunktionen – insbesondere der Sicherung des Lebensunterhaltes – vor allem die Qualifikation und die Sozialisation als weitere Funktionen. Spezialisierung beruhte immer schon auf einem Qualifizierungsprozess, der allerdings nach Umfang und Systematik variierte. Spätestens seit dem Anwachsen der Städte im Mittelalter erfolgte dieser durch eine zünftisch organisierte Ausbildung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckte und vom Lehrling Ausdauer und Beharrlichkeit erforderte. Diese Lehrzeit diente nicht allein der fachlichen Vorbereitung, sondern auch der Initiation, d.h. der Einführung in eine Gemeinschaft, die wiederum sozialisatorische Funktion ausübte. Der Einzelne trat mit Beginn der Ausbildung in ein soziales Bezugssystem ein. Es vermittelte ihm gruppenspezifische Werte, Normen und Statusregularien. Die Mitgliedschaft in diesen Sozialsystemen – in den Zünften und Gilden – war qua Vererbung vorgegeben und dauerte ein Leben lang an. Diese von Zwangsmitgliedschaft geprägte Sozialisation dominierte im Ständestaat die Qualifikation. Es gab durchaus pädagogische Qualifizierungsansätze, die auch die Qualität der Arbeitsausführung weitgehend sicherten; sie waren aber vom Zunftzwang überlagert. Er gewährte als Gegenleistung für die kontinuierliche Bindung stabile Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten und damit materielle Versorgung. Nicht die durch Ausbildung erworbene Fachlichkeit sicherte Einkünfte und Lebensunterhalt, sondern der lebenslange Zusammenschluss. Mit dem Ende des Zunftwesens entfiel diese korporatistische Absicherung.

Der reformatorische Berufsgedanke hatte in seinem Kontinuitätspostulat zwar Bezüge zur Standessozialisation, aber nicht zur zünftischen Ausbildung; sie spielte bei ihm keine Rolle. Erst die freiheitliche Berufsidee wendete sich der Qualifizierung zu. Das wechselseitige Verhältnis wurde in ihr allerdings neu geordnet. Kontinuität und Sozialisation traten in den Hintergrund, Ausbildung rückte – spätestens seit dem Ende des 19. Jahrhunderts – in den Mittelpunkt. Sie war es nun, die anstelle des Zwangszusammenschlusses die Erwerbschancen verbesserte und damit dessen Schutzfunktion übernahm, zwar mit weniger Sicherheit, aber dafür mit wesentlich mehr Freiheit.

In der Berufsidee der Industriegesellschaft finden sich daher beide Funktionen wieder, die Gewichtung hat sich allerdings umgekehrt. Die

berufliche Ausbildung überlagert – anders als die zünftische Ausbildung – die Berufskontinuität.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit und der Überwindung des Protektionismus wurde auch der Austausch von Arbeitsleistungen dereguliert und Marktmechanismen unterworfen. Der Austausch am freien Arbeitsmarkt ist abhängig von Informationen. Mit Ressourcen, insbesondere Qualifikationen, versehene Arbeitsanbieter treffen dort auf mit vakanten Arbeitsplätzen ausgestattete Arbeitsnachfrager. Beide formulieren und präzisieren ihre jeweiligen Angebote und Erwartungen mithilfe des Berufskonstrukts, d.h., die Kommunikation zwischen beiden ist berufsgeleitet. Berufe sind die zentrale Informationsgröße am Arbeitsmarkt. Sie bündeln Informationen, die beide Seiten verstehen, die verlässlich sind und die daher Kalkulationen ermöglichen. Hierbei handelt es sich um Informationen sowohl aus dem Bildungs- als auch aus dem Beschäftigungssystem, insbesondere Ausbildungsstrukturen, Anforderungs- und Tätigkeitsprofile, Karriere- und Verdienstmöglichkeiten. Durch diese Informationsfunktion in beide Richtungen – für Arbeitnehmer und Arbeitgeber – wird der Beruf zum Vehikel der Allokation. Mit seiner Hilfe werden gesellschaftlich nachgefragte Aufgaben und individuelle Leistungspotenziale abgeglichen und ressourcenoptimierend zusammengeführt.

Materielle Versorgung und Qualifizierung sind die zentralen individuellen Funktionen, Sozialisation und Allokation die wichtigsten gesellschaftlichen Funktionen, die hauptsächlich an den Arbeitsbezug des Berufsbegriffs gekoppelt sind.

Neben der Arbeit ist die Moral die zweite und in historischer Betrachtung die eigentliche Grundfunktion des Berufsgedankens. Die soziale Trennungslinie verlief in Antike und Mittelalter entlang von Arbeit und Ethos: Die Kombination Nicht-Arbeit und Ethos bedeutete politische Rechte und Freiheit, die Kombination Arbeit und Nicht-Ethos bedeutete keine vergleichbaren Rechte und letztlich auch keine oder nur begrenzte Freiheit. Erst die Berufsidee machte die Arbeit ethosfähig. Arbeit konnte damit moralisch aufgewertet und die Gleichheit der drei Stände vor Gott postuliert werden. Diese Aufwertung der Arbeit speiste sich aus christlichen Motiven: göttliche Wertschätzung und Sozialorientierung. Mithilfe dieser gesellschaftstheoretischen Innovation gelang ein erster Schritt in Richtung Freiheitsgewinn. Das Hierarchiegefälle zwischen den Ständen konnte zumindest theologisch infrage gestellt werden.



Die realen sozialen Verhältnisse, d.h. die lebenslange Bindung an die durch die Herkunft vorgegebene soziale Position, blieben allerdings unangetastet, ja sie wurden im Grunde sogar noch theoretisch untermauert. Der göttliche Segen der Arbeit bedeutete keine individuelle Wahlmöglichkeit, Selbstbestimmungsrechte waren in der ursprünglichen Berufsidee nicht inkludiert. Vielmehr war Kontinuität ihre erste, weil an die moralische Aufwertung der Arbeit gebundene Funktion. In abgeschwächter Form existiert diese enge Verbindung von Beruf und Kontinuität im Grunde bis heute noch; sie macht den Kern der selektiven sozialen Funktion des Berufs aus. Er transportiert Schichtmerkmale in die familiäre Sozialisation, welche wiederum den Berufszugang steuert, wodurch intergenerativ der Verbleib in der Schicht konsolidiert wird.

Die Überwindung der ständischen Beruf(ungs)skontinuität führte zum zweiten Freiheitsschritt. Sie beruhte auf zwei Faktoren: Der Beruf entwickelte zunehmend Anknüpfungspunkte zur weltlichen Wirtschaft und ermöglichte eine Umbewertung des im Mittelalter verpönten gewerblichen Leistungsstrebens. Gleichzeitig war er aber ein theologisches Konstrukt und nicht politisch vorbelastet wie Stand und Zunft. Die Aufklärung sah deshalb in ihm ein Liberalisierungsinstrument. Er bot die Möglichkeit eines freiheitlichen Gegenentwurfs zum zünftischen Zwang, nämlich die selbstbestimmte Entscheidung, die im Idealfall auf Eignung und Neigung gründet. Erstere bewegt sich zwischen einfacher Begabung und bereits elaborierten Fertigkeiten, Letztere umfasst alles zwischen dem Hang zu bestimmten Tätigkeiten bis hin zur Berufung. Der zweite Freiheitsschritt manifestierte sich auch juristisch, nämlich in der gesetzlichen Garantie der freien Berufswahl zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Im neuen bürgerlichen Berufsverständnis tritt der Gedanke der Selbstverwirklichung an die Stelle von göttlicher Wertschätzung und Nächstenliebe. Zugleich wurde der Beruf mit neuem säkularem Ethos versehen, nämlich Pflichterfüllung und Orientierung am Gemeinwesen.

Die Entwicklung des Berufsbegriffs kann somit auch als Geschichte des Kampfes um Befreiung betrachtet werden. In einem ersten Schritt wurde damit die Gleichwertigkeit der Stände begründet und in einem zweiten die Standesbindung überwunden und Selbstbestimmung in Form von freier Berufswahl durchgesetzt. Die emanzipative Funktion des Berufs hielt in der Folgezeit auch den Restaurations- und Reglementierungsversuchen konservativer Kräfte stand. Der Beruf steht nach wie vor für Freiheit im Sinne einer selbstbestimmten eignungs- und neigungs-

geleiteten Wahl, die vom Grundgesetz verbürgt wird. Freie Berufsausbildung und -ausübung sichert eben nicht allein die materielle Existenz, sondern in Form von Selbstverwirklichung auch die geistige. Der selbstgewählte Beruf und seine Ausübung sind eine zentrale Voraussetzung für die Identitätsentwicklung. Die Berufsgeschichte zeigt aber nicht nur wie Freiheit gewonnen, sondern auch wie sie in der Gesellschaft organisiert werden kann. Da Freiheitsgewinne auch Risiken, Unsicherheit und Eigenverantwortung mit sich bringen, erfordern sie auch institutionalisierte Unterstützung. So entfaltet das Recht der freien Berufswahl erst in Verbindung mit beruflicher Beratung sein ganzes Potenzial.

Gesellschaftliche Anerkennung, Selbstbestimmung und Identitätsbildung sind die individuellen Funktionen, Selektion die gesellschaftliche Funktion, die primär an den moralischen Bezug des Berufsbegriffs gebunden sind.

### **8.3 KONSTANTE EIGENSCHAFTEN**

Durch die historische Betrachtung können auch zwei Charaktereigenschaften des Berufsbegriffs identifiziert werden: Er ist anpassungsfähig und er ist unideologisch.

Dass er anpassungsfähig ist, zeigt sich daran, dass er im Laufe seiner Geschichte mehrere Krisen überwunden hat. Er hat sich immer wieder auf gesellschaftliche Veränderungen eingelassen, ohne sich jeweils komplett neu zu erfinden. Grundgedanke des theologisch begründeten Berufsbegriffs ist die Aufhebung von Standesunterschieden bei gleichzeitiger lebenslanger Bindung des Individuums an einen Stand: Gleichheit ohne Freiheit. Diesem originären Berufsgedanken gelingt der Übergang in die bürgerliche Gesellschaft durch einen »liberalen Sprung«; er trennt sich von der Standesbindung, wendet sich den Ideen der Freiheit und der Leistung zu und bleibt diesen auch gegen restaurative Avancen treu. In der aufkommenden Industriegesellschaft wird seine Existenz jedoch von einem neuen gesellschaftstheoretischen Ansatz bedroht, der sozialen Klasse. Gegen sie behauptet er sich dadurch, dass er sich zum einen für die Erwerbsarbeit öffnet und sich zum anderen als förderlich für den Aufbau des Sozialstaates erweist. Er trägt zur Entstehung von Gewerkschaften und Sozialversicherungen bei, bewährt sich als Größe zur Erfassung von Arbeitsmarktdaten, hilft, Bildungsprozesse zu organisieren, und for-

ciert die Entwicklung eines eigenen Beratungswesens. Damit nimmt er auch die Arbeiterschaft für sich ein und wird zu einer tragenden Säule der entwickelten Industriegesellschaft.

Dabei bleibt der Berufsgedanke nach der Trennung von der Ständeordnung weitgehend unideologisch. Er ist keinesfalls unpolitisch, was vor allem von der Ungleichheitsforschung betont wird. Der Beruf beinhaltet einen, wenn auch subtilen Selektionsmechanismus, der soziale Stratifikation konsolidiert. Im Vergleich zu den Ordnungsideen Stand und Klasse ist er aber ein »nüchterner Pragmatiker«. Er erfüllt seine Aufgaben, Kollektivemotionen, wie sie das Standes- oder Klassenbewusstsein darstellen, erzeugt er jedoch nicht.<sup>3</sup> An ihm zeigte sich auch der Nationalsozialismus weit weniger interessiert als am Arbeits- oder Standesbegriff. Das Unideologische an ihm ist der Grund für seine soziale Integrationskraft. Er konnte in seiner Geschichte Schnittmengen zu allen gesellschaftlichen Gruppierungen aufbauen: Die protestantische Kirche brachte ihn hervor, das Bürgertum definierte sich über ihn und nach dem Ersten Weltkrieg öffnete sich ihm auch die Industriearbeiterschaft. Letztlich schlossen sogar diejenigen, die lange an der Standesidee festhielten – Adel, katholische Kirche und Handwerk –, ihren Frieden mit ihm. Der deutsche Berufsbegriff hat reformatorisch-ständisch-bürgerlich-industrielle Wurzeln. Diese Offenheit birgt allerdings auch ein Problem für die Wissenschaft in sich: Es findet sich keine Systematik all dessen, was den Beruf ausmacht; er begründet weder eine eigene disziplinär geschlossene Berufswissenschaft noch eine einheitliche Berufstheorie.

## 8.4 DER BERUF IN DER DIGITALEN GESELLSCHAFT

Prospektive Thesen zum Stellenwert des Berufsgedankens in der digitalen Gesellschaft sind vor dem Hintergrund seiner Begriffsgeschichte nur bedingt möglich. Festhalten lässt sich: Der Beruf hat es – trotz gebrochener (Berufs-)Biografie – zu hohem Ansehen gebracht. Seine Karriere gründet darauf, dass er sich als anpassungsfähig an neue Gesellschaftstheorien und offen für alle gesellschaftlichen Gruppierungen gezeigt hat. Dadurch wurden ihm zahlreiche Aufgaben zuteil. Diese erfüllt er nach wie vor, allerdings nicht mehr zur Zufriedenheit aller. Aus der Soziolo-

---

3 | Berufsbewusstsein im Sinne Manns (vgl. 6.2.3) hat keinen Kollektivcharakter.

gie kommen Stimmen, die eine Erosion der Beruflichkeit prognostizieren und die Funktion des Berufs in Bezug auf Arbeitsmarktallokation und Organisationssteuerung hinterfragen, in der Pädagogik wird – allerdings wesentlich moderater – sein normatives Potenzial für die Gestaltung von Bildungsprozessen infrage gestellt. Zudem gibt es auch wieder Alternativen für die Erfüllung einzelner Funktionen, z.B. Arbeitskraftunternehmer, Kompetenz oder Employability. Zwar stellen diese keine ernsthafte Konkurrenz dar, da es sich um Spezialisten handelt, die jeweils nur Ausschnitte seines breiten Leistungsspektrums übernehmen können. Dennoch scheint sich die gesellschaftstheoretische Dominanz – wie sie in der entwickelten Industriegesellschaft der Fall war – abzuschwächen.

Allein eine Renaissance wird es wohl nicht geben, dafür zeigen sich die aufziehenden Veränderungen zu massiv. Der Berufsgedanke wird, wie bereits mehrmals in der Geschichte geschehen, seine Lernfähigkeit unter Beweis stellen und sich ein weiteres Mal neu erfinden müssen. Hinweise darauf, dass er dies tut, gibt es bereits aus der Berufsbildung. Der Beruf wandert an die Hochschulen, d.h., er richtet sich nach den Bildungsinstitutionen und nicht mehr umgekehrt wie bisher. Welch weiterem Druck er in der digitalen Gesellschaft ausgesetzt sein wird, bleibt abzuwarten. Wie er sich anpassen wird, wird sich weisen. Das Potenzial dazu hat er. Aber nicht allein Anpassung wird dem Beruf helfen, sich in der digitalen Gesellschaft zu behaupten, sondern auch die Bewahrung seiner Kernidee, nämlich: »als Mensch eine Sache zu seiner zu machen und darüber sowohl Identität als auch gesellschaftliche Wertschätzung zu gewinnen«. In dieser Funktion ist der Beruf »die Seele der Arbeit« und als solche wird er auch in der digitalen Gesellschaft gebraucht.



## Literatur

---

Externe Links wurden bis zum Zeitpunkt der Drucklegung des Buches geprüft. Auf etwaige Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt haben der Verlag und der Verfasser keinen Einfluss. Eine Haftung des Verlags und des Verfassers ist daher ausgeschlossen.

- Abraham, M./Damelang, A./Schulz, F. (2011): Wie strukturieren Berufe Arbeitsmarktprozesse? Eine institutionentheoretische Skizze. In: LASER Discussion Papers – Paper No. 55. Erlangen-Nürnberg
- Adelung, J.-C. (1811): Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundarten. Kapitel B: Der Beruf, S. 885 f., online unter [http://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/lemma/bsb00009131\\_4\\_1\\_1767](http://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/lemma/bsb00009131_4_1_1767)
- Adrian, R. (1998): Die Schultheorie Georg Kerschensteiners. Eine hermeneutische Rekonstruktion ihrer Genese. Frankfurt a. M.
- Aquin, T. v. (1952): Summa theologica II-II, q 183–189. Stände und Standespflichten. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der summa theologica [1269]. Bd. 24. Walberg bei Köln u.a.
- Aretin, K. O. v. (1993): Das Alte Reich 1648–1806. Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684). Stuttgart
- Arnold, R./Gonon, P. (2006): Einführung in die Berufspädagogik. Opladen
- Arimond, H. (1959): Vom Zweck der Berufskunde. In: V. Siebrecht: Handbuch der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Bd. 2. München, S. 201–206
- Assländer, M. S. (2005): Bedeutungswandel der Arbeit. Versuch einer historischen Rekonstruktion. München. <https://doi.org/10.1515/9783110306385>

- Assländer, M. S. (2013): *Wirtschaft (Grundthemen Philosophie)*. Berlin/Boston
- Avenarius, H. (1985): *Kleines Rechtswörterbuch*. Frankfurt a. M.
- Bader, R./Müller, M. (2002): *Leitziel der Berufsbildung: Handlungskompetenz. Anregungen zur Ausdifferenzierung des Begriffs*. In: *Die berufsbildende Schule* 54, H. 6, S. 176–182
- Baethge, M. (1996): *Berufsprinzip und duale Ausbildung: Vom Erfolgsgaranten zum Bremsklotz der Entwicklung? Zur aktuellen Debatte über Ausbildungs- und Arbeitsorganisation in der Bundesrepublik*. In: W. Wittwer (Hg.): *Von der Meisterschaft zur Bildungswanderschaft*. Bielefeld 1996, S. 109–124
- Baethge, M./Baethge-Kinsky, V. (1998): *Jenseits von Beruf und Beruflichkeit? Neue Formen von Arbeitsorganisation und Beschäftigung und ihre Bedeutung für eine zentrale Kategorie gesellschaftlicher Integration*. In: *MittAB* 31, H. 3, S. 461–472
- Baethge, M. (2004): *Entwicklungstendenzen der Beruflichkeit – neue Befunde aus der industriesoziologischen Forschung*. Vortrag auf dem 14. Kongress der DGFE am 23. März 2004 in Zürich – Symposium: *Entgrenzung der beruflichen Bildung – Bildung über die Lebenszeit*. Entwurf
- Bahnsen, U. (2015): *Vom Ende des Zwangs*. In: *Die Welt* vom 8. Februar 2015, S. 16
- Baudissin, W./Baudissin, E. (1901): *Spemanns goldenes Buch der Sitte. Eine Hauskunde für Jedermann*. Berlin/Stuttgart, online unter [www.zeno.org/Kulturgeschichte/M/Baudissin,+Wolf+Graf+und+Eva+Gr%C3%A4fin/Spemanns+goldenes+Buch+der+Sitte](http://www.zeno.org/Kulturgeschichte/M/Baudissin,+Wolf+Graf+und+Eva+Gr%C3%A4fin/Spemanns+goldenes+Buch+der+Sitte)
- Bäumer, G. (1915): *Die Bedeutung der Berufswahl. Eine Jugendaussprache*. In: *Die Lehrerin* 32, H. 1
- Beck, U./Brater, M./Tramsen, E. (1975): *Beruf, Herrschaft und Identität – ein subjektbezogener Ansatz zum Verhältnis von Bildung und Produktion*. Unveröffentlichtes Manuskript des SFB 101, Teilprojekt A 1. München
- Beck, U./Brater, M. (Hg.; 1977a): *Die soziale Konstitution der Berufe. Materialien zu einer subjektbezogenen Theorie der Berufe*. Bd. 1. München
- Beck, U./Brater, M. (Hg.; 1977b): *Die soziale Konstitution der Berufe. Materialien zu einer subjektbezogenen Theorie der Berufe*. Bd. 2. München

- Beck, U./Brater, M. (1978): Berufliche Arbeitsteilung und soziale Ungleichheit. Eine gesellschaftlich-historische Theorie der Berufe. Frankfurt a. M./New York
- Beck, U./Brater, M./Daheim, H. (1980): Soziologie der Arbeit und der Berufe. Grundlagen, Problemfelder, Forschungsergebnisse. Reinbek bei Hamburg
- Beck, U. (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a. M.
- Becker, M. (1995): Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis in Deutschland. Vom Beginn der Industrialisierung bis zum Ende des Kaiserreiches. Frankfurt a. M.
- Benner, D. (2003): Wilhelm von Humboldt und Friedrich Schleiermacher. In: H.-E. Tenorth (Hg.): Klassiker der Pädagogik 1. München, S. 144–159
- Berndt, C. (2013): Melissantes. Johann Gottfried Gregorii (1685–1770). Ein Thüringer Geograph und Universalgelehrter. Bad Langensalza
- Biedermann, T. (2011): Max Weber. Drei Arbeiten. Hamburg
- Blankertz, H. (1975): Deutsche Bildungstheorie und vorindustrielles Berufsverständnis. In: K. Stratmann/H. Bartel (Hg.): Berufspädagogik. Ansätze zu ihrer Grundlegung und Differenzierung. Köln (Neue wissenschaftliche Bibliothek 82), S. 2–24
- Blossfeld, H.-P. (1990): Berufsverläufe und Arbeitsmarktprozesse. In: K. U. Mayer (Hg.): Lebensläufe und sozialer Wandel. Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 31. Opladen, S. 118–145. [https://doi.org/10.1007/978-3-322-97011-4\\_5](https://doi.org/10.1007/978-3-322-97011-4_5)
- Böhm, W. (2007): Geschichte der Pädagogik. Von Platon bis zur Gegenwart. München
- Bohn, S. (2011): Die Idee vom deutschen Ständestaat: Ständische, Berufsständische und Korporative Konzepte zwischen 1918 und 1933. Hamburg
- Bollnow O. F. (1986): Einige Bemerkungen zu Schleiermachers Pädagogik. In: Zeitschrift für Pädagogik 32, H. 5, S. 719–741
- Bolte, K. M./Aschenbrenner, K./Kreckel, R./Schultz-Wild, R. (1970): Beruf und Gesellschaft in Deutschland. Berufsstruktur und Berufsprobleme. Opladen
- Bolte, K. M./Beck, U./Brater, M. (1988): Der Berufsbegriff als Instrument soziologischer Analyse. In: Ders. (Hg.): Mensch, Arbeit, Betrieb. Weinheim, S. 39–54



- Bonin, H./Gregory, T./Zierahn, U. (2015): Übertragung der Studie von Frey/Osborne (2013) auf Deutschland. Endbericht. Kurzexpertise Nr. 57. ZEW. Mannheim
- Bonß, W. (2001): Vergesellschaftung über Arbeit. Oder: Gegenwart und Zukunft der Arbeitsgesellschaft. In: P. A. Berger/D. Konietzka (Hg.): Die Erwerbsgesellschaft. Neue Ungleichheiten und Unsicherheiten. Opladen. S 331–356. [https://doi.org/10.1007/978-3-663-09694-8\\_12](https://doi.org/10.1007/978-3-663-09694-8_12)
- Bosch, G. (2014): Facharbeit, Beruf und berufliche Arbeitsmärkte. In: WSI Mitteilungen 1, S. 5–13. <https://doi.org/10.5771/0342-300X-2014-1-5>
- Breuer, R. (2010): Freiheit des Berufs. In: J. Isensee/P. Kirchhof (Hg.): Handbuch des Staatsrechts VIII, § 170 Rn. 1 ff.
- Breuer, R. (2013): § 54 Beruf. In: H. Kube (Hg.): Leitgedanken des Rechts. Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag. Bd. 1. Heidelberg, S. 591–600
- Brötz, R./Schwarz, H. (2004): Mehr Ausbildungsplätze durch Einfachberufe? Bonn
- Buchmann, S. (2007): Der Meisterzwang vor und nach der Handwerksnovelle 2004 unter besonderer Berücksichtigung des Begriffes der Gefahrengeneigtheit – zugleich Richtlinie für eine Reformierung. Diss. Jena
- Büchner, L. (1872): Die Frauen und ihr Beruf. Leipzig (Erstdruck: Frankfurt a. M. [Valentin Meidinger] 1855 (anonym), S. I1-XI11, XVI16, online unter [www.zeno.org/nid/20004639081](http://www.zeno.org/nid/20004639081)
- Büchter, K./Kipp, M. (2009): Berufsbildung in der Zeit der Reformpädagogik. 1890–1933. In: [bwpat@Profil2](mailto:bwpat@profil2.de). Akzentsetzungen in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, online unter [www.bwpat.de/profil2/buechter\\_kipp\\_profil2.pdf](http://www.bwpat.de/profil2/buechter_kipp_profil2.pdf)
- Bülow, F. (1959): Zur Problematik des Berufsgedankens. In: D. Pohmer (Hg.): Prüfung und Besteuerung der Betriebe. Festschrift für Wilhelm Eich. Berlin, S. 15–25
- Büschges, G. (1975): Beruf, Berufswahl und Berufsberatung. In: E. Langeders.: Aspekte der Berufswahl in der modernen Gesellschaft. Frankfurt a. M.
- Bußhoff, L. (1984): Berufswahl. Schriftenreihe Siebrecht-Kohl. Stuttgart/Berlin/Köln
- Campe, J. H. (1783): Theophron, oder der erfahrene Rathgeber für die unerfahrene Jugend. Bd. 1. Hamburg online unter [www.deutschestextarchiv.de/campe\\_theophron01\\_1783](http://www.deutschestextarchiv.de/campe_theophron01_1783)

- Campe, J. H. (1789): Väterlicher Rath für meine Tochter. Ein Gegenstück zum Theophron. Hamburg, online unter <http://www.zeno.org/Kulturgeschichte/M/Campe,+Joachim+Heinrich/Vaeterlicher+Rath+f%C3%BCr+meine+Tochter>
- Campe, J. H. (1807): Wörterbuch der Deutschen Sprache. Bd. 1: A – E. Braunschweig, online unter <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10523279.html>
- Campe, J. H. (1813): Wörterbuch zur Erklärung der Verdeutschung der unserer Sprache auedrungenen fremden Ausdrücke. Braunschweig, online unter [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10523274\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10523274_00005.html)
- Cardini, F. (2004): Der Krieger und der Ritter. In: J. Le Goff (Hg.): Der Mensch des Mittelalters. Essen, S. 87–129
- Castelnuovo, E. (2004): Der Künstler. In: J. Le Goff (Hg.): Der Mensch des Mittelalters. Essen, S. 230–267
- Chaberny, A./Fenger, H./Reiter, A. (1972): Tätigkeitsschwerpunkt als Strukturmerkmal in der Erwerbsstatistik. In: MittAB 5, H. 3, S. 230–257
- Cicero, M. T. (1994): Vom rechten Handeln. Lateinisch – Deutsch. Düsseldorf
- Confessio Augustana Variata (1993): Das Protestantische Einheitsbekenntnis von 1540. Speyer
- Conze, W. (1972a): Art. »Arbeit«. In: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 1: A – D. Stuttgart, S. 154–215
- Conze, W. (1972b): Art. »Beruf«. In: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 1: A – D. Stuttgart, S. 490–507
- Craemer, R. (1933): Der Kampf um die Volksordnung. Von der preussischen Sozialpolitik zum deutschen Sozialismus. Hamburg
- Crusius, R./Wilke, M. (1979): Plädoyer für den Beruf. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 48, S. 3–13
- Dahrendorf, R. (1956): Industrielle Fertigkeiten und Soziale Schichtung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 8, H. 4, S. 540–568
- Dandl, H. (2004): Arbeit und Beruf im historischen Prozess. Studie zur inhaltlichen und formalen Gestaltung des sozialen, politischen, ökonomischen und technologischen Kontextes im Ausstellungskonzept

- des Modellversuchs »VISUBA«. Materialband 3 zum BLK-Modellversuch »VISUBA«. München
- Daheim, H. (1967): Der Beruf in der modernen Gesellschaft. Versuch einer soziologischen Theorie beruflichen Handelns. Köln/Berlin
- Dauenhauer, E. (1992): Berufliche Aufklärung. Beiträge zur nachmodernen Realität des Berufs und der Berufswahl sowie deren Kulturgeschichte. Landau
- Demszky von der Hagen, A./Voß, G. G. (2010): Art. »Beruf und Profession«. In: F. Böhle/G. G. Voß/G. Wachtler (Hg.): Handbuch Arbeitssoziologie. Wiesbaden, S. 751–797
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Senatskommission (1990): Denkschrift. Weinheim
- Deutschmann, C. (2005): Latente Funktionen der Institution des Berufs. In: M. Jacob/P. Kupka (Hg.): Perspektiven des Berufskonzepts. Die Bedeutung des Berufs für Ausbildung und Arbeitsmarkt. Nürnberg (IAB Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 297), S. 3–16
- Die Bibel (2005): Einheitsübersetzung Altes und Neues Testaments. Freiburg i. Br./Basel/Wien
- Dinglers Polytechnisches Journal (1916) 331, H. 24 v. 25. November 1916
- Döring, O./Sailmann, G. (2005): Bewährtes Qualitätsprodukt. Berufsbildung als Faktor internationaler Standortkonkurrenz. In: Unternehmermagazin 4, S. 32 f.
- Dohm, H. (1874): Die wissenschaftliche Emancipation der Frau. Berlin, online unter <http://gutenberg.spiegel.de/buch/die-wissenschaftliche-emancipation-der-frau-4771/1>
- Dostal, W./Stoß, F./Troll, L. (1998): Beruf – Auflösungstendenzen und erneute Konsolidierung. In: MittAB 31, H. 3, S. 438–460
- Dostal, W. (2001): Veränderungen im Betrieb und ihre Auswirkungen auf die persönliche Arbeitssituation. In: Ders. u.a.: Wandel der Erwerbsarbeit: Qualifikationsverwertung in sich verändernden Arbeitsstrukturen. Nürnberg (IAB Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 246)
- Dostal, W. (2006): Berufsgenese. Ein Forschungsfeld der Berufsforschung, erläutert am Beispiel der Computerberufe. Nürnberg (IAB Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 302)
- Drewek, P. (2003): Eduard Spranger. In: H.-E. Tenorth (Hg.): Klassiker der Pädagogik. München, S. 137–151

- Duden 7 (2001): Herkunftswörterbuch. Etymologie der deutschen Sprache. 3., völlig neu bearb. Aufl. Mannheim
- Dunkmann, K. (1922): Die Lehre vom Beruf. Berlin. Eine Einführung in die Geschichte und Soziologie des Berufes. Berlin
- Dunkmann, K. (1933): Soziologie der Arbeit. In: Handbuch der Arbeitswissenschaft. Bd. 8/9, Teil 1. Halle
- Durkheim, E. (1897/1983): Der Selbstmord. Neuwied/Berlin
- Eggebrecht, A. u.a. (1981): Geschichte der Arbeit. Vom alten Ägypten bis zur Gegenwart. Frankfurt/Wien
- Eiben, J. (1989): Von Luther zu Kant – Der deutsche Sonderweg in die Moderne. Eine soziologische Betrachtung. Wiesbaden
- Engels, F. (1975): Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (Anti-Dühring) [verfasst 1873–1883]. In: Marx-Engels-Werksausgabe (MEW). Bd. 20. Berlin
- Engels, K. (2002): Kommunikationsberufe im sozialen Wandel. Theoretische Überlegungen zur Veränderung institutioneller Strukturen erwerbsorientierter Kommunikationsarbeit. In: M&K 1, H. 50, S. 7–26
- Erpenbeck, J./Rosenstiel, L. v. (Hg.; 2007): Handbuch Kompetenzmessung. Erkennen, verstehen und bewerten von Kompetenzen in der betrieblichen, pädagogischen und psychologischen Praxis. Stuttgart
- Euchner, W./Stegmann, F.-J./Langhorst, P./Jähnichen, T./Friedrich, N. (2005): Geschichte der sozialen Ideen in Deutschland: Sozialismus – Katholische Soziallehre – Protestantische Sozialethik. 2. Auflage. Wiesbaden
- Fichte, J. G. (1794): Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre. Jena/Leipzig, online unter [www.zeno.org/Philosophie/M/Fichte,+Johann+Gottlieb/Grundlage+der+gesamten+Wissenschaftslehre](http://www.zeno.org/Philosophie/M/Fichte,+Johann+Gottlieb/Grundlage+der+gesamten+Wissenschaftslehre)
- Fichte, J. G. (1798): Das System der Sittenlehre nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre. Jena/Leipzig, online unter <https://archive.org/details/dassystemdersitooofichgoog>
- Fischer, A. (1918): Über Beruf, Berufswahl und Berufsberatung als Erziehungsfragen. Leipzig
- Frey, C. B./Osborne M. A. (2013): The Future of Employment: How Susceptible are Jobs to Computerisation? Oxford
- Friedell, E. (2014): Ecce poeta. Berlin, online unter <https://archive.org/details/eccepoetaoofriegoog>
- Friedmann, G. (1959): Grenzen der Arbeitsteilung. Frankfurt a.M.

- Fritz, W. (2001): Historie der amtlichen Statistiken der Erwerbstätigkeit in Deutschland. Ein fragmentarischer Abriß: Zentrum für Historische Sozialforschung. Köln
- Gabler Online Wirtschaftslexikon (2017). Heidelberg, Stichwort Arbeit: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/54787/arbeit-v7.html>; Stichwort Institution: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/institution.html>
- Gasteiger, M. R. (2007): Selbstverantwortliches Laufbahnmanagement. Das proteische Erfolgskonzept. Göttingen
- Matzen, H. (1964): Beruf bei Martin Luther und in der industriellen Gesellschaft. Münster
- Gazier, B. (1999): Beschäftigungsfähigkeit: Konzepte und politische Maßnahme. In: *inforMISEP* 67, S. 38–51
- Geibel, E. (1861): Deutschlands Beruf. In: Ders.: Gedichte, online unter <http://gutenberg.spiegel.de/buch/gedichte-9630/222>
- Gleixner, U. (2005): Pietismus und Bürgertum: eine historische Anthropologie der Frömmigkeit. Göttingen
- Geishüttner, J. (1804): Theologische Moral in einer wissenschaftlichen Darstellung. Bd. 1. Augsburg, online unter [reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11087924\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11087924_00005.html)
- Geißler, K. (1991): Das Duale System der industriellen Berufsausbildung hat keine Zukunft. In: B. Blanke u.a. (Hg.) *Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, H. 1, S. 68–77
- Geuter, U. (1984): Die Professionalisierung der deutschen Psychologie im Nationalsozialismus. Frankfurt a. M.
- Ginzberg, E. u.a. (1951): *Occupational choice*. New York
- Greinert, W.-D. (2006): Geschichte der Berufsausbildung in Deutschland. in: R. Arnold/A. Lipsmeier (Hg.): *Handbuch der Berufsbildung*. Wiesbaden, S. 499–508. [https://doi.org/10.1007/978-3-531-90622-5\\_31](https://doi.org/10.1007/978-3-531-90622-5_31)
- Goebel, U./Reichmann, O. (Hg.; 2001): *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch*. Bd. 3: barmherzigkeit – bezwügnis. Berlin/New York
- Gonon, P. (1992): Arbeitsschule und Qualifikation. Arbeit und Schule im 19. Jahrhundert. Kerschensteiner und die heutigen Debatten zur beruflichen Qualifikation. Bern/Frankfurt a. M.
- Grimm, G. E. (1983): *Literatur und Gelehrtentum in Deutschland: Untersuchungen zum Wandel ihres Verhältnisses vom Humanismus bis zur Frühaufklärung*. Tübingen

- Grimm, J./Grimm, W. (1853): Deutsches Wörterbuch. Bd. 1, Stichwort »Beruf«, online unter [http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui\\_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GB04800#XGB04800](http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GB04800#XGB04800)
- Grimmelshausen, H. J. C. v. (1983): Der abenteuerliche Simplicissimus Teutsch [1669]. Berlin/Weimar
- Gröning, K. (2010): Entwicklungslinien pädagogischer Beratungsarbeit. Anfänge, Konflikte, Diskurse. Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92405-2>
- Grottker, D. (2013): »... ein aufgeschlagenes Buch menschlicher wesenskräfte« – Handwerksrationalität der Antike als Gegenstand historischer Berufsforschung. In: J.-P. Pahl/V. Herkner (Hg.): Handbuch Berufsforschung. Bielefeld, S. 49–59
- Gurjewitsch, A. J. (2004): Der Kaufmann. In: J. Le Goff (Hg.): Der Mensch des Mittelalters. Frankfurt a. M., S. 268–311
- Habermas, J. (1971): Theorie der kommunikativen Kompetenz. In: Ders./N. Luhmann: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Frankfurt a. M., S. 101–141.
- Harney, K./Zymek, B. (1994): Allgemeinbildung und Berufsbildung. Zwei konkurrierende Konzepte der Systembildung in der deutschen Bildungsgeschichte und ihre aktuelle Krise. In: Zeitschrift für Pädagogik 40, S. 405–422
- Hartmann, N. (1974): Die Philosophie des deutschen Idealismus. Teile 1–2 [1923]. Berlin/New York
- Hass-Zumkehr, U. (2001): Deutsche Wörterbücher. Brennpunkte von Sprach- und Kulturgeschichte. Berlin/New York
- Hauff, L. (1853): Handbuch der bayerischen Gesetzgebung. Ein Rathgeber für alle Stände in Rechts- und öffentlichen Angelegenheiten. I. Theil: Handbuch des bayerischen Verfassungsrechts. Nördlingen 1853, online unter [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10374268\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10374268_00005.html)
- Hegel, G. W. F. (1821): Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin, online unter [www.zeno.org/Philosophie/M/Hegel,+Georg+Wilhelm+Friedrich/Grundlinien+der+Philosophie+des+Rechts](http://www.zeno.org/Philosophie/M/Hegel,+Georg+Wilhelm+Friedrich/Grundlinien+der+Philosophie+des+Rechts)
- Hegel, G. F. W. (1840): Philosophische Propädeutik. Berlin, online unter [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10045996\\_00006.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10045996_00006.html)
- Heinsius O. F. T. (1828): Vollständiges Wörterbuch der deutschen Sprache mit Bezeichnung der Aussprache und Betonung für die Geschäfts-

- und Lesewelt. Wien 1828–1830, online unter [https://archive.org/details/bub\\_gb\\_vrOAAAAAYAAJ](https://archive.org/details/bub_gb_vrOAAAAAYAAJ)
- Heinsius, O. F. T. (1838): Die Pädagogik des Hauses: eine klassische Fruchtlese für Eltern und deren Stellvertreter. Berlin, online unter [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10764788\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10764788_00005.html)
- Henning, R. (1964): Anmerkungen zum Verständnis von Beruf und Berufung. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 5, S. 37–50.
- Henning, F.-H. (1979): Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914. Paderborn
- Herkner, V. (2003): Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen; Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung metalltechnischer Berufe. Hamburg (Studien zur Berufspädagogik 7)
- Herloßsohn, C. (1834): Damen Conversations Lexikon. Digitale Ausgabe. Neusatz und Faksimile der zehnbändigen Ausgabe von 1834 bis 1838. Bd. 2. Leipzig, online unter [www.zeno.org/DamenConvLex-1834](http://www.zeno.org/DamenConvLex-1834)
- Hesiod (1995): Werke und Tage. Übers. und hg. von O. Schönberger. Stuttgart
- Hesse, H. A. (1970): Der Einzelne und sein Beruf: Die Auslegung des Art. 12 Abs. 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht aus soziologischer Sicht. In: Archiv des öffentlichen Rechts 95, S. 449 ff.
- Hesse, H. A. (1972): Berufe im Wandel. Ein Beitrag zur Soziologie des Berufs, der Berufspolitik und des Berufsrechts. Stuttgart
- Hesse, H. A. (1983): Die Berufsunfähigkeit des Arbeiters. In: MittAB 16, H. 1, S. 68–75
- Heyde, L. (Hg.; 1931/32): Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens. Berlin
- Hobbensiefken, G. (1980): Berufsforschung. Einführung in traditionelle und modere Theorien. Opladen
- Hoffmann, L. (1849): Über den Bildungsgang der Volksschullehrer. Nördlingen, online unter [http://bavarica.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10384256\\_00001.html?prox=true&pubPlace\\_str=%7BN%C3%B6rdlingen%7D&context=pr%C3%A4paranden&ngram=true&hl=scan&fulltext=pr%C3%A4paranden&mode=simple](http://bavarica.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10384256_00001.html?prox=true&pubPlace_str=%7BN%C3%B6rdlingen%7D&context=pr%C3%A4paranden&ngram=true&hl=scan&fulltext=pr%C3%A4paranden&mode=simple)
- Hohm, H.-J. (1987): Politik als Beruf. Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung. Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-663-11060-6>

- Holl, K. (1964): Die Geschichte des Wortes Beruf. In: Ders. (Hg.): Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte. Darmstadt
- Holland, J. L. (1959): A Theory of Vocational Choice. In: *Journal of Counseling Psychology* 6, S. 35–45. <https://doi.org/10.1037/h0040767>
- Hradil, S. (1999): Soziale Ungleichheit in Deutschland. Opladen. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-86680-6>
- Humboldt, W. v. (1920a): Ueber die mit dem Koenigsbergischen Schulwesen vorzunehmenden Reformen. In: Wilhelm von Humboldts Werke. Bd. 13. Berlin, S. 259–267
- Humboldt W. v. (1920b): Unmassgebliche Gedanken über den Plan zur Einrichtung des Litthauischen Stadschulwesens. In: Wilhelm von Humboldts Werke. Bd. 13. Berlin, S. 276–283
- IG Metall (2003): Mini-Ausbildung für Mini-Jobs? Stellungnahme der IG Metall zum Regierungsvorhaben: Einfachausbildung für Benachteiligte. Frankfurt a. M.
- Jacob, M./Kupka, P. (2005): Perspektiven des Berufskonzepts – Die Bedeutung des Berufs für Ausbildung und Arbeitsmarkt. Nürnberg (Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 297)
- Jenschke, B./Schober, K./Langner, J. (2014): Lebensbegleitende Bildungs- und Berufsberatung in Deutschland. Strukturen und Angebote. Berlin
- Kern, H./Sabel, C. (1994): Verblaßte Tugenden – die Krise des deutschen Produktionsmodells. In: *Soziale Welt. Sonderband: Umbrüche gesellschaftlicher Arbeit*. Göttingen, S. 605–624
- Kerschensteiner, G. (1966): Berufs- oder Allgemeinbildung? [1904] In: G. Wehle (Hg.): Georg Kerschensteiner. Berufsbildung und Berufsschule. Ausgewählte Pädagogische Schriften. Bd. 1. Paderborn, S. 89–104
- Kipp, M./Miller-Kipp, G. (1995): Erkundungen im Halbdunkel. Einundzwanzig Studien zur Berufserziehung und Pädagogik im Nationalsozialismus. Frankfurt a. M.
- Kipp, M. (2000): Anmerkungen zu Stand und Standards der historischen Berufsbildungsforschung. In: G. Pätzold u.a. (Hg.): *Profile der Historischen Berufsbildungsforschung*. Oldenburg (Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik 14), S. 59–64
- Klassifizierung der Berufe (1961): Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt



- Klassifizierung der Berufe (1970): Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt
- Klassifizierung der Berufe (1975): Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt
- Klassifizierung der Berufe (1988): Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen. Gliederung nach Berufsklassen für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit (Nach dem Stand vom 1. September 1988 überarbeitete Fassung der Berufsklassen mit Zuordnung der Berufsbenennungen zu Berufsklassen für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit). Nürnberg: Bundesanstalt für Arbeit 1988 (frühere Ausgaben 1961, 1970, 1975, 1980)
- Klassifizierung der Berufe (2010): Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen. Statistisches Bundesamt. Wiesbaden
- Kluth, W. (Hg.; 2011): Handbuch des Kammerrechts. Baden-Baden
- Kocka, J. (1990): Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800. Bonn
- Kocka, J. (2005): Mehr Last als Lust. Arbeit und Arbeitsgesellschaft in der europäischen Geschichte. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2, S. 185–206. <https://doi.org/10.1524/jbwg.2005.46.2.185>
- Koenig, R. (2002): Der Beruf als Indiz sozialer Integration [1965]. In: Ders. (Hg.): Arbeit und Beruf in der modernen Gesellschaft. Heidelberg, S. 123–137
- Koesters, P.-H. (1993): Ökonomen verändern die Welt. Wirtschaftstheorien, die unser Leben bestimmen. Hamburg
- Kollmeier, K. (2012): Begriffsgeschichte und Historische Semantik. Version 2.0. In: Docupedia-Zeitgeschichte, online unter [http://docupedia.de/zg/Begriffsgeschichte\\_und\\_Historische\\_Semantik\\_Version\\_2.0\\_Kathrin\\_Kollmeier](http://docupedia.de/zg/Begriffsgeschichte_und_Historische_Semantik_Version_2.0_Kathrin_Kollmeier)
- Koselleck, R. (1979): Einleitung. In: O. Brunner/W. Conze/ders. (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1. Stuttgart 1979, S. XV
- Koselleck, R. (1998): Begriffsgeschichte, Sozialgeschichte, begriffene Geschichte. Reinhart Koselleck im Gespräch mit Christoph Dipper. In: Neue Politische Literatur 43, S. 187–205, online unter [www.zeithistorische-forschungen.de/sites/default/files/medien/material/2010-1/interview\\_koselleck\\_npl\\_1998.pdf](http://www.zeithistorische-forschungen.de/sites/default/files/medien/material/2010-1/interview_koselleck_npl_1998.pdf)

- Krämer, R. (2001): Die Berufsberatung in Deutschland in ihren Anfängen bis heute – eine historische Skizze. In: *ibv-Publikationen* 16 v. 18. April 2001, S. 1097–1104
- Kraus, K. (2006): Vom Beruf zur Employability. Zur Theorie einer Pädagogik des Erwerbs. Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-90299-9>
- Krier, J. B. (1890): Der Beruf. Vierundzwanzig Konferenzen, den Zöglingen des Bischöflichen Konviktes zu Loxemburg gehalten. Freiburg i. Br.
- Krönitz, J.G. (1773): Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung. Bd. 1–42. Berlin, online unter <http://kruenitz1.uni-trier.de>
- Kudera, S. (1976): Arbeit und Beruf. Zur Bedeutung der Erwerbstätigkeit für Individuum und Gesellschaft. München
- Kurtz, T. (2005): Die Berufsform der Gesellschaft. Berlin
- Kurtz, T. (2013): Theorien der soziologischen Berufsforschung. In: J.-P. Pahl/V. Herkner (Hg.): *Handbuch Berufsforschung*. Bielefeld, S. 281–290
- Lachmann, R./Sailmann, G. (2014): Das duale Studium braucht klare Mindeststandards. In: *IAB-Forum* 2, S. 82–89
- Lange, E. (1990): *Gegenwartsgesellschaften*. Bundesrepublik Deutschland. Die Wirtschafts- und Sozialstruktur der Bundesrepublik. Stuttgart
- Le Goff, J. (2004): Einführung. In: Ders. (Hg.): *Der Mensch des Mittelalters*. Frankfurt a. M., S. 7–46
- Le Goff, J. (2010): Das Mittelalter und das Geld. Wer Wucher trieb war des Teufels. In: *Zeit Online* (16.2.2010), online unter [www.zeit.de/zeitgeschichte/2010/01/Interview-Le-Goff](http://www.zeit.de/zeitgeschichte/2010/01/Interview-Le-Goff)
- Liening, A. (2002): Arbeit und Beruf – Eine problemorientierte Einführung. In: H.-J. Schösser (Hg.): *Stand und Entwicklung der ökonomischen Bildung*. Bergisch Gladbach (Wirtschaftspädagogische Schriften 25)
- Losch, H. (1922): Berufsprobleme und berufsstatistische Probleme. In: *Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde* 1919/20, S. 259–267
- Luchterhandt, M. (1996): Mitteleuropaprojektionen gegen die konstitutionelle Bewegung. Schwarzenberg und die Preußische Einigungspolitik nach der Revolution. 1848–1851. In: M. Gehler u.a. (Hg.): *Ungleich-*

- che Partner. Österreich und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart (HMRG Beih. 15)
- Luckmann, T./Sprondel, W. (Hg.; 1972): Berufssoziologie. Köln
- Luers, R. (1988): Zum Begriff des Berufs in der Erziehungswissenschaft. Frankfurt a. M.
- Lüscher, K. (1968): Der Prozeß der beruflichen Sozialisation. Stuttgart
- Luttenberger, J. A. (2012): Verwaltung für den Sozialstaat – Sozialstaat durch Verwaltung. Berlin
- Lutz, B. (1987): Arbeitsmarktstruktur und betriebliche Arbeitskräftestrategie. Frankfurt a. M.
- Maier, D. G. (2004): Anfänge und Brüche der Arbeitsverwaltung bis 1952. Brühl (Schriftenreihe der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung 43)
- Maier, D. G./Nürnberg, J./Pabst, S. (2012): Vordenker und Gestalter des Arbeitsmarktes. Elf Biografien zur Geschichte der Deutschen Arbeitsverwaltung. Mannheim
- Mann, K. F. (1933): Zur Soziologie des Berufs. In: Jahrbuecher fuer Nationaloekonomie und Statistik Bd. 3.F, S. 481–500
- Marcuse, H. (1965): Perspektiven des Sozialismus in der entwickelten Industriegesellschaft. In: PRAXIS – a philosophical journal 2/3, S. 260–270
- Mayer, C. (1999): Entstehung und Stellung des Berufs im Berufsbildungssystem. In: K. Harney/H.-E. Tenorth: Beruf und Berufsbildung. Weinheim/Basel (Zeitschrift für Pädagogik, 40. Beih.), S. 35–60
- Mayer, M. (Hg.; 1830): Beiträge zur Kunde des öffentlichen Lebens in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern. Augsburg, online unter [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10371432\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10371432_00005.html)
- Marx, K. (1961): Lohnarbeit und Kapital [verfasst 1847, erstmals veröffentlicht in der »Neuen Rheinischen Zeitung« 1849]. In: Marx-Engels-Werksausgabe (MEW). Berlin, Bd. 6
- Marx; K. (1983): Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie [verfasst 1857/58]. In: MEW 42
- Marx, K./Engels, F. (1978): Die Deutsche Ideologie [verfasst 1845/46]. In: MEW 20
- Mayntz, R. (1988): Funktionelle Teilsysteme in der Theorie sozialer Differenzierung. In: Ders. (Hg.): Differenzierung und Verselbständigung.

- Zur Entwicklung gesellschaftlicher Teilsysteme. Frankfurt a. M./New York, S. 11–44
- McClelland, C. E. (1985): Zur Professionalisierung der akademischen Berufe in Deutschland. In: W. Conze/J. Kocka: Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil I: Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen. Stuttgart (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 38), S. 233–247
- Meier, G. (1957): Der überkommene Berufsbegriff in der industriellen Arbeitswelt als pädagogisches Problem. Mannheim
- Meireis, T. (o. J.): Stichwortinformation Beruf. In: Sozialethik Online, S. 1–5, online unter [www.sozialethik-online.de/download/SIPortalBerufMeireisverlinkt.pdf](http://www.sozialethik-online.de/download/SIPortalBerufMeireisverlinkt.pdf)
- Meyer, R. (2004): Entwicklungstendenzen der Beruflichkeit – neue Befunde aus der industriesoziologischen Forschung. Ko-Referat zu Martin Baethge. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 100, H. 3, S. 348–354
- Mejstrik, A./Wadauer, S./Buchner, T. (2013): Die Erzeugung des Berufs. Innsbruck
- Mertens, D. (1974): Schlüsselqualifikationen. Sonderdruck aus MittAB 7
- Miccoli, G. (2004): Die Mönche. In: J. Le Goff (Hg.): Der Mensch des Mittelalters. Frankfurt a. M., S. 47–86
- Mirandola, G. P. d. (1997): Oratio de hominis dignitate. Rede über die Würde des Menschen. Lat./Dt. Hg. v. G. v. d. Gönna. Stuttgart
- Molle, F. (1968a): Handbuch der Berufskunde. Köln u.a.
- Molle, F. (1968b): Definitionsfragen in der Berufsforschung, dargestellt am Beispiel der Begriffe Beruf und Berufswechsel. In: Sonderdruck aus MittAB 3, S. 148–159
- Möller, J./Paulus, W. (2010): Perspektiven einer modernen Berufsforschung. In: D. Euler/U. Walwei/R. Weiß (Hg.): Berufsforschung für eine moderne Berufsausbildung – Stand und Perspektiven, S. 11–35 (Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Beih. 24)
- Möller, J. (2011): Mythen der Arbeit. Das Normalarbeitsverhältnis verschwindet – stimmt's? In: Spiegel Online (8.6.2011), online unter [www.spiegel.de/karriere/mythen-der-arbeit-das-normalarbeitsverhältnis-verschwindet-stimmt-s-a-767232.html](http://www.spiegel.de/karriere/mythen-der-arbeit-das-normalarbeitsverhältnis-verschwindet-stimmt-s-a-767232.html)
- Müller, D. (2003): Gesellschaft und Individuum um 1300 in volkssprachlicher franziskanischer Prosa. Diss. Köln
- Müller, H. M. (1986): Schlaglichter der Deutschen Geschichte. Mannheim

- Müller, H. M. (2003): Art. »Vokation«. In: G. Kraus/G. Müller (Hg.): Theologische Realenzyklopädie. Berlin, Bd 35, S. 187–189
- Müller, H.-P. (2002): Emile Durkheim. In: D. Kaesler (Hg.): Klassiker der Soziologie. Von Auguste Comte bis Norbert Elias. Bd 1. München, S. 150–170
- Müller, H.-P./Wilke, M. (2008): Verdrängte Beruflichkeit – Renaissance des Berufsprinzips? In: Industrielle Beziehungen 15, H. 4, S. 376–401
- Müller, R. (2008): Gelassenheit: Analysen zu Galen und Seneca im Horizont pädagogischer Anthropologie. Berlin/Münster
- Müller-Kohlenberg, L. (1983): Berufsberatung einst und jetzt. In: F. Stoll (Hg.): Arbeit und Beruf. Weinheim, S. 122–146
- Nell-Breuning, O. v. (1931): Um den berufsständischen Gedanken. Zur Enzyklika Quadragesimo anno vom 15. Mai 1931. In: Stimmen der Zeit 122 (1932), S. 36–52
- Neuloh, O. (1973): Arbeits- und Berufssoziologie. Berlin/New York
- Niethammer, F. I. (1808): Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus in der Theorie des Erziehungs-Unterrichts unsrer Zeit. Jena, online unter [http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/niethammer\\_philantropinismus\\_1808](http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/niethammer_philantropinismus_1808)
- Nietzsche, F. (1878): Menschliches, Allzumenschliches – ein Buch für freie Geister, online unter <http://gutenberg.spiegel.de/buch/menschliches-allzumenschliches-3252/1>
- Oestreich, P. (1916): Menschenökonomie – die Frage der Berufsberatung. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 41, S. 805–814
- Orgeldinger, S. (1999): Standardisierung und Purismus bei Joachim Heinrich Campe. Berlin/New York. <https://doi.org/10.1515/9783110802672>
- Pabst, S. (2014): SEAD – Historische Sammlung der Bundesagentur für Arbeit. In: Zeitschrift für das Archivwesen der Wirtschaft 47, H. 2
- Pätzold, G. (Hg.; 1982): Quellen und Dokumente zur Geschichte des Berufsbildungsgesetzes 1875–1981. Köln/Wien
- Pätzold, G. (1989): Art. »Berufsbildung«. In: D. Langwiesche/H.-E. Tenorth (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Bd. V: 1918–1945: Die Weimarer Republik und die nationalsozialistische Diktatur. München, S. 259–288
- Parmentier, K./Stooß, F./Troll, L. (1992): Ostdeutsche Berufsstrukturen unterscheiden sich nicht grundlegend von denen im Westen der Bundesrepublik. In: IAB Kurzbericht 11
- Parsons, F. (1909): Choosing a Vocation. Boston

- Parsons, T. (1952): *The Social System*. London
- Paul-Kohlhoff, A. (1998): Das Berufsprinzip als Grundlage der beruflichen Ausbildung: ein Stück deutscher Geschichte? In: DGB/DAG/sfs (Hg.): *Ist der Beruf noch zu retten? Dokumentation einer Veranstaltung am 12. Mai*. Dortmund: Dokumentation
- Pieper, A. (1925): *Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben*. Mönchengladbach
- Pieper, A. (1931): Art. »Berufsethos«. In: L. Heyde (Hg.): *Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens*. Berlin
- Peter, S. A.: (1964): *Arbeit und Beruf bei Wilhelm Heinrich Riehl. Ein psychologisch-soziologischer Beitrag zur Entwicklung des Berufsgedankens im 19. Jahrhundert*. Nürnberg
- Peters, M. (2013): *Geschichte Frankens. Vom Ausgang der Antike bis zur Gegenwart*. Hamburg
- Pierenkemper, T. (1982): *Allokationsbedingungen im Arbeitsmarkt. Das Beispiel des Arbeitsmarktes für Angestelltenberufe im Kaiserreich 1880–1913*. Opladen. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-87750-5>
- Pierer, H. A. (1835): *Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe*. Nachdruck: *Universal-Lexikon oder Vollständiges encyclopädisches Wörterbuch*. Bd. 2. Altenburg (4. Aufl. 1857 bis 1865), online unter [https://archive.org/details/bub\\_gb\\_zylCAAAAcAAJ](https://archive.org/details/bub_gb_zylCAAAAcAAJ)
- Presler, O. (1912): *Berufswahl*. In: *Der Säemann – Monatsschrift für pädagogische Reform*, H. 6, S. 266–271, online unter [www.digizeitschriften.de/dms/resolveppn/?PID=ZDBo25857193\\_0006|LOG\\_0068](http://www.digizeitschriften.de/dms/resolveppn/?PID=ZDBo25857193_0006|LOG_0068)
- Reinl, A. (2011): *Lebensformung durch Medien im Mittelalter*. Münster
- Riehl, W. H. v. (1856): *Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik*. Bd. 1: *Die bürgerliche Gesellschaft*. 4. Aufl. Stuttgart/Augsburg, online unter <http://gutenberg.spiegel.de/buch/die-burgerliche-gesellschaft-1215/1>
- Rittner, M. (2013): *Theorien und Konzepte nationaler Erziehung von der Deutschen Romantik bis zum Nationalsozialismus*. Nürnberg
- Rottenecker, H./Schneider, J. (1996): *Geschichte der Arbeitsverwaltung in Deutschland*. In: A. Siebrecht/A. Kohl/B. Streich: *Aufgaben und Praxis der Bundesanstalt für Arbeit*. Bd. 9. Stuttgart
- Rousseau, J.-J. (1762): *Emile oder Über die Erziehung*, Erster Bd., Kapitel 2, online unter <http://gutenberg.spiegel.de/buch/emil-oder-ueber-die-erziehung-erster-band-3811/2>

- Sacher, W. (1974): Die zweite Phase in der Lehrerbildung. Bad Heilbrunn
- Sacherl, K. (1954): Berufsmensch und Privatmensch. Göttingen
- Sailmann, G. (2004): Zwischenbericht der Begleituntersuchung: Einführung der zweijährigen Ausbildung zum/zur Maschinen- und Anlagenführer/in in Bayern. Forschungsinstitut Betriebliche Bildung, Nürnberg. Unveröffentlichtes Manuskript
- Sailmann, G. (2005): Schulische Vernetzung – Slogan oder Schlüsselkonzept der Schulentwicklung. Berlin
- Salz, A. (1913): Zur Geschichte der Berufsidee. In: Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik 37, S. 380–423
- Schäfers, B. (1979): Sozialstruktur und Wandel der Bundesrepublik Deutschland. Ein Studienbuch zu ihrer Soziologie und Sozialgeschichte. München
- Scharmann, T. (1956): Arbeit und Beruf. Tübingen
- Schauer, M. (2005): Friedrich Immanuel Niethammer und der bildungspolitische Streit des Philanthropinismus und Humanismus um 1800. In: Pegasus-Onlinezeitschrift V/1, S. 28–45, online unter [www.pegasus-onlinezeitschrift.de/erga\\_1\\_2005\\_schauer.html](http://www.pegasus-onlinezeitschrift.de/erga_1_2005_schauer.html)
- Schelsky, H. (1965): Die Bedeutung des Berufs in der modernen Gesellschaft. In: Ders. (Hg.): Auf der Suche nach der Wirklichkeit. Düsseldorf
- Schicha, N. (2013): Lesarten des Geschlechts: Johann Heinrich Campes Jugendratgeber revisited. Bad Heilbrunn
- Schildt, A. (2002): Deutschland in den fünfziger Jahren. In: Informationen zur politischen Bildung, H. 256
- Schleiermacher, F. (1957): Pädagogische Schriften. Unter Mitwirkung von T. Schulze hg. von E. Weniger. Bd. 1. Düsseldorf/München
- Schlieper, F. (1975): Grundbegriffe der Wirtschaftspädagogik. In: K. Strätmann/H. Bartel (Hg.): Berufspädagogik. Ansätze zu ihrer Grundlegung und Differenzierung. Köln (Neue wissenschaftliche Bibliothek 82), S. 63–80
- Schmitz, W. (2014): Staatsinitiative – Bürgerschaftsengagement – Kirchnereneruerung: Immanuel Hermann Fichtes Ethik als sozialphilosophische Grundlegung einer Gesellschaftsform. Göttingen
- Schmuhl, H.-W. (1998): Die Herren der Stadt. Bürgerliche Eliten und städtische Selbstverwaltung in Nürnberg und Braunschweig vom 18. Jahrhundert bis 1918. Gießen

- Schneider, J. (1987): Die frühe berufskundliche Literatur. In: arbeit und beruf 5, S. 155–156
- Schneider, J. (1996): Berufskunde einst und jetzt. Vom Wandel des Berufsbegriffs. In: arbeit und beruf 1, S. 14–16
- Schneider, M. (1989): Kleine Geschichte der Gewerkschaften. Ihre Entwicklung in Deutschland von den Anfängen bis heute. Bonn
- Schneider, J. in Zusammenarbeit mit H.-J. Bauschke, F. Egle, B.-J. Ertelt und G. Flachowsky (1990): Der Beruf – ein vielschichtiges Gebilde. Berufskunde im Spannungsfeld der Wissenschaften. Bundesanstalt für Arbeit: Handreichungen für die Aus- und Fortbildung, Nürnberg
- Schütrumpf, E. (1980): Die Analyse der Polis durch Aristoteles. Amsterdam
- Schumpeter, A. J. (1993): Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie [1942]. Tübingen
- Schuster, H. (1987): Industrie und Sozialwissenschaften. Eine Praxisgeschichte der Arbeits- und Industrieforschung in Deutschland. Opladen. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-88530-2>
- Simmel, G. (1968): Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung [1901]. Berlin
- Smith, A. (1999): Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen [1776]. München
- Sombart, W. (1959): Beruf [1931]. In: A. Vierkandt (Hg.): Handwörterbuch der Soziologie. Stuttgart, S. 25–31
- Spiess, E. (1988): Frau und Beruf. Der Wandel des Problems in Wissenschaft und Massenmedien. Frankfurt a. M./New York
- Streeck, W. (1995): German Capitalism. Does It Exist? Can It Survive? In: C. Crouch/W. Streeck (Hg.): Modern Capitalism or Modern Capitalisms. London
- Stirner, M. (1844): Der Einzige und sein Eigentum. Leipzig, Kapitel 16, online unter <http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-einzige-und-sein-eigentum-4220/16>
- Störig, H. J. (2007): Kleine Weltgeschichte der Wissenschaft. Frankfurt a. M.
- Storath, W. (2008): Latein ist tot, es lebe Latein. Kleine Geschichte einer großen Sprache. Berlin
- Stooß, F. (1985): Verliert der »Beruf« seine Leitfunktion für die Integration der Jugend in die Gesellschaft? In: MittAB 2, S. 198–208



- Stooß, F. (1992): Beruf. In: Bundesanstalt für Arbeit (Hg.): Handbuch zur Berufswahlvorbereitung. Nürnberg, S. 251–265
- Stratmann, K. (1967): Die Krise der Berufserziehung im 18. Jahrhundert als Ursprungsfeld pädagogischen Denkens. Düsseldorf
- Sturma, D. (2001): Jean-Jacques Rousseau. München
- Super, D. E. (1957): The Psychology of Careers. An Introduction to vocational Development. New York
- Talos, E./Neugebauer, W. (Hg.; 2005): Austrofaschismus. Politik, Ökonomie, Kultur. 1933–1938. Wien.
- Tessaring, M. (1993): Das duale System der Berufsausbildung in Deutschland. In: MittAB 1, S. 45–62
- Thiele, J. (2006): Die großen deutschen Dichter und Schriftsteller. Wiesbaden
- Thurmann-Hermann, L. (1915): Die Wirkungen des Krieges auf die höheren Frauenberufe. Die Lehrerin 32, H. 1, S. 203–206, online unter [www.digizeitschriften.de/de/dms/img/?PID=ZDB025290185\\_0032%7CLOG\\_0266](http://www.digizeitschriften.de/de/dms/img/?PID=ZDB025290185_0032%7CLOG_0266)
- Tönnies, F. (1887): Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Culturformen. Berlin, online unter [www.deutschestextarchiv.de/book/show/toennis\\_gemeinschaft\\_1887](http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/toennis_gemeinschaft_1887)
- Ulbers, C. S. (1755): Ev. Wegweiser in Erklärung einiger wichtigen Gewissens-Scrupel. Breslau 1755, online unter [www.erfolg-im-beruf.de/fileadmin/template/images/Dateien/Roderich/18.jh/Ulbers\\_1755.pdf](http://www.erfolg-im-beruf.de/fileadmin/template/images/Dateien/Roderich/18.jh/Ulbers_1755.pdf)
- Ulich, E. (1991): Arbeitspsychologie. Zürich
- Vanderstraeten, R. (2011): Statistische Klassifikationsschemata. Zur Entstehung einer individuellen Berufsstatistik im 19. Jahrhundert. In: T. Wobbe/I. Berrebi-Hoffmann/L. Lallement (Hg.): Die gesellschaftliche Verortung des Geschlechts: Diskurse der Differenz in der deutschen und französischen Soziologie um 1900. Frankfurt a. M./New York, S. 182–211
- Van der Ven, F. (1972 a): Sozialgeschichte der Arbeit. Bd. 1: Antike und Frühmittelalter. München
- Van der Ven, F. (1972b): Sozialgeschichte der Arbeit. Bd. 2: Hochmittelalter und Neuzeit. München
- Van der Ven, F. (1972c): Sozialgeschichte der Arbeit. Bd. 3: 19. und 20. Jahrhundert. München

- Vogel, E. F. (1841): Historisch-juristisches Gutachten über die Beybehaltung der Zunft- und Innungsverfassung bey dem deutschen Handwerksstande. Leipzig
- Voigt, W. (1975): Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik. München
- Voß, G. G. (1994): Berufssoziologie. Rohwohlt's Enzyklopädie. Reinbek bei Hamburg
- Voß, G. G. (2000): Beruf und alltägliche Lebensführung. Zwei subjekt-nahe Instanzen der Vermittlung von Individuum und Gesellschaft. In: W. Kudera/ders. (Hg.): Lebensführung und Gesellschaft. Beiträge zu Konzept und Empirie alltäglicher Lebensführung. Opladen 2000, S. 91–108
- Voß, G. G. (2002): Auf dem Weg zu dem Individualberuf? Zur Beruflichkeit des Arbeitskraftunternehmers. In: T. Kurtz (Hg.): Der Beruf in der Moderne. Opladen S. 287–314
- Voß, G. G./Pongratz, H. J. (1998): Der Arbeitskraftunternehmer. Eine neue Grundform der »Ware Arbeitskraft?« Kölner Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 50, H. 1, S. 131–158
- Waidmann, F. (2016): Das Berufswahlkonzept im Kontext der Berufswahl bei Benachteiligung. Heidelberg
- Watson, P. (2014): Der deutsche Genius. Eine Geistes- und Kulturgeschichte von Bach bis Benedikt XVI. München
- Weber M. (1985): Wirtschaft und Gesellschaft [1922]. Tübingen
- Weber, M. (1996): Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus [1904/05; 21920]. Weinheim
- Wilhelm, T. (1975): Das Arbeitsethos der Gegenwart im Lichte der deutschen Bildungsüberlieferung. In: K. Stratmann/W. Bartel (Hg.): Berufspädagogik. Ansätze zu ihrer Grundlegung und Differenzierung. Gütersloh, S. 95–113
- Winter, E. (2002): Ketzerschicksale. Düsseldorf
- Winterhoff-Spurk, P. (2009): Was den Menschen zum Menschen macht: Sozialisation und Bildung. Vortrag bei der Ringvorlesung »Der Mensch ist das Maß aller Dinge« der Akademie für Palliativmedizin und Hospizarbeit Dresden in Kooperation mit dem Deutschen Hygiene-Museum Dresden, dem Zentrum für Weiterbildung der TU Dresden und der Dresdner Seniorenakademie am 13. Januar 2009. In: Forschung & Lehre 2, S. 121–123, online unter <http://www.uni-saarland.de>

- de/fileadmin/user\_upload/Professoren/fr53\_ProfWinterhoffSpurk/PDFs/Dresden-Bildung.pdf (Auszug)
- Wittich, K. (1990): Wallenstein, Albrecht Wenzel Eusebius, von. In: Allgemeine Deutsche Biographie, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 45 (1900), S. 582–641, online unter [https://de.wikisource.org/w/index.php?title=ADB:Wallenstein,\\_Albrecht\\_Graf\\_von&oldid=2492604](https://de.wikisource.org/w/index.php?title=ADB:Wallenstein,_Albrecht_Graf_von&oldid=2492604)
- Wissenschaftsrat (2012): Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen. Köln
- Wößmann, L. (2010): Die Bedeutung von Religion für die Bildung: eine neue wirtschaftshistorische Forschungsagenda anhand preußischer Kreisdaten, Teil 1. In: Ifo-Schnelldienst. Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München 63, H. 23, S. 25–32
- Zahn, F. (1924): Beruf und Berufsstatistik. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena, S. 524–579
- Zedler, J. H. (Hg.; 1733): Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden. Stichwort »Beruff«, Bd. 3, S. 1449–1451, online unter <https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&id=33629&bandnummer=03&seitenzahl=0740&supplement=0&dateiformat=1%27>
- Zedler, J. H. (Hg.; 1746): Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden. Stichwort »Vocation, Beruff«, Bd. 50, S. 17–21, online unter <https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&id=449870&bandnummer=50&seitenzahl=0022&supplement=0&dateiformat=1%27>
- Zippel, A. (2006): Zum Berufsethos Martin Luthers. In: A. Dörpinghaus/K. Helmer: Ethos – Bildung – Argumentation. Würzburg
- Zinn, K. G. (2002): Wie Reichtum Armut schafft. Verschwendung, Arbeitslosigkeit und Mangel. Köln
- Zöllner, D. (2013): Aporie contra Bildung: das Individuum in der Gesellschaft, online unter <http://erkenntnisethik.blogspot.de>

## **VERFASSUNGSURKUNDEN, GESETZE UND VERORDNUNGEN IN AUFSTIEGENDER ZEITLICHER REIHENFOLGE**

Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten (AGB) 1792, online unter [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10551204\\_00710.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10551204_00710.html)

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) 1794, online unter [www.hrgdigital.de/id/allgemeines\\_landrecht\\_preussen/stichwort.html](http://www.hrgdigital.de/id/allgemeines_landrecht_preussen/stichwort.html)

Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, online unter [www.documentArchiv.de/nzjh/verfwberg.htm](http://www.documentArchiv.de/nzjh/verfwberg.htm)

Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Hessen vom 17. Dezember 1820, online unter [www.documentarchiv.de/nzjh/verfhessen.html](http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfhessen.html)

Verfassungsurkunde für das Kurfürstentum Hessen vom 5. Januar 1831, online unter [www.documentarchiv.de/nzjh/verfkuhessen.html](http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfkuhessen.html)

Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches vom 28. März 1849, online unter [www.verfassungen.de/de/de06-66/verfassung48.htm](http://www.verfassungen.de/de/de06-66/verfassung48.htm)

Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867, online unter [www.verfassungen.de/de/de67-18/verfassung67-i.htm](http://www.verfassungen.de/de/de67-18/verfassung67-i.htm)

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869, online unter [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11174892\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11174892_00005.html)

Gesetz, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882 vom 13. Februar 1882, online unter [https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,\\_betreffend\\_die\\_Erhebung\\_einer\\_Berufsstatistik\\_im\\_Jahre\\_1882](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_die_Erhebung_einer_Berufsstatistik_im_Jahre_1882)

Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezahlung im Jahre 1895 vom 8. April 1895, online unter [https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,\\_betreffend\\_die\\_Vornahme\\_einer\\_Berufs-\\_und\\_Gewerbezahlung\\_im\\_Jahre\\_1895](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_die_Vornahme_einer_Berufs-_und_Gewerbezahlung_im_Jahre_1895)

Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszahlung im Jahre 1907 vom 25. März 1907, online unter [https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,\\_betreffend\\_die\\_Vornahme\\_einer\\_Berufs-\\_und\\_Betriebszahlung\\_im\\_Jahre\\_1907](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_die_Vornahme_einer_Berufs-_und_Betriebszahlung_im_Jahre_1907)

Versicherungsgesetz für Angestellte (VGfA) vom 20. Dezember 1911, online unter [http://dlib-zs.mpg.de/mj/kleioc/0010/exec/bigpage/%222173669\\_18%2b1913\\_0047%22](http://dlib-zs.mpg.de/mj/kleioc/0010/exec/bigpage/%222173669_18%2b1913_0047%22)

- Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern, Nr. 1 vom 5. Januar 1918. München, online unter [www.historisches-lexikon-bayerns.de/images/d/d1/Artikel\\_44973\\_bilder\\_value\\_2\\_berufsberatung.pdf](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/images/d/d1/Artikel_44973_bilder_value_2_berufsberatung.pdf)
- Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919, online unter [www.gesetze-im-internet.de/wrv/BJNR013830919.html](http://www.gesetze-im-internet.de/wrv/BJNR013830919.html)
- Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung« (AVAVG) vom 16. Juli 1927, online unter [www.1000dokumente.de/pdf/dok\\_0225\\_avg\\_de.pdf](http://www.1000dokumente.de/pdf/dok_0225_avg_de.pdf)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949, online unter [www.verfassungen.de/de/de49/gg49-55.htm](http://www.verfassungen.de/de/de49/gg49-55.htm)
- Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO), online unter [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hwo/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hwo/gesamt.pdf) (Ausfertigungsdatum: 17.09.1953)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG), online unter [www.gesetze-im-internet.de/bbig\\_2005/BBiG.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BBiG.pdf) (Ausfertigungsdatum 23.03.2005)

# Geschichtswissenschaft



Torben Fischer, Matthias N. Lorenz (Hg.)

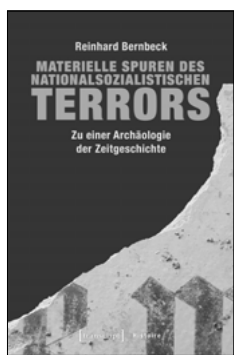
## **Lexikon der »Vergangenheitsbewältigung« in Deutschland**

Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945

2015, 494 S., kart.

34,99 € (DE), 978-3-8376-2366-6

E-Book: 34,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-2366-0



Reinhard Bernbeck

## **Materielle Spuren des nationalsozialistischen Terrors**

Zu einer Archäologie der Zeitgeschichte

2017, 520 S., kart., zahlr. z.T. farb. Abb.

39,99 € (DE), 978-3-8376-3967-4

E-Book: 39,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3967-8



Debora Gerstenberger, Joël Glasman (Hg.)

## **Techniken der Globalisierung**

Globalgeschichte meets Akteur-Netzwerk-Theorie

2016, 296 S., kart.

29,99 € (DE), 978-3-8376-3021-3

E-Book: 26,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3021-7

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten  
finden Sie unter [www.transcript-verlag.de](http://www.transcript-verlag.de)**

# Geschichtswissenschaft



Alban Frei, Hannes Mangold (Hg.)  
**Das Personal der Postmoderne**  
Inventur einer Epoche

2015, 272 S., kart.  
19,99 € (DE), 978-3-8376-3303-0  
E-Book: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3303-4



Manfred E.A. Schmutzer  
**Die Wiedergeburt der Wissenschaften im Islam**  
Konsens und Widerspruch (idschma wa khilaf)

2015, 544 S., Hardcover  
49,99 € (DE), 978-3-8376-3196-8  
E-Book: 49,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3196-2



Pascal Eitler, Jens Elberfeld (Hg.)  
**Zeitgeschichte des Selbst**  
Therapeutisierung – Politisierung – Emotionalisierung

2015, 394 S., kart.  
34,99 € (DE), 978-3-8376-3084-8  
E-Book: 34,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3084-2

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten  
finden Sie unter [www.transcript-verlag.de](http://www.transcript-verlag.de)**